

Heft 19/20 (Seite 697—752)

12. Jahrgang / 9./16. Mai 1942

Ausgabe A

Das nächste Heft erscheint am 23. Mai

Eingegangen
12. MAI 1942
Dr. Wolfgang Speith
Rechtsanwalt

DEUTSCHES RECHT

W O C H E N A U S G A B E

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

Anschriften: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 3713. — **Anzeigenabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 4086. — **Verlagsleitung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 4054. — **Bezugsabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72 566. ● **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. ● **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. ● **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. ● **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. ● **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenaussagen. ● **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 74242, für Anzeigebeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45175.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

	Seite
Bundeskamerad OLGR. Dr. Ernst Emmer, Nürnberg, mit dem Ritterkreuz zum Eisernen Kreuz ausgezeichnet. (Mit Bild)	697
Lebensstil und Raum als Strukturelemente der Verwaltung. Von Werner Daitz	698
Das Handelsrecht in den eingegliederten Ostgebieten. Von OLGR. Gebert	700
Rechtsfragen der Dienstpflicht. Von ORegR. Dr. Jaerisch	702
Rechtspolitik und Praxis	
Zur Zuständigkeit des Pachtamtes. Von SenPräs. Dr. Hopp	706
Der Ausgleich von Kriegssachschäden im Wertzuwachssteuerrecht. Von LVerwR. Dr. H. Müthling	708
Die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche im französischen Strafverfahren. Von LGR. G. E. Engel	708
Mißbrauch von Ausweispapieren. Von SenPräs. a. D. Dr. Schlosky	710

Recht und Wirtschaft in Europa

Aus dem Generalgouvernement, Norwegen, Niederlande, Luxemburg, Lothringen, Besetzte Ostgebiete, Bulgarien	712
---	-----

Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

Arbeitsgemeinschaft Rechtspflege	713
Sektion Filmrecht der Internationalen Rechtskammer	714
Bulgarien in der Internationalen Rechtskammer	714

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Das deutsche Preisrecht im Kriege. Von Dr. Hubert Post	714
--	-----

Schrifttum

Erich Fechner: Die Treubindungen des Aktionärs (Dietrich)	716
Wilhelm Gadow, Eduard Heinichen: Kommentar zum Handelsgesetzbuch (Groschuff)	716
Schumacher: Die Rechtsprechung zum Devisenrecht (Turowski)	717
Günter Haupt: Ober faktische Vertragsverhältnisse (Nolte)	717
Hans Jülich: Die Deutschen Industriekartelle und ihre zukünftigen Aufgaben (Klausing)	718
F. W. Elfert: Preisrecht und Preisordnung (Lampe)	719
Herbert Brönnner: Die Besteuerung der Gesellschaften, des Gesellschafterwechsels und der Umwandlungen (Delbrück)	719

Heinz Stahlkopf: Das Grundstück und Rechtsvorgänge an Grundstücken im Grundbuch (Pohl)	720
Ernst Krönig: Die Kunst der Beweiserhebung im Zivilprozeß (Seydel)	720
Hellmuth Unger: Sendung und Gewissen (Kallfelz)	720

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 33 StGB. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte gegenüber Juden. VGH.: DR. 1942, 721 Nr. 1
§ 91 a StGB. Strafbare Beihilfe zur straflosen Haupttat. VGH.: DR. 1942, 721 Nr. 2
§ 139 StGB. Zur Frage der Anzeigepflicht bei Vorbereitung zum Hochverrat. VGH.: DR. 1942, 722 Nr. 3 (Lämmle)
§ 5 Ziff. 3 KriegssonderstrafrechtsVO. Zersetzung der Wehrkraft durch Unterlassung. SondGer. Magdeburg: DR. 1942, 723 Nr. 4
§ 4 VolksschädI.VO. Eine Tat kann nach Art und Schwere so verwerflich sein, daß sie allein schon den Täter als Volksschädling kennzeichnet. RG.: DR. 1942, 725 Nr. 5
§ 310 StPO. Gegen den Beschluß, durch den das LG. den Wiedereinsetzungsantrag gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung einer sofortigen Beschwerde und gleichzeitig diese selbst verworfen hat, ist die sofortige Beschwerde gegeben. KG.: DR. 1942, 725 Nr. 6 (Hagemann)

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

§§ 59, 67 BGB. Bei Registeranmeldungen müssen sämtliche Mitglieder eines Vereinsvorstandes mitwirken. Das gilt auch von einem Stellvertreter, wenn sein Auftreten von dem Nachweise einer Behinderung des zu Vertretenden nicht abhängig sein soll. KG.: DR. 1942, 725 Nr. 7
§ 218 BGB.; §§ 164 KO. Für die Forderung gegen den Gesellschafter einer OHG. wegen einer Gesellschaftsschuld, die mit Wirkung auch gegen den Gesellschafter im Gesellschaftskonkurse rechtskräftig festgestellt ist, wird diejenige Verjährung in Lauf gesetzt, der der Anspruch des Gläubigers nach seiner Rechtsnatur zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft unterliegt. RG.: DR. 1942, 726 Nr. 8
§ 247 BGB.; §§ 335 ff. HGB. Wenn der Inhaber eines Handelsgeschäfts einen stillen Gesellschafter mit der Abrede aufgenommen hat, daß die Vermögenseinlage mit mehr als 6% jährlich verzinst werden und der stille Gesellschafter am Gewinn und Verlust beteiligt sein soll, so steht ihm, sofern die Verlustbeteiligung ernst ist, ein Kündigungsrecht aus § 247 BGB. nicht zu. RG.: DR. 1942, 727 Nr. 9 (Haupt)
§ 260 BGB. Wer dartut, daß ihm mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Verletzung einer vertraglichen Unterlassungspflicht ein Schaden entstanden ist, kann zur Vorbereitung dieses Anspruchs von dem Verpflichteten Auskunft über den Umfang der Verletzung

beanspruchen, soweit dieser dazu imstande ist. RG.: DR. 1942, 729 Nr. 10

Handelsgesetzbuch und Aktiengesetz

§ 18 Abs. 2 HGB. Die Firmenbezeichnung „Stelle“ deutet in der Verbindung mit öffentlich bewirtschafteten Verbrauchsgütern regelmäßig auf amtliche Aufgaben des Unternehmens hin und ist dann für ein rein privates Unternehmen unzulässig („Hauptsaatstelle für die Provinz X, GmbH.“). KG.: DR. 1942, 731 Nr. 11	
§ 139 HGB. Die Ausübung der Rechte der Erben eines persönlich haftenden Gesellschafters aus § 139 HGB. ist von einer vorgängigen Erbauseinandersetzung nicht abhängig. Jeder der Erben tritt selbständig mit dem auf ihn entfallenden Teile der Einlage des Erblassers an dessen Stelle in die Gesellschaft ein. Hierbei bleiben jedoch die übertragbaren Gesellschafterrechte des Erblassers bis zur Auseinandersetzung gemeinschaftliches Vermögen der Erben. Sind bei der Gesellschaft Mehrheitsbeschlüsse vorgesehen, so kann sich dies auch auf die Annahme der Anträge der einzelnen Erben aus § 139 HGB. beziehen. KG.: DR. 1942, 731 Nr. 12 (Groschuff)	
§ 142 HGB. Für das Übernahmeverlangen eines Gesellschafters ist kein Raum, wenn beiderseitige Verfehlungen der Gesellschafter vorliegen, die jedem Teil das Recht geben würden, die Auflösung der Gesellschaft gemäß § 133 HGB. zu verlangen; in solchem Falle bleibt nur die Auflösungsklage übrig. RG.: DR. 1942, 733 Nr. 13	
§§ 820, 849 HGB.; §§ 28, 33, 35 Allg. deutsche SeeVersBed. 1919 (DAS.). Ist im Seeversicherungsrecht ein einheitlicher Schaden durch mehrere und zum Teil durch den Versicherungsvertrag gedeckte Gefahrumstände verursacht, so ist der durch Auslegung des Vertrages zu ermittelnde Wille der Parteien für die Frage der Haftung des Versicherers in erster Linie maßgebend. Einer ergänzenden Heranziehung der Regel causa proxima, non remota spectatur bedarf es nur, wenn die Vertragsauslegung zu keinem eindeutigen Ergebnis führt. RG.: DR. 1942, 735 Nr. 14	
§ 148 AktG. Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann im Wege der Satzungsänderung nicht bestimmen, daß ein zur Zeit der Eintragung in das Handelsregister bereits abgelaufener Teil des laufenden Geschäftsjahres ein abgekürztes selbständiges Geschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr) darstellen solle. KG.: DR. 1942, 735 Nr. 15	
GmbH.-Gesetz	
§§ 30, 31 GmbHG.; §§ 134, 138, 812 ff. BGB. Eine Auszahlung i. S. § 30 Abs. 1 GmbHG. durch „Bestellung einer Hypothek“ wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gesellschafter die Hypothek am Grundstück der GmbH. (z. B. bei Nichtigkeit der Bestellung) nicht erworben hat.	



Sür Führer und Volk fielen die Bundeskameraden:

Ser.Ref. Erich Traufetter, Seierswalde 22. 6. 1941	Landg. Direkt. Georg Coenders, Koblenz 6. 8. 1941	Amtsg. Rat Peter Erbslöb, W.-Barmen 30. 8. 1941
Amtsg. R. Dr. Theodor Szymanski Münster/Westf. 27. 6. 1941	Justizinsp. Gottfried Fischer, Limbach 7. 8. 1941	LandesReg. Komm. Dr. Lambert Nikisch Klagenfurt 30. 8. 1941
Assessor Erich Seyl, Berlin Juli 1941	Ser. Ref. Wolfgang Schärffe, Lübeck 7. 8. 1941	Reg. Rat Wilhelm Künzer, Troppau 31. 8. 1941
Kriegsg. R. Dr. Georg Eichhorn, Erlangen 2. 7. 1941	Dipl. Volkswirt Dr. Friedrich Ehrhardt Würzburg 9. 8. 1941	Landger. Rat Paul Könsch, Ebenrode 31. 8. 1941
Steuerberater Dr. Hans Vossen, Aachen 5. 7. 1941	SerichtsRef. Joachim Fahr, Koblenz 11. 8. 1941	Ref. Berthold Gebhardt, München 31. 8. 1941
Assessor Reinhold Weiß, Königsberg/Dr. 6. 7. 1941	Reg. Rat Max Schiers, Ruffstein 13. 8. 1941	S.-Ass. Dr. Gerhard Jöde & Co, Naundorf 31. 8. 1941
Assessor Dr. Heinrich Lange, Naumburg 7. 7. 1941	Reg. Rat Oskar Lüche, Keutlingen 14. 8. 1941	Assessor Franz Langheinrich, Berlin September 1941
Rechtsanwalt Dr. Rudolf Kobatsch, Wien 7. 7. 1941	Just. Insp. Theodor Lindner, Bremen 14. 8. 1941	Just. Insp. Otto Mieth, Genthin 1. 9. 1941
Landger. R. Heinz Ehrtmann, Dortmund 14. 7. 1941	Notar Dr. Christian Höfler, Nabburg 15. 8. 1941	Assessor Dr. Fritz Steffen, Goslar 1. 9. 1941
Geschäftsführ. Carl-Otto Splettsöffer Kosloß 16. 7. 1941	Ser. Assessor Berthold Bender, Gießen 15. 8. 1941	Staatsanw. Dr. Albert Warneke, Bremen 1. 9. 1941
Diplomvolkswirt Josef Juraschel, Kofstok 17. 7. 1941	Anw. Ass. Ludwig Hoesch, M.-Gladbach 19. 8. 1941	Stadtkämmerer Hugo Meffert, Weimar 1. 9. 1941
Assess. Hans-Jürgen Bruhn, Hamburg 18. 7. 1941	R. R. Dr. Gertmann, Hallbrecht/Darmst. 20. 8. 1941	Ref. Dr. Joh. Teimer, Mähr.-Schönberg 1. 9. 1941
Assessor August Eichhorn, Hof 19. 7. 1941	Just. Insp. Hans Meister, Essen-Steele 20. 8. 1941	Justizinsp. Ewald Gehrke, Stepenitz 2. 9. 1941
J. Insp. Georg Schubert, Freiburg/Schl. 21. 7. 1941	Assessor Rudolf Haaf, Würzburg 20. 8. 1941	Amtsg. Rat Robert Kimmel, Hof 2. 9. 1941
J. Insp. Oskar Emter, Bad Homburg 21. 7. 1941	Just. Insp. Erich Siebel, Ludwigslust 21. 8. 1941	Assessor Dr. Rudolf Engels, Köln 2. 9. 1941
Dipl. Kaufmann Hans Blumenfaat, Essen 22. 7. 1941	Amtsg. Rat Helmut Richter, Gütersloh 22. 8. 1941	Ref. Johann Vollmar, Essen-Steele 3. 9. 1941
Justizsupern. Kurt Dietrich, Staßfurt 23. 7. 1941	Beamter Dr. Gerhard Wiesner, Oppeln 22. 8. 1941	Serichtsref. Dr. Josef Hajny, Komotau 4. 9. 1941
Reg. Rat Eduard Koch, Niesl-Drakel 24. 7. 1941	Dipl. Kaufmann Dr. Heinrich Stamm Essen-Heiligen 23. 8. 1941	Justizinsp. Friedrich Trapp, Kronach 4. 9. 1941
Assessor Wilhelm Prüß, Buer/Westf. 27. 7. 1941	Assessor Dr. Fritz Koschnitz, Stolp/Pomm. 23. 8. 1941	Justizoberinsp. Herm. Plath, Finsterwalde 5. 9. 1941
Jurist Dr. Erich Kupciz, Wien 27. 7. 1941	Assessor Adolf Dölger, Kleinvallstadt 24. 8. 1941	Assessor Werner Adam, Würzburg 5. 9. 1941
Amtsg. Rat Gustav Garthe, Güstrow 30. 7. 1941	Reg. Ass. Oskar Kaye, Hildesheim 25. 8. 1941	Ser. Ref. Dr. Walter Hertlein, Nürnberg 7. 9. 1941
Assessor Herbert Müller, Frankfurt/M. 31. 7. 1941	SerichtsRef. Benno Klein, Essen 27. 8. 1941	Dipl. Volkswirt Gustav Büniger, Kofstok 7. 9. 1941
Assessor Sigmund Hoffmann, Berlin August 1941	Staatsanw. Dr. Johann Bartels, Stade 27. 8. 1941	Justizinsp. Otto Hempen, Wesermünde 8. 9. 1941
R. R. u. Not. Dr. von Hanxleden, Korbach 2. 8. 1941	Landrichter Gustav Heuermann, Celle 27. 8. 1941	Serichtsref. Hans de Greiff, Stuttgart 8. 9. 1941
Ser. Ass. Franz-Joseph Wittmann Bitterfeld 3. 8. 1941	Assessor Wolf Kniestedt, Hamburg 27. 8. 1941	Rechtsanw. Hermann Emmerichs, Wesel 9. 9. 1941
Ser. Ass. Josef Tegelman, Berlin 4. 8. 1941	Ass. Friedrich Ulrich, Königsberg N/M. 28. 8. 1941	Serichtsref. Dr. Erich Warasin, Schwarz 9. 9. 1941
	Assessor Otmar Schloth, Würzburg 29. 8. 1941	Ser. Ass. Dr. Max Brücklmeier, München 9. 9. 1941

Der Tod dieser Kameraden, die ihr Leben hingaben, damit Deutschland lebe, ist uns heilige Verpflichtung.
Wir werden ihr Andenken stets in höchsten Ehren halten.

Der Reichsführer des NSRB.
Dr. Hans Frank
Reichsminister

Tennis Slingen

Nur beim Fachhandel erhältlich!

Für harten Bart und zarte Haut

Willy Bracht, Haan b/Solingen, Rasierklingen-Fabrik

TINTENKULI - Tip 3

Unreine Tinte - ein Feind des „Tintenkuli“

Halten Sie die Tintenflasche, aus der Sie Ihren „Tintenkuli“ füllen, stets gut verschlossen! So bleibt die Tinte rein; Ihr „Tintenkuli“ schreibt stets tadellos und hält länger. Besonders geeignet für den „Tintenkuli“ ist „Kuli-Tinte“!

TINTENKULI

NUR ECHT MIT DEM ROTEN RING

Fern-Repetitorium

Dr. jur. W. Franzen

Berlin NW 40 Thomasstr. 3 Fernruf 35 3849

Gliederschmerzen, Rheuma, Ischias,

RHEUMAWEG

massieren Sie schnell fort mit „Rheumaweg“. Fragen Sie Ihren Arzt, er wird Rheumaweg gern verordnen, weil es hilft. Erhältlich in Apotheken, wo auch das bewährte Fußkrafmittel „Bewal“ gegen Ermüdung, kalte Füße und alle Fußleiden erhältlich ist. Achten Sie darauf, daß jede Flasche den Namen Schmittner trägt!

WALTER BEHRENS BRAUNSCHWEIG

Briefmarkenhandlung

Werbelehrer kostenfreier Ankauf von Sammlungen

Europa

Schöne länderweise Auswahlen gegen Referenzen. Auch an Vereine, soweit Vorrat

Erich Boden, Postfach 45, Braunschweig.

DETEKTIV

seit 1899

Langjährige Auslandstätigkeit. Hochw.Refer./ Garant. f. zuverl. u. gewissenhafteste Arbeit / Keine Vorschußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

WOLTZ,

Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn

BERLIN W 9, Columbusbaus, Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30

Nachruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Verlangen Sie unseren Bücherkatalog!

Fragen Sie Ihren Arzt!

Gelenkleiden und muskelerheumatische Krankheiten lassen sich heilen! Oftmals wird eine Trinkkur verordnet mit

Bad Salzschlüfer Bonifazius-Brunnen

und schon nach kurzer Zeit stellen sich Besserungen ein.

Erhältlich in allen Apotheken und Drogerien

Prospekte durch die Brunnenverwaltung Bad Salzschlüf

Blankoplast (Germaniaplast)

Carl Blank

Landesplasterfabrik Bonn/Rh.

klebt eisern

Ohne Kautschuk · Ganz aus deutschen Rohstoffen · Und bereits 2 Jahre erprobt.

BLANKOPLAST

Carl Blank · Bonn/Rh.

Reichspachtschutzordnung

Von Dr. jur. G. Hubernagel

Umfang: 237 Seiten Preis: RM 7.50 kart.

In seiner neuen Schrift erläutert der Verfasser die Reichspachtschutzordnung rechtlich und wirtschaftlich. Viele auftauchende Lücken und Probleme werden behandelt und gelöst. Dabei erblickt der Verfasser in dem Pachtschutzrecht eine neue Grundordnung deutschen Bodenrechts, welche neben dem Erbhofrecht steht. Auch die vergleichende Literatur des Auslandes sowie die landwirtschaftlichen Besonderheiten des deutschen Pachtsrechts unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Sonderkulturen sind erschöpfend behandelt. Für alle Bestimmungen ist die Regelung der Erbhofpacht mitgeteilt. Zahlreiche Beispiele und Vertragsformulare erleichtern die Handhabung.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.

Berlin / Leipzig / Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

1940

1740

RAULINO TABAK

Männer mit und ohne Topf.

Zwei Jahrhunderte liegen dazwischen, in denen wir unentwegt Erfahrungen für unsere Tabake gesammelt haben. Damals wie heute gehört zur guten Pfeife ein

RAULINO TABAK

Den er bringt stets die gewünschte Mischung: fein-aromatisch oder kernig-herb, hell oder dunkel und in der gewohnten Schnittart. Auch für Sie ist das genau Richtige dabei!

Hergestellt in den Werken Bamberg · Köln · St. Joachimsthal · Litzmannstadt

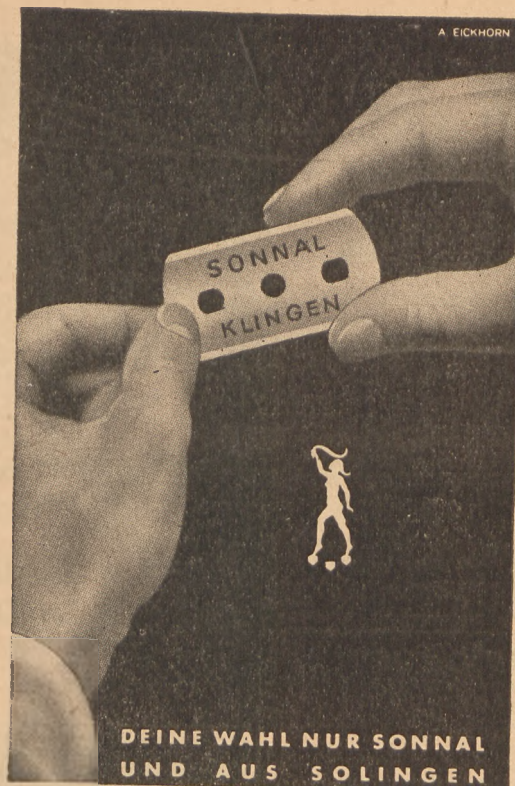


Geha

Geha Duplex
KOHLEPAPIER

hilft sparen durch grosse Ergiebigkeit,
rollt sich nicht, schreibt schön

VERLANGEN SIE ES IM FACHGESCHÄFT



SONNAL KLÄNGEN

**DEINE WAHL NUR SONNAL
UND AUS SOLINGEN**

„Welt-Detektiv“ Detekteei - Auskunftei **PREISS**
Berlin W 8, Tauentzienstraße 5
Ruf 24 52 55 und 24 52 56.

Das seit 37 Jahren vieltausendfach vornehmlich von Anwälten, anderen Juristen verwendete Institut für vertrauliche **Ermittlungen, Beobachtungen!** Vielen hundertsten Rechtswahrern stellten wir entscheidendes **Material für Prozeßzwecke** zur Verfügung! Nachforschungen über **Abstammung, Vorleben, Familien-, Vermögens-, Einkommens-Verhältnisse, Lebensführung, Umgang** usw.

Mitte Mai wird abgeschlossen vorliegen:

Kommentar zum Strafgesetzbuch

von **Dr. Adolf Schönke**

o. Prof. der Rechte in Freiburg i. Br.
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

Gesamtwerk: XI, 836 Seiten, in Leinenband RM 27.—

4. (Schluß-)Lieferung RM 6.40. Einbanddecke RM 1.50

„Der neue Kommentar vermittelt den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft in hervorragender Weise. Er trägt dem neuen Rechtsdenken überall Rechnung und gibt unter Berücksichtigung der strafrechtlichen Reformarbeiten die erforderlichen Hinweise auf das kommende Recht . . . Der Kommentar wird für den Praktiker von außerordentlicher Bedeutung werden.“

Landgerichtsdirektor Mittendorf, Berlin, in den „Blättern für Gefängnisstudie“

„Planung und Ausführung entsprechen einem Bedürfnis, dies um so mehr, als sich der Abschluß der Gesamtreform des Strafrechts noch hinauszögern dürfte . . . Überall hebt die Darstellung das Wesentliche klar heraus, schwierige Fragen werden durch treffende Beispiele erläutert. Die gutgegliederte Druckanordnung, die Übersichtlichkeit des Satzbildes erleichtert die rasche Unterrichtung. Das Werk kann angelegentlich empfohlen werden.“

Verkehrsrechtliche Abhandlungen und Entscheidungen

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin

Kopfschmerzen
Rheumatismus
Ischias
Gicht



Roben u. Barette



anerkannt gut, preiswert und schnell, nach Maß u. vom Lager, Ratengabungen gefaltet, von der bekannt leistungsfähigen

Spezialfirma

G. E. Eggert

Mühlhausen Thür. 203



Wer nimmt Hanewacker?

Viele Anwälte, Richter und Gerichtsbeamte schätzen Hanewacker seit langen Jahren. Sie haben sich davon überzeugt, daß ein solch' kleines Stück Hanewacker im Munde wirklich etwas besonderes ist und daß er hilft, bei langen Reden den trockenen Hals zu vermeiden!

Versuchen Sie ihn doch auch einmal!

Hanewacker
Ein Genuß auch für Sie!

Trineral- Ovaltabletten

helfen bei

Rheuma, Gicht, Ischias, Glieder- und Gelenkschmerzen, Hexenschuß, Grippe und Erkältungskrankheiten, Nerven- und Kopfschmerzen.

Beachten Sie Inhalt und Preis der Packung: 20 Tabletten nur 79 Pfg. l Erhältl. in allen Apotheken. Berichten auch Sie uns über Ihre Erfahrungen! Trineral GmbH., München J 27/63b

Briefmarken

Sammler verlangt kostenlos die „HANSA-POST“ Eine Werbeschrift, die Freude macht und Werte schafft.

Max Herbst, Markenhaus, Hamburg 36/207 Ankauf von Sammlungen

Academia-Schreibmaschinenstube

langjährige Fachkräfte
Berlin W 8 • Friedrichstraße 78
(U-Bahn Französische Straße)
Vor anmeldung: Telefon 12 41 96

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

v. TRESCKOW & Co.
Geheim-Ermittlungen a/A
Beobachtungen • Spezial Auskünfte
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

Auskünfte über den Arbeitsplatz eines Schuldners

Einzelne RM. 6.50
5 Anfragezettel RM. 20.-
10 Anfragezettel RM. 36.- usw.
Die Zettel sind 1 Jahr gültig.

Auskunftei Ferner
Düsseldorf
gegr. 1924 - Reichsbank-Girokonto

Grundzüge des deutschen Jugendrechts

von Prof. Dr. W. Siebert

Band I der „Schriften zum Jugendrecht“, Herausgeber: Prof. Dr. W. Siebert, Prof. Dr. F. Schaffstein und Prof. Dr. F. Wieacker

Umfang: 148 Seiten 2. Auflage Preis: RM 6.—

„Der ersten Auflage des Buches, die in dieser Zeitschrift (1941, 767) von Staatssekretär Dr. Freisler besprochen worden ist, ist in ganz kurzer Zeit die zweite gefolgt, die die Darstellung auf den Stand vom Juli 1941 bringt. Dieser Erfolg entspricht der Aufnahme, die das Buch sowohl in Fachkreisen wie in der breiteren Öffentlichkeit gefunden hat. Es ist für jeden, der mit jugendrechtlichen Fragen zu tun hat, ein unentbehrlicher Helfer und Anreger. Der Verfasser hat mit seinem Werk dem Jugendrecht einen nicht hoch genug zu bewertenden Dienst erwiesen.“ LGRat Dr. Kümmerlein in „Deutsche Justiz“, Nr. 51/52, 1941.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin-Leipzig-Wien
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1.

Jugendstrafrecht und Hitler-Jugend

von Dr. jur. Gerhard Klemer

Band 2 der „Schriften zum Jugendrecht“, Herausgeber: Prof. Dr. W. Siebert, Prof. Dr. F. Schaffstein und Prof. Dr. F. Wieacker

Umfang: 110 Seiten 2. Auflage Preis: RM 5.10

„Eine verdienstvolle Arbeit, die sich die Behandlung der künftigen und endgültigen Stellung und Aufgaben der Hitler-Jugend in der Jugendstrafrechtspflege als Thema stellt. Die praktisch wissenschaftliche Erörterung dieses Fragenkreises entspricht einem dringenden Bedürfnis der Jugendrechtsreform, ist doch die Ausgestaltung und Vertiefung der Mitarbeit der Hitler-Jugend im künftigen Jugendverfahren von größter Bedeutung.“

... Alles in allem eine Reformarbeit, die weite Verbreitung und ernste Beachtung verdient.“

KGR. Dr. Kefler in „Deutsches Recht“ Nr. 17/18 1941

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.M.B.H.
BERLIN • LEIPZIG • WIEN

BERLIN W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

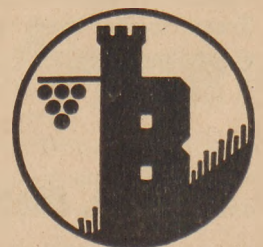
F. W. BORCHARDT

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.

(VORMALS KEMPINSKI)

Das Haus der Kenner!

BERLIN



Perianer

wissen den hohen Wert der Peri-Güteezeugnisse zu schätzen, deshalb gehen Sie sparsam mit ihnen um.

PERI

Dr. Korthaus

DR. KORTHAUS * FRANKFURT A. M.

Kronenberg



Rechtswahrer!

Gewissenhafte Erledigung von Ermittlungen, Beobachtungen und Auskünften durch

**DETEKTIV
GRAEGER**

Berlin W 9 Potsdamer-Str. 1
Fernspr. 21 2333

Hermann Bahr

Fachbuchhandlung und Bibliothek für Rechts- u. Staatswissenschaft, Steuerrecht, Volkswirtschaft und Betriebswissenschaft



Die Bibliothek ist jeder öffentlichen Bibliothek in ihrem Spezialfach an Leistungsfähigkeit ge-

wachsen und vermietet gegen billigste Gebühr (Grundmiete 35 Pfennig pro Band und 10 Tage)

Wo finde ich?

Jedes juristische, steuerrechtl. u. volkswirtschaftl. Buch, auch selt. und vergriff. Werke, gegen Sicherheitsleistung

Kostenloser Literatur- und Judikaturnachweis bei fester Mietbestellung
Verlange Mietbedingungen

BERLIN W 9, Linkstraße 43, Potsdamer Platz

Wir kaufen zurück:

Deutsches Recht, Ausgabe A
Hefte 3, 6, 7, 8, 40, 43, 44, 45/46, 47, 49 u. 51/52 von 1940
Hefte 4, 5, 7, 9, 44, 45/46, 49, 50, 51/52 von 1941
Hefte 4 und 9 von 1942

alte Ausgabe (im roten Umschlag) Heft 5/6 von 1939 zum Preise von je RM —.75. Zusendungen erbeten an

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Zweigniederlassung Leipzig C 1



Bitte:

Beherzigen Sie heute, da unsere biologischen Hautpflegemittel nur beschränkt lieferbar sind, noch mehr als früher unseren Rat: Sorgfältig und hauchdünn auftragen! Nicht die Menge, die Güte ist entscheidend für die von Ihnen so geschätzte Wirkung der Eukutol-Präparate.

Eukutol

Das schönste Geschenk für Heimat und Front

sind meine neuen Buchserien, teils künstlerisch illustriert, mit mehrfarbigen Schutzumschlägen. Verlangen Sie kostenlos und unverbindlich ein Verzeichnis der sofort lieferbaren Bücher von Versandbuchhandlung **Karl P. Geuter, Stuttgart 88 Postfach 870**



Wer schon früh zu rauchen beginnt, ist mit seinem Quantum bald zu Ende. Also lieber Raucher, sei morgens standhaft, auch wenn die Palm-Zigarre gewaltig lockt, und rauche erst nach der Arbeit am Feierabend. Dann bietet sie den größten Genuß!



Werdet Mitglied der NSV.

Kennen Sie

die besonderen Vorteile, die Ihnen die große Schutzgemeinschaft der Deutschen Beamten bietet?

Sie zählt mehr als 865 000 Versicherte — ausschließlich Beamte, Berufssoldaten, Erzieher und deren Familienangehörige.

Fordern Sie unsere Druckschriften, wir beraten Sie kostenlos und unverbindlich.

Deutsche Beamten-Krankenversicherung

V. a. G. Sitz Koblenz a. Rhein

Kaiser-Friedrich-Straße 15-19

Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87

Nachtleben Bärbetrieb?
Dann nur
Königin
Kurfürstendamm 235

POMPEJI
Weinrestaurant - Bar
Ansbacher Straße 46
am Wittenbergplatz

CAFE WIEN

*der
Treffpunkt
im Westen*

Die bekannte vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 26

STUBER & KRÜGER

H. Adolf Stäckler

Kurfürstendamm 228/229
Sammelnummer 91 02 20

Wein Großhandlung * Spirituosen

Weinstuben für Besonderheiten
In eigener Regie
Sonntags geschlossen

Kakadu
am Kurfürstendamm
TANZ
BAR
KABARETT

Osárdás Bar
UNGARISCHES
WEIN-RESTAURANT
2 ung. Kapellen.
HAUS HUNGARIA
Lutherstr. Scalahauss

Stöffler
Der Schwaben-Wirt in Berlin
Potsdamerstr. 178
Motschstr. 1
Lindstr. 38
fröhliche, musikalische Unterhaltung beim Wein

Fulda

die traditionelle
Konditorei

7 Zweiggeschäfte im Westen und Zentrum Groß-Berlins

Dr. Atzler

Fernunterricht

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
(auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Das festliche Haus
an der
Ost - West - Achse

Deutsches Opernhaus Berlin

Einmachen
kinderleicht
mit
Friko



rohe oder gekochte
Früchte mit oder
ohne Zucker
in Zubindegläsern
und -gefäßen
Beutel 20 Pfg.



Hersteller: Friko-Dortmund, Postfach 223 Ruf: 34732



DIE NEUE WIRTSCHAFT

Zeitschrift für europäische Wirtschaftsgestaltung

Die **NORMALAUSGABEN** geben laufend einen Überblick über interessante Vorgänge in der Kontinentalwirtschaft.

Die **LÄNDERNUMMERN** vermitteln einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Grundlagen und Entwicklungstendenzen der einzelnen Volkswirtschaften Europas.

1941 „Die Wirtschaft Ungarns und ihre Beziehungen zum Deutschen Reich.“

„Aufbau und Entwicklungsziele der norwegischen Wirtschaft.“

„Die Niederlande in der kontinentalen Neuordnung.“

1942 „Deutscher Aufbau in Ostland und Ukraine.“

„Der Wirtschaftsaufbau des Generalgouvernements.“

„Die Wirtschaft im Protektorat Böhmen und Mähren.“

„Die große Zukunft der Wirtschaft Rumäniens.“

„Schweden-Land, Menschen und Wirtschaftskräfte.“

„Arbeit und Wirtschaft im größeren Bulgarien.“

Jahresbezugspreis für alle Ausgaben RM. 7,20

VERLAG FÜR WIRTSCHAFT UND POLITIK

Berlin-Adlershof • Volkswolflstr. 144

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Geffroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer:

Dr. Stuckart

Hochschullehrer:

Dr. Walz

Wirtschaftsrechtswahrer:

Dr. Mönckmeier

Junge Rechtswahrer:

Billig

Heft 19/20

12. Jahrgang

9. u. 16. Mai 1942



Bundeskamerad Oberlandesgerichtsrat Dr. Ernst Emmert, Nürnberg,

Oberleutnant in einem Infanterieregiment, der vom Führer mit dem Ritterkreuz zum Eisernen Kreuz ausgezeichnet worden ist.

Am 14. Januar 1942 meldete der Wehrmachtsbericht, daß der Führer dem Oberleutnant Dr. Ernst Emmert, Bataillonsführer in einem Infanterieregiment, das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes verliehen habe.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Emmert steht seit September 1939 bei einem fränkischen Infanterieregiment als Oberleutnant im Felde. Er führt im Osten ein Bataillon.

Am 25. Oktober hatte er sich mit dem von ihm geführten Bataillon durch ein stark befestigtes, unübersichtliches Gelände durchgekämpft. Als die Dämmerung einsetzte, erkannte er, daß nur durch die Wegnahme des Ostteils des vorliegenden Ortes von Süden her die unerläßliche, nötige Erweiterung der Stellung erfolgen könne und daß jeder Zeitgewinn den Sowjets erneut Gelegenheit zur Wiederbefestigung der Abwehr und zur Heranführung von Verstärkungen bringen mußte; die Zeit der hereinbrechenden Dunkelheit mußte daher zur letzten, den Bolschewisten überraschenden Kraftanstrengung durch sofortigen Sturm auf die Feldstellungen am Ostrand des Ortes genutzt werden. Oberleutnant Emmert setzte sich selbst aus eigenem Entschluß an die Spitze einer schwachen Kompanie, brach in einem mächtigen Anlauf in die Sowjetstellungen ein und rollte, die Truppe persönlich anführend und mit der Maschinenpistole kämpfend, die Front nach beiden Seiten auf. Damit gelangte der bisher noch vom Gegner stark besetzte und zäh verteidigte Ostteil des Ortes in deutsche Hand.

Obleich der Gegner bis in den Morgen des folgenden Tages hinein mit zahlenmäßig weit überlegenen Kräften und schweren und überschweren Panzern nicht weniger als viermal die durch die vorhergegangenen wochenlangen schweren Kämpfe geschwächten Kräfte von Oberleutnant Emmert angriff, wurde die Stellung gehalten und dadurch ein Brückenkopf gebildet, der für die Weiterführung unseres Angriffes von entscheidender Bedeutung war. Wenn das gelang, so ist dies in erster Linie das Verdienst des Oberleutnants Emmert, der unter völliger Nichtachtung jeder Gefahr von Gruppe zu Gruppe eilend, den Widerstand des Bataillons immer wieder aufs neue organisierte und seine Leute ermutigte.

Wir Rechtswahrer können stolz sein, einen Mann von solcher Tapferkeit und Entschlußkraft zu den Unseren zu zählen.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Emmert wurde am 26. Februar 1900 in Kitzingen geboren. Nach Abschluß seiner Studien- und Referendarenzeit trat er am 1. Juni 1927 in den Justizdienst ein, war nach seiner Assessorenzeit zunächst Amtsanwalt, dann Amtsgerichtsrat, Oberamtsrichter, Landgerichtsrat und wurde am 1. Februar 1938 zum Oberlandesgerichtsrat in Nürnberg ernannt.

Am Weltkrieg nahm Emmert vom März 1918 an teil, war dann in verschiedenen Freikorps tätig und beteiligte sich am 9. November 1923 an dem Marsch zur Feldherrnhalle. Er gehörte damals der Ortsgruppe Ansbach der NSDAP. an. Seit März 1933 ist er Mitglied der SA und zuletzt Hauptsturmführer.

Mitglied des NSRB. ist Emmert seit dem 20. Juni 1933 und seit dem 21. Januar 1938 Gaupressewart.

Lebensstil und Raum als Strukturelemente der Verwaltung

Von Werner Daitz

Die Grundelemente jeder lebensgesetzlichen und damit dynamischen Verwaltung sind der unveränderliche Lebensstil der biologischen Substanz von Volk und Völkerfamilie und der Raum, in dem er sich möglichst vollkommen entfalten kann. Deshalb kann eine wahrhaft schöpferische Verwaltung niemals erfunden, sondern nur gefunden werden.

Der germanische Mensch als Bewegungsmensch ist Raumgestalter. Seine schöpferischen Eigenschaften können sich infolgedessen nur entfalten, wenn ihm genügend Raum zur Verfügung steht. Sein Schöpferium ist eben nicht wie bei den ihm polar entsprechenden Beharrungsmenschen nach innen, sondern nach außen gerichtet. Seinem Lebensstil entspricht deshalb vor allem die großzügige, große Räume umspannende und durchdringende, auf einzelne Kraftpunkte — auf Männer — gestellte, schöpferische Organisation, wohingegen der Lebensstil des Beharrungsmenschen gemäß seiner vorzugsweise nach innen, auf das Kontemplative und in die Tiefe gerichteten Gestaltungskraft, auf das Sichbeschränken im Raum, auf Maßregeln — gerichtet ist. Der Lebensstil des Bewegungsmenschen erkennt als höchsten Wert die individuelle Leistung an und die persönliche Verantwortung für sein Tun. Er ist deshalb von Natur aus Einzelkämpfer, Einzelsiedler, wünscht persönliches Eigentum und ordnet sich im Verband als Gefolgschaft nur der ihm lebensstilgemäßen Führung unter. Demgegenüber neigt der Beharrungsmensch auf allen Gebieten seines Lebens nicht zum Abstand halten, sondern zum kollektiven Zusammenleben in der Masse auf engem Raum unter kollektiver Verantwortlichkeit. Er wirkt also nach außen vorzugsweise in der Masse und durch sie. Er macht infolgedessen auch vom Eigentum einen lebensstilmäßig anderen Gebrauch. Er neigt zum Kollektiveigen-

tum, das aber mit Kommunismus nichts zu tun hat. Denn der Kommunismus ist die jüdische Entartung des Kollektivismus und besteht in einer Enteignung des persönlichen wie des Kollektiveigentums zugunsten eines erdachten Staates und wirkt infolgedessen zersetzend auf die natürlichen Lebensordnungen des Bewegungs- wie des Beharrungsmenschen.

Dem engräumigen Dasein des Beharrungsmenschen entspricht auch sein Zusammenleben im Verband; als gleichförmige Masse unterwirft er sich der Herrschaft. Diese ist nicht wie beim Bewegungsmenschen auf dem persönlichen Prinzip von Führung und Gefolgschaft, sondern auf dem unpersönlichen von Herrschaft und Gehorsam aufgebaut.

Die Entartung dieser beiden je nach dem Lebensstil verschiedenen schöpferischen Sozial- und Verwaltungssysteme ist der Bürokratismus, d. h. die zum Selbstzweck, statisch gewordene Verwaltung. So hat der Beharrungsmensch der europäischen Völkerfamilie, der Osteuropäer, und der Beharrungsmensch der ostasiatischen Völkerfamilie, der Chinese, den Tschinownik und das Mandarinentum als Entartungserscheinung der lebensgesetzlichen und lebensstilmäßigen Verwaltung hervor gebracht.

Wird nun der Bewegungsmensch durch äußere Umstände genötigt, auf so engem Raum zu leben, daß seine echte Lebensordnung von Führung und Gefolgschaft — von dynamischer Verwaltung — nicht mehr in allen Teilen möglich ist, so verkümmert er. Seine schöpferischen Menschen, die Führer der dynamischen Lebensordnung, können sich nicht mehr in genügendem Umfange durchsetzen und an die Spitze gelangen, weil sie den notwendigen Raum zur Entfaltung ihrer Schwingen nicht mehr finden. Der Bewegungsmensch verkümmert

deshalb in einem Raum, in dem der Beharrungsmensch auf Grund seiner Neigung zu engem Zusammenleben noch genügend Platz zur Entfaltung seiner schöpferischen Fähigkeiten findet. Die Raumnot erzeugt infolgedessen beim Bewegungsmenschen u. U. eine unerwünschte Gegenlesung. Die engräumig Denkenden, die eigentlich geführt werden sollten, können sich in unverhältnismäßig großer Zahl durchsetzen und den Charakter der Verwaltung mitbestimmen, weil sie wie die Spatzen auch auf engem Raum für die geringe Spannweite ihrer Flügel noch genügend Bewegungsfreiheit finden.

Unter allen Westeuropäern verkörpern neben den Romanen die germanischen Völker den ausgeprägtesten Typ des Bewegungsmenschen. Unter den Germanen sind nun die Stämme und Völker der Seegermanen, weil sie am Nordwestrande Europas und an der Nord- und Ostsee saßen, in der glücklichen Lage gewesen, immer einen freien Auslauf in die Welt zu haben und damit genügend Raum für die freie Entfaltung und Gestaltung ihres Lebensstiles. Die Weite des Raumes wirkte geradezu anreizend auf die Hervorbringung eines hohen Anteiles von Führungsmenschen. Dagegen war es dem größten germanischen Volk, dem deutschen, in den letzten Jahrhunderten immer weniger beschieden, ebenfalls über einen ähnlich weiten Raum zur Entfaltung seines Lebensstiles zu verfügen, der es befähigt hätte, große Räume zu umspannen und mit schöpferischer Organisation zu durchdringen.

Aus dieser Tatsache erklärt sich der Unterschied in der Verwaltungsstruktur zwischen dem deutschen Volk und den übrigen germanischen Völkern. „Im engen Kreis verengt sich der Sinn.“ Der Führer hat ja oft genug auf die Tatsache hingewiesen, daß z. B. den Engländern rund 25% der Erdoberfläche zur Verfügung stehen bei einem Volk von nur 45 Millionen Menschen, während das deutsche Volk mit 140 Menschen auf den Quadratkilometer leben muß. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß die Verwaltung der am Rande Europas lebenden germanischen Völker und Stämme einfacher ist, stark auf Improvisation, der leichten Hand, also auf dem Prinzip „men not measures“ beruht, allerdings infolgedessen auch gewisse Minderleistungen aufzuweisen hat. Wenn der Deutsche zuweilen in der Organisation übertreibt, so neigen die anderen dazu, zu untertreiben. Immerhin, sie organisierten auf ihre Weise mit wenig Menschen viel. Auch der heimische Verwaltungsapparat dieser Völker war bescheiden. Dagegen mußte das deutsche Volk notgedrungen aus der Enge seines Raumes heraus eine so differenzierte Verwaltung entwickeln, daß sie in die Gefahr des Bürokratismus geriet. Die zuweilen über das als normal empfundene Maß hinausgehende Intensivierung von Verwaltung und Organisation — auch in der gewerblichen Wirtschaft, in der Landwirtschaft und im Verkehrswesen — ist eine Folge der Raumenge. Sie hat zweifelsohne Meisterleistungen der Organisation an sich hervorgebracht; denn sie hat bisher — seit 1933 besonders — dem deutschen Volk ermöglicht, auf engstem Raum und aus eigener Kraft bei hohem Lebensstandard zu leben. Aber man darf nie darüber vergessen, daß dies nur Notlösungen sind.

Die Kraftentfaltung des deutschen Volkes hätte noch unvergleichlich größer sein können, wenn sie sich ihrem Lebensstil gemäß wie die der übrigen germanischen Völker im größeren Raume und Rahmen hätte entfalten können. So hat sie durch die Engräumigkeit zwangsläufig infolge bürokratischen Reibungsverlustes starke Einbuße an Entfaltung und an Lebensmächtigkeit erlitten. Nicht der Bürokratismus ist also das Primäre oder gar eine Eigenschaft des deutschen Volkes, sondern die Raumnot ist die Ursache und der Bürokratismus seine unvermeidliche Folge. Das Aufbegehren gegen den Bürokratismus ist in Wirklichkeit ein Aufbegehren gegen den Mangel an Lebensraum. Sobald das deutsche Volk den nötigen Raum zu seiner Entfaltung zur Verfügung hat, wird es auch seine heute noch oft als bürokratisch empfundene Haltung verlieren und ebenso wie andere germanische Völker nach dem Prinzip „Männer, nicht Maßregeln“, führen. So hat sich beispielsweise im Ostfeldzug gezeigt, daß Menschen, von denen man es niemals erwartet hätte, plötzlich, als sie auf sich selbst gestellt waren, Fähigkeiten entwickelten,

die man niemals bisher bei ihnen entdeckt hatte. Große Fabriken und andere Betriebe wurden plötzlich in bester Weise von Menschen wieder in Gang gesetzt und geführt, die im normalen Gang der Wirtschaft des Altreiches infolge von Hemmungen, die aus „Zuständigkeit“, dem Berechtigungswesen und der Überorganisation herrühren, nicht an die Führung gelangen konnten.

Während die übrigen germanischen Völker jedes gewissermaßen wie ein Villenbesitzer lebt, dem 10 Zimmer zur Verfügung stehen, so befindet sich das deutsche Volk in der Lage des Bewohners einer Mietskaserne, wo jedes Zimmer von einer anderen Partei bewohnt wird. Hier muß vom Waschküchenschlüssel bis zum Radio alles „reglementiert“ und „organisiert“ werden. Das daraus fließende engräumige Denken und Handeln und das Bestehen auf dem geheiligten Kreidekreis, den jeder um sich ziehen muß, zerstören seinen Lebensstil und den besten Teil seiner Gestaltungskraft.

Diese Raumnot des deutschen Volkes hat sich in den letzten zwei Jahrhunderten immer mehr verschärft. Sie hat überdies die tatkräftigsten und germanischsten Menschen des deutschen Volkes vielfach zur Auswanderung veranlaßt und so den inneren Widerstand gegen das Emporkommen von Menschen, die sich lebensstilmäßig im engsten Kreise am wohlsten fühlen und zum Bürokratismus neigen, geschwächt. Dazu kam folgendes: Die preußische Verwaltung war zwar von jeher ein festgefügtes System lückenlos ineinandergreifender Normen gewesen, ohne jedoch bei aller Gründlichkeit in Bürokratismus zu entarten. Dies war darauf zurückzuführen, daß die starken Persönlichkeiten der preußischen Könige immer wieder so nachhaltig Impulse germanischen Wesens in die Verwaltung trugen, daß sich auch in der Verwaltung die Persönlichkeit entfalten konnte, und zwar dadurch, daß sie in weitem Umfang durch das freie Ermessen die Möglichkeit zu individueller Leistung erhielt. Auf diese Weise war auch in der klassischen preußischen Verwaltung immer ein starker Zug von Führung zu spüren. Dies änderte sich jedoch, als mit der Zunahme der deutschen Bevölkerung die Raumnot und damit zwangsläufig auch die Fülle der Staatsaufgaben immer größer wurden.

Erst durch die Beseitigung der Raumnot kann das Übel an der Wurzel gepackt werden. In der ersten Phase der Gründung des Großdeutschen Reiches durch den Führer konnte es noch nicht ausgeräumt werden. Denn die nach der Machtübernahme erfolgten systematischen Angliederungen abgesprengter Reichsteile und die Aufhebung der Ländergrenzen innerhalb Groß-Deutschlands haben wohl das Gewicht und die Machtentfaltung des Reiches gewaltig gesteigert, aber nicht auch zugleich seine raumpolitische Struktur von Grund aus geändert. Denn die wiederingegliederten Reichsteile waren ebenso übervölkert wie das Altreich und besaßen eine ähnliche Verwaltungsstruktur.

Groß-Deutschland blieb so mehr oder weniger ein statischer Großstaat, bedingt durch die Enge des Raumes. Ein dynamisches Reich wird erst jetzt, in der zweiten Phase des Werdens des Dritten Reiches entstehen.

Der Raumzuwachs von Osten her stellt nicht nur Groß-Deutschland vor neue Führungsaufgaben in ganz Europa, sondern wird zwangsläufig auch eine Auflockerung der bisherigen überaus engräumigen und damit engmaschigen Verwaltungsstruktur des Reiches nach sich ziehen. Der ganze Apparat in Verwaltung und Wirtschaft wird sich infolgedessen künftig wieder viel mehr als bisher auf Männer und nicht auf Maßnahmen und Paragraphen stützen, auf die persönliche Verantwortung und Entschlußkraft, statt auf Zuständigkeit und Vorschrift. — Jetzt erst kann die große Reichsreform des Führers in Angriff genommen werden: vom engräumigen statischen Staat wieder zum weiträumigen dynamischen Reich, von der Verwaltung zur Führung. Über diese Führungsstruktur wird es auch mit Erfolg möglich sein, Osteuropa zu führen, also möglichst reibungslos unter Verständnis für die lebensstilmäßige Organisation der Arbeits- und Lebenskräfte der Völker diese zur natürlichen Zusammenarbeit mit Westeuropa zu verbinden. So wird ein Höchstmaß an Leistung, Lebensmächtigkeit und Unabhängigkeit für die ganze europäische Völkerfamilie erreicht werden.

Das Handelsrecht in den eingegliederten Ostgebieten

Zur zweiten Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung vom 6. November 1941

Von Oberlandesgerichtsrat Gebert, Posen

I. Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

Die im folgenden in großen Umrissen darzustellende Zweite Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung (2. ORpfDVO.) v. 6. Nov. 1941 (RGBl. I, 695/703) ist am 19. Nov. 1941 in Kraft getreten (§ 46) und bringt Einzelheiten und Anpassungsvorschriften auf dem Gebiet des Handelsrechts, insbesondere des Rechtes der Handelsgesellschaften, des Genossenschafts- und Versicherungsrechts.

Der RJM. ist ermächtigt, weitere Überleitungsvorschriften zu erlassen, die bisherigen abzuändern und zu ergänzen und auch sonst diese VO. oder die handelsrechtlichen Gesetze ergänzende Vorschriften zu erlassen sowie von den Vorschriften der 2. DVO. Ausnahmen zuzulassen (§ 45).

II. Versicherungsrechtliche Überleitungsvorschriften

Auf dem Gebiet des Versicherungsrechts finden die Vorschriften des deutschen VVG. in der Fassung der VO. zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung v. 19. Dez. 1939 (RGBl. I, 2443) mit der Maßgabe Anwendung, daß alle bisherigen Sonderrechte von landesrechtlich errichteten öffentlichen Versicherungsanstalten in den eingegliederten Ostgebieten fortfallen (§ 44). Inzwischen ist durch die VO. zur Einführung des Aufsichtsrechts über Versicherungsunternehmen und Bausparkassen in den eingegliederten Ostgebieten v. 5. Dez. 1941 mit Wirkung v. 1. Jan. 1942 u. a. noch das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (VersAufsG.) vom 6. Juni 1931 eingeführt worden.

III. Allgemeine Bestimmungen für Handelsgesellschaften und Genossenschaften

Das Kernstück der VO. beginnt mit einer Reihe von Überleitungsvorschriften, die sowohl für Personal- und Kapitalgesellschaften als auch für Genossenschaften, die vor dem 10. Okt. 1941 im Handelsregister bzw. Genossenschaftsregister eingetragen, aber noch nicht nach den Vorschriften des deutschen Rechts errichtet worden sind, gelten. Es fallen mithin hierunter alle früheren polnischen, jetzt kommissarisch verwalteten und alle volksdeutschen Betriebe aus polnischer Zeit sowie alle nach der Eingliederung noch nach polnischem Recht errichteten Handelsgesellschaften und Genossenschaften, auch soweit sie sich schon im Abwicklungsstadium befinden. Für diese Unternehmen gelten alle Satzungsbestimmungen, die zwingenden Vorschriften des deutschen Rechts widersprechen, als mit dem 10. Okt. 1941 außer Kraft gesetzt (§ 3).

Umgekehrt bleiben alle Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Gesellschafts- und Genossenschaftsrechts, die seit dem 31. Aug. 1939 in den eingegliederten Ostgebieten in unmittelbarer oder sinngemäßer Anwendung des deutschen Rechts vorgenommen worden sind, gültig (§ 4). Damit findet nunmehr alle auf diesem Gebiet bisher geleistete Aufbauarbeit der deutschen Rechtswahrer nochmals ihre ausdrückliche gesetzliche Anerkennung.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Beiden Gruppen gemeinsam sind im wesentlichen die Vorschriften über die Anpassung der Satzungen an das deutsche Recht, die Art der Rechnungslegung und Bekanntmachungen bzgl. der Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die kommissarisch verwalteten Unternehmen.

1. Die Anpassung der Satzungen an das deutsche Recht (§§ 13, 23, 26, 39)

Sie vollzieht sich in mehreren Stufen. Zunächst mußte die in polnischer Sprache vorliegende Satzung (Gesellschaftsvertrag, Statut) von dem Vorstand bzw. den Geschäftsführern in einer von einem beeidigten Dolmetscher beglaubigten deutschen Übersetzung dem Registergericht

bis zum 1. Jan. 1942 eingereicht werden. Diese Einreichung kann zwar durch Ordnungsstrafen erzwungen werden. Jedoch wird sich der Registerrichter bei dem Mangel an hinreichend qualifizierten Dolmetschern den örtlichen Verhältnissen anpassen und mit der Verhängung von Ordnungsstrafen zurückhaltend sein müssen.

Als dann beschließt die Hauptversammlung (Gesellschafter- oder Generalversammlung) noch vor dem 1. Juli 1942 mit einfacher Mehrheit — auch wenn die Satzung (Gesellschaftsvertrag, Statut) eine größere Mehrheit vorschreibt — und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Aktionäre (Gesellschafter, Genossen) die Anpassung der Satzung an das AktG., des Gesellschaftsvertrages an das GmbHG. und des Statuts an das GenG. Für die Änderung der Bestimmungen der Satzung über die Höhe des Grundkapitals und die Nennbeträge der einzelnen Aktien, des Gesellschaftsvertrages über die Höhe des Stammkapitals und die Nennbeträge der Geschäftsanteile sowie des Statuts über die Höhe des Geschäftsanteils und der Haftsumme gilt die Umstellungs-VO. v. 3. Febr. 1941 (siehe später).

Die vereinfachte Beschlußfassung entfällt bei GmbH., soweit durch den Beschluß der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern neue Leistungen auferlegt oder bestehende Verpflichtungen der Gesellschafter erweitert werden (§ 26 Abs. 2).

2. Rechnungslegung (§§ 16, 23, 28, 40)

Für Jahresabschlüsse, die für frühere Stichtage als den Stichtag der Eröffnungsbilanz nach der UmstellungsVO. — der zwischen dem 1. Okt. 1939 und 1. Jan. 1942 (§ 2 UVO.) liegen kann — aufgestellt werden, gelten bei Aktiengesellschaften die Vorschriften des AktG. und der 1. DurchVO. zum AktG. mit der Maßgabe, daß die Jahresabschlüsse von der Hauptversammlung festgestellt werden. Entsprechend gelten für die Jahresabschlüsse der GmbH. die Vorschriften des GmbHG. und bei den Genossenschaften das GenG.

3. Bekanntmachungen (§§ 19, 23, 30, 41)

In Notfällen haben Bekanntmachungen von Aktiengesellschaften im deutschen RANz., von GmbH. und Genossenschaften in den für die Bekanntmachungen des Registergerichts neben dem deutschen RANz. bestimmten Blättern zu geschehen. In ihnen erfolgt auch die öffentliche Einberufung der Gesellschafter- bzw. Generalversammlung, wenn Gesellschaftsvertrag oder Statut bisher ein im Reichsgebiete nicht erscheinendes Blatt bezeichnet hatten.

4. Kommissarisch verwaltete Betriebe (§§ 21, 23, 32, 43)

Wird eine Aktiengesellschaft, eine KommGes. a. A., eine GmbH. oder eine Genossenschaft nach der VO. über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates v. 17. Sept. 1940 (RGBl. I, 1270) treuhänderisch verwaltet, so übt der kommissarische Verwalter die Befugnisse aller Gesellschafts- und Genossenschaftsorgane, wie die des Vorstandes, der Geschäftsführer, des Aufsichtsrates, der Revisionskommission, der Haupt-, Gesellschafter- und Generalversammlung allein aus. Jedoch kann er eine Anpassung der Satzung, des Gesellschaftsvertrages oder Statuts an das deutsche Aktien-, GmbH.- oder Genossenschaftsrecht nur mit Ermächtigung des RJM. vornehmen. Sonst erfolgt diese Anpassung bei den Kapitalgesellschaften innerhalb zweier Monate und bei den Genossenschaften innerhalb eines halben Jahres nach der Aufhebung der kommissarischen Verwaltung.

Bei den kommissarisch verwalteten Genossenschaften darf überdies die Anlegung der Liste der Genossen (siehe später) erst binnen drei Monaten nach Aufhebung der kommissarischen Verwaltung erfolgen und nur die Genossen in die Abschrift der Liste der Genossen aufgenommen werden, die der Genossenschaft bei Aufhebung

der kommissarischen Verwaltung angehört haben. Auch können während der kommissarischen Verwaltung nach dem 10. Okt. 1941 neue Mitglieder der Genossenschaft nicht beitreten und die Genossen weder weitere Geschäftsanteile erwerben noch ihre Mitgliedschaft kündigen oder ihr Geschäftsguthaben auf einen anderen übertragen. Mit dieser Sonderregelung für kommissarisch verwaltete Genossenschaften will der Gesetzgeber die früheren polnischen Genossenschaften von unzuverlässigen Elementen säubern und ihren deutschen Mitgliederbestand auch für die Zukunft sicherstellen.

V. Gemeinsame Bestimmungen für alle Kapitalgesellschaften

1. Der Mindestnennbetrag des Grund- bzw. Stammkapitals und der Aktien (§§ 7, 8, 23, 24)

Die die kapitalmäßigen Unterlagen betreffenden Überleitungsvorschriften knüpfen an die grundlegende Vorschrift des § 9 UVO. v. 3. Febr. 1941 (RGBl. I, 76) an. Hiernach wird es von Ausnahmen, die der RJM. im Einvernehmen mit dem RWiM. zulassen kann, abgesehen, künftig in den eingegliederten Ostgebieten nur noch Aktiengesellschaften mit einem Mindestgrundkapital von weniger als 500 000 *R.M.* bis 100 000 *R.M.* geben, das jedoch auf 500 000 *R.M.* zu erhöhen ist, wenn solche Gesellschaften eine wesentliche Änderung des Gegenstandes ihres Unternehmens, ihrer Verfassung oder der Art ihres Geschäftsbetriebes vornehmen. Desgleichen muß der Mindestnennbetrag der Aktien betragen: für Aktiengesellschaften, die nach dem 10. Okt. 1941 in das Handelsregister eingetragen werden 1000 *R.M.* (§ 8 Abs. 1); für solche, die zwischen dem 31. Aug. 1939 und 10. Okt. 1941 eingetragen wurden und deren Aktien nicht auf einen Nennbetrag von 1000 *R.M.* oder mehr lauten: 100 *R.M.*, 20 oder 50 *R.M.* (§ 8 Abs. 2) und für die umstellungspflichtigen, d. h. bis zum 31. Aug. 1939 gegründeten oder nach dem 31. Aug. 1939 gegründeten, aber mit einem nicht auf Reichsmark lautenden Nennkapital: 20, 50, 100 oder ein Vielfaches von 100 *R.M.* (§§ 9 Abs. 3, 35 Satz 2 UVO. in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der 2. ORpfIDVO.).

Bei GmbH., deren Stammkapital nach der Umstellung die 20 000 *R.M.*-Grenze nicht erreicht, gilt ebenso wie bei den Aktiengesellschaften der neu festgesetzte Nennbetrag des Stammkapitals — der also zwischen 5000 und 20 000 *R.M.* liegen wird (§ 9 Abs. 2 UVO.) — als Mindestbetrag i. S. des § 5 Abs. 1 GmbHG. Auch hier erfolgt die handelsregisterliche Eintragung nachträglich eintretender wesentlicher Änderungen der Gesellschaftsverhältnisse nur, wenn das Stammkapital gleichzeitig mit den Änderungen auf 20 000 *R.M.* erhöht wird (§ 24).

2. Kapitalbeschaffung, -erhöhung und -herabsetzung, Verschmelzung und Umwandlung (§§ 17, 23, 29)

Bei allen Kapitalgesellschaften können mit der Neufestsetzung ihres Grund- bzw. Stammkapitals, ihrer Aktien oder Gesellschaftsanteile in Reichsmark Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und -herabsetzung gleichzeitig mit der Umstellung nach der UVO. beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden. Bei den Aktiengesellschaften und KommGes. a. A. kann bis zum 1. Okt. 1942 eine Kapitalherabsetzung in erleichterter Form mit einfacher Stimmenmehrheit durch Einziehung von Aktien, die die Gesellschaft vor dem 10. Okt. 1941 entgeltlich erworben hat, vorgenommen werden.

Von der Verschmelzung spricht die DurchfVO. zwar nur bei Aktiengesellschaften und bestimmt, daß sich die aufnehmende Gesellschaft zuvor nach der UmstellungsVO. umgestellt haben muß (§ 17 Abs. 1 Satz 2). Diese Vorschrift gilt aber auch ohne weiteres für die GmbH., und zwar einerlei, ob es sich um die Fusion einer GmbH. mit einer Aktiengesellschaft oder AktKommGes. i. S. der §§ 249 ff. AktG. oder um die Verschmelzung mehrerer GmbH. handelt. In letzterem Falle löst sich die übernommene Gesellschaft auf und ist abzuwickeln. Das Stammkapital ist nach den bereits erörterten Vorschriften der UmstellungsVO. neu zu bilden. Wenn die DurchfVO. in § 17 Abs. 1 Satz 1 frühestens gleichzeitig mit der Umstellung nach der UVO. v. 3. Febr. 1941 auch „Umwandlungen nach dem AktG.“ zuläßt, so be-

deutet dies die Möglichkeit der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine GmbH. und umgekehrt (§§ 263 bis 277 AktG.) sowie einer KommGes. a. A. in eine GmbH. und umgekehrt (§§ 280—286 AktG.). Darüber hinaus ist aber auch die sich nach dem UmwandlG. v. 5. Juli 1934 nebst seinen vier DurchfVO. vollziehende Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft oder ein Einzelunternehmen zulässig, da die genannten Gesetze schon durch § 10 Abs. 1 UVO. als in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt gelten können.

3. Gebühren für Satzungsänderungen (§§ 20, 23, 31)

Wird die Anpassung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages an das deutsche Recht noch vor dem 1. Juli 1942 beschlossen, so ermäßigen sich Gerichts- und Notariatsgebühren um die Hälfte.

4. Zulassung ausländischer Kapitalgesellschaften (§§ 22, 23, 33)

Ausländische Aktien- oder Aktienkommanditgesellschaften und GmbH., die am 10. Okt. 1941 einen Gewerbebetrieb in den eingegliederten Ostgebieten ausübten, müssen bis 19. Mai 1942 eine Genehmigung des RWiM. zur weiteren Zulassung zum Gewerbebetrieb nachsuchen.

VI. Sonderbestimmungen

a) für Personalgesellschaften

Zugunsten der zahlreichen volksdeutschen Beteiligungen an Personalgesellschaften wurde für die Gewinnverteilung die alte Regelung des Art. 107 des poln. HGB. v. 27. Juni 1934 mit der Maßgabe beibehalten, daß für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Jan. 1943 endigen, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, jeder Gesellschafter einer OHG. oder KommGes. am Schluß des Geschäftsjahres Zinsen in Höhe von 4% seines Kapitalanteils auch dann beanspruchen kann, wenn die Gesellschaft Verluste erlitten hat (§ 5).

b) für Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften

Keine Besonderheiten gegenüber dem Altrechtszustand bieten die dem 2. und 4. Abschnitt des EinfG. z. AktG. entnommenen Überleitungsvorschriften betreffend den Vorsitz des Vorstandes, die Mehrstimmrechtsaktien, die Gründerbezugsrechte, die Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und die Nichtigkeit der Gesellschaft, die Verschmelzung, die Wirtschaftsprüfer, die Bestimmung der zuständigen Bergbehörden und die Übertragung von Zuständigkeiten (§ 6).

Sind über den 10. Okt. 1941 hinaus noch einzelnen Aktionären Sondervorteile eingeräumt oder ihnen ein Gründungsaufwand zu gewähren, so müssen diese Leistungen in Reichsmark umgerechnet, in die Satzung aufgenommen und letztere bis zum 1. Aug. 1942 zur Eintragung in das Handelsregister eingereicht oder vom Berechtigten vor dem 1. Aug. 1942 Klage gegen die Gesellschaft auf Feststellung seiner Rechte und auf Ergänzung der Satzung erhoben werden.

Aktionäre, an die auf Grund des Art. 360 des poln. HGB. auf den Namen lautende Gründerscheine ausgegeben worden sind, können an der Verteilung des Reingewinns erst teilnehmen, wenn die übrigen Aktionäre zuvor die satzungsmäßig festgesetzte Mindestdividende erhalten haben. Im übrigen verlieren alle Gründerscheine spätestens 25 Jahre nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister ihre Gültigkeit (§ 9).

Die den Inhabern von Nutzungsaktien (Art. 364 des poln. HGB.) eingeräumten Mitgliedschaftsrechte erlöschen mit dem 10. Okt. 1941. Ihre Ansprüche auf Teilnahme an der Verteilung des Vermögensüberschusses im Falle der Auflösung der Gesellschaft und Ansprüche auf Teilnahme an der Verteilung des Jahresgewinnes bleiben als Gläubigerrechte bestehen (§ 11).

Die strenge Haftung des Übernehmers von Vorratsaktien gemäß § 51 Abs. 1 des deutschen AktG. erstreckt sich rückwirkend auch auf solche Rechtsverhältnisse, die vor dem 10. Okt. 1941 begründet sind. Der Strohmänn kann sich von dieser Haftung dadurch be-

freien, daß er der Gesellschaft vor dem 1. April 1942 durch schriftliche Erklärung die Aktien unter Aushändigung der dazugehörigen Urkunden zur Verfügung stellt. Die Aktien sind dann einzuziehen, es sei denn, daß sie bis zum 1. April 1943 veräußert werden (§ 12).

Der Aufbau der neuen Gesellschaftsorgane obliegt derselben Hauptversammlung, die über die bereits erwähnte Anpassung der Satzung an das AktG. zu beschließen hatte. Diese Hauptversammlung wählt bis spätestens 30. Juni 1942 die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Abschlußprüfer; der Aufsichtsrat seinerseits wählt unverzüglich den Vorstand. Revisionskommissionen bestehen über den 10. Okt. 1941 hinaus bei aufsichtslosen Aktien- oder Aktienkommanditgesellschaften, aber nur bis zur Bestellung eines ordentlichen Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung (§ 14).

Eine Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen, die vor dem 10. Okt. 1941 gefaßt wurden, kann im Klagewege bis zum 30. Sept. 1942 erfolgen, sofern die nach Art. 415 des poln. HGB. auf einen Monat seit Kenntnis des Anfechtungsgrundes und ohne Kenntnis auf ein Jahr seit Beschlußfassung bemessene Anfechtungsfrist nicht bereits verstrichen ist (§ 18).

c) für Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Waren Gesellschafter einer GmbH. nach dem polnischen Gesellschaftsvertrage in Anlehnung an den Art. 178 des poln. HGB. zu „Zuzahlungen in zahlenmäßig bestimmter Höhe nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile“ verpflichtet, so werden sie auch künftig einer Nachschußpflicht unterliegen und ihre Nachschüsse i. S. des § 25 GmbHG. nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile einzahlen (§ 25).

Die nach polnischem Recht bestellten „Vorstandsmitglieder“ einer GmbH. haben nunmehr die Rechtsstellung von Geschäftsführern (§ 27).

d) für die Genossenschaften

Im Sept. 1939 fand die deutsche Verwaltung in den eingegliederten Ostgebieten ein straff organisiertes und weitverzweigtes Netz deutscher Genossenschaften vor, die insbesondere auf dem landwirtschaftlichen Sektor das wirtschaftliche Rückgrat der deutschen Volksgruppe im früheren Polen bildeten. Für die Überleitung der weit über 1000 deutschen Genossenschaften war zunächst eine genaue Sichtung des Mitgliederbestandes, der infolge politischen Drucks oft stark mit Polen durchsetzt war, vorzunehmen. Die „Konzessionspolen“ verschwanden nach dem Polenfeldzug meist von selbst aus den deutschen Genossenschaften und können, soweit sie inzwischen ins Generalgouvernement abgewandert sind, aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden (§ 37). Dies ist zum größten Teil bereits vor Erlass dieser VO. geschehen, so daß der Mitgliederbestand am 10. Okt. 1941, der die Grundlage für die den Registergerichten bis zum 1. Jan. 1942 in Abschrift vorzulegenden Genossenlisten bildet, bereits wieder sein altes deutsches Gesicht erhalten haben dürfte. Die nach polnischem Recht von den Genossenschaften geführten Genossenlisten werden nunmehr wieder bei den einzelnen Registergerichten selbst geführt. Dabei gilt bei Anlegung der gerichtlichen Liste der Genossen als Tag der Eintragung der Zeitpunkt, der sich aus der von der Genossenschaft geführten Liste als Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft oder der weiteren Geschäftsanteile ergibt. Das

Gericht benachrichtigt die Genossen von ihrer Eintragung in die gerichtliche Liste und gibt dem Vorstand der Genossenschaft ein Stück der Abschrift mit dem Vermerk zurück, daß die in der Abschrift verzeichneten Genossen in die gerichtliche Liste aufgenommen oder nicht aufgenommen sind, im letzteren Falle unter Angabe der Gründe (§ 34).

Die Eintragung in die gerichtliche Liste der Genossen begründet die Mitgliedschaft des Eingetragenen auch dann, wenn diese nicht ordnungsmäßig erworben oder bei Anlegung der Liste bereits wieder beendet war. Gegen die Eintragung kann der Genosse innerhalb eines Monats seit Zugang der Benachrichtigung Widerspruch erheben, den das Gericht in der Genossenliste vermerkt und der Genossenschaft mitteilt. Der Vorstand muß nunmehr innerhalb eines Monats vor dem Prozeßgericht auf Feststellung klagen, daß der Widerspruch unbegründet sei. Wird dies rechtskräftig festgestellt oder nimmt der Eingetragene den Widerspruch zurück, so ist auf Antrag des Vorstandes der Widerspruchsvermerk zu löschen; andererseits löscht das Gericht den Genossen von Amts wegen, wenn der Vorstand nicht fristgemäß Klage erhoben oder die Klage zurückgenommen hat oder die Klage rechtskräftig abgewiesen ist (§ 35).

Die nach Art. 23 Abs. 2 des poln. GenG. in der Fassung v. 16. Juni 1934 zulässige Kündigung einzelner Anteile steht im Widerspruch mit dem deutschen GenG., das zwar im § 134 für GenmbH. eine Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile vorsieht, es jedoch für unzulässig hält, daß ein mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligter Genosse mit einzelnen austritt (RGZ. 141, 178; 143, 296; RG.: JW. 1937, 222). Da der Verlust der Mitgliedschaft klar geregelt sein muß, bestimmt § 36 Abs. 1 der 2. DurchVO., daß vor dem 10. Okt. 1941 ausgesprochene, aber nach den Vorschriften des polnischen Rechts erst nach dem 10. Okt. 1941 wirksame Teilkündigungen ohne Rechtswirkung bleiben. Ebenso sind alle Maßnahmen betr. das Ausscheiden aus der Genossenschaft nach deutschem Recht zu beurteilen, wenn sie nach den bisherigen Rechtsvorschriften erst nach dem 10. Okt. 1941 wirksam geworden wären (§ 36 Abs. 2).

Nach Art. 58 Abs. 2 des poln. GenG. konnten von der Mitgliederversammlung Zuzahlungen festgesetzt werden, wenn auch eine vorzeitige Einzahlung der Anteile zur Deckung der Verluste nicht ausreichen würde. Die Einziehung dieser Zuzahlungen darf nur fortgesetzt werden, wenn mit ihr bereits am 10. Okt. 1941 begonnen worden war. Bereits geleistete Zuzahlungen dürfen im Konkurs der Genossenschaft nicht mehr auf die Haftpflicht angerechnet werden (§ 38).

Verbandsfreie Genossenschaften, die nicht bis zum 10. Jan. 1942 dem Registergericht ihren Beitritt zu einem Prüfungsverband nachgewiesen haben, werden nach Anhörung des Vorstandes von Amts wegen aufgelöst (§ 42).

Abschließend sei erwähnt, daß in den eingegliederten Ostgebieten bereits viele Registergerichte seit Jahr und Tag im Anschluß an die Bereinigung der Handels- und Genossenschaftsregister auch die Angleichung der volksdeutschen Handelsgesellschaften und Genossenschaften an das deutsche Recht in steigendem Umfange in Angriff genommen und somit bereits wichtige Vorarbeit für die Durchführung der 2. ORPFDVO. in der Tagespraxis geleistet haben.

Rechtsfragen der Dienstpflicht¹⁾

Von Oberregierungsrat Dr. Jaerisch, Glatz

I. Die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 29. Juli 1941

Anläßlich eines Rechtsstreits zwischen einem Dienstverpflichteten und seinem neuen Betriebsführer hat sich das RArbG. in einer grundsätzlichen Entscheidung vom

29. Juli 1941²⁾ mit der Frage der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Auswirkungen des Dienstpflichtverhältnisses und der Auslegung verschiedener grundlegender Bestimmungen der Dienstpflichtverordnungen beschäftigt. Die Darlegungen in den Entscheidungsgründen decken sich weitgehend mit den hier vertretenen

¹⁾ Vgl. den Aufsatz des Verfassers DR. 1942, 655 ff.

²⁾ ArbRSamml. 42, 333 ff. = DR. 1941, 2460²⁷⁾.

Auffassungen bzw. Auslegungen. Das Urteil unterscheidet zunächst einmal ausdrücklich zwischen den öffentlich-rechtlichen und den bürgerlich-rechtlichen Folgen des Dienstpflichtverhältnisses — das RArbG. spricht von Pflichtdienstverhältnis — und betont mit Recht, daß entsprechend dem Wesen der Dienstpflicht das „Pflichtdienstverhältnis“ von den Parteien nicht ohne weiteres gelöst werden könne, sondern daß es dazu ebenso wie zur Begründung dieses Verhältnisses eines Eingreifens des Arbeitsamtes bedürfe. Für § 20 Abs. 2 (II) wird mit Recht ausgeführt, daß Dienstpflicht und Vertragsverhältnis — man beachte hier die völlig zutreffende Reihenfolge — gleichzeitig beendet werden. Diese Auffassung wird ausdrücklich nur für § 20 Abs. 2 (II) erwähnt, gilt aber selbstverständlich auch für § 20 Abs. 1 (II), wo sie sich ja auch aus den gesetzlichen Bestimmungen ohne weiteres ergibt. Die Frage, ob das Arbeitsamt von Amts wegen ohne Rücksicht auf irgendwelche Rechtsgeschäfte der Parteien in der Lage ist, die Dienstverpflichtung aufzuheben, und damit auch das Dienstverhältnis, d. h. das Beschäftigungsverhältnis, zu beenden, wird zwar nicht entschieden, da eine solche Entscheidung nicht notwendig sei für die Beurteilung des zur Erörterung stehenden Rechtsstreites. Es ist aber aus den ganzen Darlegungen — „Wäre das der Fall...“ — wohl zu entnehmen, daß das RArbG. auch in dieser Frage die hier dargelegte Auffassung vertritt bzw. vertreten und damit den Fall B für realisierbar ansehen würde. Da die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses durch die Parteien und die Zustimmung des Arbeitsamtes zusammentrafen (Fall D), lag keine Veranlassung zur Entscheidung dieser Frage vor. Das Arbeitsamt hat übrigens bei seinen Erklärungen die für den Fall B und den Fall D geltenden Grundsätze etwas durcheinandergeworfen. Es wird dann in dem Urteil weiter betont, daß zwar der Rechtsweg für die Frage der Lösung unzulässig sei, sofern die Lösung durch die Zustimmung gedeckt werde, so daß also jede Möglichkeit abgeschnitten sei, die Berechtigung der Lösung im gerichtlichen Verfahren zu erörtern; daß aber selbstverständlich für die Geltendmachung von Lohnansprüchen der Rechtsweg offenstehe. Für § 21 (II) nimmt das Urteil an, ohne sich weiter mit der Frage eines etwaigen Schreibfehlers zu befassen, daß hier nur zeitlich unbegrenzte Dienstverpflichtungen Gegenstand der Erörterung seien. Die Rechtsverhältnisse werden dann ebenfalls im Sinne der hier vertretenen Auffassung geklärt. Danach befaßt sich der § 21 (II) mit den Fällen, in denen die Dienstverpflichtung sich als nicht mehr notwendig erweise, die wohl zu unterscheiden seien von den Fällen, in denen die Arbeitskraft wieder entbehrlich werde, da ja in diesem letzteren Falle gerade das Bedürfnis bestehe, Dienstpflicht und Dienstverhältnis, d. h. Beschäftigungsverhältnis, gleichzeitig zu lösen. Auch aus dieser Formulierung, die ebenfalls wieder mit Recht die Begriffe in der umgekehrten Reihenfolge wie in § 20 (II) aufführt, läßt sich wiederum schließen, daß das RArbG. den Fall B wohl für realisierbar halten würde.

Das Urteil des RArbG. deckt sich also weitgehend mit den hier vertretenen Auffassungen und trägt der Rechtslage in völlig unangreifbarer Weise Rechnung. Leider wird auch hier wieder der Begriff des Dienstverhältnisses, wohl in Anlehnung an die Bezeichnungen im BGB. und natürlich auch im Hinblick auf die Formulierungen in den Dienstpflichtverordnungen verwendet, wo es sich um privatrechtliche (arbeitsrechtliche) Beziehungen handelt, wo also zweckmäßiger die Begriffe „Beschäftigungsverhältnis, Arbeitsverhältnis“ usw. Verwendung gefunden hätten.

Die Erläuterungen a. a. O. zu diesem Urteil bedürfen nun noch einer kurzen Erörterung. Wenn am Anfang der Anmerkung davon die Rede ist, daß nach der Eingliederung des Dienstverpflichteten in die Gefolgschaft des neuen Betriebes „immerhin“ die Bindungen gegenüber dem Staate bestehen bleiben, und daß die Bindungen verschieden seien, je nachdem es sich um eine Dienstverpflichtung auf begrenzte oder unbegrenzte Zeit handle, so kann dieser Auffassung nicht beigetreten werden. Die Bindungen gegenüber dem Staate bleiben nicht „immerhin“ bestehen, sondern beherrschen das Gesamtbild des Rechtsverhältnisses während seiner ganzen Dauer, und sie sind auch nicht jeweils verschieden, sondern während

des Bestehens des Rechtsverhältnisses in beiden Fällen völlig gleichwertig. Verschiedene Varianten bestehen nur bezüglich der Aufhebung der Rechtsbeziehungen. Die Erläuterungen ersetzen dann mit Recht den Begriff Dienstverhältnis durch den Begriff Arbeitsverhältnis und verwenden auch den Begriff „Dienstpflichtverhältnis“. Es wird dann weiter ausgeführt, das RArbG. habe den Standpunkt vertreten, daß auf Grund von § 20 Abs. 2 (II) das Arbeitsamt in der Lage sei, in die laufenden Arbeitsverhältnisse einzugreifen und sie durch einfache Zustimmung zu beenden. Ob das RArbG. tatsächlich in seinen Entscheidungsgründen diese Folgerung gezogen hat, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls könnte diese Ermächtigung nicht auf § 20 Abs. 2 (II) gestützt werden, sondern auf die allgemeinen zu Fall B dargelegten Grundsätze. Die Erläuterungen betonen weiter mit Recht, daß sich § 20 Abs. 2 (II) nur auf den Fall beziehe, daß die Privatinitiative der Parteien, die allein keine rechtswirksame Lösung bewirken könne, durch die Zustimmung des Arbeitsamtes rechtswirksam gestaltet werden müsse. Interessant ist die an zwei Stellen in den Erläuterungen vertretene Auffassung, daß im Wege einer neuen Dienstverpflichtung etwa bestehende Unklarheiten beseitigt werden können. Diese Auffassung deckt sich voll und ganz mit den hier vertretenen und noch zu erörternden Anschauungen, wonach die Dienstverpflichtung u. U. geeignet ist, Lücken auszufüllen und Schwierigkeiten zu überwinden, indem dort, wo es sich aus Zeitmangel oder sonstwie verbietet u. U. langwierige Rechtserwägungen anzustellen, der gordische Knoten einfach durch eine Dienstverpflichtung zerschlagen wird. Der rechtsgestaltende Charakter der Dienstverpflichtung zeigt sich in diesem Falle mit besonderer Deutlichkeit.

II. Dienstpflichtverordnungen und Arbeitsplatzwechselverordnung

Dienstpflichtverordnungen und ArbeitsplatzwechselVO. bilden zusammen das Rückgrat des Kriegsarbeits-einsatzes. Die ArbeitsplatzwechselVO. stellt den Grundsatz auf, daß jede Arbeitskraft auf ihrem Arbeitsplatz, insbes. wenn er kriegswichtig ist, zu verbleiben habe, und daß nur in Ausnahmefällen ein Wechsel des Arbeitsplatzes vorgenommen werden könne (vgl. den Aufsatz des Verfassers „Zur Praxis der ArbeitsplatzwechselVO.“: DR. 1941, 2585). Es wird damit ähnlich wie bei dem allgemeinen Lohnstopp in gewissem Sinne ein Freizügigkeitsstopp eingeführt. Ebenso wie im Rahmen des Lohnstopps das auf einem bestimmten Stichtag bestehende Lohnbild wie in einer Momentphotographie festgehalten wird, so wird hier das im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Arbeitsplatzwechselbestimmungen bestehende Bild auf diesem Gebiet ebenfalls festgehalten, indem alle Arbeitskräfte auf ihrem Platz zu verbleiben haben und andererseits die Betriebsführer keine Entlassungen aussprechen dürfen. Ausnahmen können nur bezüglich des Lohnstopps durch den Reichstreuhand der Arbeit bzw. seinen Beauftragten im Rahmen der diesen Dienststellen erteilten Ermächtigungen zugelassen werden, im Falle des Freizügigkeitsstopps durch das Arbeitsamt, abgesehen von den Fällen der gegenseitigen Einigung nach § 2 Ziff. 1 ArbeitsplatzwechselVO.

Die ArbeitsplatzwechselVO. hat nun gewisse Lücken, so daß sich gegebenenfalls in der Praxis Mängel in der restlosen Erfassung und Beherrschung des gesamten Arbeitseinsatzes durch die Arbeitsämter zeigen. Der wichtigste Fall ist der der beiderseitigen Einigung³⁾ nach

³⁾ Unter einer Einigung i. S. des § 2 Ziff. 1 a. a. O. ist natürlich nur eine echte Einigung in der Weise zu verstehen, daß sich beide Vertragsteile vorher, also vor der tatsächlichen Lösung, in einer gemeinsamen Aussprache oder sonst irgendwie wirklich einig sind. Eine Einigung in diesem Sinne liegt dann nicht vor, wenn beispielsweise das Gefolgschaftsmitglied unter Vertragsbruch seinen Arbeitsplatz verlassen hat und sich nun der Betriebsführer einige Stunden oder auch Tage später nach reiflicher Überlegung sagt, eine Rückkehr auf den Arbeitsplatz habe keinen Sinn mehr, sich demnach mit der gegebenen Sachlage abfindet, ja vielleicht sogar auf Grund dieses Vorfalles keine Zurückführung auf den Arbeitsplatz mehr wünscht und insofern nachträglich sein Einverständnis erklärt bzw. zu erkennen gibt. Dann wird zwar das Arbeitsverhältnis privatrechtlich bzw. arbeitsvertragsrechtlich als gelöst anzusehen sein, und zwar aus praktischen Gründen, da es ja dann keinen rechten Sinn mehr hätte, diese an sich getrennten

§ 2 Ziff. 1 ArbeitsplatzwechselVO., der dann besonders schwierig werden kann, wenn befristete Verträge vorliegen, oder bei nicht befristeten Verträgen verhältnismäßig lange Kündigungsfristen — über 3 Monate und länger — festgelegt sind, so daß sich innerhalb des Ablaufs der Kündigungsfrist u. U. für einen Betrieb bzw. für einen Betriebsführer die Verhältnisse wesentlich ändern können, in dem beispielsweise dem Betrieb kriegswichtige Aufträge erteilt werden, so daß er nun sein s. Z. gegebenes Einverständnis zur Lösung des Arbeitsverhältnisses aus sachlich berechtigten und zwingenden Gründen nicht mehr aufrechterhalten kann und nun doch auf das Verbleiben der Arbeitskraft angesichts der Unsicherheit der Ersatzgestellung Wert legen muß. Für den Fall der befristeten Verträge, deren Abschluß längere Zeit zurückliegt, war a. a. O. die Auffassung vertreten worden, daß dann die ursprüngliche Einigung hinfällig und die Lösung letzten Endes doch zustimmungspflichtig sei. Da diese Auslegung, wie bereits a. a. O. angedeutet, unzweifelhaft manchen Bedenken ausgesetzt ist, ist hier sicherlich eine Lücke in der gesetzlichen Regelung festzustellen, insbesondere dann, wenn man sich dieser Auffassung nicht anschließen kann. Schwieriger wird der Fall vor allen Dingen auch noch dann, wenn beispielsweise ein Ingenieur, der einen solchen befristeten Vertrag abgeschlossen hatte, sich nun schon anderweitig in einem kriegswichtigen Betrieb verpflichtet hat, wobei man den neuen Arbeitsvertrag immerhin als rechtsgültig und verbindlich ansehen muß, da ja der neue Abschluß von beiden Parteien aus in dem guten Glauben erfolgt ist, daß die Arbeitskraft zur gegebenen Zeit frei sein und dem neuen Betrieb zur Verfügung stehen würde. Tritt nun im alten Betrieb der dargelegte Fall ein, so entsteht die Frage, wie zu entscheiden ist, wobei die Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen. Wenn der neue Betrieb höherwertig im Hinblick auf die Kriegsproduktion ist als der alte, so wird das Arbeitsamt sinnvollerweise den Ingenieur freigeben und die Zustimmung zur endgültigen Lösung erteilen müssen. Sind jedoch beide Betriebe im Hinblick auf die Kriegsproduktion als gleichwertig anzusehen oder gar der alte Betrieb mit Rücksicht auf die veränderte Auftragslage als höherwertig, so wird man, ohne sich auf allzu weitgehende Rechterswägungen einzulassen, die Dienstverpflichtung als Mittel ansehen können, um diesen gordischen Knoten zu zerschlagen, wobei man dann eben nach dem Grundsatz des oben erwähnten Freizügigkeitsstops den Ingenieur am alten Arbeitsplatz festhalten wird. Die Interessen der beiden Betriebe müssen hier sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Da aber ein Ausfall in irgendeinem der beiden Betriebe sowieso in Erscheinung tritt, weil ja eben nur ein Ingenieur diesen beiden Arbeitsplätzen gegenübersteht, wird die Entscheidung nach dem Grundsatz des Freizügigkeitsstops unbedingt wohl zugunsten des alten Betriebes erfolgen müssen, in dem der Ingenieur dann durch Dienstverpflichtung, solange dies notwendig ist, zurückgehalten wird. Die Frage, in welchem Betrieb er dann als beurlaubt gilt, die sich auch nach dem Zeitpunkt der Zustellung des Dienstverpflichtungsbescheides richtet, ob im alten oder im neuen Betriebe, oder ob bei zeitlich unbegrenzter Dienstverpflichtung die etwaigen Bindungen gegenüber dem neuen Betrieb damit völlig hinfällig werden, ist dabei eine Frage von untergeordneter Bedeutung.

Die Dienstpflichtregelung vermag also in diesem Falle Lücken der ArbeitsplatzwechselVO. auszufüllen, wobei

Rechtsgeschäfte — das in dem Verlassen des Arbeitsplatzes liegende Kundtun des Lösungswillens, d. i. die Kündigung des Gefolgschaftsmitgliedes einerseits und die spätere Willenserklärung des Betriebsführers andererseits — noch als zustimmungspflichtige bzw. zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte anzusehen. Strafrechtliche Folgerungen müssen jedoch in der Regel daraus gezogen werden, um ein ähnliches Verhalten des Gefolgschaftsmitgliedes für die Zukunft zu verhindern. Der Strafantrag kann in diesem Falle ohne weiteres auf § 11 i. Verb. m. § 1 a. a. O. gestützt werden, da zweifellos ein Arbeitsvertragsbruch ursprünglich vorliegt und, wie dargelegt, die Ausnahmeregelung nach § 2 Ziff. 1 a. a. O. nicht Platz greift. Durch die nachträgliche Einverständniserklärung des Betriebsführers kann jedenfalls die Tatsache des Verstoßes gegen die Bestimmungen seitens des Gefolgschaftsmitgliedes nicht aus der Welt geschafft werden.

selbstverständlich vorausgesetzt wird — dies ergibt sich aber schon aus dem angeführten Beispiel —, daß der alte Arbeitsplatz bzw. die in dem alten Betrieb zu lösenden Aufgaben nunmehr als bedeutsam und unaufschiebbar im Sinne von § 1 (1) bezeichnet werden können und auch tatsächlich bezeichnet werden sowie daß ein entsprechender Auftrag erteilt wird. Die gleiche Aufgabe vermag sinngemäß die Dienstverpflichtung auch bei Arbeitsverträgen zu erfüllen, die zwar nicht befristet sind, bei denen aber eine sehr lange Kündigungsfrist vorliegt, so daß, wie bereits dargelegt, während des Ablaufs der Kündigungsfrist wesentliche Änderungen in dem Produktionsprogramm des alten Betriebes eintreten können. Rechtlich ist hier wohl ohne weiteres zuzugeben, daß in einem solchen Falle das alte Arbeitsverhältnis als rechtswirksam gekündigt bzw. gelöst anzusehen ist, wenn s. Z. bei der fristgerecht erfolgenden Kündigung der Betriebsführer sein Einverständnis erklärt hatte, und daß demgegenüber das rechtswirksame neu abgeschlossene Arbeitsverhältnis — vorausgesetzt, daß die Zustimmung nach § 4 ArbeitsplatzwechselVO. erteilt ist — das rechtliche Übergewicht hat. Diese Tatsache muß aber wohl gegenüber sachlich-wirtschaftlichen Erwägungen zurücktreten, da ja alle diese Arbeitseinsatzbestimmungen doch nur Mittel zu dem Zweck sind, letzten Endes den Arbeitseinsatz zu beeinflussen sowie zu regeln und damit Leben zu gestalten. Wenn also beispielsweise der alte Betrieb mit Rücksicht auf die veränderte Lage gegenüber dem neuen Betrieb sachlich, d. h. im Hinblick auf die Wichtigkeit der Produktion, die etwa durch inzwischen erfolgte kriegswichtige Aufträge an Bedeutung erheblich gewonnen hat, das Übergewicht bekommt, so wären sinngemäß die oben dargelegten Grundsätze auch in diesem Falle anzuwenden, und der Ingenieur wird gegebenenfalls im alten Betrieb festzuhalten sein durch eine Dienstverpflichtung, die während des Ablaufs der Kündigungsfrist erfolgt. Das gleiche gilt sogar auch für die Fälle, in denen das Arbeitsamt eine Zustimmung⁴⁾ zur Lösung des Beschäftigungsverhältnisses bereits erteilt hat. Wenn nun mit Rücksicht auf veränderte Verhältnisse die Lösung bzw. das Ausscheiden der Arbeitskraft aus dem alten Betrieb nicht mehr verantwortet werden kann, da Ersatz-

⁴⁾ Wird eine Zustimmung zur Lösung des Beschäftigungsverhältnisses nach § 1 ArbeitsplatzwechselVO. vorher erteilt — dann handelt es sich ja wohl niemals um den Fall einer fristlosen Lösung —, so gilt diese nur für die unmittelbar daraufhin beabsichtigte Kündigung, d. h. also in der Praxis für die Kündigung zum nächstzulässigen Termin. Wird diese Kündigung nicht ausgesprochen, so muß die Zustimmung als hinfällig betrachtet werden. Dies ist zwar in den Arbeitsplatzwechselbestimmungen nicht festgelegt, ergibt sich aber im Hinblick auf den Sinn der Vorschriften von selbst, da die Zustimmung für eine bestimmte unmittelbar beabsichtigte Kündigung erteilt wird und naturgemäß nicht für unbegrenzte Zeit in Geltung bleiben kann, so daß es dem Antragsteller überlassen wäre, die Lösung nach Belieben hinauszuschieben. Wird die Zustimmung ausnahmsweise nachträglich erteilt, so bezieht sie sich ja ohnehin auf eine bestimmte bereits ausgesprochene Kündigung. Grundsätzlich wirkt die nachträgliche Zustimmung des Arbeitsamtes zurück auf den Zeitpunkt, in dem die Kündigung ausgesprochen ist, und macht diese bisher schwebend unwirksame damit nachträglich in vollem Umfange zu einer rechtswirksamen Kündigung. Das Arbeitsamt kann aber den Zeitpunkt des Eintritts der Wirkung der Kündigung auch in anderer Weise regeln und muß dies dann besonders zum Ausdruck bringen. Wird beispielsweise die Kündigung — bei halbmönatlicher Kündigungsfrist — Mitte des Monats ausgesprochen, um Ende des Monats die Lösung des Arbeitsverhältnisses zu ermöglichen, so kann das Arbeitsamt die Zustimmung als nachträgliche erteilen und damit die Kündigung voll rechtswirksam gestalten. Wird die Zustimmung dagegen nicht ausdrücklich als nachträgliche bezeichnet, ist diese Absicht den Umständen auch nicht zu entnehmen, oder wird die Zustimmung ausdrücklich auf einen späteren Termin bezogen, beispielsweise hier auf den 20. d. M., so wird die Mitte des Monats ausgesprochene Kündigung hinfällig, da diese Kündigung ja nur bis Mitte des Monats rechtswirksam gestaltet werden konnte. Die Zustimmung in dem gewählten Beispiel trifft also gewissermaßen ins Leere, soweit es sich um die inzwischen rechtlich hinfällig gewordene vorherige Kündigung handelt; sie kann mithin praktisch gegebenenfalls nur noch als vorherige Zustimmung zu einer daraufhin neu erfolgenden Kündigung angesehen werden, was ja auch dem Normal-schema für diese Fälle voll und ganz entspricht (vgl. das Urteil des RArbG. v. 22. April 1941: ArbRSamml. 42, 16 ff. = DR. 1941, 2300¹⁴⁾). (Nachträgliche Ergänzung zu dem Aufsatz des Verfassers a. a. O.)

gestellung nicht möglich ist, wird hier u. U. die Dienstverpflichtung diese Schädigung des bisherigen Betriebes verhindern müssen; denn ein Widerruf des rechtsgestaltenden Verwaltungsaktes der Zustimmung ist ja nicht zulässig. So vermögen also die Dienstpflichtverordnungen auch in weitgehendem Umfange die allgemeinen Arbeitseinsatzregelungen zu ergänzen und den Arbeitseinsatz nach dieser Richtung hin zu gestalten.

III. Verschiedene Einzelfragen

Nachdem somit die Aufgaben und der Grundaufbau der Dienstpflichtverordnungen behandelt worden sind, sollen nun noch einige Einzelfragen erörtert werden. Die Begründung des Dienstpflichtverhältnisses durch Verwaltungsakt des Arbeitsamtes bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies ergibt sich — wenn auch unausgesprochen — zweifelsohne aus den Vorschriften über den Dienstverpflichtungsbescheid, durch den das Dienstpflichtverhältnis begründet wird, sowie über die Zustellung des Bescheides (§§ 5, 6 [II]). Üblicherweise wird der Verpflichtungsbescheid nach Vordruck erteilt. Für die Aufhebung bzw. Lösung des Dienstpflichtverhältnisses bestehen keine Formvorschriften. Im allgemeinen wird aber auch diese in schriftlicher Form erfolgen, ohne daß die Rechtswirksamkeit davon abhängig wäre. In den Fällen des § 21 (II) ist in dem Bescheid besonders darauf hinzuweisen, daß die Aufhebung der Dienstverpflichtung unbeschadet des Vertragsverhältnisses erfolgen soll. Entsprechendes gilt auch für den Widerruf einer Dienstverpflichtung, der im übrigen dann, wenn er erst nach einiger Zeit erfolgt und bereits Rechtswirkungen eingetreten sind, einer Aufhebung nach Fall B gleichzuachten ist. Auch für den Widerruf bestehen also ebenso wie für die Entpflichtung keine Formvorschriften, so daß auch ein mündlicher diesbezüglicher Bescheid des Arbeitsamtes rechtswirksam ist⁵⁾.

Der Dienstverpflichtungsbescheid muß normalerweise die in § 5 (II) vorgesehenen Angaben enthalten. In besonderen Fällen kann allerdings der Inhalt des Verpflichtungsbescheides von dem Normschema abweichen (§ 5 Abs. 4 [III]). Wichtig ist insbesondere die genaue Angabe des Arbeitsortes. Das RArbG. hat hierzu durch Entscheidung v. 25. März 1941⁶⁾ den Grundsatz aufgestellt, daß die Dienstverpflichtung nur für den Arbeitsort gelte, der aus dem Verpflichtungsbescheid ersichtlich sei. Da die Dienstverpflichtung einen besonders starken Eingriff in die persönliche Freiheit des Dienstverpflichteten darstelle, bedürfe sie einer genauen Begrenzung. Eine etwa bestehende Befugnis des Unternehmers, das Gefolgschaftsmitglied an einen anderen Arbeitsplatz zu versetzen, habe gegenüber der dem Gefolgsmann günstigeren Begrenzung seines Arbeitsbereichs durch den Verpflichtungsbescheid zurückzutreten, auch wenn diese Befugnis auf einer Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung beruhe. Der Dienstpflichtbescheid dürfe also nach dieser Richtung hin nicht ausdehnend ausgelegt werden. Dieses Urteil zwingt die Arbeitsämter, die Angabe des Arbeitsortes so weit zu fassen, daß auch Versetzungen möglich sind oder aber notfalls Umverpflichtungen vorzunehmen. Bei zeitlich begrenzter Dienstverpflichtung ist üblicherweise der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Dienstverpflichtung im Verpflichtungsbescheid anzugeben. Das LArbG. Leipzig hat sich in seinem Urteil v. 18. Sept. 1940⁷⁾ auf den Standpunkt gestellt, daß u. U. auch die Angabe eines bestimmten kalendermäßigen Termins für die Beendigung der Dienstleistung nicht notwendig sei, ohne daß damit wesentliche Formvorschriften verletzt und die Rechtswirksamkeit des Verpflichtungsbescheides in Frage gestellt sei, wenn nämlich aus den Umständen hervorgehe, daß es sich um eine zeitlich begrenzte Verpflichtung handeln solle.

Auf Dienstverpflichtungsbescheide als rechtsgestaltende behördliche Verwaltungsakte sind die bürgerlich-rechtlichen Grundsätze über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften nicht anwendbar. Darauf hat das

RArbG. in seinem Urteil v. 6. Mai 1941⁸⁾ hingewiesen und dabei ausgeführt, daß nach ständiger Rechtsprechung solche Verwaltungsakte nur in ganz besonders seltenen Ausnahmefällen als nichtig zu betrachten seien, wenn sie nämlich von einer unzuständigen Stelle erlassen seien, oder wenn die Entscheidung mit Mängeln behaftet sei, die ohne weiteres ergäben, daß ein behördliches Verfahren oder eine behördliche Entscheidung überhaupt nicht vorliege; d. h. also, wenn diese Mängel für jeden deutlich erkennbar sind. Dagegen sei eine Nachprüfung dahingehend, ob die Behörde die für sie geltenden Verfahrensvorschriften beachte und ob die sachlichen Voraussetzungen für die Dienstverpflichtung usw. erfüllt seien, nicht zulässig. Wenn also beispielsweise die etwa notwendige ärztliche Untersuchung des Dienstverpflichteten erst nach Begründung des Dienstpflichtverhältnisses im neuen Betrieb erfolge, so sei dies eine Zweckmäßigkeitserwägung des Arbeitsamtes, worüber dieses allein nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden habe; die Rechtsgültigkeit des Verpflichtungsbescheides werde jedoch durch dieses Abweichen von der Regel nicht berührt.

Für die Zustellung des Verpflichtungsbescheides bestehen entsprechend den Bedürfnissen der Praxis keine besonderen Formvorschriften. Der in § 6 (II) verwendete Begriff „zustellen“ ist nicht im Sinne der Prozeßordnungen zu verstehen. In welcher Form die Zustellung des Bescheides erfolgt, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Es ist dabei nur sicherzustellen, daß über den Empfang des Verpflichtungsbescheides durch den Verpflichteten ein — am besten aktenmäßiger — Nachweis vorhanden ist.

Während die Arbeitspapiere, wie Arbeitsbuch usw., im Urlaubsfall sonst in der Regel im Besitz des Betriebsführers verbleiben, müssen sie dem Dienstverpflichteten im Falle der Verpflichtung für zeitlich begrenzte Dauer ausgehändigt werden. Das Arbeitsbuch erhält den Vermerk „beurlaubt zur Dienstleistung“ (§ 7 Abs. 3 [II]) und ist dann dem neuen Betriebsführer zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

Der Dienstverpflichtete soll durch die Verpflichtung nach Möglichkeit keinen wirtschaftlichen Schaden erfahren. Es wird daher, abgesehen von den vor allem wichtigen Gründen des Arbeitseinsatzes, auch aus diesem Grunde versucht werden müssen, ihn entsprechend seinen Kenntnissen und Fähigkeiten so zweckvoll wie möglich einzusetzen (§ 3 Abs. 1 [II]), d. h. also nach Möglichkeit im gleichen oder einem gleichwertigen Berufe. Einen allgemeinen Härteausgleich wegen etwaiger Lohnminderungen gibt es jedenfalls nach den Bestimmungen nicht (§ 15 S. 2 [II]). Falls sich die Notwendigkeit der getrennten Haushaltsführung für den Dienstverpflichteten ergibt, so kann ihm auf Grund der Anordnung des RArbM. über Unterstützung für Dienstverpflichtete vom 4. Sept. 1939⁹⁾ ein Trennungszuschlag gewährt werden. Darüber hinaus ist eine Sonderunterstützung möglich, wenn dies zur Sicherung der wirtschaftlichen Lage des Dienstverpflichteten erforderlich ist, insbesondere um ihm die Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen aus der Zeit vor der Dienstverpflichtung zu ermöglichen, soweit sie nach Art und Umfang der bisherigen wirtschaftlichen Lage des Dienstverpflichteten angemessen waren und von ihm infolge der Dienstleistung nicht mehr erfüllt werden können.

Der Arbeits- oder Dienstvertrag des Dienstverpflichteten mit dem neuen Betriebsführer wird mit der Zustellung des Verpflichtungsbescheides geschlossen. Er tritt mit dem im Bescheid festgesetzten Termin in Kraft, der als Zeitpunkt des Beginns der Dienstleistung gilt. Bei Dienstverpflichteten, deren Dienstleistung außerhalb ihres bisherigen Wohnortes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes zu erfolgen hat, ist dafür der Tag festzusetzen, an dem sie die Reise zum Dienstort antreten müssen (§ 5 Abs. 3 [II]). Der Reisetag kann auch ein gesetzlicher Feiertag sein. Bereits mit dem Beginn der Dienstleistung, d. h. also schon für den Reisetag, besteht ein Lohnanspruch gegenüber dem neuen Betriebsführer

⁵⁾ Vgl. Urteil des LArbG. Krefeld v. 18. Dez. 1940: ArbRSamml. 11, 67 ff.

⁶⁾ ArbRSamml. 42, 215 ff. und Erl. des RArbM. v. 24. Jan. 1942 — DR. 1941, 1760⁸².

⁷⁾ ArbRSamml. 41, 70 ff.

⁸⁾ ArbRSamml. 42, 93 ff. — DR. 1941, 2011²⁰.

⁹⁾ DRAnz. 1939 Nr. 207.

Der Verpflichtete behält den Lohnanspruch für den Reisetag auch dann, wenn er die Reise aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht angetreten hat. Das RArbG. hat sich in seinem Urteil v. 29. Mai 1940¹⁰⁾ mit Recht auf den Standpunkt gestellt, daß der wirtschaftliche Nachteil, der durch die damit verbundene Verschiebung des tatsächlichen Arbeitsantrittstermins entsteht, zu Lasten des neuen Betriebes gehen müsse, da der Dienstverpflichtete, der ohne sein Verschulden die Reise an dem festgesetzten Tage nicht durchzuführen vermöge, billigerweise nicht noch durch Lohnausfall belastet werden könne. In einer weiteren Entscheidung v. 6. Mai 1941¹¹⁾ hat das RArbG. wiederum aus dem Gedanken heraus, daß der Dienstverpflichtete keine wirtschaftlichen Nachteile erleiden soll, den Grundsatz aufgestellt bzw. verallgemeinert, daß in jedem Falle bereits mit Beginn der Dienstleistung der Anspruch auf Lohn entstehe. Demgegenüber müßten Bestimmungen in Betriebsordnungen usw. über Lohnausfall bei Arbeitsverhinderung zurücktreten. Erst nach der tatsächlichen Aufnahme der Arbeit, wenn also der Dienstverpflichtete in die Betriebsgemeinschaft tatsächlich eingegliedert sei, könnten die für den Betrieb insoweit geltenden Bestimmungen auch für den Dienstverpflichteten wirksam werden. Damit wird die Anwendung des Grundsatzes, daß im allgemeinen Lohn nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt wird, nicht nur für die Reisetage, sondern bis zu dem Zeitpunkt ausgeschaltet, an dem der Dienstverpflichtete seine Arbeit tatsächlich aufnehmen kann. Muß er sich vorher beispielsweise noch einer ärztlichen Untersuchung unterziehen, oder zögert sich die tatsächliche Arbeitsaufnahme aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen hinaus, so ist ihm auch für diese Zeit der Lohn zu zahlen. Das gleiche gilt auch für das Ende des Beschäftigungsverhältnisses. Nach § 20 (II) hat der Betriebsführer bei Beendigung der zeitlich begrenzten Dienstverpflichtung dem Verpflichteten die Rückkehr an seine frühere Arbeitsstelle so rechtzeitig zu ermöglichen, daß er spätestens bei Ablauf der Dienstleistung, d. h. also am letzten Tage der Dienstleistungsfrist, an seinen früheren Wohnort oder Aufenthaltsort eintrifft. Daraus folgt, daß also gegebenenfalls auch während der letzten Tage ohne

tatsächliche Arbeitsleistung der übliche Arbeitslohn zu zahlen ist.

Mit der Frage der Urlaubsgewährung, ob und inwieweit der alte oder der neue Betriebsführer Urlaub bzw. Urlaubsentgelt zu gewähren haben, befaßt sich die Entscheidung des RArbG. v. 7. Aug. 1940¹²⁾. Da es sich hier um eine Frage von geringerer Bedeutung handelt, mag es genügen, auf die Entscheidung und die Erläuterungen a. a. O. hinzuweisen. Das gleiche gilt für ein Urteil des RArbG. v. 22. Juli 1941¹³⁾, wo die Frage, ob unter gewissen Umständen Dienstverpflichtete Anspruch auf die Beteiligung an Sonderzuwendungen an die Gefolgschaft haben, im verneinenden Sinne erörtert wird. Ein weiteres Urteil des RArbG. v. 1. April 1941¹⁴⁾ befaßt sich mit der Rechtsstellung von Gefolgschaftsmitgliedern, die, ohne einen Dienstverpflichtungsbescheid erhalten zu haben, von den Arbeitsämtern ihrem bisherigen Betrieb entzogen worden sind, um an einer kriegswirtschaftlich wichtigen Bedarfsstelle Arbeit zu leisten, unter Hinweis auf die VO. über Stilllegung von Betrieben v. 21. März 1940 (RGBl. I, 544), die als nicht maßgebend angesehen wird, und auf den Erlaß des RArbM. v. 26. Juni 1940 (RArbBl. I, 336).

IV. Ultima ratio des Arbeitseinsatzes

Die Dienstverpflichtung bedeutet einen weitgehenden Eingriff und hat u. U. auch nicht unerhebliche wirtschaftliche Schädigungen der dadurch betroffenen Betriebe zur Folge. Jedoch müssen diese Dinge in Kauf genommen werden im Hinblick darauf, daß auf diese Weise staatspolitisch bedeutsame, unaufschiebbare Aufgaben vielfach überhaupt erst bewältigt werden können; demgegenüber müssen Privatinteressen unbedingt zurücktreten. Selbstverständlich wird in jedem Einzelfall immer erst zu versuchen sein, ob nicht die benötigten Arbeitskräfte schon durch innerbetriebliche Maßnahmen freigemacht oder vom Arbeitsamt im Wege des freien Arbeitseinsatzes zur Verfügung gestellt werden können (§ 1 (II)). Erst wenn dies trotz aller Bemühungen nicht möglich ist, kann und darf der Weg der Dienstverpflichtung beschritten werden im Sinne der Ultima ratio des Arbeitseinsatzes.

¹²⁾ ArbRSamml. 39, 369 ff. = DR. 1940, 1967 44.

¹³⁾ DR. 1941, 2140.

¹⁴⁾ ArbRSamml. 42, 35 ff. = DR. 1941, 1799 10.

¹⁰⁾ ArbRSamml. 40, 23 ff.

¹¹⁾ ArbRSamml. 42, 93 ff.

Rechtspolitik und Praxis

Zur Zuständigkeit des Pachtamtes

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen das Pachtamt (PA.) berechtigt oder gar verpflichtet sei, ein bei ihm anhängiges Verfahren auszusetzen, ist seit dem Inkrafttreten der neuen Reichspachtenschutzordnung (RPO.) v. 30. Juli 1940 (RGBl. I, 1065) wiederholt gestellt und nicht völlig einheitlich beantwortet worden. Eine Entsch., die der Vorsitzende des Pachtbeschwerdesenats des OLG. Kassel am 5. Febr. 1941 erlassen hat, hat inzwischen die Aussetzung eines Pachtchutzverfahrens dann für unzulässig erklärt, wenn sie bezweckt, eine Entsch. des Prozeßgerichts über ein streitiges Rechtsverhältnis (hier die Frage, ob überhaupt ein Pachtverhältnis besteht) herbeizuführen. Dieser Beschluß (RdRN. 1941, 285 Nr. 124 mit kritischer Anm. von v. Blanc) hat den Anlaß zu einer eingehenden, wissenschaftlich unterbauten Untersuchung gegeben, die Pritsch unter Auswertung der gesamten einschlägigen Rechtsprechung und des Schrifttums soeben in seiner Anmerkung zu diesem Beschluß in *Vogels-Hopp*, „Rechtsprechung in Erbhofsachen“, Abschn. RPO. § 17 Nr. 1, veröffentlicht. Nachdem diese Fragen durch die Aufsätze von Reineke (DR. 1941, 1873) und MoII (DR. 1941, 2604) in dieser Zeitschrift zur Erörterung gestellt sind, erscheint es angebracht, auf die Arbeit von Pritsch auch hier hinzuweisen. Der Hinweis mag zugleich eine eingehendere Erwidrung im besonderen auf die von Reineke a. a. O. entwickelten Gedankengänge ersetzen, mit denen er die von Pritsch und mir in unseren Erläuterungsbüchern zur RPO. vertretene An-

sicht bekämpft, welche die zunächst allgemein gestellte Frage nach der Zulässigkeit der Aussetzung im Pachtchutzverfahren dahin beantwortet, daß das PA. die Aussetzung jedenfalls möglichst vermeiden solle. Lediglich ergänzend sei im folgenden im Anschluß an die neuerlichen Ausführungen von Pritsch in EHRspr. § 17 RPO. Nr. 1 hier kurz auf die wesentlichsten Gesichtspunkte hingewiesen.

Für die Klärung der Streitfrage erscheint es zunächst nötig, die möglichen Aussetzungsfälle tatbestandsmäßig streng zu trennen. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob die Aussetzung ihre Ursache in einem verfahrensmäßigen Sachverhalt hat, der eine Entsch. des PA. zur Zeit unzulässig erscheinen läßt oder ob sie mit dem ausgesprochenen Ziel zur Erörterung gestellt wird, dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Entsch. einer Vorfrage zu entziehen und diese Vorfrage, weil sie regelmäßig im ordentlichen Rechtsstreit entschieden zu werden pflegt, auch jetzt dem Streitrichter zuzuweisen. Daß die Aussetzung im ersten Falle zulässig ist, sofern der Antragsteller zustimmt, steht im wesentlichen außer Streit; man wird nur niemals übersehen dürfen, daß Pachtchutzsachen regelmäßig schleuniger Behandlung bedürfen und daß jede Aussetzung des Verfahrens dazu führt, die von den Beteiligten erstrebte Klärung der — wirtschaftlich für sie meist sehr bedeutsamen — Gestaltungsentscheidung des PA. hinauszuzögern.

Für die Aussetzung des Pachtchutzverfahrens in allen Fällen, in denen die allgemeine Vorfrage streitig ist, ob ein Pachtvertrag besteht oder ob eine Kündigung wirk-

sam ist, setzt sich Reineke a. a. O. ein. Er will diese am Ausgangspunkt des Pachtchutzverfahrens stehenden Fragen grundsätzlich durch den Streitrichter entschieden sehen und befürchtet andernfalls einen „ganz ungesicherten Rechtszustand“. Darüber hinaus meint er, dem schon nach seiner Zusammensetzung vorwiegend für die Entscheidung wirtschaftlicher Fragen berufenen PA. auch die Eignung zur Entscheidung rein „juristischer“ Fragen absprechen zu sollen.

Wie wenig solche rechtspolitischen Erwägungen hinreichen, derartige vorwiegend verfahrensrechtliche Fragen abschließend zu beantworten, wird an der Stellungnahme von Moll: DR. 1941, 2604 deutlich. Moll geht im Anschluß an Reineke davon aus, daß „auch nach der neuen RPO. das PA. nicht über grundlegende materielle Fragen entscheiden kann“ und legt diesen Satz augenscheinlich sogar als zweifelsfreien Bestand des geltenden Rechts seinen weiteren — freilich bewußt rein rechtspolitisch gerichteten — Erwägungen zugrunde. Er kommt dann aber gerade zur entgegengesetzten Folgerung, indem er abschließend eine Trennung der Zuständigkeiten als grundsätzlich unerwünscht hinstellt. Wenn er daraufhin vom Gesetzgeber eine Fortentwicklung des Rechts in der Richtung fordert, in entsprechenden Fällen die Zuständigkeit des mit einer Sonderordnung befaßten Gerichts auch auf eigentliche Streitfragen zu erweitern, so scheint mir das ein bemerkenswerter Beleg dafür zu sein, auf wie unsicherer Grundlage, zumal im Gebiet des Verfahrensrechts, eine Beweisführung arbeitet, die sich im wesentlichen im Rechtspolitischen erschöpft und darauf verzichtet, das Gesetz selbst und den vom Gesetzgeber zugrunde gelegten festen Bestand an Rechtssätzen, wie er bei Erlaß des Gesetzes vorlag, des näheren zu Rate zu ziehen.

Die Stellungnahme zu der Streitfrage selbst hat von § 17 RPO. auszugehen. Nach dieser Vorschrift ist „das Verfahren in Pachtchutzsachen eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit“. Dieser grundlegende Satz des Verfahrensrechts der Pachtämter unterscheidet sich wesentlich von § 11 EHVfO, der für die als Sondergerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgestalteten Anerkennungsbehörden das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur in der Weise nutzbar macht, daß er dessen Vorschriften für „sinngemäß anwendbar“ erklärt. Der Unterschied schließt es aus, die Ergebnisse der erbhofgerichtlichen Rechtsprechung zu Verfahrensfragen, die eben auf einer nur sinngemäßen Anwendung jener Vorschriften beruhen (vgl. hierzu REHG 1, 19 = EHRsp § 15 DVII Nr. 8), ohne weiteres auf das Pachtchutzverfahren zu übertragen. Deshalb kann auch den Beschlüssen des REHG zur Frage der Aussetzung im Bereiche der Erbhofgerichtsbarkeit nichts Entscheidendes für die Beantwortung der hier entstandenen Streitfrage entnommen werden. Ist das Pachtchutzverfahren aber „eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit“, so bedeutet das nichts mehr, aber auch nichts weniger, als daß die allgemeinen Vorschriften des RFGG. auf dieses Verfahren Anwendung finden. Das ergibt sich aus § 1 RFGG.: „Für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind, gelten, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, die nachstehenden allgemeinen Vorschriften.“ Gerade an diese Fassung knüpft § 17 RPO. an. Das zwingt aber zu einer grundsätzlich strikten Anwendung der Verfahrensregeln, die das RFGG. enthält. Eine Erörterung, die sich mit der Frage nach dem geltenden Verfahrensrecht der Pachtämter und dessen Auslegung befaßt, verläßt hiernach den Boden der Rechtsanwendung, sobald sie etwa einer „sinngemäßen“ Auslegung das Wort reden oder gar allgemeinen rechtspolitischen Zweckmäßigkeitserwägungen entscheidenden Raum geben wollte. Man darf hierbei gewiß der Überzeugung sein, daß der Gesetzgeber die möglichen Folgen wohl erwogen haben wird, wenn er sich entschloß, das in gründlicher, Jahrzehnte währender wissenschaftlicher Durcharbeitung und vielfacher praktischer Erprobung in den mannigfachsten Zusammenhängen bewährte Verfahrensrecht des RFGG. eben in dieser Form dem neuen Pachtchutzverfahren dienstbar zu machen.

Der Satz, daß im Anwendungsbereich des RFGG. eine Aussetzung zur Herbeiführung einer Entscheidung des

Streitgerichts immer dann nicht statthaft ist, wenn das Gesetz sie nicht im Einzelfall erlaubt, gehört zum völlig sicheren Bestand der Lehre wie der Rechtsprechung. Es darf hierzu auf Schlegelberger⁵, Anm. 34 zu § 12 und die dort angeführten Belegstellen verwiesen werden, wo die Berechtigung dieses Satzes aus der Aufgabe des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie § 12 RFGG. sie ihm zuweist, abgeleitet ist. Wenn Reineke a. a. O. meint, rechtliche Vorfragen fielen aus dem Rahmen dessen heraus, was der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amts wegen aufklären und beurteilen müsse, so steht diese Ansicht, soweit ich sehe, im Widerspruch zu allem, was bisher zu § 12 RFGG. gelehrt und auch von der Rechtsprechung vertreten wurde. Auch insoweit mag hier ein Hinweis auf Schlegelberger, Anm. 14 ff. zu § 12 genügen; ergänzend seien noch Siehr, „Freiwillige Gerichtsbarkeit“, 2. Aufl., S. 48, 50, und Lent, „Grundriß der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (1922), S. 50 genannt. Im übrigen darf auf die eingangs genannte einschlägige Sonderuntersuchung von Pritsch erneut verwiesen werden.

Abschließend ein Wort zur Frage der praktischen Auswirkung der hier vertretenen Auffassung: Die Beteiligten werden, darin stimme ich Moll a. a. O. vorbehaltlos zu, kaum Verständnis dafür aufbringen, weshalb es befriedigender oder auch nur zweckmäßiger sein sollte, den gleichen Lebensvorgang gleichzeitig bei zwei verschiedenen Gerichten anhängig zu machen. Wohl mag im Einzelfall einer der Beteiligten daran interessiert sein, die Entscheidung des PA. hinauszuzögern, und deshalb die Möglichkeit, dieses Verfahren durch ein zweites vor dem Streitrichter zu unterbrechen, bereitwillig aufzugreifen. Eine andere Frage bleibt aber, inwieweit dieses Interesse schutzwürdig ist; vom Boden des Pachtchutzrechts her wird das in aller Regel verneint werden müssen.

Der Hinweis auf mögliche Abweichungen in der Entscheidung des Streitrichters und des PA. bei der Frage nach dem Bestehen eines Pachtverhältnisses scheint mir gleichfalls wenig beweiskräftig. Gewiß sind solche Abweichungen denkbar; daß sie häufig vorkommen, ist nach den bisherigen Erfahrungen wenig wahrscheinlich; bekannt geworden ist bislang noch nicht ein Fall dieser Art. Hinzukommt aber folgendes: Der Pachtchutz beschränkt sich nicht auf eigentliche Pachtverhältnisse. Für die Anwendung der RPO. stehen den Landpachtverträgen alle anderen Vereinbarungen gleich, durch die ein Grundstück zur landwirtschaftlichen Nutzung oder der Genuß landwirtschaftlicher Erzeugnisse eines Grundstücks entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wird (§ 1 Abs. 2 Satz 2). Auch auf Landpachtverträge, die sich gleichzeitig auf Wohn- oder Wirtschaftsräume erstrecken oder mit einem Arbeitsverhältnis verbunden sind, findet die RPO. Anwendung (§ 1 Abs. 4). Die Fischereipacht wird von der RPO. in gleicher Weise erfaßt, mag es sich dabei um ein Pachtverhältnis an Fischereirechten handeln oder um sonstige Vereinbarungen, durch die die volle Ausübung eines Fischereirechts oder die fischereirechtliche Nutzung eines Grundstücks entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wird (§ 1 Abs. 5). Diese Regelung entzieht den geäußerten Besorgnissen nach aller Erfahrung den Boden: Praktisch betrifft der Streit der Beteiligten in den seltensten Fällen die Frage, ob überhaupt ein Vertrags- oder ähnliches Verhältnis zustande gekommen ist; Gegenstand des Streits war bisher vielmehr in den meisten Fällen (und zwar oft aus dem Bestreben eines Beteiligten, die Anwendbarkeit des Pachtchutzrechtes auszuschließen!), ob gerade ein Pachtverhältnis im Rechtssinne vorliegt. Eben hierauf aber kommt es nach der neuen Fassung der Pachtchutzvorschriften nicht mehr an. Damit scheint mir die Gefahr, daß das PA. eine Vorfrage anders entscheidet als das Streitgericht, mit der Folge des „ganz ungesicherten Rechtszustandes“ praktisch so stark eingeengt, daß sie rechtspolitisch nicht mehr ins Gewicht fällt. Ist aber im Einzelfall das PA. unrichtig vom Bestehen eines Vertrages ausgegangen und wird nachträglich durch den Streitrichter entschieden, daß zwischen den Beteiligten ein Vertrag gar nicht zustande gekommen ist, so dürften die Auswirkungen einer rechtsgestaltenden Entscheidung des PA. keinesfalls unerträglich sein. Betrifft der Beschluß den Pachtzeitschutz, so verliert er ohnehin seine Bedeutung, wenn der Streitrichter feststellt, daß es an

einer wirksamen Rechtsbeziehung zwischen den Beteiligten fehlt. Hat das PA. aber auf die Pachtleistungen Einfluß genommen, so ist vollends nicht ersichtlich, welche Schäden daraus entstehen sollten, daß für die Dauer des tatsächlichen Bestehens pachtähnlicher Beziehungen eine volkswirtschaftlich gerechte Regelung geschaffen wurde. Gerade sie kann im Zusammenhang mit den abzuwickelnden Bereicherungsansprüchen nur wertvoll sein. Das gleiche scheint mir für die Fälle zu gelten, in denen die Wirksamkeit einer Kündigung streitig ist und etwa vom PA. anders als vom Streitrichter beurteilt wird.

SenPräs. im RJM. Dr. Hopp, Berlin.

Der Ausgleich von Kriegssachschäden im Wertzuwachssteuerrecht

Der RdF.-Erlaß v. 9. Okt. 1941 (S 2130—377 III) im RStBl. S. 777 über die steuerliche Behandlung der Entschädigungsleistungen nach der KriegssachschädenVO. v. 30. Nov. 1940 (RGBl. I, 1547) findet auf die Wertzuwachssteuer keine Anwendung. Deshalb müssen bei dieser Abgabe die Kriegssachschäden nach den allgemeinen Wertzuwachssteuervorschriften behandelt werden. Bei der Kompliziertheit der Rechtslage erscheint es angebracht, der Praxis einen kurzen Leitfaden zu geben:

1. Gesetzliche Grundlage und kurze Erläuterung dazu: Nach § 9 Ziff. 1 PrMustStO. (MinBliv. 1931, 499 und 1932, 297) wird dem steuerpflichtigen Veräußerungspreis die Entschädigung für eine Wertminderung des Grundstücks hinzugerechnet, soweit der Anspruch während des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums entstanden und der Betrag nicht nachweislich zur Beseitigung des Schadens verwendet worden ist. Entsprechende Vorschriften sind in der RWertzuwStO. für Saarland (RStBl. 1938, 1108), für Danzig (RGBl. I, 1940, 695) und für Ostmark und Sudetenland (RGBl. I, 1940, 759) enthalten. Es handelt sich in der Regel um Versicherungsleistungen für erlittene Feuer-, Blitz-, Hagel-, Wasser- und Bergschäden, neuerdings aber in erster Linie um den Ausgleich von Kriegssachschäden. Mit der Hinzurechnungspflicht wird unterstellt, daß die Entschädigung einen (dem Kaufpreis) vorweggenommenen Teil des Wertzuwachses bedeutet.

Der Anspruch muß während des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums entstanden sein. Maßgebender Zeitraum in diesem Sinne ist im Regelfall die Zeit von Erwerbs- bis zum Veräußerungsvertrag (§ 6 Ziff. 1 PrMustStO.). „Der Anspruch ist entstanden, sobald die zum Schadensersatz verpflichtende Wertminderung des Grundstücks eingetreten ist, nicht erst dann, wenn die Entschädigung durch Urteil oder Vertrag der Höhe nach auf einen bestimmten Betrag festgestellt worden ist“ (PrOVG. 64, 128). Die Hinzurechnung unterbleibt, wenn der Betrag zur Beseitigung des Schadens auf demselben Grundstück verwendet ist. Dies gilt entsprechend für Teilverwendungen. Wenn die Hinzurechnung zum Veräußerungspreis in Höhe des zur Schadensbeseitigung aufgewendeten Betrages unterbleibt, so wird damit zugleich die Anrechnung als wertverbessernde Aufwendung (durch Hinzurechnung zum Erwerbspreis gemäß § 2, 2 PrMustStO.) ausgeschlossen. Es würde sich um eine doppelte Anrechnung handeln.

2. Praktische Anwendung dieser Vorschrift auf Kriegsschäden: Die wertzuwachssteuerliche Beurteilung richtet sich nach der Art des Schadensersatzes:

a) Das Reich zahlt eine Geldentschädigung, der Schaden wird aber nicht wiederhergestellt. Wir erläutern die Anwendung der zu 1 behandelten Vorschrift durch ein Zahlenbeispiel:

1938 Erwerbspreis (§ 6 PrMustStO.)	20 000 R.M.
1941 Entschädigung für Wertminderung durch Bombenschaden	15 000 R.M.
1942 Veräußerungspreis (§§ 9, 10 PrMustStO.) für die Ruine	7 000 R.M.
Veräußerungspreis mithin	22 000 R.M.
Wertzuwachs	2 000 R.M.

Die Hinzurechnung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob dem Veräußerer oder dem Erwerber die Entschädigung

zufließt. In der Regel wird im Kaufvertrag ein Preis vereinbart, der dem in Werte verminderten Gebäude entspricht, daneben oder in einer besonderen Urkunde wird dann meistens der Sachschädenerstattungsanspruch des Verkäufers an den Käufer abgetreten. In der Steuerberechnung müssen beide Posten addiert werden, weil ja nur auf diese Weise eine der Berechnung des Erwerbspreises entsprechende Gegenüberstellung möglich ist. Hieraus ergibt sich zugleich, weshalb der eingangs zitierte RdF.-Erlaß über steuerliche Erleichterungen keine Anwendung findet: Eine Steuererleichterung wird nicht gewährt, weil der Erwerber, dem die Schadensersatzforderung abgetreten wird, nicht steuerpflichtig ist. Der Wertzuwachs ist vom Verkäufer realisiert und muß von ihm versteuert werden.

b) Das Reich beseitigt den Bauschaden durch eigene Sachleistungen: Wenn Schaden und Ersatzleistungen sich in Werte decken, gilt für die Steuerberechnung der alte Erwerbspreis. Das ergibt sich daraus, daß der Entschädigungswert als öffentlicher Zuschuß vom Gesamtbetrag der Aufwendungen wieder gekürzt werden muß (Hinweis auf § 14 Ziff. 2 u. 4 letzter Satz RStO., wegen PrMustStO. auf Mütthling, „Wertzuwachssteuerrecht“, 3. Aufl., 1941, S. 111).

Gehen die Aufwendungen über den alten Wertzustand (etwa aus baupflegerischen Gründen) hinaus, hat der Eigentümer nach den Vorschriften des Sachschadensrechts Zuzahlungen zu leisten. Diese Zuzahlungen werden dem alten Erwerbspreis hinzugerechnet (Hinweis auf § 8, 2 PrMustStO.).

c) Das Reich zahlt eine Entschädigung für ein erst nach dem Grundstückserwerb errichtetes Gebäude, es wird aber nicht neu gebaut! Wenn das nach dem Grunderwerb errichtete Gebäude zerstört und nicht wieder aufgebaut wird, so steht im Verkaufsfalle dem Erwerbspreis des unbebauten Grundstücks der Veräußerungspreis eines unbebauten Grundstücks gegenüber. Der Schadensausgleich bleibt unberücksichtigt, da eine Entschädigung nur für eine Wertminderung des Grundstücks gegenüber seiner beim Erwerb gegebenen Beschaffenheit berücksichtigt werden kann (Amtl. Mitt. Zuw. 1911, 125).

d) Das Reich stellt ein nach dem Grunderwerb errichtetes und zerstörtes Gebäude wieder her: Nach Sinn und Zweck der Wertzuwachsbesteuerung werden die Ersatzaufwendungen angerechnet. Die ursprünglichen Aufwendungen scheiden aus der Steuerberechnung aus, weil die Voraussetzung des § 8, 2 PrMustStO. und § 14 RStO., daß die Aufwendungen bei der Veräußerung noch vorhanden sein müssen, nicht erfüllt sind. Im Wertzuwachssteuerrecht ist es nicht erforderlich, daß die Verbesserungen von dem Veräußerer gemacht worden sind (PrOVG. 64, 17). Daraus ergibt sich, daß es grundsätzlich gleich ist, ob die Aufwendungen in diesem Beispielfall durch das Reich oder durch den Eigentümer selbst getätigt werden.

3. Nutzungsschäden: Nutzungen (Erträge) und die dafür erforderlichen Aufwendungen während der Besitzzeit sind für die Wertzuwachssteuer ohne Bedeutung. Deshalb scheiden auch die für Nutzungsschäden geleisteten Ausgleichszahlungen aus. Zur Erläuterung dieses Grundsatzes mag auf die entsprechend anzuwendenden einkommensteuerlichen Begriffe des Herstellungsaufwandes (Aktivierung) und des Erhaltungsaufwandes (Ausbuchung im Jahre der Verausgabung) verwiesen werden.

Landesverwaltungsrat Dr. H. Mütthling, Kiel.

Die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche im französischen Strafverfahren

Die deutsche StPO. ist am 1. Dez. 1941 im Elsaß in Kraft getreten¹⁾. Seit diesem Tage ist es im Elsaß dem Opfer einer strafbaren Handlung nicht mehr möglich, seine Schadenersatzansprüche im Strafverfahren als Zivilkläger, partie civile, geltend zu machen. Eine Verbindung der Zivilklage auf Schadenersatz mit der öffentlichen Klage auf Strafverfolgung ist dem geltenden deutschen

¹⁾ VO. des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß vom 29. Okt. 1941.

Recht in dieser Allgemeinheit fremd. Es gestattet sie nur in beschränktem Maße in Fällen, in denen eine Buße verlangt werden kann²⁾. Im französischen Recht spielt sie dagegen eine große Rolle. Sie ist zwar nicht zwingend vorgeschrieben³⁾, wird aber in der Mehrheit der Fälle von dem Geschädigten der Klage vor dem Zivilgericht vorgezogen. Die Gründe für diese Bevorzugung beruhen teils auf formalrechtlichen, teils auf materiellrechtlichen Vorschriften des französischen Strafrechts, was aus nachfolgender Darstellung und Würdigung der mit dem Strafverfahren verbundenen Zivilklage hervorgeht.

I. Die Erhebung der Zivilklage (action civile) im Strafverfahren und das Verfahren bis zur Hauptverhandlung

Während die öffentliche Klage (action publique) nur von den hierzu berufenen Organen der Staatsgewalt erhoben werden kann, steht das Recht auf Erhebung der Zivilklage dem durch eine strafbare Handlung direkt Geschädigten zu⁴⁾. Er hat die Wahl, ob er den Zivilrichter oder den Strafrichter anrufen will. Hat er aber einmal die Wahl getroffen, so war er nach altfranzösischem Recht an sie gebunden gemäß der Regel: *Una via electa non datur recursus ad alteram*. Diese Regel ist zwar nicht in den Text der modernen französischen Gesetzgebung übernommen worden, gilt aber, wenn auch gemildert, weiter. Nach der heutigen Rechtsprechung ist der Geschädigte an seine einmal getroffene Wahl gebunden, wenn er den Zivilrichter mit seiner Klage in erster Linie befaßt hat, nicht aber umgekehrt. Hat er sich in erster Linie an den Strafrichter gewandt, so kann er bis zum Eintritt in die Hauptverhandlung von der vor den Strafrichter gebrachten Zivilklage Abstand nehmen und den Zivilrichter anrufen⁵⁾. Der Fortgang des Strafverfahrens wird hierdurch in keiner Weise berührt⁶⁾.

Die Erhebung der Zivilklage im Strafprozeß, *constitution de partie civile*, ist sehr einfach und an keine besondere Form gebunden. Die Klage richtet sich gegen den Urheber der schädigenden strafbaren Handlung und gegen die Personen, die nach bürgerlichem Recht für dessen Handeln verantwortlich sind (Eltern, Dienstherr)⁷⁾. Zunächst besteht kein Anwaltszwang^{7a)}. Sodann genügt für die Erhebung der Zivilklage die schriftliche oder mündliche Anzeige des Verletzten von der strafbaren Handlung mit der Erklärung, daß er sich als Zivilpartei aufstelle oder daß er Schadenersatz verlange⁸⁾.

Ist noch kein Strafverfahren anhängig, so wendet sich der Verletzte zwecks Entgegennahme seiner Erklärung an den Staatsanwalt oder dessen Hilfsbeamte (Polizeikommissar, Bürgermeister) oder an den Untersuchungsrichter⁹⁾. Mit seiner nunmehr erfolgten Bestellung als Zivilpartei erzwingt er zugleich die Erhebung der öffentlichen Klage durch den Staatsanwalt. Hat sich der Verletzte, was die Regel ist, an den Untersuchungsrichter gewandt, so veranlaßt ihn dieser zunächst zur Zahlung eines Kostenvorschusses¹⁰⁾. Sodann nimmt er die Erklärungen des Geschädigten zu Protokoll und übermittelt sie dem Staatsanwalt, der seinerseits Stellung dazu nimmt und sie mit seinen Anträgen an den Untersuchungsrichter zurückgehen läßt¹¹⁾. Der Untersuchungsrichter ist an die Anträge des Staatsanwalts nicht gebunden¹²⁾. Er kann das Verfahren kurzerhand einstellen, wenn z. B. keine strafbare Handlung vorliegt, oder die Untersuchung durchführen bis zum Endergebnis (Einstellung oder Überweisung an die Strafkammer). Eigentümlich ist die Stel-

lung des Zivilklägers in der Voruntersuchung. Er ist Partei, kann aber trotzdem unter Eid vernommen werden, wenn der Angeklagte nicht widerspricht^{12a)}. Er hat dieselben Garantien wie der Beschuldigte. Hat er einen Anwalt gewählt, so darf er unter Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens nicht gehört werden, wenn dieser nicht zugleich mit ihm geladen worden ist und ihm nicht 24 Stunden vor dem Termin die Akten zur Einsicht zur Verfügung gestellt worden sind¹³⁾. Außerdem muß der Untersuchungsrichter dem Zivilkläger von jeder seiner Verfügungen Kenntnis geben durch Vermittlung des Gerichtsschreibers¹⁴⁾.

Eine weitere Möglichkeit, sich bei noch nicht anhängigem Strafverfahren als Zivilkläger zu bestellen, gewährt dem durch eine strafbare Handlung Geschädigten die direkte Ladung (*citation directe*) des Urhebers der Schädigung vor den Strafrichter ohne vorherige Anrufung des Staatsanwalts, ein Verfahren, das dem deutschen Recht völlig unbekannt ist. Durch die direkte Ladung befaßt der Verletzte das Gericht sowohl mit der Zivilklage als auch mit der öffentlichen Klage, die aber trotz direkter Ladung der Staatsanwalt zu vertreten hat¹⁵⁾. Im schwurgerichtlichen Verfahren ist diese Art der Erhebung der Zivilklage nur statthaft, wenn es sich um ein Pressevergehen handelt¹⁶⁾. Das Gericht tritt nur in Tätigkeit, wenn der Geschädigte seiner Vorschusspflicht genügt hat¹⁷⁾.

Ist das Strafverfahren bereits anhängig, so erklärt der Verletzte vor dem damit befaßten Untersuchungsrichter oder in der Hauptverhandlung, daß er sich dem Strafverfahren als Zivilkläger anschließe¹⁸⁾. In der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht kann er die Erklärung abgeben bis zu dem Augenblick, in welchem der Präsident die Verhandlung für geschlossen erklärt, in der Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter (*juge de paix*) und der Strafkammer, bis zu dem Augenblick, in welchem der Vorsitzende das Urteil zu verlesen beginnt¹⁹⁾. Hat der Verletzte die Erklärung rechtzeitig abgegeben, so ist er von diesem Zeitpunkt ab als Zivilpartei zu behandeln. Eine Kostenvorschusspflicht besteht in diesem Falle nicht²⁰⁾.

II. Die Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung verläuft wie jede andere Hauptverhandlung. Es wird der Angeklagte zur Person und Sache gehört, sodann die geladenen Zeugen und Sachverständigen vernommen. Nach der Beweisaufnahme ergreift der Zivilkläger als erster das Wort, ihm folgt zunächst der Staatsanwalt und sodann als letzter der Angeklagte.

Wie oben erwähnt, kann der Zivilkläger vor dem Untersuchungsrichter unter Eid gehört werden, wahrscheinlich deswegen, weil eine Eidesverletzung in der Voruntersuchung straflos ist²¹⁾. In der Hauptverhandlung dagegen ist eine Vereidigung des Zivilklägers nicht gestattet. Der Verletzte weiß sich aber zu helfen. Er bestellt sich in der Hauptverhandlung erst als Zivilkläger, nachdem er bereits als Zeuge eidlich vernommen worden ist. Die so gemachte eidliche Aussage wird wie jede andere eidliche Aussage bewertet²²⁾.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so erklärt sich das Gericht im Verfahren vor dem Amtsrichter oder der Strafkammer für unzuständig hinsichtlich der Zivilklage²³⁾. Im Schwurgerichtsverfahren jedoch nicht, da auch nach

^{12a)} Le Poittevin wie oben zu art. 71 S. 309 Nr. 20.

¹³⁾ ¹⁴⁾ Ges. v. 8. Dez. 1897 art. 9 und 10, geändert durch Ges. v. 22. März 1921, art. 12 des gleichen Gesetzes.

¹⁵⁾ Code d'Instr. Crim. art. 145, 182.

¹⁶⁾ Juris Classeur pénal zu art. 66—70; Code d'Instr. Crim. Nr. 29; Garraud, Précis de Droit Criminell Nr. 321 S. 662.

¹⁷⁾ Decret v. 5. Okt. 1920 Tarif des Frais art. 151.

¹⁸⁾ Le Poittevin wie oben zu art. 66 S. 299 Nr. 25, 29, 30.

¹⁹⁾ Le Poittevin wie oben zu art. 67 S. 303 Nr. 8, 9, 17.

²⁰⁾ Decret v. 5. Okt. 1920 Tarif des Frais art. 151 e contrario.

²¹⁾ Dalloz, Petite collection, Code pénal, Note 1 und 2 zu art. 361.

²²⁾ Le Poittevin wie oben zu art. 66 S. 297 Nr. 4.

²³⁾ Garraud, Précis de Droit Crim. S. 659 III, S. 657 Nr. 320.

²⁾ Deutsche StPO. § 395 u. ff.

³⁾ Code d'Instruction Criminelle art. 3 Abs. 2.

⁴⁾ Code d'Instr. Crim. art. 1 und 2.

⁵⁾ Le Poittevin Code d'Instr. Crim. annoté, zu Art. 3 S. 60 u. ff. Ordonnance von 1667, Code d'Instr. Crim. art. 66.

⁶⁾ Code d'Instr. Crim. art. 4.

⁷⁾ ^{7a)} Le Poittevin wie oben zu art. 1 S. 48 Nr. 489 u. ff.

art. 1384 Code civil und zu art. 66 S. 298 Nr. 15.

⁸⁾ Code d'Instr. Crim. art. 66.

⁹⁾ Code d'Instr. Crim. art. 63, 66, 67; Le Poittevin wie oben zu art. 66 S. 299 Nr. 19 ff.

¹⁰⁾ Decret v. 5. Okt. 1920 Tarif des Frais art. 151.

¹¹⁾ Code d'Instr. Crim. art. 70.

¹²⁾ Arrêt de la Cour de Cassation v. 8. Dez. 1906 (Bulletin 443).

Freisprechung des Angeklagten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen dem Verletzten Schadenersatz im Strafverfahren zugebilligt werden kann²⁴). Die Kosten des Verfahrens aber hat die Zivilpartei bei Freispruch des Angeklagten stets zu tragen²⁵).

Wird der Angeklagte in Strafe genommen, so spricht der Strafrichter im gleichen Urteil seine Haftung und die Mithaftung der nach bürgerlichem Recht für sein Handeln verantwortlichen Personen, wenn sie in Mitleidenschaft gezogen worden sind, hinsichtlich der zivilrechtlichen Folgen der strafbaren Handlung aus und verurteilt den Angeklagten zur Zahlung, wenn die Höhe des Schadens feststeht, wenn nicht, ordnet er die erforderlichen Beweiserhebungen an (Zeugenvernehmung, Gutachten usw.)²⁶). Es folgt dann das Urteil, das sich von einem Urteil im Zivilverfahren nur dadurch unterscheidet, daß es gegen den Angeklagten Zwangshaft festsetzt für den Fall der Nichtzahlung der Kosten und des dem Verletzten zugebilligten Schadenersatzes²⁷).

Die Kosten des Strafverfahrens trägt der Angeklagte, wenn er verurteilt wird²⁸). Die Kosten der dem Strafverfahren angeschlossenen Zivilklage kann das Gericht angemessen verteilen²⁹).

III. Rechtsmittel des Zivilklägers

Gegen das Urteil kann der Zivilkläger Berufung und Kassationsbeschwerde einlegen³⁰). Seine Berufung kann sich aber nur mit den zivilrechtlichen Ansprüchen befassen³¹). Was die Kassationsbeschwerde anbetrifft, macht das Gesetz einen Unterschied, je nachdem es sich um ein Urteil des Amtrichters, der Strafkammer oder des Schwurgerichts handelt. In den beiden ersten Fällen kann der Zivilkläger die Kassationsbeschwerde sowohl auf die Verletzung von zivilrechtlichen wie von strafrechtlichen Vorschriften stützen. Handelt es sich jedoch um ein schwurgerichtliches Urteil, das der Zivilkläger mit der Kassationsbeschwerde angreift, so kann er diese nur auf Verletzung zivilrechtlicher Vorschriften stützen³²).

IV. Die Würdigung der mit dem Strafverfahren verbundenen Zivilklage

Die strafrechtliche Zivilklage hat sich im französischen Recht bewährt. Die Lücken, die die Gesetzgebung bei ihrer Regelung gelassen hat, sind durch die Rechtsprechung ausgefüllt worden. In ihrer jetzigen Gestalt bietet sie dem französischen Rechtsuchenden eine Reihe nicht zu unterschätzender Vorteile. Wie oben schon erwähnt, besteht für die Zivilklage des Strafverfahrens kein Anwaltszwang. Der Zivilkläger spart daher Geld. Er spart aber auch Zeit, denn einmal braucht er die für das Verfahren vor dem Zivilrichter vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht zu wahren³³), sodann hat er keine Aussetzung des Verfahrens zu befürchten wie im Zivilprozeß³⁴). Wird nämlich nach Erhebung der Klage vor dem Zivilrichter die öffentliche Klage erhoben, so muß die Verhandlung über jene bis zur Erledigung dieser ausgesetzt werden. Die Beteiligung am Strafprozeß ist für den Zivilkläger ferner sehr wichtig, weil sie ihm eine Einwirkung auf den Gang des Verfahrens gestattet,

was für ihn von großem Nutzen sein kann, da nach französischem Recht das Urteil im Strafprozeß für den Zivilrichter bindende Wirkung hat. Was im Strafverfahren im Urteil festgestellt worden ist, kann im Zivilprozeß vor dem Zivilrichter nicht mehr abgestritten werden³⁵). Der Einwand, daß das mit dem Strafverfahren verbundene Zivilverfahren das Strafurteil verzögere, ist nicht gerechtfertigt, wenigstens für das französische Recht nicht. Was sich verzögert, ist nicht das Strafurteil, das in der ersten Hauptverhandlung erlassen wird, sondern das Zivilurteil, wenn Beweisaufnahmen und ärztliche Gutachten behufs Feststellung der Höhe des Schadens erforderlich sind und mehrere Verhandlungen nötig machen.

Um der frivolen Erhebung von Zivilklagen im Strafprozeß vorzubeugen, hat die französische Gesetzgebung in gewissen Fällen die Kostenvorschusspflicht eingeführt und außerdem bestimmt, daß der durch Einstellungsbeschluß des Untersuchungsrichters außer Verfolgung gesetzte Angeklagte von dem Zivilkläger Schadenersatz verlangen kann³⁶).

Die günstigen Erfahrungen der französischen Rechtsprechung hinsichtlich der Zivilklage des Strafverfahrens rechtfertigen den Wunsch auf deren Einführung bei uns. Sie ist unserem Recht übrigens nicht unbekannt. Das alte deutsche Recht kannte sie unter dem Namen „Adhäsionsklage“. Ihre Einführung wäre daher nicht eine Neuerung auf dem Gebiete des deutschen Rechtes, sondern die Wiederherstellung eines früheren Zustandes. Wenn gewiegte Praktiker sich mit ihrer Ausarbeitung befassen, wird sicher ein annehmbares und nützliches Rechtsgebilde geschaffen und beseitigt werden, was das Volk nicht versteht, nämlich daß in zwei Prozessen behandelt wird, was in einem behandelt werden könnte.

Vgl. zu diesem Fragenkreis Graf von Gleispach, „Die Entschädigung des Verletzten“, abgedruckt im Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission. Herausgeber Reichsminister der Justiz Dr. Franz Gürtner.

LGR. G. E. Engel, Straßburg.

Mißbrauch von Ausweispapieren

Durch das Gesetz v. 4. Sept. 1941 (RGBl. 549) ist der § 363 StGB. gestrichen und es ist eine neue Bestimmung als § 281 in das StGB. eingefügt worden. Der § 363 StGB. bedrohte im Abs. 1 denjenigen mit Übertretungsstrafe, der — kurz gesagt — 1. ein Legitimationspapier entweder falsch anfertigt, oder 2. ein solches verfälscht oder 3. wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wenn er dies tut, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines anderen zu täuschen.

Der neue § 281 StGB. enthält von dieser Vorschrift nichts, sondern befaßt sich nur mit dem Abs. 2 des § 363. Damit ist aber nicht etwa gesagt, daß die Fälschung von solchen Papieren in Zukunft straflos bleiben soll, sie ist vielmehr als Urkundenfälschung nach §§ 267 f. StGB. zu bestrafen, falls sie den Tatbestand eines dieser Gesetze erfüllt. (So auch Freisler: DJ. 1941, 930.) Das wird meistens der Fall sein. Man hat bisher diese Bestimmung als einen Sonderfall der Urkundenfälschung angesehen, der die Anwendung der §§ 267 f. StGB. ausschließt (RGSt. 58, 74). Fällt die Sondervorschrift fort, so tritt die allgemeine Bestimmung wieder in ihr Recht. Es konnte sich um ganz dieselben Urkunden handeln, deren Fälschung bald unter § 363, bald unter § 267 StGB. fiel, je nach dem Zweck, den der Täter mit seiner Handlung verfolgte. — Aber auch in Zukunft wird die Fälschung gewisser Legitimationspapiere nicht als Urkundenfälschung strafbar sein, wenn nämlich diese Papiere unter eine Spezialbestimmung fallen. Die Quittungskarte der Invalidenversicherung ist nach § 1495 RVO. geschützt (RGSt. 42, 79). Wandergewerbebeschein RGSt. 42, 249. (Vgl. § 148 Nr. 5 GO.) Zum Tatbestande der Urkundenfälschung ist nötig, daß der Täter von der falschen oder verfälschten Urkunde zum Zweck einer Täuschung Gebrauch ge-

²⁴) Code d'Instr. Crim. art. 366 vergleiche aber art. 58 Ges. v. 29. Juli 1881, über die Presse. In diesem Fall kann der Gerichtshof nicht über die Ansprüche der Zivilpartei entscheiden.

²⁵) Code d'Instr. Crim. art. 162, 194, 368.

²⁶) Code d'Instr. Crim. art. 161, 189, 366.

²⁷) Ges. v. 21. Juli 1867.

²⁸) Code d'Instr. Crim. art. 162, 194, 368.

²⁹) Le Poittevin, Dictionnaire-Formulaire des Parquets, Bd. II S. 882 Nr. 36.

³⁰) Code d'Instr. Crim. art. 172, 177, 199, 216, 413. Gegen das Urteil des Amtrichters (juge de Paix) kann jedoch der Zivilkläger nur Berufung einlegen, wenn er selbst zur Zahlung von Schadenersatz an den Angeklagten verurteilt worden ist. Hélie, Pratique Crim. Code d'Instr. Crim., 1928, S. 325 ff. Nr. 412.

³¹) Code d'Instr. Crim. art. 202 Ziff. 2.

³²) Hélie wie oben S. 851, 852.

³³) Le Poittevin, Code d'Instr. Crim. annoté zu art. 66 S. 298 Nr. 15.

³⁴) Code d'Instr. Crim. art. 3.

³⁵) Le Poittevin, Dictionnaire-Formulaire des Parquets, Bd. I S. 819 und die dort angeführten Entscheidungen.

³⁶) Code d'Instr. Crim. art. 70.

macht hat, was zur Anwendbarkeit des § 363 StGB. nicht erforderlich war. Hier genügte die Fälschung zu dem oben angegebenen Zweck.

Schon die Entwürfe von 1925 und 1927 sahen die jetzt eingeführte Neuerung vor, und auch im Entwurf von 1935 hat man — wie wir bei Lorenz in Gürtner, „Das kommende deutsche Strafrecht“, Bes. Teil, 2. Aufl., S. 357 lesen — einen Sondertatbestand wie § 363 Abs. 1 StGB. nicht aufgenommen. In der Begründung des Entwurfs von 1927 lesen wir auf S. 109, 110, „daß eine besonders milde Strafandrohung angebracht sein konnte, solange derartige Papiere in der Regel nur von verhältnismäßig harmlosen Bettlern und Landstreichern benützt wurden. Durch die modernen Verkehrsverhältnisse und die Beweglichkeit der Berufsverbrecher aber ist die Fälschung solcher Papiere zu einer schweren öffentlichen Gefahr geworden. In den Großstädten bietet ihre Herstellung geradezu einen besonderen ergiebigen Erwerbszweig. Die Nachahmung echter Papiere hat einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht. Wie sehr durch solche Fälschungen die Überwachung des Fremdenverkehrs erschwert und damit auch die Aufdeckung schwerer Verbrechen behindert werden kann, hat sich besonders deutlich während des Krieges gezeigt; in Fällen von Landesverrat, beim Verrat militärischer Geheimnisse, bei Sabotage, Fahnenflucht und bei der Flucht von Kriegsgefangenen ist der Gebrauch falscher Ausweispapiere in weitestem Umfang beobachtet worden.“ —

Diese Gedanken sind offenbar auch bei der Abfassung des § 281, der den Abs. 2 des § 363 StGB. ersetzen soll, maßgebend gewesen. In dieser Bestimmung wird Gefängnisstrafe in voller Höhe angedroht, in besonders schweren Fällen Zuchthaus. —

Die Vorschrift enthält zwei Mischtatbestände: 1. den vorsätzlichen Gebrauch eines Ausweispapiers, das für einen anderen ausgestellt ist, zur Täuschung im Rechtsverkehr, 2. die Überlassung eines Ausweispapiers an einen anderen, für den es nicht ausgestellt ist, zur Täuschung im Rechtsverkehr.

Ein Ausweispapier ist ein Papier, das darüber Auskunft gibt, wer der Inhaber ist, was er ist und wie er ist. Es enthält also Angaben über die Person selbst und ihre persönlichen Verhältnisse: als Name, Geburtstag und -ort, Wohnung, Religion und Staatsangehörigkeit, aber auch über ihren Stand, Dienstleistungen im Heeres- oder Arbeitsdienst oder Privatstellung, bestandene Prüfungen, über ihre Führung, Charaktereigenschaften, Anlagen und Kenntnisse, so daß jemand, dem dieses Papier vorgelegt wird, sich über alle diese Tatsachen und Verhältnisse unterrichten kann. Solche Papiere sind dazu bestimmt, als Ausweis zu dienen; nach Abs. 2 stehen ihnen aber Zeugnisse und andere Urkunden gleich, die im Verkehr als Ausweis verwendet werden. Der Sinn dieser Bestimmung kann zweifelhaft sein. Im § 190 Abs. 3 des Entwurfs von 1925 hieß es: „Den Ausweispapieren stehen Zeugnisse und andere Urkunden gleich, die im Verkehr als Ausweis verwendet zu werden pflegen.“ Der Entwurf von 1927 sagt im § 210 Abs. 3 im zweiten Halbsatz: „die im Verkehr als Ausweis verwendet werden“, ohne in der Begründung auf die Abweichung irgendwie einzugehen. Den gleichen Wortlaut zeigen der Entwurf von 1935 (Lorenz a. a. O. S. 366) und das Gesetz. Es ist aber nicht anzunehmen, daß dem Entwurf von 1925 gegenüber eine materielle Änderung eintreten sollte, daß also Papiere, die ausnahmsweise einmal als Ausweis verwendet werden, unter unsere Bestimmung fallen sollen. M. A. nach ist nur an solche Papiere zu denken, die entweder als Ausweis bestimmt sind oder doch im Verkehr hierzu verwendet zu werden pflegen. Gegebenenfalls kann man nämlich alle möglichen Papiere einmal als Ausweis benutzen: einen Brief, den Umschlag eines Briefes mit der Anschrift darauf oder eine Besuchskarte. Es ist nicht anzunehmen, daß solche Papiere auch unter § 281 StGB. fallen sollen¹⁾. Die im § 363 StGB. aufgeführten Legitimationspapiere können als Beispiele dienen; ebenso können wir uns die Rechtsprechung zu dieser Bestimmung auch in

Zukunft zunutze machen. Den Militärabschieden sind auch Militär-Urlaubsscheine gleichzuachten, ebenso die auf Grund der Kriegsstammrolle ausgestellten Auszüge, ferner Kriegsranglistenauszüge, Militärpässe und Militär-Dienstbescheinigungen (RG.: DR. 1939, 1859). Freisler führt DJ. 1941, 930 an: Pässe, Kennkarten, Führerscheine, Behördenausweise mit Lichtbildern. —

Wenn auch im Abs. 2 unserer Bestimmung von „Urkunden“ die Rede ist, so ist doch damit nicht gemeint, daß alle Ausweispapiere öffentliche oder Privat-urkunden im Sinne von § 267 StGB. sein müßten. Sie können es sein: ein Paß ist ein Ausweispapier und auch eine öffentliche Urkunde (RGSt. 44, 285). Es ist dies aber nicht nötig. Papiere müssen es aber sein; eine Erkennungsmarke, ein Abzeichen von Partei, Luftschutz usw. gehören nicht hierher.

Weiter kann es fraglich sein, ob die Ausweispapiere echt sein müssen. Im Abs. 2 des § 363 StGB. ist von „echten Urkunden“ die Rede, in den Entwürfen von 1925, 1927 und 1935 und im Gesetz nicht mehr. Man könnte vielleicht sagen: wenn es im Gesetz heißt: „Wer ein Ausweispapier, das für einen anderen ausgestellt ist...“ so ist damit ein Papier gemeint, das für diesen anderen von der zuständigen Stelle angefertigt ist. Und doch halte ich diesen Schluß nicht für richtig. Es ist möglich, daß sich jemand einen Paß selber angefertigt, oder von einem gewerbsmäßigen Fälscher hat anfertigen lassen, oder im Wege der intellektuellen Urkundenfälschung erschlichen hat. Nun borgt er diesen Paß einem Freunde, der ihm etwas ähnlich sieht, und dieser benützt ihn in einem Hotel, wo er übernachten will, zur Legitimation. — Wenn wir zum § 281 StGB. eine echte Urkunde verlangen, dann könnte der Freund, der die Fälschung gekannt hat, nicht aus dieser Bestimmung, sondern nur aus § 270 StGB. bestraft werden; hat er den Paß aber für echt gehalten, dann könnte er wegen untauglichen Versuchs des Deliktes aus § 281 bestraft werden, und zwar eventuell mit Zuchthaus. Bei gutem Glauben könnte er also ins Zuchthaus kommen, bei bösem Glauben nur ins Gefängnis! — Und ist es nicht schließlich auch strafwürdiger, falsche Urkunden zum Ausweis zu gebrauchen als echte? — Ich meine also, daß bei beiden Mischtatbeständen des § 281 sowohl echte als unechte Papiere in Frage kommen können.

Die Handlung des ersten Mischtatbestandes besteht in einem „Gebrauchen“. Dieser Ausdruck besagt dasselbe wie das „Gebrauch-Machen“ im § 267 StGB. — Wie RGSt. 66, 298 (313) ausführt, gehört dazu, „daß die Urkunde in den Machtbereich des zu Täuschenden gebracht wird, dergestalt, daß für ihn die Möglichkeit gewährleistet ist, von dem Inhalt ohne weiteres Kenntnis zu nehmen“. — RGSt. 58, 16: „Zum Gebrauchmachen gehören alle Vorkehrungen, die zur Einsichtnahme der Urkunde durch den zu Täuschenden geeignet sind.“ Ebenso RGSt. 58, 212 und 69, 230. Meist übergibt der Täter dem anderen die Urkunde, damit er von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen kann. Er kann sie ihm auch vorlesen oder die Einsichtnahme gestatten, ohne die Urkunde aus der Hand zu geben. — Auch Bereitlegen ohne Übergabe RGSt. 66, 299. — Daß der andere Kenntnis von der Urkunde genommen hat, ist nicht erforderlich; es genügt, wenn er die Möglichkeit hierzu hatte, weil ihm die Urkunde zur Verfügung stand.

Die Handlung des zweiten Mischtatbestandes besteht in einem Überlassen des Ausweispapiers an einen anderen, für den es nicht ausgestellt ist und der damit im Rechtsverkehr täuschen will. Es kann also sowohl für den Überlassenden als auch für irgendeinen Dritten ausgestellt sein. Man will ja nicht nur eine gelegentliche Gefälligkeit, sondern besonders den Handel mit Ausweispapieren unterbinden. Im Abs. 2 des § 363 StGB. zweiter Mischtatbestand war es nur verboten, wenn jemand eine für ihn selber ausgestellte derartige Urkunde einem anderen überließ. — Unter Überlassen ist die Einräumung des Besitzes zu verstehen. Es wird hier, wie Schmidt-Leichner a. a. O. richtig sagt, eine Beihilfehandlung zur selbständigen Straftat erklärt.

Die innere Tatseite. Der Vorsatz des Täters muß die äußeren Merkmale der gesetzlichen Bestimmung umfassen. Der Täter muß wissen, daß das Papier, um das es sich handelt, Auskunft über eine Person und ihre

¹⁾ So auch Schmidt-Leichner: DR. 1941, 2149: „Der Begriff des Ausweispapiers wird durch die Übung im Verkehr bestimmt und ist auf diese Weise den jeweiligen Verkehrsverhältnissen angepaßt.“

persönlichen Verhältnisse geben kann; er muß ferner im ersten Falle wissen, daß das Papier nicht für ihn, sondern für einen anderen ausgestellt ist, und im zweiten, daß es nicht für denjenigen ausgestellt ist, dem er es überläßt. Zum ersten Mischtatbestand gehört es ferner, daß der Täter den Willen hat, einem anderen Kenntnis von dem Inhalt des Papiers zu geben, oder ihn in den Stand zu setzen, sich die Kenntnis selber anzueignen. Das Wort „vorsätzlich“ soll sich auch auf den zweiten Fall beziehen. Auch hier muß der Täter den Überlassungswillen haben; es würde nicht genügen, wenn er aus Fahrlässigkeit bewirkt, daß der andere in den Besitz des Papiers gelangt.

Unsere Bestimmung verlangt aber noch eine weitergehende Absicht des Täters. Im ersten Falle muß der Täter das Papier gebrauchen, um damit im Rechtsverkehr zu täuschen; im zweiten Falle muß der Empfänger des Papiers diese Absicht haben, und der Überlassende muß dies wissen. Wer täuschen will, will einen anderen in einen Irrtum versetzen; und im vorliegenden Falle soll der Irrtum des anderen darin bestehen, daß er glaubt, das Papier sei für den ausgestellt, der sich darauf be-

ruft. Der zu Täuschende soll zu einem rechtlich erheblichen Verhalten bestimmt werden. Vgl. RGSt. 64, 95 u. 60, 188. Wer also beispielsweise mit einem fremden Papier, das ihn als Offizier erscheinen läßt, nur renomieren will, würde nicht unter die Bestimmung fallen.

Ob der Täter seine Absicht erreicht oder die Täuschung sofort gemerkt wird, ist gleich. Der Täter handelt ja nur „zum Zwecke der Täuschung“.

Der Versuch des Deliktes ist unter Strafe gestellt. Wenn die Vollendung im Gebrauchen bzw. Überlassen des Papiers liegt, so sind die vorhergehenden Handlungen als Versuch zu werten, sofern sie den Anfang des Gebrauchens oder Überlassens darstellen. Will jemand von einem solchen Ausweispapier in der Weise Gebrauch machen, daß er es einem anderen mit der Post zuschickt, würde die Absendung des Briefes bereits den Anfang der Ausführung bilden. (Vgl. München: DRZ. 1930, 620.) — Verhandlungen über Verkauf eines falschen Passes würde ich als Versuch des zweiten Mischtatbestandes erachten. — Ein untauglicher Versuch würde vorliegen, wenn jemand ein solches Papier einem Spitzel überläßt. SenPräs. a. D. Dr. Schlosky, Breslau.

Recht und Wirtschaft in Europa

Generalgouvernement

Meldevorschriften

Am 1. April 1942 tritt eine VO. über das Meldewesen in Kraft. Gleichzeitig verlieren mit dem Ablauf des 31. März 1942 die bisherigen Vorschriften über die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen vom 28. Febr. 1940 (nebst Durchführungsvorschrift vom 28. Mai 1940) sowie eine Reihe polnischer Verordnungen und der Neuregelung widersprechende Vorschriften des bisherigen polnischen Rechts ihre Gültigkeit. Durch die Neuordnung wird das Meldewesen im Generalgouvernement weitgehend den im Reich bestehenden Bestimmungen angeglichen.

Norwegen

Judenrecht

Die Bestimmung, daß Juden von dem Zugang nach Norwegen ausgeschlossen sind, ist wieder aufgenommen (Grundgesetzbestimmung § 2 v. 12. März 1942).

Partei und Staat

Das Ges. v. 12. März 1942 (Nr. 2) legt die Einheit von Partei und Staat gesetzlich fest. Das Ges. v. 12. März 1942 (Nr. 6) gegen Angriffe auf den Staat und die Partei bildet ein Gegenstück zum deutschen Heimtückegesetz. Aufstellung und Verbreitung unwahrer Behauptungen über Staat, Regierung oder Nasjonal Samling sowie hetzerische oder gehässige Äußerungen über leitende Persönlichkeiten werden mit Gefängnis bestraft. Darüber hinaus enthält das Gesetz Bestimmungen über den Schutz der Uniformen der Nasjonal Samling.

Niederlande

Arbeitseinsatz

Die VO. über die Meldepflicht der Arbeitslosen und die abgeänderte DienstpflichtVO. sind ergänzt worden durch VO.en über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels sowie über die Einstellung und Beschäftigung von Arbeitnehmern. Die VO.en erstreben einen möglichst vollen Einsatz der niederländischen Arbeitskraft und eine Hebung der wirtschaftlichen Leistung der Niederlande (VO. Nr. 26 und 32).

Luxemburg

Bürgerliches Recht

Mit dem 1. April 1942 tritt in Luxemburg das BGB. mit Ergänzungsgesetzen, das Handelsrecht einschließlich des Genossenschaftsrechts, das Versicherungsrecht, das Wechsel- und Scheckrecht, das Schiffs- und Flößereirecht sowie das Schiffsregisterrecht, das Urheber- und Verlagsrecht, das Wettbewerbs- und Zugaberecht, das Grundbuchrecht, das Zwangsversteigerungsrecht und das Kostenrecht der Notare in Kraft. Mieterschutzrecht, Pachtnotrecht, Erbhofrecht und Aufwertungsrecht gelten nicht. Einzelheiten und Übergangsbestimmungen vgl. in VO. v. 15. März 1942 (VBl. S. 77).

Lothringen

Zuständigkeit der Notare

Für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die eine Verfügung über ein im Elsaß oder in Lothringen gelegenes Grundstück oder über ein Recht an einem solchen Grundstück oder

die Verpflichtung zu einer solchen Verfügung enthalten, und von Rechtsgeschäften, die die Grundlage für eine Eintragung in ein bei einem elsässischen oder lothringischen Gericht geführtes öffentliches Register bilden sollen, und Beschlüssen von Personenvereinigungen, die ihren Sitz im Elsaß oder in Lothringen haben, sind, sofern die bestehenden Gesetze und VO.en eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorschreiben, bis auf weiteres ausschließlich die Notare, die ihren Amtssitz im Elsaß oder in Lothringen haben, zuständig (VBl. S. 155). Für das Elsaß findet sich die entsprechende Anordnung VBl. S. 99 (VO. v. 6. März 1942).

Strafrecht

Das StGB. und die StPO. sowie die wesentlichsten strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Gesetze und VO.en sind durch VO. v. 9. März 1942 über die Einführung deutschen Strafrechts und Strafverfahrensrechts in Lothringen (VBl. S. 145) vom 1. Mai 1942 ab in Geltung. Der Strafvollzug richtet sich nach den reichsrechtlichen Vollzugsvorschriften. Über die Anwendung der PolenstrafrechtsVO. vgl. VO. v. 9. März 1942 (VBl. S. 146).

Besetzte Ostgebiete

Neuordnung des ukrainischen Handwerks

Im Zuge der Maßnahmen zur Neuordnung des Wirtschaftslebens in der Ukraine hat der Reichskommissar drei VO.en für das Handwerk erlassen. Die erste Anordnung behandelt die Erfassung der Handwerker und die Zulassung handwerklicher Betriebe. Als handwerkliche Betriebe gelten alle gewerblichen Unternehmen, die sich mit der Herstellung, Ausbesserung und Reinigung von Gegenständen sowie der Verrichtung persönlicher Dienste in vorwiegend manueller Tätigkeit befassen. Selbständige Meisterbetriebe können künftig nur solche Unternehmen sein, die für die Heranbildung von Vollhandwerkern geeignet sind. Es ist geplant, eine beschränkte Zahl deutscher Handwerksmeister zur Schaffung von Musterbetrieben in der Ukraine anzusetzen. Ihre Zulassung bedarf der Zustimmung des Generalkommissars.

Eine zweite Anordnung sieht die Bildung handwerklicher Gemeinschaftsbetriebe vor. Die Rechtsform dieser Gemeinschaftsbetriebe, denen vor allem für die Fertigung handwerklicher Massengüter Bedeutung zukommen kann, wird sich an die traditionelle Form des Artels anschließen. Das Artel ist eine im Osten schon aus alter Zeit überkommene Vereinigung auf patriarchalisch-genossenschaftlicher Grundlage, in der sich mehrere Personen mit Kapital und Arbeit oder nur mit Arbeit zur Übernahme von Aufträgen oder zu wirtschaftlichen Zwecken zusammenschließen.

Eine dritte Anordnung über die Bildung von Arbeitsgemeinschaften handwerklicher Betriebe gibt den verschiedenen Gruppen handwerklicher Betriebe die Möglichkeit, sich zur Erfüllung wirtschaftlicher Zwecke zusammenzuschließen. Ihre Hauptaufgaben sind die Entgegennahme und Verteilung größerer Aufträge, die den Einsatz einer ganzen Reihe von Betrieben erfordern.

Landeseigene Justiz in Lettland

Der Generalkommissar in Riga hat durch VO. v. 13. März 1942 die Ausübung der Rechtspflege durch die landeseigenen Justizbehörden Lettlands geordnet. Sie üben die Gerichtsbarkeit aus, soweit nicht die Zuständigkeit der deutschen Gerichte oder anderer deutscher Dienststellen begründet ist. Die Urteile ergehen „im Namen des Gesetzes“. Juden, jüdische Mischlinge, Personen, die mit Juden verheiratet oder in gerader Linie verschwägert

sind, sind von jeder Tätigkeit innerhalb der landeseigenen Rechtspflege ausgeschlossen, ebenso Logenangehörige. In Strafsachen sind die landeseigenen Gerichte zuständig, wenn sämtliche Täter und Teilnehmer nichtdeutscher Volkszugehörigkeit sind, die Belange des Deutschen Reichs durch die Straftat nicht berührt werden und keine höhere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 4 Jahren allein oder nebeneinander angedroht ist. In bürgerlichen Rechtssachen nehmen die landeseigenen Gerichte ihre Tätigkeit wieder auf. In zweifelhaften Fällen entscheidet das deutsche Obergericht bindend über die Zuständigkeit. Die Zuständigkeit der landeseigenen Gerichte kann auch von deutschen Staats- und Volkszugehörigen vereinbart werden. Rechtskräftige Entscheidungen landeseigener Gerichte sind durch das deutsche Obergericht

nachzuprüfen, wenn sie unter Überschreitung der Gerichtsbarkeit ergangen sind oder wenn gegen sie schwerwiegende rechtliche oder tatsächliche Bedenken bestehen.

Bulgarien

Jüdische Betriebe

Nach einer Anordnung des bulgarischen Handelsministers müssen alle Industriebetriebe, die sich im Besitze eines Juden oder deren Kapital sich zu mehr als 49% im Besitze von Juden oder Gesellschaften mit vorwiegend jüdischem Kapital befinden, zur Vorbereitung der Liquidation beim Handelsministerium angemeldet werden.

Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

Arbeitsgemeinschaft Rechtspflege

Zur Ausbildung des Rechtswahrsers

Als die von Reichsminister Dr. Frank ins Leben gerufene „Arbeitsgemeinschaft Rechtspflege“ ihre erste Tagung abhielt, hatte sie als eines der wichtigsten Themen ihrer Gemeinschaftsarbeit die Ausbildung des Rechtswahrsers vorgesehen (DR. 1941, 1529/30). Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft, Staatssek. Dr. Freisler, hatte schon damals in großen Umrissen den Plan einer Ausbildung gezeichnet, der den theoretischen und praktischen Teil der Ausbildung mehr verzahnte und aneinander anpaßte. Der Klärung dieser Fragen diente eine Arbeitsbesprechung, die wiederum unter dem Vorsitz von Staatssek. Dr. Freisler am 15.—16. April 1942 im Hause des NSRB. in Berlin stattfand und an der erstmals eine Reihe weiterer Mitarbeiter aus den Gauen des NS.-Rechtswahrerbundes und anderer Gäste teilnahm.

Die erste konkrete Fragestellung, mit der sich die Arbeitsgemeinschaft befaßte, lautete:

„Empfiehl es sich, in das juristische Studium eine Zwischenpraxis (vgl. DJ. 1941, 850 f.) einzuschalten und wie ist diese gegebenenfalls auszugestalten?“

Die Aussprache, in der im Anschluß an die früheren Erörterungen vor allem die Mitarbeiter aus dem Reich ihre Auffassungen auf Grund ihrer verschiedenartigen Erfahrungen darlegten, gab eine Fülle von wertvollen Gesichtspunkten und Anregungen, über die in diesem Bericht nur ein kurzer Abriss gegeben werden kann.

Es ist die erste Schwierigkeit für den angehenden Rechtswahrer, daß er, im Gegensatz zu anderen Ausbildungsgängen, für sein neues Arbeitsgebiet fast keinerlei Vorkenntnisse mitbringt. Es wurde als wünschenswert bezeichnet, diesem Mangel durch eine Rechtsschulung der Jugend abzuwehren (Bergemann, R.J.F.). Staatssek. Freisler sprach die Hoffnung aus, daß es der Hitlerjugend gelingen möge, durch die Rechtsschulung aller Jugendlichen hier Wandel zu schaffen (Staatssek. Freisler, Bergemann, RA. Sack unter Bezugnahme auf Klemer: DR. 1942, 449).

Daß eine so völlige und übergangslose Trennung von theoretischer und praktischer Ausbildung, wie sie bisher besteht, nicht wünschenswert sein könne, entsprach allgemeiner Auffassung. Der wissenschaftlich-theoretische Teil müsse bereits, darin stimmten alle Beteiligten überein, belebt werden durch die praktische Anschauung, um dem jungen Menschen schon frühzeitig einen Einblick in die Berufsarbeit des Rechtswahrsers, in Praxis und Aufbau der Gerichte zu geben und ihn eine Übersicht über die Bedeutung und die Formen praktischer Rechtshandhabung gewinnen zu lassen (v. Tettau, RA. Sack). Dem könne eine Zwischenpraxis von einem, höchstens eineinhalb Jahren dienen, die nach zweisemestrigem Studium abzuleisten sei (LGDir. Reindl, Wien, Freisler, v. Tettau, Sack, Tetzlaff, StA. Mittelbach, RA. Wölsch, Königsberg, Oberkriegsgerichtsrat Dombrowski). Dagegen wurde von einigen Teilnehmern zu bedenken gegeben, daß es nicht angezeigt sei, die Studienzeit von drei Jahren durch Einschaltung einer Zwischenpraxis zu zerreißen. Es bestehe die Gefahr, daß der junge Mensch weder von den ersten beiden Semestern noch von der Zwischenpraxis einen rechten Gewinn habe. Unter Umständen erscheine es zweckmäßiger, vielleicht

nach einer ersten kurzen Einführung in die Aufgaben des Rechtswahrsers durch HJ. oder NSRB. (Arbeitswerk) eine Vorpraxis einzuführen und an diese das theoretisch-wissenschaftliche Studium anzuschließen (Bergemann, RA. Leupold). Bei allen diesen Erwägungen waren sich sämtliche Beteiligten darüber einig, daß eine Verlängerung der Ausbildungszeit unter keinen Umständen in Betracht kommen dürfe (Mittelbach, Freisler).

Bei der Einführung einer Zwischenpraxis würde der junge Mensch zunächst zwei Semester zu studieren haben. Das Schwergewicht dieses Studiums müßte auf einführende Vorlesungen, auf Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie und eine Übersicht über die Grundlagen unserer Rechtsordnung gelegt werden (Freisler, Sack, Tetzlaff). Einige Teilnehmer hoben hervor, daß die Zwischenpraxis nur dann fruchtbar gemacht werden könne, wenn dem angehenden Rechtswahrer in den ersten beiden Semestern auch gewisse Grundvorstellungen vom materiellen Recht gegeben würden, andernfalls bestünde die Gefahr eines Haftens am Äußerlichen und Formalen während der Zwischenpraxis (Reindl, Wölsch). In diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen, vor oder während der Zwischenpraxis den jungen Menschen durch Kurse in der Art der jetzigen Repetitorien in die Rechtsmaterie einzuführen (Reindl). Über die allgemeine Aufgabe dieser ersten beiden Semester bestand jedoch Einigkeit, ebenso darüber, daß das Verfahrensrecht dort noch nicht zu behandeln sei.

Während dieser beiden ersten Semester bedarf der junge Mensch, der die Universität bezieht, einer straffen Führung, die ihm klar den besten Weg zum Ausbildungsziel zeigt und ihn nicht führungslos herumtappen läßt (v. Tettau, Sack, Wölsch, Dombrowski). Diese Führung soll indessen nicht in ein Gängelndes ausarten und aus der Universität keinen Schulbetrieb machen; es soll dem jungen Menschen gerade während der Universitätszeit die Freiheit eigener Weiterbildung nach selbständigem Plan offengelassen werden (Freisler, Mittelbach, Leupold). Hinsichtlich der Zwischenpraxis bestand Einigkeit darüber, daß sie am zweckmäßigsten bei mittleren Amtsgerichten abzuleisten sei (v. Tettau, Bergemann, Dombrowski). Ob dem jungen Menschen Gelegenheit gegeben werden solle, die Zwischenpraxis oder einen Teil in Wirtschaft oder Verwaltung abzuleisten, blieb einer späteren Einzelbesprechung vorbehalten. Während der Zwischenpraxis soll der angehende Rechtswahrer weniger mit der juristischen und technischen Arbeit des Richters als mit seinen menschlich gestaltenden Aufgaben vertraut gemacht werden, wie sie etwa im Vormundschaftsgericht, in den Strafteilungen oder auch in der Tätigkeit des Staatsanwalts und Amtsanwalts anzutreffen sind. Ein erster kürzerer Abschnitt der Zwischenpraxis soll dem jungen Menschen einen Einblick in die gesamte Tätigkeit eines Gerichts geben. Er soll deshalb informativ in einem kurzen Ausbildungsgang die verschiedenen Abteilungen des Amtsgerichts durchlaufen. Diesem ersten Abschnitt schließt sich der zweite, längere Zeitraum an, während dessen der junge Rechtswahrer unter der Führung eines geeigneten Richters in den bezeichneten Abteilungen beschäftigt wird (v. Tettau, Sack, Mittelbach). Auch während der Zwischenpraxis muß der Auszubildende straff geführt werden; in Vorträgen und Kursen soll das praktisch Erarbeitete theoretisch vertieft und in den gesamten Rechtsaufbau ein-

geordnet werden (Dombrowski). Bereits die Zwischenpraxis wird Gelegenheit für eine erste Auslese geben (Reindl). Zwischenprüfungen sollen aber nicht eingeführt werden.

An die Zwischenpraxis schließt sich ein zweijähriges Rechtsstudium an. Hier wurde der Wunsch ausgesprochen, daß der junge Rechtswahrer mehr als bisher in Übungen und Seminaren Gelegenheit zu eigener lebendiger Mitarbeit und auch zu Übungen in forensischer Rede gewinnt (Sack, Tetzlaff). Eine stärkere Beteiligung bewährter Praktiker (Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte) am Hochschulunterricht und die Beteiligung der Hochschullehrer an der juristischen Praxis der Gerichte wurde allgemein als dringlich und wünschenswert bezeichnet (Dombrowski, Freisler). Daß der junge Rechtswahrer sich nicht nur während des Studiums und der Ausbildung, sondern auch während seiner ganzen beruflichen Tätigkeit in der Partei und ihren Gliederungen aktiv betätigen muß, um stets das wache Gefühl für das gesunde Volksempfinden zu bilden und zu erhalten, wurde besonders hervorgehoben (Dr. Reiter). Staatssek. Freisler erklärte, daß für die Justizverwaltung dieser Gesichtspunkt schon jetzt maßgebend sei.

Das Studium wird wie bisher durch die Referendarprüfung abgeschlossen, die im Hinblick auf die Tätigkeit des jungen Rechtswahrers in der Zukunft eine staatliche Prüfung bleiben muß (Bergemann, Freisler).

Sektion Filmrecht der Internationalen Rechtskammer

Am 26. April 1942 fand im Hause des NS.-Rechtswahrerbundes in Berlin die Eröffnungssitzung der Sektion Filmrecht statt. Nach einer Begrüßung der Gäste durch den Präsidenten der deutschen Landesvertretung, Dr. Heuber, sprach zunächst Dr. Roeber über Umfang und Bedeutung der Arbeiten der Sektion Filmrecht. Er verwies auf die vielfältige Verflechtung des Films mit dem Recht. Im Filmrecht vereinigten sich urheberrechtliche, arbeitsrechtliche, wirtschaftrrechtliche und verwaltungsrechtliche Fragen. Vollkommen neue Probleme in rechtlicher Hinsicht habe der Tonfilm gebracht; der Farbfilm, der noch in der Entwicklung begriffen sei, habe vor allem patentrechtliche Fragen hinzugefügt. Das Fernsehen andererseits bringe wiederum ganz neue, z. B. urheberrechtliche Fragen. Dies alles gehöre zum Arbeitsbereich der Sektion Filmrecht. Diese müsse es sich dabei vor allem angelegen sein lassen, klare Regeln und Begriffe zu schaffen. Man stehe erst am Anfang der rechtlichen Arbeit,

zu der die Internationale Rechtskammer durch die Mitwirkung der Rechtswahrer aus den europäischen Staaten besonders befähigt sei. Es sei geplant, ein Rechtsarchiv zu schaffen, das die Gesetze und Materialien der einzelnen Länder sowie die wichtigste filmrechtliche Literatur zusammenfasse. Das Ziel müsse sein, das Filmrecht zu einer selbständigen wissenschaftlichen Disziplin auszugestalten. Die Zusammenarbeit mit der Internationalen Filmkammer wird den Arbeiten der Sektion Filmrecht nützlich sein können. Anschließend sprach Staatssekretär v. Stolpa, Budapest, über den Wirkungskreis und das Tätigkeitsfeld der Internationalen Rechtskammer auf dem Gebiete des Filmrechts. In einem Vergleich zwischen der ungarischen und der deutschen Gesetzgebung auf dem urheberrechtlichen und dem filmverwaltungsrechtlichen Gebiete gab Staatssekretär v. Stolpa Anregungen für eine Fortbildung und Vereinheitlichung des Filmrechts. Eine Neuregelung des Filmurheberrechts, das den Film als eigenartiges Gebilde würdige und dem neuesten Stand der Technik Rechnung trage sowie das Persönlichkeitsrecht stärker betone, sei erwünscht. Wertvoll habe sich das deutsch-ungarische Kulturabkommen erwiesen, das die Herstellung und Verbreitung von Hetzfilmen ausschließe. Ein solches Abkommen könne in der gesamteuropäischen Völkergemeinschaft von Bedeutung werden und ausgedehnt werden auf solche Filme, die eine abträgliche Tendenz verfolgen.

In einer kurzen Ansprache wies Ministerialrat Maru als Vertreter des Kaiserlich Japanischen Justizministeriums auf die Ziele des Dreimächtepaktes und die Bedeutung internationaler Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Rechts hin und betonte die besondere Bedeutung des Films für das gegenseitige Verständnis der Völker. Der Leiter der Generalsektion Recht in der deutschen Landesvertretung, Staatssekretär Dr. Freisler, dankte abschließend den Rednern für ihre bedeutsamen Anregungen.

Bulgarien in der Internationalen Rechtskammer

In Bulgarien wurde die Landesvertretung der Internationalen Rechtskammer gegründet.

Präsident der Landesvertretung ist der bulgarische Justizminister a. D. Prof. Dr. Liuben Dikov, Geschäftsführer ist Dr. Peter Zontschew. Zu Mitgliedern wurden etwa 30 bekannte hochstehende Persönlichkeiten aus dem bulgarischen Rechts- und Staatsleben ernannt.

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Das deutsche Preisrecht im Kriege

Von Wirtschaftsprüfer Dr. Hubert Post, Berlin

1. Teil

1. Tendenz des Preisrechts

Die alte Lehre, daß das Verhältnis von Angebot und Nachfrage die Höhe des Preises der Leistung und der Ware bestimmen soll und darf, hat sich namentlich in Krisenzeiten als unhaltbar erwiesen. In Krisenzeiten kann ein Überangebot an Ware zu Preisstürzen führen, die jede gesunde Preisbasis und damit die Leistungsfähigkeit aller noch so tragfähigen Betriebe untergräbt. Andererseits ist die sog. freie Preisbildung in Wirklichkeit keine „freie“ Bildung, die in sich den Charakter eines natürlichen, gerechten Gleichmaßes birgt. Man denke an die Preisbeeinflussungspolitik mächtiger Wirtschaftskomplexe in früherer Zeit, die vermittels künstlich verknappter Ware und dadurch gesteigerter Preise den leitenden Kräften dieser Komplexe hohe Gewinne und damit unverhältnismäßig und unberechtigt hohe Anteile am gesamten Volkseinkommen sichern sollten.

Der Preis darf, soll er der Allgemeinheit und dem Wohl aller vollkommen dienen, nur eine gerechtfertigte Funktion ausüben. Er soll lediglich der Mittler dafür

sein, daß der einzelne für seine Arbeitskraft bzw. die von ihm geleistete Arbeit den gerechtfertigten Anteil an den Verbrauchsgütern der Volksgemeinschaft erhält. Die Inflationsthese, daß allgemein steigende Löhne und Gehälter dem einzelnen eine Besserung seiner Lage zu bringen vermöchten, ist überwunden auf Grund der bitteren Erfahrungen, die das deutsche Volk nach dem Ausgang des Krieges 1914/18 erlebte. Damals vermochte die Lohnsteigerung der Verteuerung der Preise nur langsamer zu folgen. Die Notlage des einzelnen und des gesamten Volkes verschlechterte sich. Nur die Beachtung dieser Gedankengänge vermittelt das Verständnis für die jetzige deutsche Preis- und namentlich Kriegspreisgesetzgebung.

Mit Kriegsausbruch ergaben sich für das Gebiet der Preisbildung besonders gesteigerte Gefahren. Deutschland stellte sich total auf den Krieg und dessen Bedürfnisse um. Der gewaltige, immer zunehmende Kriegsbedarf an technischen Mitteln verkleinerte den Produktionssektor immer mehr, der für die Erzeugung von Gütern des täglichen Bedarfes zur Verfügung stand. Die wegfallende Einfuhr und andere Momente unterstützten diese Entwicklung. Das Interesse der Allgemeinheit bedingte es

aber, daß der verbleibende Rest der zur Verfügung stehenden Bedarfsgüter nach gerechten Grundsätzen allen Volksgenossen zukommen konnte. Hierzu gehörte neben anderen Maßnahmen (Kartensystem, Schleichhandelsbekämpfung) namentlich die Aufrechterhaltung eines geordneten berechtigten Preisniveaus. Die Verknappung durfte nicht zu Preissteigerungen führen, bei denen namentlich der finanziell besser Gestellte sich bevorrechtigte Befriedigung sichern konnte. Es mußte dazu auf allen Gebieten jede Preissteigerung bekämpft und das gesamte Preisniveau zu erhalten versucht werden. Steigerungen mußten auf solche Ausnahmefälle beschränkt werden, bei denen das Interesse der Allgemeinheit trotz teurer Herstellungskosten (Textilien) die Erzeugung dieser Güter erforderte. Von der Wirtschaft mußten hierbei in allen Fällen auch Opfer erwartet werden. Wo die Front ihr Leben und damit täglich alles einsetzte, mußte auch die Heimat ihren zusätzlichen Dienst durch entsprechende Verzicht im einzelnen, in diesem Falle als Unternehmen, leisten.

2. Rechtliche Situation bei Kriegsbeginn

Es konnte dabei die bisherige Linie der Preisgesetzgebung grundsätzlich aufrechterhalten werden. Die erste Etappe der neuerlichen deutschen Preisgesetzgebung wurde repräsentiert durch die Bestellung eines Preiskommissars, der Preisauswüchse zu beseitigen und Preisverstöße zu ahnden hatte. Die Verleihung der Befugnisse, vermittels deren der Preiskommissar die Pflicht erhielt, auch an der Preisbildung mitzuwirken bzw. diese zu beeinflussen, leitete unter der Tendenz, eine „organische Preisbildung“ zu bewirken, mit dem Preisbildungsgesetz v. 29. Okt. 1936 gewissermaßen die klassische Zeit der deutschen Preisgesetzgebung ein.

Bestand noch in der Zeit kurz nach der Machtergreifung vielfach ein Preisnotstand insofern, daß für die Unternehmen als Ausfluß der vorhergehenden Krise Verkaufspreise sich ergeben hatten, bei denen sie nicht existieren konnten, so wurde diese Sachlage bald anders. Die Vergebung der großen öffentlichen Aufträge brachte den Unternehmern Gewinne, und auch der breiten Masse der arbeitenden Volksgenossen auf Grund der Beseitigung der Erwerbslosigkeit und vermöge verbesserten Einkommens eine gesteigerte Kaufkraft. Es setzte eine Tendenz der Preissteigerung ein. Es erstand die Aufgabe, gegen diese Preiserhöhung anzukämpfen und sie im Allgemeininteresse auf das berechnete Maß einzuschränken. Dem Unternehmen gebührt die Abgeltung seiner Selbstkosten und ein angemessener Gewinn für seine Leistung. Eine ungehemmte Entwicklung hätte indessen an dieser Grenze nicht haltgemacht. Es kam hinzu, daß eine organisch zu entwickelnde gesetzliche bzw. wirtschaftspolitische Sicherung der richtigen Preisbildung ihre Zeit brauchte.

Zunächst wurde deshalb die Preisstopverordnung v. 26. Nov. 1936 vom Beauftragten für den Vierjahresplan erlassen. Ein auf allen Gebieten noch tragbares Preisniveau für Güter und Leistungen jeder Art, insbesondere für alle Bedürfnisse des täglichen Lebens, für die gesamte landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Erzeugung usw. wurde im Interesse der Allgemeinheit festgehalten. Wichtige Spezialgesetze, wie das Spinnstoffgesetz, verfolgten die gleiche Linie.

Im Jahre 1938 erfolgten dann die ersten großen öffentlichen Ansätze auf bedeutenden Sektoren der deutschen Volkswirtschaft, den organischen Preisaufbau auf Grund der berechtigten Selbstkosten zu sichern.

Der Reichskommissar für die Preisbildung stellte unter dem 15. Nov. 1938 Richtlinien für die Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen (RPO.) auf. Mit ihnen wandte er sich also gewissermaßen mit einem Verwaltungserlaß an die öffentlichen Auftraggeber des Reiches und der Länder, wie Wehrmacht, Polizei, Reichsnährstand usw., und gab diesen Verfahrensvorschriften für die Festsetzung von Preisen. Für den auf diesem Gebiete der öffentlichen Aufträge immer größer werdenden Kreis der Leistungen, für die ein Marktpreis im Wege des freien Wettbewerbs nicht festzustellen ist, sollte danach der Preis an Hand der Selbstkosten gebildet werden.

Gleichzeitig mit den RPO. erließ der Reichskommissar

für die Preisbildung die VO. über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten für öffentliche Auftraggeber unter dem 15. Nov. 1938 (LSÖVO.) nebst den beigefügten Leitsätzen (LSÖ.). Hierdurch wurde auf vorgenanntem Gebiete der öffentlichen Aufträge die Selbstkostenpreisbildung fundiert. (Hierbei war allerdings der Baumarkt ausgenommen, der andere wirtschaftliche Grundlagen hatte. Die gesetzliche Preisregelung für das Bauwesen wird im Nachfolgenden noch erörtert.) Die Bestimmungen der LSÖ. gewannen immer größere Bedeutung für das gesamte deutsche Wirtschaftsleben. Erstens stellten sie eine erste grandiose Maßnahme dar, den Aufbau eines gerechtfertigten Selbstkostenpreises zu fundieren, und zweitens schufen sie ein Instrument, mit dem sich bei Preisforschung, -überwachung und -bildung etwas anfangen ließ. Unverändert wurden diese Bestimmungen bei immer gesteigerter Bedeutung des öffentlichen Auftraggebers (Rüstungsbedarf im Kriege) bislang angewendet. Erst Anfang 1942 wurden sie in einigen Punkten geändert und für praktische Anwendungsbedürfnisse verbessert. Schließlich sind die in der LSÖ. verankerten Grundsätze für die gesamte Kriegspreisgesetzgebung in vieler Hinsicht richtunggebend geworden.

3. Inkrafttreten der Preisbestimmungen der Kriegswirtschaftsverordnung (KWVO.)

Die preisrechtlichen Bestimmungen der KWVO. setzen grundsätzlich die Entwicklungslinie fort, die bereits in der vorhergehenden Zeit festgelegt war. Die in der KWVO. geschaffenen Regelungen sind in ihren wesentlichen Grundzügen der Niederschlag eines vor Kriegsausbruch geplanten fundierten Friedenspreises.

Der Abschn. IV der KWVO. v. 4. Sept. 1939 (RBl. I, 1609) betrifft die Kriegspreise. Der § 22 KWVO. bestimmt insbesondere, daß im Kriege Preise und Entgelte für die Güter und Leistungen jeder Art nach den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft gebildet werden müssen und daß die Preise gegebenenfalls entsprechend zu senken sind. Es wird der Grundsatz der Kriegsdienstpflicht der Wirtschaft aufgestellt und daraus gegebenenfalls das Opfer des Verzichtes auf Gewinne von ihr verlangt. Der Gewinn einer „Kriegskonjunktur“ soll nicht entstehen. Das Preisniveau soll auf jeden Fall gehalten werden.

Das gilt auch für den Sektor der öffentlichen Aufträge, für welchen die bisher in Kraft befindlichen LSÖ. im übrigen weiterhin in Kraft bleiben. Es bleiben im übrigen auch die sonstigen bei Kriegsbeginn bestehenden Preisvorschriften, namentlich auch die PreisstopVO. in Geltung. Das hat z. B. zur Folge, daß zunächst den Preisbestimmungen der KWVO. bei der Frage der Preisbemessung zu folgen ist, daß aber zusätzlich die Pflicht besteht, die Bestimmungen der PreisstopVO. zu befolgen, d. h. den Preisstand v. 17. Okt. 1936 nicht zu überschreiten.

Bezüglich des Verhältnisses zu den LSÖ. wurde im RdErl. 21/40 des Reichskommissars für die Preisbildung v. 5. Febr. 1940 bestimmt, daß der nach den Vorschriften der LSÖ. ermittelte Gewinnsatz im allgemeinen als kriegswirtschaftlich angemessen anzusehen ist. Die Anfang 1942 bekanntgegebene Änderung bzw. Ergänzung der LSÖ. änderte dann namentlich den zugelassenen Unternehmergewinn ab und brachte seine Berechnung u. a. auch in grundsätzliche Übereinstimmung mit den sonstigen Kriegspreisbestimmungen.

Die §§ 23 und 24 KWVO. geben Hinweise und Anweisungen über die Grundsätze der Preisbildung in der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft. Es wurde das Postulat sparsamster Wirtschaftsführung statuiert, damit insofern die Elemente der Preisbildung von vornherein niedrig gehalten werden.

Es wird im einzelnen in der KWVO. gefordert: Begrenzung der freiwilligen sozialen Aufwendungen für die Gefolgschaft auf das normale Maß. (Hierbei sind solche besonderen freiwilligen sozialen Zuwendungen nicht etwa verboten, sondern der Unternehmer soll sie aus seinen eigenen Mitteln, seinem Gewinn, vornehmen und nicht auf Kosten eines erhöhten Preises, also zu Lasten der Allgemeinheit.) Die KWVO. fordert die Beschränkung auf das normale Maß ferner bei den Aufwendungen für Werk- und Hilfsstoffe. Löhne und Gehälter dürfen nur

in tariflicher Höhe der Preisbildung zugrunde gelegt werden. Ersparnisse an Lohnkosten und im Einkauf sind zur Preissenkung zu verwenden. Vermögensschäden infolge von Kampfhandlungen dürfen nicht in den Preis eingerechnet werden.

Für die gebundenen Preise und Monopolpreise wird der Grundsatz der Senkungspflicht statuiert, jedoch von der vorherigen Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung abhängig gemacht. Die gebundenen Preise sind (bei Mitwirkung der Verbände bzw. Kartelle) unter Genehmigungspflicht seitens des Reichskommissars für die Preisbildung früher festgesetzt worden, und zwar für eine erhebliche Gruppe von Unternehmen. Es ergab sich aus der Tatsache der früheren Mitwirkung der Preisbehörde wie in Anbetracht der weitergehenden Auswirkungsmöglichkeit der Preissenkung die Notwendigkeit der Mitwirkung des Reichskommissars für die Preisbildung bei neuen Preisbemessungen.

Die Bemessung der Löhne und Gehälter im Kriege ist in den §§ 18 ff. KWVO. in besonderer Regelung erfaßt worden. Es ist ein allgemeiner Lohnstop eingeführt worden. Auch auf diesem Gebiet sollte der Grundsatz verwirklicht werden, daß niemand am Kriege verdienen darf, wenn der Soldat an der Front kämpft. Zudem hätte eine allgemeine Hebung des Lohn- und Gehaltsniveaus infolge der dadurch bedingten Steigerung der Kaufkraft in Anbetracht der geringeren Bedarfsmöglichkeit auf die Gestaltung des allgemeinen Preisniveaus die nachteiligsten Folgen ausüben können. Der Lohnstop gilt auch bei Neueinstellungen und Arbeitsplatzwechsel.

Am 12. Okt. 1939 wird durch die 2. DurchfBest. zu Abschn. III der KWVO. neben dem Verbot der Erhöhung auch die Senkung von Lohn- und Gehaltssätzen untersagt. Es werden erlaubt Lohn- und Gehaltserhöhungen,

die auf Gesetz, einer TarO., einer von einem RMin. erlassenen oder genehmigten Dienstordnung, einer gebilligten Betriebsordnung oder Anordnung eines Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit beruhen.

4. Steuerung der Kaufkraft (Finanzpolitische Maßnahmen)

Begleitet wurden bereits die ersten preisgesetzgeberischen Maßnahmen der Kriegszeit von finanzpolitischen Anordnungen, die zugleich eine Bindung der Kaufkraft in der Heimat erreichen sollten.

a) Es wurde ein Kriegszuschlag zur Einkommensteuer eingeführt. Dieser Zuschlag beträgt 50%, wobei jedoch Einkommen unter 2400 *RM* jährlich freigelassen wurden (§§ 2–5 KWVO.).

b) Ferner wurde ein Kriegszuschlag auf Bier, Tabakwaren, Branntweinerzeugnisse und Schaumwein eingeführt. Nicht unbedingt notwendige Bedarfsmittel (Gegenstände des Luxusverbrauches) werden auch später in der Preisgesetzgebung oder Handhabung derselben grundsätzlich anders behandelt. Man pflegt für diese Luxusbedarfsgüter nicht die Tiefhaltung des Preisniveaus, da sie überschüssige Kaufkraft ohne Benachteiligung des notwendigen Lebensbedarfes der Allgemeinheit absorbieren (§§ 6–12 KWVO.).

c) Schließlich wurde noch (§§ 13–17 KWVO.) ein Kriegsbeitrag für Länder, Gemeinden und die anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts eingeführt, den die Länder in Höhe von 15% ihrer Anteile am Aufkommen der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer, die Gemeinden nach Maßgabe der Steuermeßbeträge der Grund-, Gewerbe- und Bürgersteuer zu leisten haben. Auch diese Mittel der sonst auf dem Markt auftretenden öffentlichen Auftraggeber wurden hierdurch gebunden.

Schrifttum

Erich Fechner: Die Treubindungen des Aktionärs. Weimar 1942. Verlag Hermann Böhlau Nachf. VIII, 106 S. Preis kart. 4,90 *RM*.

Die Arbeit zerfällt in einen allgemeinen Teil, der nach einer etymologischen Voruntersuchung über das Wort „Treue“ das Verhältnis von Sittlichkeit, Recht und Treue, sowie die Stellung des Treuegedankens im Recht behandelt, und in einen besonderen Teil, der sich mit der Frage der Treupflicht im Aktienrecht befaßt.

Dabei setzt sich der Verf. mit der Unternehmensproblematik eingehend auseinander, trägt sorgfältig die verschiedenen vertretbaren Auffassungen zur Treubindung des Aktionärs in bezug auf den Mitaktionär, die Gesellschaft und das Unternehmen zusammen und kommt nach eingehenden Untersuchungen rechtsphilosophischer, aktienrechtlicher und wirtschaftsrechtlicher Art zu dem Ergebnis: Zwischen Aktionär und Unternehmen besteht eine echte Treupflicht auf Grund seiner Einschaltung in die konkrete Ordnung, die er unmittelbar oder mittelbar zu ändern und zu gestalten vermag. Die im Unternehmen begründete Treupflicht bindet die Ausübung der Rechte auch im positiven Sinne an das Wohl des Unternehmens. „Der Aktionär hat bei Beschlüssen, die das Unternehmen berühren, nicht nur die Grenzen zu wahren, die jedes Recht in sich trägt, er hat vielmehr das Wohl des Unternehmens zur Richtschnur seiner Abstimmung zu machen und das eigene Interesse hinter das Interesse des Unternehmens zurückzusetzen.“ Verf. definiert dabei das Unternehmen dahin, daß es eine zu bestimmten wirtschaftlichen Zwecken organisierte Gruppe von Menschen darstellt, „die durch eine teils positivrechtlich festgelegte, teils in der tatsächlichen Übung bestehende Ordnung untereinander und mit den Arbeitsmitteln verbunden sind. Dieser menschliche Bestand in dieser auf einen bestimmten Produktionszweck ausgerichteten Ordnung bildet den wesentlichen Gehalt des Unternehmens, ist das Unternehmen“.

Die juristische Person selbst sieht Verf. infolge ihres abstrakten Charakters als ungeeignet zur Begründung der Treupflicht an, glaubt diese vielmehr auf das hinter der Aktiengesellschaft stehende Unternehmen zurückführen zu müssen. Dennoch lehnt er die Frage, ob das Unternehmen das abstrakte Gebilde der juristischen Person nicht überhaupt ersetzen und an seine Stelle treten könne, ab und sieht in der juristischen Person „kraft der Ordnung des mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Unternehmens nach außen die Trägerin der Rechte und Pflichten, die sich auf das Unternehmen beziehen. Sie ist insbesondere Beziehungspunkt aller der Rechte, die dem Aktionär als einzelner zustehen, also vor allem der Wertrechte. In dieser Hinsicht etwas an der bisherigen Ordnung, an der auch das neue AktG. nicht gerüttelt hat, zu ändern, liegt kein Anlaß vor.“ Dagegen hält er eine die Aktionäre unter-

einander bindende Treupflicht für nicht erforderlich, um dem Rechtsmißbrauch im Aktienrecht zu begegnen. „Eine solche Treubindung ist nicht nur schwer und allein vermittels gewagter Konstruktionen dogmatisch zu begründen, sie ist auch, wie die bisher zur Entscheidung gelangten Fälle zeigen, praktisch entbehrlich.“

Mit einer Erörterung über die allgemeinen Rechtssätze im Aktienrecht neben der Treupflicht schließt das Werk, das nicht nur eine wertvolle Quellensammlung darstellt, sondern auch zahlreiche Anregungen bringt.

RA. u. Notar Dr. iur. et rer. pol. Hugo Dietrich, Berlin.

Kommentar zum Handelsgesetzbuch, herausgegeben von Mitgliedern des RG. Dritter Band (§§ 343–375 HGB.), bearbeitet von Wilhelm Gadow, RGR., und Dr. Eduard Heinichen, RGR. a. D. Berlin 1941. Walter de Gruyter. VI, 952 S. Preis geb. 36 *RM*.

Dem Ersten Band des RGR-Kommentars zum HGB., der in DR. 1940, 1275 einer eingehenden Würdigung unterzogen worden ist, ist in kürzester Frist nunmehr der Dritte Band gefolgt. Er entspricht allen Erwartungen, die an einen Großkommentar gestellt werden können.

Er enthält vom 3. Buch des HGB. („Handelsgeschäfte“) den 1. Abschnitt („Allgemeine Vorschriften“) vollständig und vom 2. Abschnitt („Handelskauf“) etwa ein Drittel. Er ist für sich abgeschlossen und mit einem eigenen, 28 Seiten umfassenden doppel-spaltigen Sachregister sowie einem Inhaltsverzeichnis versehen. Die Bearbeitung der „Allgemeinen Vorschriften“ (§§ 343–372 HGB.), die für sich allein 570 Seiten umfaßt, rührt von Gadow, die Bearbeitung eines Anhangs zu § 372 und der anschließenden §§ 373–375, die für sich allein 353 Seiten umfaßt, rührt von Heinichen her.

Schon diese äußerlichen Angaben erweisen, daß es sich um eine einmalige tiefeschürfende Behandlung der schwierigen Materie handelt, die in ihrer umfassenden Gründlichkeit kaum überboten werden kann.

Den beiden Abschnitten sind Vorbemerkungen vorangeschickt, von denen die zum 2. Abschnitt eine Studie für sich von nahezu 100 Seiten darstellt: sie äußert sich erschöpfend zum Wesen des Handelskaufs (und Tauschs), seinen Abschluß, seiner Arten, Verpflichtungen, zum Verzug, zu prozessualen Fragen und zur Beweislast. Dabei werden spezifisch kaufmännische Begriffe und Geschäfte moderner Wirtschaft erörtert: z. B. Conta-a-metä-Geschäft, Barattogeschäft, Zeitschriften-Abonnement, Reklamevertrag, Inseratenvertrag, Fernsprechananschluß, Elektrizitäts-, Gas-, Wasser-, Dampflieferungsverträge.

Ebenso wie diese Vorbemerkung überragen die zahlreichen

Anhänge räumlich die Erläuterungen zu den Paragraphen. Sie sind für den vorliegenden Band besonders charakteristisch und geben ihm für die Rechtsübung Gepräge und Wert, ohne die Übersichtlichkeit der Gesetzeserläuterungen, von denen sie durch die Randbeziehung abgehoben sind, zu erschweren oder zu verwirren. So werden — um nur einige Beispiele anzuführen — im Anschluß an § 346 (Handelsgewohnheiten) u. a. sittenwidrige Geschäfte, Knebelungs- und Schweigeverträge, Scheingeschäfte, Monopolzwang, ferner im Anschluß an § 348 (Vertragsstrafe) Draufgabe, Reugeld, Prämiengeschäfte, Stellige-, Optionsgeschäft, im Anschluß an § 349 (Bürgschaft) Rat, Empfehlung, Auskunft, im Anschluß an die Kontokorrentvorschriften die offene und uneigentliche laufende Rechnung, im Anschluß an § 363 (Anweisung) der Girovertrag und das Dokumentenakkreditiv und im Anschluß an § 374 auf etwa 130 Seiten Verzug des Käufers und Verkäufers nebst Wahlrecht und positiver Vertragsverletzung in ebenso umfassender wie erschöpfender und endgültiger Weise erörtert, so daß sich weitere Spezialstudien, die durch Aufführung monographischer Darstellungen ermöglicht werden, in der Regel erübrigen. Überflüssig, so sagen, daß durchweg Rechtsprechung und Schrifttum in reichstem Maße verarbeitet sind.

Alles in allem: für Anwälte, Prozeßgerichte und großindustrielle Unternehmungen ein unentbehrliches Rüstzeug.

OAR. Groschuff, Berlin.

Die Rechtsprechung zum Devisenrecht. Herausgegeben von Staatsanwalt Dr. Schumacher. Loseblattsammlung in laufender Folge. Bad Oeynhausen 1941. Verlag August Lutzeyer. Preis 10 RM.

Der Verf. hat sich in dankenswerter Weise der Mühe unterzogen, die in den Rechtszeitschriften, vornehmlich dem „Deutschen Recht“ und dem „Devisenarchiv“, veröffentlichten gerichtlichen Entscheidungen zum Devisenrecht zusammenzustellen. Nach den einzelnen Paragraphen des DevG. aufgliedert wird der Inhalt aller wesentlichen Urteile des RG. und des RWiG., daneben aber auch der Instanzgerichte, mitgeteilt und der Ort der Veröffentlichung angegeben. Das Werk ermöglicht einen Überblick über die Rechtsprechung zum Devisenrecht nach dem Stand vom Februar 1941; es soll durch Nachträge auf dem laufenden gehalten werden, was die handliche Loseblattform ermöglicht. Als Ergänzung der Kommentare über die Devisengesetzgebung ist das Werk zu begrüßen; es kann allen, die sich mit dem Devisenrecht befassen müssen, empfohlen werden.

ORegR. Turowski, Berlin.

Über faktische Vertragsverhältnisse. Von Günter Haupt. (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Heft Nr. 24.) Leipzig 1941. Verlag von Theodor Weicher. 37 S. Preis brosch. 1,50 RM.

Faktische Vertragsverhältnisse sind nach der Meinung des Verf. Vertragsverhältnisse ohne Vertrag. Gemeint sind diejenigen besonderen sozialen Beziehungen unter den Rechtsgenossen, die von der Lehre und Rechtsprechung in ihren Auswirkungen, in ihrer Existenz weitgehend den echten Vertragsverhältnissen gleich behandelt werden, die sich aber entweder überhaupt nicht zwanglos auf wirkliche Vertragserklärungen gründen lassen oder im konkreten Falle auf nichtigen Verträgen beruhen. Die praktische Bedeutung liegt vor allem in der Anwendbarkeit der vertraglichen Haftungsordnung an Stelle der deliktischen (§ 278 anstatt § 831 BGB.). Der Verf. wendet sich eindringlich gegen die Lehre, welche dieses Ergebnis im Wege der Fiktion von Willens- und Vertragserklärungen herbeiführen will. Im übrigen will er mit dem neuen Begriff keinen einheitlichen und eindeutigen juristischen Tatbestand bezeichnen, sondern nur eine Reihe typischer Fallgruppen unter einheitlichen rechtlichen Gesichtspunkten zusammenfassen. Zu diesen Fallgruppen rechnet er vor allem drei Arten, nämlich faktische Vertragsverhältnisse kraft sozialen Kontaktes, kraft Einordnung in ein Gemeinschaftsverhältnis und kraft sozialer Leistungsverpflichtung. Die Beurteilung der Lehre des Verf. muß von folgenden Fragen ausgehen: 1. Passen die einbezogenen Fallgruppen wirklich unter den Begriff, d. h. fehlt es in der Tat an der vertraglichen Grundlage, 2. Rechtfertigt sich die zusammenfassende Betrachtung? Die erste Frage ist hinsichtlich der ersten Fallgruppe bedenkenlos zu bejahen. Sie umfaßt die engeren Beziehungen, die durch die Einleitung von Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien oder die Eröffnung einer Verkaufsstelle im Verhältnis zu den kauflustigen Besuchern entstehen, und ihre Erörterung in der Lehre von der culpa in contrahendo finden. Der Verf. lehnt m. E. zu Recht die Versuche ab, welche die vertragliche Haftung in diesen Fällen auf sogenannte „vorbereitende Verträge“ oder „Er-

haltungsverträge“ oder andere Rechtsgeschäfte stützen. Diese Annahmen entbehren in der Tat gänzlich der realen Grundlage. Die vom Verf. vorgenommene Bewertung entspricht der modernen Auffassung von der c. i. c., wie sie z. B. von Lehmann (Lehrbuch S. 169) vertreten wird. Auch die auf den ersten Blick befremdende Einbeziehung der Gefälligkeitsfahrt und der Verlängerung des Mietverhältnisses durch Fortsetzung des Gebrauches nach § 568 BGB. ist ebenfalls billigenwert und wirft neues Licht auf diese umstrittenen Tatbestände. Nicht gleich bedenkenlos, aber im Grunde doch auch weitgehend gerechtfertigt, ist die Einordnung der beiden nächsten Fallgruppen. Was zunächst die zweite betrifft, so bilden bekanntlich die von ihr umfaßten Gemeinschaftsverhältnisse, nämlich die faktische Gesellschaft und das Arbeitsverhältnis, den Gegenstand besonders aktueller dogmatischer Auseinandersetzungen. Sie haben ihre Ursache in den Unzuträglichkeiten, welche sich aus der zivilrechtlichen Rückwirkung der Nichtigkeit der Verträge ergeben, die diesen Rechtsverhältnissen in der Regel im Gegensatz zu der ersten Fallgruppe zugrunde liegen. Praktische Bedeutung gewinnt diese Kontroverse im Gesellschaftsrecht z. B. wegen der Frage, ob die Auseinandersetzung über das Gesellschaftsvermögen bei Nichtigkeit der Gründung einer Personengesellschaft nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung oder nach den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften über die Liquidation stattfindet, und im Arbeitsrecht z. B., ob der Minderjährige, der ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Arbeit leistet, Anspruch auf Arbeitslohn hat und Arbeitsschutz genießt. Der Verf. befindet sich, was das Gesellschaftsrecht angeht, das er bereits an anderer Stelle in diesem Punkte mit wertvollen Gedanken bereichert hat (Gesellschaftsrecht S. 15 f.), im wesentlichen in Übereinstimmung mit der neueren Rechtsprechung des RG. und der Lehre von Siebert und, was das Arbeitsrecht betrifft, mit den Bekannten gegen die herrschende Auffassung (Hueck-Nipperdey-Dietz S. 30) gerichteten Lehren von Potthoff, Siebert, Nikisch u. a., die bekanntlich eine völlige Umkehrung der bisherigen Auffassung vom Arbeitsverhältnis enthalten. Denn es beruht danach nicht auf dem (im übrigen keineswegs gänzlich bedeutungslosen) Arbeitsvertrage, sondern auf dem Vorgange der bloßen Einstellung, der, wie Nikisch neuerdings überzeugend dargetan hat, rein tatsächlichen Charakter hat. Kritisch ist zu dieser Lehre und damit auch zu der Meinung des Verf. zu bemerken, daß auch ihre neueste glänzende Rechtfertigung durch Nikisch keineswegs alle von der herrschenden Lehre erhobenen Bedenken ausgeräumt hat. Noch immer scheint mir nach der neueren Lehre die dogmatische Bewertung und systematische Einordnung des Arbeitsverhältnisses, auf die es neben manchen praktischen Gesichtspunkten vor allem bei dem Streite noch ankommt, nicht genügend geklärt. Deswegen ist auch die Abgrenzung vom öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Beamten nach der neueren Lehre schwierig. Das wird besonders deutlich, wenn man sich die Dienst- und Arbeitsverhältnisse in einem öffentlichen Betriebe vor Augen hält. Kann man allein durch das Element der Einstellung, ohne Rückgriff auf den Vertrag das privatrechtliche Arbeitsverhältnis hinreichend bestimmen und abgrenzen? Wenn es demnach auch weiter zweifelhaft bleibt, ob bei der Wesensbestimmung des Arbeitsverhältnisses von der natürlichen Verknüpfung mit dem Arbeitsvertrage abgesehen werden kann, so sprechen diese Bedenken doch keineswegs gegen die Einreihung des ungültigen Arbeitsverhältnisses unter den Begriff der sogenannten faktischen Vertragsverhältnisse. Denn die Einschränkung der Nichtigkeitsfolgen, die man mit der herrschenden Lehre beim Arbeitsverhältnis machen muß, und die auch im Akademiementwurf anerkannt wird, bedeutet praktisch, daß auch das nichtige Arbeitsvertragsverhältnis für die Dauer der tatsächlichen Einstellung weitgehend als gültig zu behandeln ist. Was das Gesellschaftsrecht angeht, so will die Lehre des Verf., die zur Anwendung der Liquidationsvorschriften bei ungültigen Verträgen auch im Bereiche der Personengesellschaft führt, dann noch nicht ohne weiteres befriedigen, wenn der Gesellschaftsvertrag oder der Beitritt eines Gesellschafters zu einer Personengesellschaft durch arglistige Täuschung veranlaßt ist. Wie ist die Rechtsstellung des betrogenen

Gesellschafters nach der Lehre von der faktischen Gesellschaft? Muß er das in die Gesellschaft eingebrachte Geschäftshaus in der Liquidationsmasse belassen? Ist er etwa auch nachschußpflichtig? Die dritte Gruppe, welche die faktischen Vertragsverhältnisse auf Grund sozialer Leistungspflicht umfaßt, bezieht sich auf den sogenannten Kontrahierungszwang, über dessen Voraussetzungen nach dem heutigen Stande der Lehre ich in dieser Zeitschrift vor kurzem berichtete (1941, 2389 f.). Dieser Gesichtspunkt tritt in den Erörterungen des Verf. zurück hinter der Frage, welchen rechtlichen Gehalt die Kontrahierungspflicht hat. Der Verf. entscheidet sich in Anlehnung an Forsthoffs Lehre von der sozialen Daseinsvorsorge für die Ansicht, daß die sogenannte Kontrahierungspflicht in der Regel nicht entsprechend dem Wortsinne und der bisherigen Lehre nur zum Vertragschluß verpflichtet, sondern unmittelbar die Leistung selbst zum Gegenstand hat. Der Verkehrsunternehmer ist danach also nicht zum Abschluß eines Beförderungsvertrages, sondern unmittelbar zur Durchführung der Beförderung verpflichtet. Mag diese Auffassung auch bei Einrichtungen, welche wie die auf privatrechtlicher Grundlage beruhenden Eisenbahnen, Straßenbahnen, Elektrizitäts- und Gaswerke zu normierten Massenleistungen verpflichtet sind, der Lebensanschauung entsprechen und mag sie auch weiterhin der von Forsthoff so eindrucklich betonten Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse der öffentlichen und privaten Einrichtungen und Anstalten zu ihren Benutzern dienen, so rechtfertigt sich die Einbeziehung der sozialen Leistungspflicht in die Kategorie der faktischen Vertragsverhältnisse nur dann, wenn auf der Grundlage der sozialen Leistungspflicht das konkrete Leistungsverhältnis zwischen dem Berechtigten und dem Pflichtigen sich ebenso zwanglos aufbauen läßt wie auf dem Gedanken der Kontrahierungspflicht, wenn sich also die allgemeine, auf den Rechtsvorschriften beruhende soziale Leistungspflicht zwanglos ohne das Zwischenglied des Vertrages in ein konkretes Leistungsverhältnis verwandeln läßt. Es ist nämlich zu bedenken, daß der Kontrahierungszwang zunächst nur eine allgemeine soziale Verpflichtung, und zwar nach der Auffassung des Verf. eine Leistungspflicht allen in Betracht kommenden Personen gegenüber begründet und noch kein konkretes Leistungsverhältnis, das z. B. auch den Pflichtigen berechtigt, die Gegenleistung zu verlangen. Die Eisenbahn ist z. B. zwar allen Personen zur Güterbeförderung verpflichtet, ohne daß damit schon ein bestimmtes Leistungsverhältnis zu den Berechtigten besteht. Z. B. A. will Güter mit der Bahn befördern lassen. Der Eisenbahnspediteur ladet irrtümlich Sachen des B. mit ein, deren Beförderung weder A. noch B. wünschen. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß weder zu A. noch zu B. ein konkretes Leistungsverhältnis besteht, obwohl B. grundsätzlich zu den Berechtigten auf Grund des Kontrahierungszwanges gehört. Wie wird dieses Leistungsverhältnis also begründet, wenn es nicht auf Vertrag beruht, wie der Verf. meint? Auf diese Frage läßt sich nun m. E. in der Tat auch vom Standpunkt des Verf. eine befriedigende Antwort geben, die die Einbeziehung der sozialen Leistungspflichten, wenigstens soweit sie durch allgemeine Bedingungen bestimmt sind, in den Bereich der faktischen Vertragsverhältnisse rechtfertigen können. Die Grundlagen für diese Beantwortung finden sich bereits in Nipperdeys grundlegendem Werke über den Kontrahierungszwang (S. 101), wobei es ohne Bedeutung ist, daß Nipperdey die Kontrahierungspflicht im Gegensatz zum Verf. als wirkliche Abschlusspflicht bewertet. Das Leistungsverhältnis wird nämlich, wenn man vom Standpunkte des Verf. ausgeht, statt durch gegenseitiges Übereinkommen entweder durch die einseitige den Bedingungen entsprechende Geltendmachung des Anspruches seitens des Berechtigten oder durch tatsächliche Benutzung von Einrichtungen begründet. Das konkrete Leistungsverhältnis entsteht also, wenn der Fahrgast, wie der Verf. richtig annimmt, den Straßenbahnwagen betritt, oder von der Eisenbahn die Beförderung von Gütern verlangt. Der konkrete Anspruch auf Leistung ist demnach gewissermaßen verhalten, d. h. bedingt durch seine einseitige Geltendmachung. Und diese ist ebenso wie etwa die Mahnung ein im wesentlichen tatsächlicher Vor-

gang, was rechtfertigt, die Rechtsverhältnisse auf Grund der sozialen Leistungspflicht zu einem großen Teile dem Begriffe der faktischen Vertragsverhältnisse unterzuordnen.

Auch die zweite Hauptfrage nach der Berechtigung der vom Verf. vorgenommenen Zusammenschau ist bejahend zu beantworten. Sie rechtfertigt sich schon allein dadurch, daß sie eine sachgerechte Prüfung der Entstehungsvoraussetzungen, die sich von den vertraglichen im Prinzip unterscheiden, ermöglicht. Das Unternehmen des Verf. erscheint ebenso berechtigt wie die Abgrenzung von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen. Die Schrift, auf deren Gehalt hier nicht weiter eingegangen werden kann, ist eine höchst originelle, geistvolle und wegweisende dogmatische Leistung. Sie führt einen beachtlichen Schritt weiter auf dem Wege der Befreiung unseres Rechtsdenkens von gekünstelten Konstruktionen und Fiktionen, deren Verwendung mit der Betonung des Willenselementes in unserer bisherigen Dogmatik zusammenhängt. Diese haben zwar innerhalb der an der individualistischen Rechtsidee orientierten Privatrechtswissenschaft eine große soziale Aufgabe erfüllt, indem sie zu einer sozial gerechten Entscheidung verholfen haben. Im Bereiche der sozialistischen Rechtsidee können aber solche Hilfsmittel weitgehend entbehrt werden. Die Schrift ist schließlich auch noch von hohem Werte wegen ihres überaus erfolgreichen Bemühens um eine neue Abgrenzung der privatrechtlichen Tatbestände.

Prof. Dr. Hermann Nolte, Königsberg i. Pr.

RA. Dr. Hans Jülich: Die Deutschen Industrie-Kartelle und ihre zukünftigen Aufgaben. Berlin 1941. Carl Heymanns Verlag. V, 48 S. Preis brosch. 3,20 RM.

Es ist nicht ganz einfach, dieser nur 48 Seiten umfassenden, vor etwa Jahresfrist geschriebenen Studie in einer kurzen Besprechung gerecht zu werden. Verf. bemerkt zwar selbst, die Arbeit wolle auch in ihrer Form (Verzicht auf Nachweise aus dem Schrifttum) nicht den Eindruck einer wissenschaftlichen Arbeit erwecken; in Wahrheit ist sie in Gehalt und Methode durchaus wissenschaftlich. Ihr Wert liegt vor allem darin, daß sie Bekenntnis eines Mannes zu unserer heutigen sozialen Wirtschaftsauffassung ist, der, wenn ich nicht irre, aus der Welt des aufgeschlossenen rheinischen Bürgertums stammt. Deshalb einleitend neben Bemerkungen über den derzeitigen Stand der Kartellproblematik und der richtigen Feststellung, daß die internationalen Kartelle der-einst nicht wieder dort anfangen können, wo bei Kriegsausbruch aufgehört worden ist, eine Würdigung von Stellung und Aufgaben der deutschen Wirtschaft in der deutschen Gesamtordnung, die Verf. mit „Selbstsozialisierung der Wirtschaft“ kennzeichnet und in ihren Entwicklungstendenzen am Beispiel der deutschen Reichsbahn und des Großkonzerns erläutert. Man mag über Einzelheiten des hier entworfenen Bildes streiten. Dennoch ist es gut, wenn man von Zeit zu Zeit aus dem Munde eines Praktikers mit offenem Blick erfährt, wie sich auf Grund seiner Berufserfahrungen Wesen und Werden unserer neuen Sozial- und Wirtschaftsordnung darstellen. Nach einem Überblick über die Organisationsformen der Kartelle, die bekannte Kritik an diesen Gebilden (mit mancherlei treffenden Bemerkungen) und ihrer verschiedenen Entwicklungsstufen stellt Verf. fest (S. 32/34), daß die Kartelle bisher „intern das Forum“ gewesen seien, „in dem jedes Mitglied des Unternehmens seine eigenen Interessen möglichst weitgehend zu wahren suchte“, nach „außen“ dagegen die „Organisation einer Interessensolidarität des vertretenen Wirtschaftszweiges“ zur Sicherung eines möglichst großen „Anteils an dessen wirtschaftlichem Gesamtertrag“. Bei dieser Zielsetzung kann es künftig nicht verbleiben. Die Kartelle werden nur insoweit Existenzberechtigung haben, als sie eine Kehrtwendung machen, die „nicht in einem völligen Interessenverzicht“, wohl aber in der dauernden „Unterordnung des Einzel- und Gruppeninteresses unter das Gesamtinteresse“ zu bestehen hat. Über die Aufgaben als solche, die den Kartellen im einzelnen gestellt werden könnten und sollten, äußert Verf. sich mit Recht mehr hypothetisch. Manches ist inzwischen verwirklicht worden. Zutreffend wird darauf hingewiesen,

daß es im übrigen weitgehend auf die eigene Initiative der Kartelle, d. h. in Wahrheit der ihnen angehörenden Unternehmer, ankommt, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, daß die für sie passenden neuen Aufgaben ohne sie gelöst werden.

Ob die Arbeit weitere Verbreitung findet, erscheint in unserer raschlebigen und mit Tagesaufgaben überlasteten Zeit zweifelhaft. Wer sie aufmerksam liest, wird sicherlich zur Besinnung auf mancherlei Seiten des Kartellproblems angeregt werden, die nicht an der großen Straße der landläufigen Erörterungen liegen.

Eine höchst beachtliche Ergänzung der Studie bildet ein soeben erschienener Aufsatz des Verf. über „Kartelle als Mittel zur Leistungssteigerung“, Frankfurter Zeitung v. 8. März 1942, Reichsausg. Nr. 123/24, Handelsteil. Hier wird u. a. der Vorschlag gemacht, den Kartellen angesichts der Übernahme eines Teiles ihrer Aufgaben durch andere Organe der Wirtschaftslenkung, jedenfalls einstweilen, eine neue Verwendungsmöglichkeit bei der Rationalisierung innerhalb der einzelnen Wirtschaftszwecke zu geben, indem sie bei der Ausscheidung von weniger leistungsfähigen Unternehmen und deren Einsatz auf anderen Gebieten zur Mitwirkung herangezogen werden.

Prof. Dr. Fr. Kläusing, Prag.

Dipl.-Kfm. F. W. Elfert, RegR.: Preisrecht und Preisordnung. (Schaeffers Neugestaltung von Recht und Wirtschaft. 16. Heft, 1. Teil.) 1. Aufl. Leipzig C 1 1942. Verlag W. Kohlhammer, Abt. Schaeffer. 153 S. Preis kart. 4 R.M.

Das Preisrecht ist seit 1936 eines der wichtigsten, umfangreichsten und, wie man leider hinzufügen muß, auch unübersichtlichsten Gebiete des deutschen Wirtschaftsrechts geworden. Die vorhandene an sich sehr umfangreiche Literatur befaßt sich stets nur mit einzelnen Spezialgebieten. Was seit langem fehlt, ist eine Einführung in das gesamte Preisrecht, die demjenigen, der sich erstmalig über das Rechtsgebiet oder bestimmte Teilgebiete orientieren will, das Einarbeiten ermöglicht. Das Buch von Elfert, das diese Lücke schließt, entspricht deshalb einem von weitesten Kreisen empfundenen dringenden Bedürfnis. Es ist besonders zu begrüßen, daß das Werk in der bekannten Schaefferschen Sammlung herauskommt, weil die bewährte Darstellungsmethode dieser Sammlung von vornherein eine klare Herausarbeitung der wichtigsten Punkte und eine übersichtliche Gliederung sichert. Andererseits bietet die Beschränkung auf den engen Raum eines Schaefferschen Grundrisses naturgemäß für den Verf. besondere Schwierigkeiten, indem er bei jeder Vorschrift überlegen muß, ob und in welchem Umfang er, ohne den ihm gesetzten äußeren Rahmen zu überschreiten, diese Vorschrift bringen kann. Elfert hat einzelne Gebiete, insbesondere die Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen, verhältnismäßig ausführlich behandelt, wobei die Darstellung durchweg von eingehender Sachkenntnis zeugt. Andere Gebiete sind demgegenüber recht kurz weggekommen. Insbesondere werden die Vorschriften über die Preisbildung auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft im wesentlichen nur erwähnt, wobei allerdings der Versuch gemacht wird, eine gewisse systematische Ordnung durchzuführen und den Hauptinhalt wenigstens stichwortartig zu kennzeichnen. M. E. wird der Verf. dieses wichtige Gebiet aber in Zukunft wesentlich stärker berücksichtigen müssen, wenn er nicht den Grundriß bewußt auf das allgemeine Preisrecht und die gewerbliche Wirtschaft beschränken will. Diese Ausführungen sollen aber den Wert des Buches nicht mindern, vielmehr nur eine Anregung für seine weitere Ausgestaltung bei einer Neuauflage sein, die bei dem großen Absatz, den das Werk zweifellos finden wird, bald notwendig werden wird.

MinR. Dr. Lampe, Berlin.

Dr. jur. et rer. pol. Herbert Bröner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Berlin: Die Besteuerung der Gesellschaften, des Gesellschafterwechsels und der Umwandlungen. 5., neu bearb. Aufl. u. Nachtrag (12 S.). Stuttgart 1941. Fachverlag für Wirtschafts- und Steuerrecht Schäffer & Co. XIV, 329 S. Preis geb. 9 R.M.

Nachdem die 2. Aufl. dieses bekannten Werkes in DR. 1939, 359 und die 3. Aufl. in DR. 1940, 1935 besprochen

worden ist, liegt nunmehr schon die 5. Aufl. vor, und diese schnelle Aufeinanderfolge der Auflagen beweist die Beliebtheit des Werkes in den Kreisen, für die es bestimmt ist. Wegen der allgemeinen Würdigung kann auf die beiden früheren Besprechungen verwiesen werden. Die Grundeinstellung ist die gleiche geblieben: Ablehnung aller Versuche zur Erzielung von Steuerersparnissen, die vom Gesetzgeber nicht gewollt sind, größte Vorsicht bei Wahl und Wechsel der Unternehmungsform und Bevorzugung der wirtschaftlichen Belange vor den rein steuerlichen Erwägungen.

Manche in Körperschaftsteuerform gekleidete Unternehmungen, die jetzt erhebliche steuerliche Schwierigkeiten bei dem Versuch einer Umwandlung in Einzelfirmen oder Personengesellschaften haben, werden es bedauern, daß sie die in den früheren Auflagen gegebenen Ratschläge nicht früher und schneller befolgt haben. Aber auch jetzt sollte es noch nicht zu spät sein, die Frage der Umwandlung anonymer Gesellschaften ernstlich zu prüfen, zumal durch die Gesetzgebung der letzten Monate die steuerliche Belastung für anonyme Gesellschaften wieder gestiegen ist.

Diese neuesten Gesetze, nämlich die Steueränderungsverordnung und die Dividendenabgabeverordnung, konnten nur in einem Nachtrag zu dem Buch dargestellt werden, dagegen sind die Auswirkungen der Preisbildungs- und Gewinnabführungsvorschriften sowie die neuere Rechtsprechung auf den in Frage kommenden Steuerebenen eingehend berücksichtigt.

Ein solches Buch ist nicht für den Anfänger bestimmt, es muß in manchen Abschnitten vieles als bekannt voraussetzen, was sonst in Lehrbüchern dargestellt zu werden pflegt. An anderen Stellen ist wieder eine gewisse Kürze geboten, die die Hinzuziehung weiterer Hilfsmittel geboten erscheinen läßt. Immer wird aber das Buch als Grundlage für die Erwägungen zu dienen haben und stets wertvolle Hinweise geben.

Wenn auf einige Einzelheiten besonders hingewiesen wird, so sollen das nur Anregungen für eine noch bessere Ausgestaltung weiterer Auflagen sein: Insbesondere wird es manchem Leser vielleicht erwünscht sein, wenn längere Abschnitte auch im Text und nicht nur in der Inhaltsübersicht noch mehr untergliedert werden und wenn dies in Überschriften deutlich hervortritt. Zu erwägen wäre auch, ob vielleicht einzelne steuerliche Begriffe, die jetzt nebenbei erörtert werden müssen, in einem besonderen Abschnitt zusammengefaßt werden könnten. Als Beispiel sei hier auf die Behandlung der Dauerschulden bei der Gewerbesteuer hingewiesen, die doch für alle Unternehmensformen eine Rolle spielen, hier aber besonders bei den offenen Handelsgesellschaften erörtert werden.

In der in der letzten Zeit sehr vielfach erörterten Frage, inwieweit bei der Umwandlung einer Körperschaft in eine Einzelfirma oder Personengesellschaft eine Gewinnverwirklichung bei den Anteilseignern vorliegt, stützt sich Bröner gegen Zitzlaff (S. 275 ff.) noch auf die einige Jahre alte Rechtsprechung des RFH., die leider von der Praxis der Steuerverwaltung nicht mehr gebilligt wird. Es wäre erwünscht, wenn der RFH. recht bald zu einer erneuten grundsätzlichen Stellungnahme in dieser außerordentlich wichtigen Frage kommen würde.

Solange die Umwandlung nicht vollzogen ist, werden die von der Steuerverwaltung gebilligten Gewinnausschlußvereinbarungen eine erhebliche Rolle spielen, so daß für diese (S. 108 f.) eine etwas ausführlichere Darstellung erwünscht wäre.

Neben den von Bröner erwähnten nachträglichen Ausgaben nach Einstellung oder Veräußerung eines Gewerbebetriebes (S. 183) können auch nachträgliche Einnahmen nach der Rechtsprechung in Frage kommen. Ob bei einer Kommanditgesellschaft der Anspruch gegen die Kommanditisten auf Zahlung verfassungsmäßigen Einlagen als Bestandteil des Betriebsvermögens angesehen werden kann, erscheint zweifelhaft. Bröner stützt sich hier (S. 82) ebenso wie Heider auf das recht alte Urteil v. 31. Juli 1928.

Die neue Auflage wird dem Buch viele neue Freunde bringen.

RA. und Notar Dr. Delbrück, Stettin,
Steuerberater.

Assessor d. V. Heinz Stahlkopf: Das Grundstück und Rechtsvorgänge an Grundstücken im Grundbuch (Stollbergs Handbücherei für Arbeitsrecht, Tarifordnungen, Arbeitsschutz, Wohnungs- und Siedlungsfragen, Heft 10). Berlin 1941. Verlagsanstalt Otto Stollberg. 171 S. Preis brosch. 3,50 *R.M.*

Die Schrift verzichtet ganz auf die Behandlung des materiellen Liegenschaftsrechts und stellt das formelle Grundbuchrecht dar. Sie betont dabei die Ordnungsvorschriften und die Beziehungen zwischen Grundbuch und Kataster, kann also Erläuterungsbücher zur Grundbuchordnung nicht ersetzen. Sie ist aber erfreulich und nützlich, weil sie die Vorgänge im Grundbuch, die oft auch dem Rechtswahrer mehr oder weniger dunkel bleiben, erklärt und übersichtlich darstellt. Die Vorschriften über das „amtliche Verzeichnis“ und das Reichskataster, über Doppelbuchungen, Zusammenschreibung von Grundstücken, Grundbuchberichtigungsanspruch und nichtbuchungspflichtige Grundstücke sind übersichtlich dargestellt, die Eintragungsprobleme des formellen Grundstücksrechts sind dagegen nur kurz behandelt.

Der Anhang enthält die AV. zur GBO. v. 8. Aug. 1935, die Grundbuchverordnung v. 8. Aug. 1935 und eine Reihe weiterer interessierender Verordnungen und Erlasse. Verdienstlich ist die Zusammenstellung der Auffassungsbefugnisse S. 34 ff. und die Aufzählung der vor Eintragung des Eigentumswechsels eventuell erforderlichen Genehmigungen. Hier sei bemerkt, daß die Genehmigung von Grundstücksgeschäften nach der Judenvermögensverordnung v. 3. Dez. 1938 neuerdings durch die untere Verwaltungsbehörde erteilt wird, und daß nach der DGO. eine Genehmigung nicht des Bürgermeisters, z. T. aber eine solche der Aufsichtsbehörde in Frage kommt. S. 33 ein Versehen: Selbstverständlich muß die Eintragung der Auffassung nachfolgen und nicht umgekehrt.

Die kleine Schrift kann allen Stellen, die oft mit dem Grundbuchamt zu tun haben, gute Dienste leisten und den Verkehr mit dem Grundbuchamt durch Vermittlung des oft fehlenden Verständnisses für dessen Forderungen erleichtern.

Obermagistratsrat Werner Pohl, Berlin.

Dr. Ernst Krönig, LGDir.: Die Kunst der Beweiserhebung im Zivilprozeß. Hamburg 1942. Hanseatische Verlagsanstalt. 96 S.

Unser Rechtsschrifttum ist arm an Büchern, die sich mit dem Verfahrensrecht befassen. Eine Schrift, die sich mit dem Zivilprozeß beschäftigt, verdient daher allein schon wegen ihrer Seltenheit eine besondere Hervorhebung.

Der Verf. ist den Lesern unserer Zeitschrift aus einer Reihe von praktisch zupackenden Vorschlägen zur Prozeßgestaltung bereits bekannt. Seine bisherigen kurzen Beiträge vermittelten den Eindruck eines Richters, der die Formvorschriften im Dienste der Gerechtigkeit zu handhaben versteht. Dieser Eindruck wird durch die angezeigte Schrift vollauf bestätigt.

Krönig legt in einem ersten Abschnitt sein „Grundprinzip“ für die Vernehmung von Zeugen und Parteien dar. Dies besteht darin, daß nach Auffassung des Verf. der Zeuge, der als wahrhaftig und sorgfältig bekannt ist, von vornherein mit dem Gegenstand und der Bedeutung seiner Aussage bekannt gemacht werden darf. Dagegen dürfe der Zeuge, bei dem eine solche Wahrheitsliebe nicht vorausgesetzt werden könne, erst möglichst spät erfahren, worauf es entscheidend ankomme und welche Folgerungen das Gericht aus seiner Aussage ziehen wolle. Der Verf. will damit erreichen, daß auch der interessierte Zeuge zunächst eine unbefangene Sachdarstellung gibt und sich nicht auf den entscheidenden Punkt bereits einrichten kann. Krönig schildert weiter die Vorbereitung der Vernehmung, der zweckmäßigen Fassung des Beweisbeschlusses und gibt Regeln der Vernehmungstechnik sowie der Protokollierung und der Vereidigung. Ein besonderer Abschnitt ist den Zeugen- und Parteivernehmungen im Eheprozeß gewidmet. Hieran schließen sich Grundsätze der Beweiswürdigung, Ausführungen zur Vernehmungstaktik des Anwalts und zur Kunst des Vergleichs.

Die Schrift ist ein ausgezeichneter Leitfaden für die Beweisaufnahme im Zivilprozeß. Jede Zeile verrät die reiche Erfahrung des Richters, die wenigstens genug ist, um nicht zur Routine zu erstarren. Wir wünschten, daß die vom Verf. dargelegten Grundsätze von allen vernehmenden Richtern stets beachtet würden, zumal die sorgsame Sachaufklärung oft der wichtigste Teil richterlicher Tätigkeit ist. Gerade der Anwalt hat ein waches Ohr für die Kunst des Richters in der Vernehmung von Zeugen und Parteien, aber auch für das Unverständnis, mit dem die Vernehmung vielfach gehandhabt wird. Jedem Anwalt sind die vom Verf. gekennzeichneten Hauptfehler der Vernehmung bekannt: Nicht ohne Grund betont Krönig, daß Geduld, Ruhe und Freundlichkeit eines der Hauptanforderungen des Vernehmenden sind. Der Richter, der den befangenen Zeugen schon nach den ersten einleitenden Worten ungeduldig unterbricht, um ihn auf die Kernfrage hinzulenken, wird niemals ein sicheres Bild vom Sachverhalt und der Persönlichkeit des Zeugen gewinnen, ebensowenig der Richter, der schon nach der ersten aus sich heraus nicht verständlichen Bekundung des Zeugen beginnt, Bruchstücke ins Protokoll zu diktieren, ohne eine Gesamtschau darüber zu haben, was der Zeuge aussagen will. Krönig rügt auch mit Recht die Gewohnheit manches Richters, die stockende, unsichere und widerspruchsvolle Aussage manches Zeugen im Protokoll in einem eleganten Satz zusammenzufassen, so daß dem, der die Verhandlung nicht miterlebt hat, insbesondere dem Richter der höheren Instanz, der Beweiswert der Aussage aus dem Protokoll nicht erschlossen wird. Auch kleine Hinweise auf die praktische Gestaltung fehlen nicht. So etwa der Hinweis auf die Rücksichtslosigkeit, die darin liegt, 10 Zeugen, deren Vernehmung stundenlang dauern wird, auf die gleiche Terminsstunde zu bestellen u. ä.

Das Buch wird vom Richter und Anwalt mit Interesse und Nutzen gelesen werden. Hieran ändert auch nichts die verständnislose Kritik, die eine Tageszeitung unter der Überschrift „Taktik oder Recht“ an einzelne aus dem Zusammenhang des Buches gerissene Sätze geknüpft hat. Die sorgsame Sachaufklärung, die nur dem als Taktik erscheint, dem die Probleme der richterlichen Tätigkeit fremd sind, gibt erst die sichere Grundlage der Rechtsfindung.

Als Mangel sei vermerkt, daß mehrfach Juden zitiert werden (S. 51, 73 f.).

RA. Dr. Helmut Seydel, Berlin.

Hellmuth Unger: Sendung und Gewissen. Roman. 2. Aufl. Oldenburg i. O.-Berlin 1941. Gerhard Stalling-Verlagsbuchhandlung. 272 S. Preis geb. 5,60 *R.M.*

Der Roman des bekannten Dichterarztes ist erstmalig im Jahre 1936 erschienen. Das lebhafteste Interesse, das seine Problemstellung bereits damals in der Öffentlichkeit fand, ist im vergangenen Jahre durch den Tobis-Film „Ich klage an“ neu erweckt und verstärkt worden. Es kann nicht die Aufgabe der Besprechung sein, zu dem Thema selbst, der Frage der Berechtigung des Gnadenbittens, Stellung zu nehmen. Der Arzt mag sie aufwerfen, ein Dichter hat sie hier mit feinsten Gestaltungskraft und höchstem sittlichen Ernst behandelt. Auch den Rechtswahrer mag sie zur ernstesten und fruchtbarsten Betrachtung und zu einer inneren Auseinandersetzung mit der Anklage des Arztes zwingen. Sie wird ihm auch außerhalb des Brennpunktes dieser Frage Einblick und Verständnis in die Stellung und die Tätigkeit des Arztes vermitteln, die ihm bei der Beurteilung ärztlichen Handelns, zu der er heute so häufig und vielfach berufen ist, von höchstem Nutzen sein kann.

Vielleicht erstet auch dem Rechtswahrer, lange ersehnt, einmal ein Sprecher und Kündler, der mit der Gestaltungskraft des Dichters seine Sendung, seine Berufung, sein Gewissen und auch seine Tragik dem Herzen und dem Verständnis der Allgemeinheit nahebringt. Der Allgemeinheit, der zu dienen, zu helfen und zu heilen Arzt und Rechtswahrer in einer Weise berufen sind, die so vielfache und tiefe Berührungen und Verflechtungen hat, daß ein jeder von ihnen aus der Erkenntnis dieser Gemeinsamkeit für sich, für den anderen und für das große Ganze reichsten Gewinn erwerben kann.

AGR. Dr. Kaillfeld, Cottbus.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

aus dem Strafrecht S. 721 ff. Nr. 1 u. 3; Handelsrecht S. 731 Nr. 12; Einsatz jüdischen Vermögens S. 737 Nr. 18

Strafrecht

1. Volksgerichtshof. — § 33 StGB. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte gegenüber Juden.

Von der von der Anklagebehörde beantragten Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat der Senat aus folgenden Gründen abgesehen:

Der angeklagte Protektoratsangehörige S. ist Volljude i. S. des BlutschutzG. v. 15. Sept. 1935 (RGBl. I, 1146) i. Verb. m. der VO. zur Ausführung dieses Gesetzes vom 5. Juli 1941 (RGBl. I, 384).

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach § 33 StGB. könnte nur dann einen Sinn und Zweck haben, wenn der Angekl. die in § 34 unter Ziff. 1—6 aufgeführten Rechte tatsächlich besitzen würde. Das ist aber bei einem Juden nicht der Fall: Der in § 34 Ziff. 1—4 StGB. bezeichneten Rechte ist ein Jude im nationalsozialistischen Großdeutschland und auch im Protektorat an sich schon nicht mehr teilhaftig. Auch als Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden (§ 34 Ziff. 5 StGB.) sowie als Vormund, Gegenvormund, Pfleger usw. (§ 34 Ziff. 6 StGB.) wird ein Jude in Großdeutschland niemals herangezogen werden (es sei denn, was nicht interessiert, gegenüber seinen eigenen Rassegenossen). Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte gegen einen Juden würde also nur die eine Folge haben, daß er ihm etwa zustehende Titel, Orden und Ehrenzeichen (§ 33 StGB.) verlieren würde. Diese Folge aber auf dem Wege der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch ein Gerichtsurteil herbeizuführen, ist nach Ansicht des Senats nicht mehr angängig; die Entziehung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen gegen einen zu Zuchthaus oder zum Tode verurteilten Juden muß vielmehr Sache der Verwaltungsbehörden sein. Hinzukommt, daß die gerichtliche Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine bestimmte Zeit zur Folge hat, daß der Verurteilte nach Ablauf dieser Zeit wieder in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte kommt. Gegen einen Juden würde eine solche Entscheidung unverständlich und dem gesunden Volksempfinden völlig widersprechend sein, da er, wie erwähnt, diese bürgerlichen Ehrenrechte (mit der geringen Ausnahme des Besitzes ihm etwa zustehender Titel, Orden und Ehrenzeichen) auch vorher nicht besessen hat. Abgesehen davon aber, daß ein Jude die in §§ 34, 35 StGB. aufgezählten äußeren Merkmale von bürgerlichen Ehrenrechten nicht besitzt, besitzt er nach der Überzeugung des ganzen deutschen Volkes überhaupt keine Ehre, insbesondere nicht die Ehre eines Bürgers des nationalsozialistischen Deutschen Reiches; denn diese setzt das Gefühl einer tiefen inneren Verbundenheit mit dem deutschen Volk und das Bewußtsein höchster Verpflichtung gegenüber der Volksgemeinschaft voraus. Ja, sie entsteht überhaupt erst aus dieser Einsatzbereitschaft für Führer und Volk. Ein Jude aber hat, wie die Vergangenheit gelehrt hat, am deutschen Volk kein anderes Interesse, als es nach Möglichkeit auszuheuten oder ihm im Rahmen seiner Kräfte Schaden zuzufügen. Diese Erkenntnis ist heute geistiges Allgemeinut nicht nur des deutschen Menschen, sondern findet eine immer mehr wachsende Anhängerschaft auch bei der Bevölkerung vieler anderer Völker für ihre Staaten. Unter diesen Umständen müssen Gerichtsurteile, die einem Juden die bürgerlichen Ehrenrechte absprechen und damit solche bei ihm voraussetzen, dem deutschen Volk unverständlich bleiben; weil niemandem etwas genommen werden kann, was er nicht hat.

(VGH., Urt. v. 18. März 1942, 1 H 24/42.)

2. VGH. — § 91 a StGB. Strafbare Beihilfe zur straflosen Haupttat.

Der Angekl. M. hat glaubhaft und unwiderlegt behauptet, er habe sich nur aus verwandtschaftlichen Gründen bewegen lassen, seinem Neffen zur Flucht in das Ausland behilflich zu sein. Da der Angekl. aber, wie feststeht, mit der Möglichkeit gerechnet hat, sein Neffe könnte die Absicht haben, in die tschechische Legion, die, wie ihm bekannt war, im offenen Kampf gegen das Reich aufgestellt war, einzutreten, hat er durch die Mai 1940 begangene Tat vorsätzlich zum Verbrechen der landesverräterischen Waffenhilfe (§ 91 a StGB.) Beihilfe geleistet.

Der Neffe war Protektoratsangehöriger, auf ihn findet also der § 91 a Anwendung. Ob er tatsächlich in die tschechische Legion eingetreten ist oder erstlich hierzu den Willen gehabt hat, ist trotz vorhandener Verdachtsumstände nicht erwiesen. Das Verbrechen aus § 91 a StGB. kann also hinsichtlich seiner äußeren Tatumstände weder als Vollendung noch als Versuch festgestellt werden. Lediglich in der Vorstellung des Angekl. bestand die Möglichkeit, daß der Neffe in die tschechische Legion während des Krieges eintreten wollte. In dieser Vorstellung hat der Angekl. Maßnahmen ergriffen, die dem Neffen die Flucht ermöglicht haben. Er war sich bei seiner Tat bewußt, daß diese geeignet sein würde, dem Neffen die Möglichkeit zu geben, in die tschechische Legion einzutreten und in dieser gegen Deutschland zu kämpfen. Wie aus seinem Gesamtverhalten hervorgeht, hat der Angekl. diese von ihm für möglich gehaltene Absicht seines Neffen auch gebilligt.

Nach Ansicht des Senats kann auch zu einer objektiv weder als vollendet noch als versucht festzustellenden Straftat eine strafbare Beihilfe geleistet werden, sofern der Gehilfe mit dem Begehen der Tat durch den Haupttäter rechnet, zu dieser nach seiner Vorstellung auch vom Haupttäter gewollten Tat Beihilfe leisten will und diesen Willen betätigt. Das hat aber der Angekl. getan. Voraussetzung ist hierbei allerdings, daß derjenige, dem geholfen werden soll, irgendeine Handlung unternimmt, die aber keine strafbare zu sein braucht, wenn sie nur von dem Gehilfen für eine solche gehalten wird.

Der Senat bricht damit bewußt mit der Lehre von der sog. akzessorischen Natur der Beihilfe.

Diese Ansicht entspricht um so mehr dem Rechtsbedürfnis, als es oft von dem Willen des Gehilfen unabhängig ist, ob die von ihm gewollt geförderte Haupttat vollendet oder auch nur straflos versucht wird, trotzdem aber die rechtsfeindliche Gesinnung des Gehilfen nach außen in Erscheinung getreten ist und Sühne fordert. Die Grundsätze des Willensstrafgesetzes werden somit allein den Anforderungen nationalsozialistischer Rechtspflege gerecht, denn durch ihre Anwendung wird die Abwehrfront gegen den Rechtsbrecher vorverlegt, und sie setzen die Volksgesamtheit in die Lage, schon dann gegen den Rechtsbrecher einzuschreiten, wenn sein verbrecherischer Wille irgendwie feste Gestalt annimmt, die den Rechtsfrieden unmittelbar zu gefährden geeignet ist.

Der Senat übersieht dabei nicht, daß eine weitverbreitete Auffassung von der Strafwürdigkeit mehr auf die Tat und ihre Folgen, als auf den Täter und seinen verbrecherischen Willen abgestellt ist. In Wahrheit ist aber das Angriffsziel der Strafrechtspflege der verbrecherische Täterwille, der gebrochen werden muß, um die Einhaltung der Rechtsordnung zu gewährleisten.

(VGH., Urt. v. 12. März 1942, 1 H 39/42.)

*

3. Volksgerichtshof. — § 139 StGB. Zur Frage der Anzeigepflicht bei Vorbereitung zum Hochverrat. †)

Der Senat hält an seiner bisherigen Rspr. fest, wonach unter Hochverrat i. S. des § 139 StGB. das Unternehmen des Hochverrats i. S. der §§ 80, 81 StGB. und nicht die Vorbereitungshandlungen hierzu zu verstehen sind (VGH. Urteil v. 23. Aug. 1938: JW. 1939, 537). Die Einwendungen, die hiergegen in der Rspr. und im Schrifttum geltend gemacht worden sind, geben dem Senat keine Veranlassung, seinen Rechtsstandpunkt zu ändern. Vor allem ist hierbei entscheidend, daß auch nach der Rspr. des VGH. jeder Fall erfaßt werden kann, der strafwürdig ist.

Da § 139 StGB. nur die Kenntnis von dem Vorhaben eines vom Haupttäter auch erst geplanten Verbrechens erfordert, ist seiner Anwendung, nachdem die frühere Bedingung der Strafbarkeit in Wegfall gekommen ist, ein weiter Spielraum gegeben. Denn für das Vorhaben eines Verbrechens ist es nicht einmal erforderlich, daß mit seiner Vorbereitung bereits begonnen worden ist. Es kann also für den Mitwisser eine Anzeigepflicht schon bestehen, bevor vom Haupttäter Vorbereitungshandlungen zum Hochverrat begangen worden sind. Schon wenn solche Vorbereitungshandlungen vom Haupttäter nur geplant sind, ist ein Vorhaben des wirklichen Hochverrats gegeben. Denn Vorbereitungshandlungen, die gewissermaßen um ihrer selbst willen ohne Zusammenhang mit dem vom Haupttäter geplanten Endziel geplant oder begangen werden, sind kaum vorstellbar. Insofern ist den Ausführungen von Schmidt-Leichner (DJ. 1941, 866 ff.) durchweg beizutreten. Grundsätzlich ist daher davon auszugehen, daß, wer den Hochverrat vorbereitet, ihn auch vorhat.

Damit ist jedoch nicht gesagt, daß der Gesetzgeber schon jede Vorbereitungshandlung, die nach dem Gesetz strafbar ist, zum anzeigepflichtigen Delikt i. S. des § 139 StGB. stempeln wollte. Für die Anzeigepflicht ist ja überhaupt nicht wesentlich, ob die vom Haupttäter beabsichtigte Vorbereitungshandlung strafbar ist oder nicht, die Anzeigepflicht hängt vielmehr in erster Linie davon ab, ob das geplante Endziel ein anzeigepflichtiges Delikt i. S. des § 139 StGB. darstellt. Da nach den gemachten Ausführungen dieses Endziel schon durch die Vorbereitungshandlungen angestrebt wird, so hätte die aufgeworfene Frage allerdings dann keine praktische Bedeutung, wenn nicht die Bestimmung des § 139 Abs. 1 Satz 2 StGB. vorhanden wäre. Hiernach kann aber von Strafe abgesehen werden, wenn die Tat nicht versucht worden ist. Wie in diesem Zusammenhang schon in dem erwähnten früheren Urteil des VGH. v. 23. Aug. 1938 ausgeführt wurde, ist rechtsgrundsätzlich kein Versuch zu dem Verbrechen der Vorbereitung des Hochverrats möglich, weil diese Straftat mit der Vornahme einer geeigneten Handlung vollendet ist. Dehnt man also das Anwendungsgebiet des § 139 StGB. auf § 83 StGB. aus, so kann sein Abs. 1 Satz 2 dann nie angewandt werden, wenn der Haupttäter auch nur die entfernteste Vorbereitungshandlung begangen hat (VGH. a. a. O.). Was hiergegen in Schrifttum und Rspr. eingewendet worden ist, vermag diese Ausführungen nicht zu erschüttern.

Das OLG. München führt hierzu in HRR. 1940 Nr. 636 aus, daß sich Fälle denken lassen, wo auch bei Ausdehnung des § 139 StGB. auf § 83 StGB. Gelegenheit zur Anwendung seines Abs. 1 Satz 2 gegeben wäre. Dies ist vom VGH. nicht bestritten worden. Solche Fälle sind aber nur denkbar, soweit der Haupttäter den Plan zu einer den Hochverrat vorbereitenden Handlung — immer selbstverständlich von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem der Mitwisser von dem Plan Kenntnis erlangte — noch nicht in die Tat umgesetzt hat. Sobald aber der Haupttäter — und die Ausführungen des VGH. betrafen nur diesen Fall — auch nur die entfernteste Vorbereitungshandlung vorgenommen hat, ist für die Anwendung des § 139 Abs. 1 Satz 2 kein Raum, denn es gibt überhaupt keine straflose Vorbereitungshandlung zum Hochverrat.

Dies übersieht vor allem auch das Urteil des OLG. Posen v. 10. Juli 1941 und die Anm. dazu (DJ. 1942, 37). Denn dort wird ausgeführt, es komme nicht darauf an — wovon der VGH. ausgehe —, ob ein Versuch der anzudeutenden Straftat rechtsgrundsätzlich ausgeschlossen sei oder nicht, sondern darauf, ob eine straflose Vorberei-

tungshandlung zur Vorbereitung des Hochverrats möglich oder nicht, und diese Frage sei zu bejahen. Dieser Rechtsauffassung kann nicht beigetreten werden. Der VGH. hat genau so wie das RG. in ständiger Rspr., von der überhaupt nie eine Ausnahme gemacht wurde, den Standpunkt vertreten, daß insoweit jede, auch die entfernteste Vorbereitungshandlung, auch die Vorbereitung zur Vorbereitung strafbar ist. An dieser Rspr. muß im Staatsinteresse unbedingt festgehalten werden. Denn der Staat muß schon vom Beginn der ersten Vorbereitungshandlung an in der Lage sein, das ganze Unternehmen im Keime zu ersticken. Deshalb ist auch im Gesetz jede Vorbereitungshandlung zum Hochverrat unterschiedslos unter Strafe gestellt, gleichgültig, ob ihre Beziehung zu diesem Unternehmen eine nähere oder fernere ist und ob ihre Vornahme in die Zeit des Beginns oder des Endes der vorbereitenden Maßnahmen fällt.

Man kann auch nicht, wie Schmidt-Leichner a. a. O. dies versucht, die vom VGH. gezogene Schlußfolge mit einem Argumentum a maiore ad minus beseitigen. Schmidt-Leichner weist selbst zutreffend darauf hin, daß bei der Vorbereitung zum Hochverrat die Handlung des Haupttäters stets, wenn auch in noch so bescheidenem Umfang, auf den späteren Hochverratsplan gerichtet sei, mit dem er sich in aller Regel wenigstens ideenmäßig identifiziere. Nimmt man diesen Standpunkt ein, dann ist also der Wille des Haupttäters, gleichgültig, ob er den Hochverrat nur vorbereitet oder unternimmt, letzten Endes regelmäßig auf das von ihm geplante hochverräterische Endziel gerichtet. Dann kann man aber auch nicht per argumentum a maiore ad minus folgern, daß nach dem Sinne des Gesetzes auch bei Verwirklichung des Tatbestandes der Vorbereitung zum Hochverrat durch den Haupttäter beim Mitwisser von Strafe abgesehen werden könne, weil dies selbst für den Fall des viel weitergehenden geplanten Hochverrats zulässig wäre. Unterschiede beim Vorhaben lassen sich hier nach dem eingennommenen Standpunkt überhaupt nicht machen.

Hält man also die Vorbereitung zum Hochverrat als solche schon für ein anzeigepflichtiges Delikt, so ist die Anwendung des Abs. 1 Satz 2 dann immer ausgeschlossen, wenn der Haupttäter auch nur die entfernteste Vorbereitungshandlung begangen hat. Die entscheidende Frage ist, ob dies dem Willen des Gesetzes entspricht.

Nach der amtlichen Begründung (DJ. 1936, 997) ist § 139 Abs. 1 Satz 2 StGB. dann in aller Regel anzuwenden, wenn der Haupttäter mangels Strafbarkeit seiner Vorbereitungshandlung noch nicht strafbar ist. Ist der Haupttäter dagegen schon wegen der Vorbereitungshandlung strafbar, so ist auch der Mitwisser, der die Anzeige nicht erstattet hat, strafwürdig, nur in Ausnahmefällen wird dann — so heißt es in der amtlichen Begründung wörtlich — Abs. 1 Satz 2 zur Anwendung gelangen können, wenn es nicht zum Versuch der Haupttat gekommen ist. Es wird also hier grundsätzlich, wenn auch nur in Ausnahmefällen, die Möglichkeit der Anwendbarkeit des Abs. 1 Satz 2 zugegeben, wenn der Haupttäter eine strafbare Vorbereitungshandlung begangen hat. Daraus ergibt sich, daß nach dem Willen des Gesetzgebers das anzeigepflichtige Delikt gegebenenfalls nicht die strafbare Vorbereitungshandlung, sondern die Verletzungstat ist, denn sonst hätte die Anwendung des Abs. 1 Satz 2 auf Fälle der erwähnten Art überhaupt verneint werden müssen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß unter den Tatbestand des § 139 StGB. einige Gefährdungstaten, wie z. B. das gemeingefährliche Verbrechen der Transportstörung i. S. des § 315 StGB., fallen, denn diese sind namentlich aufgeführt, was bei der Vorbereitung zum Hochverrat nicht der Fall ist. Andererseits sind bei den meisten in § 139 StGB. aufgezählten Delikten, von den praktisch wenig vorkommenden Fällen der §§ 49 a, 49 b StGB. abgesehen, die Vorbereitungshandlungen nicht und ausnahmslos nur beim Hochverrat unter Strafe gestellt. Im Falle des Hochverrats tritt deshalb auch die Strafbarkeit der Vorbereitungshandlung in der Praxis am meisten in die Erscheinung. Um so mehr hätte es nahegelegen, gerade sie bei Bejahung ihrer Anzeigepflicht in der amtlichen Begründung zu Abs. 1 Satz 2 auszuschließen. Wenn demgegenüber die amtliche Begründung die Frage der Anwendbarkeit des Abs. 1 Satz 2 auf strafbare Vorbereitungshandlung ganz allgemein ohne

jegliche Einschränkung grundsätzlich bejaht, so muß angenommen werden, daß dies auch für die Vorbereitung zum Hochverrat gelten muß, zumal da gerade beim Hochverrat zur Zeit der Neufassung des § 139 StB. mit Rücksicht auf die frühere Fassung die in der Rspr. und Literatur überwiegende Meinung dahin ging, die Vorbereitung zum Hochverrat nicht für anzeigepflichtig zu halten.

Der Senat sieht sich daher nicht in der Lage, seinen bisherigen Rechtsstandpunkt aufzugeben, der im Ergebnis allen berechtigten Interessen der Volksgemeinschaft und des Staates gerecht wird und den polizeilichen Zugriff schon im allerersten Stadium des geplanten Verbrechens unterstützt.

(VGH., Urt. v. 10. Febr. 1942, 1 H 163/41.)

Anmerkung: Mancher Leser wird vielleicht denken, es handle sich hier nur um einen Streit um des Kaisers Bart, denn auch von der Gegenseite wird anerkannt, daß die Rspr. des VGH. im Ergebnis regelmäßig zur Bejahung einer Anzeigepflicht in den entsprechenden Fällen kommt. Wenn hier nochmals vom VGH. in der strittigen Frage Stellung genommen wurde, so geschah dies insbes. deshalb, um die von der Gegenseite teilweise vertretene Rechtsansicht, es seien straflose Vorbereitungshandlungen zur Vorbereitung des Hochverrats möglich, nicht unwidersprochen zu lassen. Denn selbst wenn die Rspr. des VGH. zu einer engeren Auslegung der Anwendbarkeit des § 139 StGB. als die andere Ansicht führen würde, was aber tatsächlich gar nicht der Fall ist, so könnte dies eher als eine zu enge Auslegung des § 83 in Kauf genommen werden.

Die im Urteil erwähnte frühere Entsch. des VGH. knüpft an die Ausführungen von Gran (DJ. 1936, 1004) an und wendet sich nur dagegen, daß dort angenommen wird, der Wille des Haupttäters brauche sich nicht auf die Ausführung des Hochverrats zu richten, sondern könne sich auf die Begehung einer bloßen Vorbereitungshandlung beschränken. Hier wird dem Richter, der bei der Aburteilung eines Vergehens nach § 139 StGB. vielfach den Haupttäter überhaupt nicht vor sich hat, die Prüfung einer Beweisfrage auferlegt, die kaum lösbar ist. Tatsächlich wird man aber dem Wesen der hochverräterischen Bestrebungen nur dann gerecht, wenn man davon ausgeht, daß jeder, der den Hochverrat vorbereitet, ihn auch vorhat. In dieser Richtung gibt der Aufsatz von Schmidt-Leichner a. a. O. bemerkenswerte Ausführungen. Wenn darin aber die Frage aufgeworfen wird, weshalb vom VGH. überhaupt ein Umweg gewählt und nicht auch für die Vorbereitung zum Hochverrat eine Anzeigepflicht grundsätzlich bejaht werde, so ist demgegenüber auf die vorstehenden Ausführungen des Urteils zu verweisen, wonach die aufgeworfene Streitfrage insbes. zu § 139 Abs. 1 Satz 2 StGB. immerhin von Bedeutung sein kann. Von dieser Bestimmung wird allerdings bei Straftaten, die im Kriege begangen worden sind, dann wohl grundsätzlich kein Gebrauch zu machen sein, wenn der Haupttäter die Vorbereitung zum Hochverrat begangen hat. Im übrigen erkennt auch Schmidt-Leichner a. a. O. an, daß bei einer nicht allzu schwerwiegenden Verletzung der Anzeigepflicht keine Bedenken bestehen, dem Täter, der durch seine nachträglichen Angaben wirklich zur Aufklärung hochverräterischer Angriffe beigetragen habe, über § 153 StPO. Straflosigkeit zu gewähren. Die Voraussetzungen des § 139 Abs. 1 Satz 2 StGB. und des § 153 StPO. können aber nicht die gleichen sein, denn sonst wäre § 139 Abs. 1 Satz 2 überhaupt überflüssig.

Auch Schmidt-Leichner zieht a. a. O. die amtliche Begründung zu § 139 StGB. für seine Ansicht an und führt aus, hier werde ausdrücklich von der Strafbarkeit des Mitwissers auch im Fall einer nur strafbaren Vorbereitungshandlung gesprochen. Dies ist aber nicht richtig, die amtliche Begründung spricht in diesem Fall nur von dessen Strafwürdigkeit und fügt noch den in dem Aufsatz von Schmidt-Leichner weggelassenen Satz hinzu, daß dann nur in Ausnahmefällen Abs. 1 Satz 2 zur Anwendung gelangen könne. Gerade aus diesem Satz ergibt sich aber die Richtigkeit der Rechtsauffassung des Volksgerichtshofs.

Diese Auffassung wird, ganz abgesehen von jeder juristischen Konstruktion, in Folge ihrer Elastizität den

gestellten Anforderungen besonders gerecht. Einerseits ermöglicht sie Fälle auszuschneiden, an deren Verfolgung, wie schon erwähnt, ausnahmsweise kein staatliches Interesse besteht. Solche Fälle sind deshalb möglich, weil gerade beim Hochverrat im Gegensatz zu allen anderen Straftaten, auch zum Landesverrat, ausnahmslos jede entfernteste und unbedeutendste Vorbereitungshandlung unter Strafe gestellt ist. Dem trägt auch noch das neue Gesetz insofern Rechnung, als es zwar nach oben die Strafen bis zur höchsten Strafe verschärft, aber nach unten eine Mindeststrafe von einem Jahr Gefängnis bei Annahme eines minder schweren Falles zugelassen hat. Andererseits gibt aber auch die hier vertretene Auffassung die Möglichkeit, jeden Fall zu erfassen, der wirklich strafwürdig ist. Hatte z. B. der Haupttäter seine nach § 83 StGB. strafbare hochverräterische Tätigkeit im Zeitpunkt, als der Mitwisser von ihr Kenntnis erhielt, bereits beendet, weil er infolge seines besonders aktiven Einsatzes der Polizei bekannt geworden war und sich daher weisungsgemäß jeglicher weiteren vorbereitenden Tätigkeit zu enthalten hatte (ein Fall, der in der Praxis gerade bei den führenden Funktionären einer hochverräterischen Organisation nicht selten vorkommt), so besteht nach der hier vertretenen Rechtsauffassung für den Mitwisser schon deshalb eine Anzeigepflicht, weil davon auszugehen ist, daß der Haupttäter, obwohl er seine den Hochverrat vorbereitende Tätigkeit in der kritischen Zeit schon beendet hatte, zur gegebenen Zeit die Ausführung des Hochverrats nach wie vor plante. Gerade an der Aufdeckung solcher Fälle besteht aber für die Staatspolizei ein dringendes Interesse. Das gewählte Beispiel zeigt auch, daß für die Anzeigepflicht nicht die mehr oder weniger bedeutende Vorbereitungshandlung, sondern das vom Haupttäter geplante Endziel von entscheidender Bedeutung ist.

Volksgerichtsrat L ä m m l e.

*

4. SondGer. — § 5 Ziff. 3 KriegssonderstrafrechtsVO. Zersetzung der Wehrkraft durch Unterlassung.

Der 1910 geborene Angekl. war im Jahre 1938 am Westwall beschäftigt. Seit Ende dieses Jahres wechselte er bis Anfang 1941 mehrfach seine Arbeitsstelle und seinen Wohnsitz, unterließ jedoch dabei zumeist, sich polizeilich anzumelden. Auch kam er der in den Zeitungen in D. veröffentlichten Bekanntmachung des Polizeipräsidenten in D. nicht nach, nach der alle den Jahrgängen 1895—1912 angehörenden, bisher noch nicht erfaßten männlichen Reichsangehörigen mit Aufenthaltsort in D. sich innerhalb bestimmter Frist auf dem zuständigen Polizeirevier zum Zwecke ihrer Erfassung zu melden hatten. Diese Meldung und die vorgeschriebenen polizeilichen Anmeldungen bei Verlegung seines Wohnsitzes hatte er unterlassen, um sich der Erfüllung seiner Wehrpflicht zu entziehen.

Das Gericht hatte die Rechtsfrage zu prüfen, ob der Angekl. durch sein festgestelltes Verhalten sich der Zersetzung der Wehrkraft, nämlich des Verbrechens nach § 5 Ziff. 3 KriegssonderstrafrechtsVO. (KSSVO.), schuldig gemacht hat. Diese Frage hat das Gericht nach eingehender Prüfung bejaht.

Gemäß der erkannten Vorschrift wird wegen Zersetzung der Wehrkraft bestraft, wer es unternimmt, sich oder einen anderen durch Selbstverstümmelung, durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen.

Da der Angekl. nach den getroffenen Feststellungen eine Selbstverstümmelung oder ein auf Täuschung berechnetes Mittel nicht angewendet, vielmehr den Entschluß, sich der militärischen Erfassung zu entziehen und keinen Wehrdienst zu leisten, lediglich durch Unterlassung, namentlich durch die Unterlassung der polizeilichen Anmeldung, betätigt hat, so fragt es sich, ob er sich hierdurch im Sinne der gedachten Vorschrift „auf andere Weise“ der Erfüllung des Wehrdienstes zu entziehen versucht hat.

Auf den ersten Blick könnte man der Ansicht zuneigen, als verlange der Begriff „auf andere Weise“ ein positives Handeln, wie ja die im Gesetz ausdrücklich

genannten Beispiele für die Betätigung des Willens der Wehrdienstentziehung, nämlich die Selbstverstümmelung und die Anwendung der auf Täuschung berechneten Mittel, positive Handlungen darstellen. Würde diese Ansicht zutreffen, so würde jeder, der irgendeine (pflichtwidrige) Unterlassung begeht in der Absicht, sich der Erfüllung des Wehrdienstes zu entziehen, nicht nach § 5 Ziff. 3 KSSVO. bestraft werden können. Demzufolge könnte diese Vorschrift auch dann keine Anwendung finden, wenn jemand seinen Entschluß, sich der Erfüllung des Wehrdienstes zu entziehen, dadurch betätigt, daß er die polizeiliche Anmeldung unterläßt.

Bei eingehender Prüfung erscheint jedoch eine solche enge Auslegung der Worte „auf andere Weise“ unrichtig. Aus der Entstehungsgeschichte und dem Zweck der gedachten Vorschrift ist vielmehr zu schließen, daß zur Erfüllung ihres objektiven Tatbestandes auch bloße Unterlassungen genügen, sofern eine Rechtspflicht zum Handeln besteht.

§ 5 Ziff. 3 KSSVO. ist an die Stelle der §§ 140, 142 und 143 StGB. getreten. In diesen Vorschriften wurde nur mit Strafe bedroht, wer den Entschluß, sich der Erfüllung des Wehrdienstes zu entziehen, in ganz bestimmter Weise betätigte, nämlich durch das Verlassen des Reichsgebietes oder den unbefugten Aufenthalt außerhalb desselben (§ 140 StGB.), durch Selbstverstümmelung oder Anwendung eines anderen Mittels zur Herbeiführung der Wehruntauglichkeit (§ 142 StGB.) oder durch Anwendung auf Täuschung berechneter Mittel (§ 143 StGB.).

Der Vergleich dieser Vorschriften des StGB. mit § 5 Ziff. 3 KSSVO. ergibt schon dem Wortlaut nach, daß der Tatbestand des § 5 Ziff. 3 KSSVO. über den Tatbestand der §§ 140, 142 und 143 StGB. hinausgeht. So werden z. B. auch die hartnäckige Verweigerung des Wehrdienstes aus angeblichem Gewissenszwang oder die Begehung strafbarer Handlungen in der Absicht, sich durch Strafvollstreckung dem Wehrdienst zu entziehen, von § 5 Ziff. 3 KSSVO. zweifellos erfaßt.

Aus dem Gesagten ergibt sich deutlich, daß der Gesetzgeber die durch die §§ 140, 142 und 143 StGB. getroffenen Bestimmungen hinsichtlich der Strafbarkeit der Wehrdienstentziehung durch § 5 Ziff. 3 KSSVO. erheblich erweitern wollte. Diese Erweiterung geschah in der Erweigerung, daß derjenige, der sich während des Krieges — ganz gleich auf welche Weise — vor dem Wehrdienst zu drücken versucht, während die Soldaten an der Front ihr Leben einsetzen, ganz besonders schimpflich und verdammenswert handelt und mit der ganzen Strenge des Gesetzes getroffen werden muß. Es kann daher, namentlich nach dem Zweck des § 5 Ziff. 3 KSSVO., keinem Zweifel unterliegen, daß auch derjenige nach dem Willen des Gesetzgebers unter diese Vorschrift fallen soll, der bestimmte pflichtwidrige Unterlassungshandlungen begeht in der Absicht, sich hierdurch der Erfüllung des Wehrdienstes zu entziehen.

Auch das RKRGer. hat diese Rechtsauffassung in verschiedenen Entsch. vertreten. Namentlich ist im Urteil v. 20. Febr. 1940 (RKRGer. II, 58, 59) ausgesprochen worden, daß derjenige, der den Entschluß, keinen Wehrdienst zu leisten, dadurch betätigt, daß er „weder zur (militärischen) Anmeldung erscheint noch sich zur Musterung stellt“ sich des Verbrechens nach § 5 Ziff. 3 KSSVO. schuldig macht.

Nach Ansicht des Sonderger. hat aber auch derjenige die Strafe aus § 5 Ziff. 3 KSSVO. verwirkt, der in der Absicht, sich der Erfüllung des Wehrdienstes zu entziehen, schon die ihm nach der Reichsmeldeordnung v. 6. Jan. 1938 obliegende Pflicht zur polizeilichen Anmeldung unterlassen hat.

Dem Wehrpflichtigen hat der Gesetzgeber außer der Pflicht zur Leistung des eigentlichen Wehrdienstes durch Erfüllung der aktiven Dienstpflicht noch verschiedene weitere Pflichten auferlegt, die seine Erfassung, Musterung, Aushebung und Wehrüberwachung betreffen. So bestimmt § 6 VO. über das Erfassungswesen v. 15. Febr. 1937, daß der i. S. des § 1 Abs. 2 Dienstpflichtige sich entsprechend der durch die Kreispolizeibehörde erlassenen öffentlichen Bekanntmachung bei der polizeilichen Meldebehörde am Orte seines dauernden Aufenthaltes persönlich zur Anlegung des Wehrstammblasses zwecks

Ableistung des aktiven Wehrdienstes anzumelden hat. Diese Wehrstammbblätter bilden nach § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 a. a. O. die Grundlage für das Ersatzwesen, und ihre Anlegung und laufende Führung bilden den Gegenstand des Erfassungsverfahrens. Als weitere Pflicht des Wehrpflichtigen bestimmt § 2 VO. über die Musterung und Aushebung v. 17. April 1937, daß derjenige, der i. S. des § 1 Abs. 4 dienstpflichtig ist, sich entsprechend der durch die Kreispolizeibehörde erlassenen öffentlichen Bekanntmachung zur Musterung und Aushebung zu stellen hat. Weiter wird in § 3 VO. über die Wehrüberwachung vom 24. Nov. 1937 den Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes eine Reihe von Meldepflichten auferlegt. So hat er z. B. der zuständigen Wehrersatzdienststelle jeden Wechsel der Wohnung und des dauernden Aufenthaltsortes anzuzeigen.

Alle diese Vorschriften sollen letzten Endes dem Zwecke dienen, zu gewährleisten, daß möglichst alle tauglichen und würdigen Wehrpflichtigen auch zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden und daß sie bei Bedarf auch nach Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht wieder zur Wehrmacht einberufen werden können.

Nach den obigen Rechtsausführungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein Wehrpflichtiger, der in der Absicht, sich der Erfüllung des Wehrdienstes zu entziehen, die Erfüllung der ihm in den vorerwähnten VO. auferlegten Pflichten unterläßt, der also z. B. trotz entsprechender Aufforderung nicht bei der polizeilichen Meldebehörde zur Anlegung des Wehrstammblasses oder der nicht zur Musterung oder zur Aushebung erscheint, ebenso die Strafe aus § 5 Ziff. 3 KSSVO. verwirkt hat, wie derjenige, der in der gleichen Absicht einem militärischen Gestellungsbefehl keine Folge leistet.

Dasselbe muß aber, namentlich im Hinblick auf den Zweck des § 5 Ziff. 3 KSSVO., auch für denjenigen gelten, der den Entschluß, keinen Wehrdienst zu leisten, dadurch betätigt, daß er die ihm nach der Reichsmeldeordnung v. 6. Jan. 1938 obliegende allgemeine Pflicht zur polizeilichen Anmeldung unterläßt. Nach § 13 VO. über das Erfassungswesen v. 15. Febr. 1937 legt die polizeiliche Meldebehörde, schon bevor der Dienstpflichtige nach § 6 a. a. O. zu diesem Zwecke bei ihr sich persönlich angemeldet hat, an Hand der bei ihr bereits vorhandenen Unterlagen, insbes. der polizeilichen Meldescheine, das — die Grundlage für das Ersatzwesen bildende — Wehrstammblatt an. Auf Grund der bei der persönlichen Anmeldung nach § 6 a. a. O. gemachten Feststellungen hat die Polizeibehörde die auf dem Wehrstammblatt vorgenommenen Eintragungen lediglich zu vervollständigen. Hieraus ergibt sich einwandfrei die große Bedeutung der allgemeinen, durch die Reichsmeldeordnung vorgeschriebenen polizeilichen Anmeldung für das militärische Ersatz- und Erfassungswesen. Die Unterlassung dieser Anmeldung muß daher hinsichtlich der aus § 5 Ziff. 3 KSSVO. herzuleitenden Strafbarkeit denjenigen Unterlassungen gleichgestellt werden, durch die ein Wehrpflichtiger einer speziell wehrdienstlichen Meldevorschrift zuwiderhandelt.

Die polizeiliche Anmeldung eines Wehrpflichtigen dient auch seiner militärischen Erfassung. Die Meldung eines Wehrpflichtigen zur Erfassung und seine Gestellung zur Musterung stellen einen Teil des Wehrdienstes dar, zu dem ein Wehrpflichtiger verpflichtet ist. Die Erfassung eines Wehrpflichtigen, sowie Zustellungen, Vorladungen usw. von Wehrersatzdienststellen sind nicht möglich, wenn der Wehrpflichtige nicht polizeilich angemeldet ist. Wenn bei der Polizeibehörde keine vorgeschriebene Meldung des Zugangs vorliegt, kann die Polizeibehörde auch die vorgeschriebene Zugangsmeldung an die Wehrersatzdienststellen nicht weiterleiten. Die Pflicht zur polizeilichen Anmeldung dient daher der Erfassung und damit der Erfüllung des Wehrdienstes. Erst recht gilt alles dies naturgemäß für die Aufforderung zur Musterung. Alle diese tatsächlichen Verhältnisse sind dem Angekl. auch, wie er nicht in Abrede gestellt hat, bekannt gewesen.

Der Angekl., der jetzt 30 Jahre alt, also nach § 4 Wehrg. v. 21. Mai 1935 seit dessen Inkrafttreten wehrpflichtig ist, hat nach den getroffenen Feststellungen die ihm nach der Reichsmeldeordnung obliegende polizeiliche Anmeldung in D. und an anderen Orten geflissentlich unterlassen. Darüber hinaus ist er auch der in der Be-

kanntmachung des D. er PolPräs. v. 21. Juni 1940 enthaltenen Aufforderung, sich bei dem zuständigen Polizeirevier zur Erfassung zu melden, nicht nachgekommen. Da er durch alle diese Unterlassungen den Entschluß betätigt hat — zum mindesten vorläufig —, keinen Wehrdienst zu leisten, war er gemäß den vorstehenden Rechtsausführungen nach § 5 Ziff. 3 KSSVO. zu bestrafen; denn er hat es unternommen, „auf andere Weise“ (im Sinne jener Vorschrift) sich der Erfüllung des Wehrdienstes, und zwar zum mindesten zeitweise, zu entziehen.

(LG. Magdeburg [Sonderger.], Urt. v. 18. Aug. 1941, SG Ls 116/41.)

*

**** 5. RG. — § 4 VolksschädIVO. Eine Tat kann nach Art und Schwere so verwerflich sein, daß sie allein schon den Täter als Volksschädling kennzeichnet.**

I. Der Angekl. war nur in der ersten Zeit seiner Tätigkeit befugt, Bezugscheine selbst auszustellen und zu unterschreiben. Seit Ende Juni 1940 hatte er diese Befugnis nicht mehr. Er hat gleichwohl auch nach diesem Zeitpunkt Bezugscheine, die er seinen Bekannten pflichtwidrig verschaffte, selbst unterschrieben. Das ist in mehreren Fällen, die als Bestechung abgeurteilt worden sind, geschehen. Da er seit Juli 1940 allgemein zum Ausstellen von Bezugscheinen nicht mehr zuständig war, hat er durch die eigenen Unterschriften nicht nur Pflichtwidrigkeiten begangen, sondern unbefugt Amtshandlungen vorgenommen, die nur kraft eines anderen, ihm nicht zustehenden, öffentlichen Amtes vorgenommen werden konnten. Dadurch wird der Tatbestand des § 132 StGB. verwirklicht. Das gilt nicht nur, wenn der Beamte in den Geschäftskreis einer anderen Behörde eingreift, sondern auch dann, wenn er unter Überschreitung seiner sachlichen Zuständigkeit unbefugt eine Amtshandlung vornimmt, die nur von einem anderen Beamten derselben Behörde kraft dessen öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf.

II. Das Urteil sieht in dem Angekl. keinen Volksschädling. Es führt aus, der Angekl. sei grundsätzlich kein Feind der Volksgemeinschaft, und es müsse zu seinen Gunsten unterstellt werden, daß er nicht aus verbrecherischer Einstellung, sondern nur aus Leichtsinne gehandelt habe. Hierfür spreche, meint das Sondergericht, daß er willensschwach, haltlos, leicht beeinflußbar und nicht fähig sei, sich volle Rechenschaft über die Folgen seines Handelns zu geben.

Das Sondergericht nimmt hiernach an, zum Begriff des Volksschädlings gehöre eine grundsätzliche Feindschaft gegen die Volksgemeinschaft und ein Handeln aus verbrecherischem Triebe. Das ist ein Rechtsirrtum. Auch ohne daß im sonstigen Leben des Täters eine solche feindselige Gesinnung hervorgetreten ist, kann die Tat nach Art und Schwere so verwerflich sein, daß sie allein schon den Täter als Volksschädling kennzeichnet (RGSt. 74, 239; 75, 210). Wer in Ausübung eines öffentlichen Amtes monatelang unter Verletzung seiner Amtspflichten für seine Bekannten Bezugscheine über Gegenstände ausstellt, nach denen die gesamte Bevölkerung ein dringendes Bedürfnis hat, und sich für diese Pflichtwidrigkeiten noch bezahlen läßt, vergeht sich gerade gegen die für die Widerstandskraft im Kriege so unentbehrliche, auf das Vertrauen zu einer gerechten Verteilung der Lasten aufgebaute, Gemeinschaft des Volkes. Tut er das, wie festgestellt ist, in einem Umfange, der geeignet ist, das Vertrauen des Volkes zu der gerechten unparteiischen Handhabung der Bezugscheinvorschriften zu untergraben, so handelt er auch gerade durch die volksschädliche Wirkung seiner Verbrechen im besonderen Maße verwerflich.

Eine solche Handlungsweise kann in dem Täter das Wesen eines Volksschädlings auch dann erkennen lassen, wenn seine Triebfeder Leichtsinne war. Um so mehr gilt dies, wenn, wie hier, der Leichtsinne auf einer minderwertigen Veranlagung beruht, die den Täter willensschwach und haltlos macht. Eine in der Anlage begründete Schwäche der im Gemeinschaftsleben notwendigen Hemmungen kann gerade die Wesensart eines Volksschädlings begründen, wie dies für die Wesensart des gefährlichen Gewohnheitsverbrechens in fester Rspr. anerkannt ist.

(RG., 5. StrSen. v. 5. Febr. 1942, 5 C 846/41 [5 StS 36/41].)

[He.]

6. KG. — § 310 StPO. Gegen den Beschluß, durch den das LG. den Wiedereinsetzungsantrag gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung einer sofortigen Beschwerde und gleichzeitig diese selbst verworfen hat, ist die sofortige Beschwerde gegeben. †)

Die Privatkl. hatte gegen einen Beschluß des AG. v. 1. Nov. 1941 verspätet die sofortige Beschwerde eingelegt und beim LG., bevor es auf die Beschwerde entschieden hatte, rechtzeitig die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumnis der Beschwerdefrist beantragt. Durch Beschluß des LG. sind der Wiedereinsetzungsantrag und die sofortige Beschwerde verworfen worden.

Der Senat hat die früher vom Strafsenat des KG. vertretene Auffassung aufgegeben, wonach die jetzt vorliegende sofortige Beschwerde als gegen einen „von dem LG. in der BeschwInst. erlassenen“ Beschluß gerichtet, gem. § 310 StPO. hätte als unzulässig verworfen werden müssen. Denn nach der Ansicht des Senats ist der angef. Beschluß, soweit in ihm über den Wiedereinsetzungsantrag befunden wird, vom LG. als erster Instanz des Beschlußverfahrens erlassen worden. Nur soweit Beschlüsse auf eine vorangegangene Beschwerde entscheiden, gelten sie als „in der BeschwInst. erlassen“. Für diese Auffassung spricht auch der Wortlaut des § 310 StPO., der ausdrücklich von einer weiteren Beschwerde, einer weiteren Anfechtung spricht. Eine weitere Anfechtung kann logischerweise nur angenommen werden, wenn bereits eine andere Anfechtung voraufgegangen ist. Hätte der § 310 StPO. alle, auch solche Beschlüsse des BeschwG. einbeziehen wollen, in welchem es wie hier auf einen erstmalig bei ihm gestellten Antrag entschieden hat, dann hätte er einfach nur, wie z. B. der § 304 StPO., der alle Beschlüsse des RG. und der OLG. umfaßt, „die Beschwerde“, nicht aber die „weitere Beschwerde“ zu untersagen brauchen. Der Senat hat den Wiedereinsetzungsantrag der Privatkl. für begründet angesehen und deshalb stattgegeben.

Hierdurch fällt von selbst der angef. Beschluß auch insoweit weg, als in ihm die sofortige Beschwerde wegen der Versäumung der Beschwerdefrist verworfen ist.

(KG., StrSen., Beschl. v. 29. Jan. 1942, Ws 16/42.)

Anmerkung: Sachlich handelt es sich bei dem Beschluß des LG. um zwei Beschlüsse, von denen der eine gemäß § 46 Abs. 3 StPO. anfechtbar, der andere nach § 310 StPO. unanfechtbar ist. Die Zufälligkeit, daß statt zweier Beschlüsse nur ein Beschluß ergangen ist, kann nicht dazu führen, den ganzen Beschluß für anfechtbar oder für nicht anfechtbar zu erklären. Richtig zerlegt das KG. ihn in einen anfechtbaren und einen unanfechtbaren Teil. Durch seine in erster Linie aus dem Wortlaut genommene Auslegung wird es dem Sinne dieser wie jeder Prozeßvorschrift gerecht, das Verfahren sachgemäß dahin zu regeln, daß derjenige, der Recht hat, auch Recht erhält. Daß in einem solchen Falle der an sich nicht anfechtbare Teil des Beschlusses fortfällt, wenn ihm seine Grundlage entzogen wird, ist folgerichtig und zutreffend. Der Entsch. ist daher zuzustimmen.

GenStA. Hagemann, Düsseldorf.

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

7. KG. — §§ 59, 67 BGB. Bei Registeranmeldungen müssen sämtliche Mitglieder eines Vereinsvorstandes mitwirken. Das gilt auch von einem Stellvertreter, wenn sein Auftreten von dem Nachweise einer Behinderung des zu Vertretenden nicht abhängig sein soll.

Der § 9 der geltenden (Einheits-) Satzung eines Tennisvereins lautet:

„1. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsführers, er ist Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes.

2. Der Vereinsführer ernannt seinen Stellvertreter. Dieser hat im Falle der Behinderung des Vereinsführers dessen Rechte. Der Fall der Behinderung braucht nicht dargestellt zu werden.

3. Der Vereinsführer wird von dem örtlich zuständigen Kreisführer des NSRL. im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisleiter der NSDAP. bestellt und abberufen. Der Versammlung der Mitglieder steht ein Vorschlagsrecht zu. Die Bestellung und Abberufung bedarf der Genehmigung des Führers des NSRL., der diese Befugnis übertragen kann.“

Auf Grund dieser Bestimmungen ist im Vereinsregister eingetragen: „Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der Vereinsführer oder sein Stellvertreter.“

Mit einer notariisch beglaubigten Erklärung meldete ein neu bestellter Vereinsführer seine Bestellung bei dem Registergericht an. Dieses beanstandete die Anmeldung dahin, daß auch der stellvertretende Vereinsführer mitwirken müsse. Dem trat das LG. bei. Eine weitere Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg gehabt.

Wer eine Änderung des Vorstandes zur Eintragung anzumelden hat, bestimmt sich nach § 67 BGB. Dort wird ebenso wie im § 59 die Verpflichtung „dem Vorstände“ auferlegt, und damit, wie in der Rspr. und im Schrifttum mit wenigen Ausnahmen ganz allgemein angenommen wird, den sämtlichen Mitgliedern desselben. Das folgt auch aus § 77 BGB., wonach die Anmeldungen zum Vereinsregister von „den“ Mitgliedern des Vorstandes, also von allen, zu bewirken sind, sowie aus § 78 BGB., wonach das AG. die Mitglieder des Vorstandes zur Erfüllung der Anmeldepflichten des § 67 BGB. durch Ordnungsstrafen anhalten kann. Die Verpflichtung zur Anmeldung trifft danach nicht den Vorstand als Organ, sondern die einzelnen Mitglieder des Vorstandes persönlich. Demgegenüber ist es unerheblich, daß die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins durch die Satzung einem einzelnen Vorstandsmitglied oder einer bestimmten Zahl von solchen übertragen werden kann. Denn das gilt eben nur für den rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Dritten. An den öffentlich-rechtlichen Pflichten der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Registergericht kann die Satzung nichts ändern. Das KG. hat diese Auffassung seit dem Beschl. v. 4. März 1901 (KGJ. 21, A 271 = OLG. 3, 38) in ständiger Rspr. vertreten (RJA. 2, 183; KGJ. 26, A 234; RJA. 9, 47 und Recht 1929 Nr. 1455). Lediglich in dem Beschlusse v. 29. Sept. 1911 (RJA. 11, 265) ist es davon ohne nähere Begründung abgewichen, ohne daß dies zu einer nachhaltigen Änderung seiner Rspr. geführt hat. Das BayObLG. hat sich ebenfalls für die Notwendigkeit der Mitwirkung sämtlicher Vorstandsmitglieder ausgesprochen (BayObLG. 10, 81 = Recht 1909 Nr. 1092). Derselben Ansicht ist zum weit überwiegenden Teile das Schrifttum (so zu § 59 BGB.: Achilles-Greif, Palandt, Planck, Anm. 1c, RGRKomm. Anm. 1, Soergel, Staudinger, Anm. 10, Warneyer). Anderer Meinung sind allein Ortman mit der gegenüber den vorstehenden Ausführungen nicht überzeugenden Begründung, die vertretungsberechtigten Mitglieder seien in ihrem Auftreten „der Vorstand“, und Fischer-Henletitzke lediglich unter Berufung auf den vorerwähnten Beschl. des KG. in RJA. 11, 265. Der Senat hält demgegenüber an seiner ständigen, durch die letztere Entscheidung nur für einen Einzelfall unterbrochenen Rechtsprechung fest.

Bei dieser Rechtslage hängt die Verpflichtung des stellvertretenden Vereinsführers zur Mitwirkung bei der Anmeldung davon ab, ob er nach der Satzung ebenfalls ein Vorstandsmitglied im Sinne des Gesetzes ist. Diese Frage ist unbedenklich zu bejahen. Er hat nach § 9 Ziff. 2 der Satzung „im Falle der Behinderung des Vereinsführers dessen Rechte“. Die dem Wortlaut nach ganz klare Bedeutung dieses Satzes wird durch § 9 Ziff. 3 nicht in Zweifel gestellt. Es hat auf jeden Fall seinen guten Sinn, daß nur der ordentliche Vereinsführer selbst von dem zuständigen Führer des NSRL. bestellt und abberufen wird, der stellvertretende dagegen von dem ordentlichen. Denn bei dieser Regelung steht mittelbar auch der stellvertretende Vereinsführer unter der Aufsicht des Führers des NSRL., so daß der letztere mit der unmittelbaren Bestellung und Abberufung des stellvertretenden Vereinsführers nicht bemüht zu werden braucht. Ein stellvertretender Vereinsführer ist auch kein besonderer Vertreter i. S. des § 30 BGB., da er nicht nur „für gewisse Geschäfte“ bestellt ist.

Eine andere Frage ist es, ob ein stellvertretendes Vor-

standsmitglied bei der Anmeldung auch dann mitzuwirken hat, wenn es nur für den Fall der Verhinderung eines anderen Mitgliedes zur Vertretung des Vereins berufen ist und das andere Mitglied bei der Anmeldung mitwirkt. Diese für das Genossenschaftsrecht im Beschlusse des Senats 1 Wx 3/41 (DFG. 1941, 77) unter Berufung auf § 27 Abs. 2 Satz 1 GenG. bejahte Frage kann hier — für das Vereinsrecht — im Grundsatz dahingestellt bleiben. Denn nach der vorl. Satzung ist der stellvertretende Vereinsführer in seinem Auftreten rechtlich nicht auf den Fall beschränkt, daß der ordentliche Vereinsführer wirklich verhindert ist. Die Bestimmung im § 9 Ziff. 2 Satz 2, wonach der Fall der Verhinderung nicht dargetan zu werden braucht, kann nur bedeuten, daß ein Dritter sich ohne weiteres auf die von dem stellvertretenden Vereinsführer behauptete Verhinderung soll verlassen dürfen. Das ist aber nur dann möglich, wenn der stellvertretende Vereinsführer nach außen hin auch ohne die Voraussetzung der Verhinderung des ordentlichen zum Handeln ermächtigt, wenn er also die Beschränkung auf den Fall der Verhinderung nur im Innenverhältnis einzuhalten verpflichtet ist. Daß eine solche Regelung schlechthin bedenklich wäre, ist nicht anzuerkennen. Sie hat im Gegenteil ihre großen Vorzüge. Nimmt der stellvertretende Vereinsführer für den Verein ein Rechtsgeschäft vor, so braucht er nicht im einzelnen Falle darzutun, daß der Vereinsführer wirklich verhindert ist. Es werden ferner alle Streitigkeiten darüber, was unter einer „Verhinderung“ zu verstehen ist, im Geschäftsverkehr mit Dritten abgeschnitten. Andererseits besteht freilich die Möglichkeit, daß der stellvertretende Vereinsführer unter Mißbrauch der ihm eingeräumten Rechtstellung Handlungen für den Verein auch dann vornimmt, wenn der ordentliche Vereinsführer nicht verhindert ist. Diese Gefahr kann aber in Kauf genommen werden, wenn man davon ausgeht, daß zum stellvertretenden Vereinsführer nur eine Persönlichkeit bestellt werden wird, welche das in sie gesetzte Vertrauen nicht enttäuscht. Hiernach besteht auch in diesem Punkte kein Anlaß, die Satzung anders auszulegen, als sie ihrem Wortlaut nach verstanden werden muß. Daraus folgt zweierlei: Einmal ist der stellvertretende Vereinsführer nach außen in gleicher Weise Vorstandsmitglied im Sinne des Gesetzes wie der ordentliche Vereinsführer und deshalb gehalten, bei Anmeldungen zum Vereinsregister mitzuwirken. Ferner ist die gegenwärtige Eintragung in das Vereinsregister darüber, wer Vorstand des Vereins im Sinne des Gesetzes ist, ganz richtig. Sie braucht also nicht, wie das LG. nebenbei meint, geändert zu werden.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 29. Jan. 1942, 1 Wx 457/41.)

*

8. RG. — 1. § 218 BGB.; §§ 164 KO. Für die Forderung gegen den Gesellschafter einer OHG. wegen einer Gesellschaftsschuld, die mit Wirkung auch gegen den Gesellschafter im Gesellschaftskonkurse rechtskräftig festgestellt ist, wird diejenige Verjährung in Lauf gesetzt, der der Anspruch des Gläubigers nach seiner Rechtsnatur zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft unterliegt.

2. § 139 ZPO. Die Aufklärungspflicht des Gerichts geht nur bis zur Grenze des verständigerweise Zumutbaren. Insbesondere kann eine Partei die ihr obliegende Darlegungspflicht nicht auf das Gericht abwälzen.

3. § 222 BGB. Unter einem Anerkenntnis i. S. des § 222 BGB. ist nur ein selbständiges Anerkenntnis gemäß §§ 780 bis 782 BGB. zu verstehen.

Der Feststellung einer Gesellschaftsschuld im Gesellschaftskonkurse ohne Widerspruch der Gesellschafter der OHG. stellt allerdings auch gegenüber den Gesellschaftern das Bestehen der Gesellschaftsschuld rechtskräftig fest (§ 164 Abs. 2 KO.). Die Feststellung hat aber nicht die Wirkung, daß nun auch gegen die Gesellschafter dieselbe Verjährung von 30 Jahren, wie sie nach § 218 BGB. gegenüber der aufgelösten Gesellschaft Platz greift, mit der Maßgabe anzuwenden wäre, daß diese Verjährung von 30 Jahren gem. § 159 Abs. 1 HGB. auf fünf Jahre verkürzt würde; es wird vielmehr die Verjährung in Lauf gesetzt, der der Anspruch des Gläubigers nach seiner Rechtsnatur zur Zeit der Auflösung der Gesellschaft unterliegt. Ist diese Verjährung, wie im gegenwärtigen Falle

nach § 196 BGB., kürzer als fünf Jahre, so verbleibt es bei dieser kürzeren Verjährung (vgl. RGZ. 70, 323; 74, 63). Der Senat hat keinen Grund gesehen, von dieser bisherigen Rspr. abzugehen. Durch die Anmeldung der Forderung im Konkurse der OHG. wurde die Verjährung nach § 209 Abs. 2 Ziff. 2 BGB. unterbrochen, und zwar nach § 160 HGB. auch mit Wirkung gegenüber den Gesellschaftern. Die Unterbrechung dauerte gem. § 214 Abs. 1 BGB. bis zur Beendigung des Konkurses, d. h. bis zum 10. Febr. 1928, fort. Nach § 217 BGB. kam die bis zur Unterbrechung der Verjährung verstrichene Zeit nicht in Betracht, und die neue vierjährige Verjährung begann mit dem 10. Febr. 1928 und nicht etwa gem. § 201 Satz 1 BGB. mit dem Schlusse des Jahres 1928, weil der nach §§ 198—200 BGB. maßgebende Zeitpunkt nicht von neuem eintreten konnte (vgl. RGZ. 65, 268; 128, 76 [80]). Dem BG. ist mithin darin beizutreten, daß die Verjährungsfrist von vier Jahren an sich mit dem 10. Febr. 1932 abließ.

Die Aufklärungspflicht des Gerichts nach § 139 ZPO. hat, wenn sie auch zur Herbeiführung einer sachlich richtigen Entsch. bis an die Grenze des verständigerweise Zumutbaren auszudehnen ist, doch einmal ihr Ende. Im gegenwärtigen Rechtsstreit lag jedenfalls im zweiten Rechtszuge klar zutage, daß es auf die einzelnen Unterbrechungen der Verjährung ganz wesentlich ankam, und es war Sache der Kl., die Unterbrechungshandlungen darzutun und nötigenfalls Beweis dafür anzutreten, um so mehr, als das BG. ausdrücklich gefragt hatte, ob Tatsachen behauptet werden könnten, die neue Unterbrechungsgründe in der Zeit von Mitte Juli 1933 bis Mitte oder Ende 1937 darstellen würden.

— Die Darlegung- und damit die Aufklärungspflicht obliegt in erster Reihe der Partei, und diese kann eine Verletzung dieser Pflicht nicht ohne weiteres auf dem Wege über eine Verfahrensrüge aus § 139 ZPO. auf das Gericht abwälzen.

— Nach § 222 Abs. 2 BGB. kann das zur Befriedigung eines verjährten Anspruches Geleistete nicht zurückgefordert werden. Dasselbe gilt von einem vertragsmäßigen Anerkenntnis, das nach § 812 Abs. 2 BGB. einer Leistung gleichgestellt wird. Unter einem Anerkenntnis i. S. des § 222 Abs. 2 BGB. ist deshalb, anders als im § 208 BGB., ein selbständiges Schuldanerkenntnis zu verstehen, d. h. ein vertragliches Anerkenntnis, das eine Verpflichtung zwar mit Rücksicht auf einen bestehenden Rechtsgrund, aber unter Loslösung von diesem begründet, wie es in den §§ 780—782 BGB. geregelt ist. Der Anerkenntnisvertrag muß unabhängig von dem bestehenden Schuldgrunde eine neue Verpflichtung schaffen. Der § 782 BGB. enthält eine Ausnahme von der Formvorschrift der §§ 780 und 781 und betrifft die Fälle, in denen auf Grund einer Abrechnung oder im Wege eines Vergleiches eine selbständige Verpflichtung geschaffen wird, die zu dem ersten Schuldgrundgeschäft hinzutritt. Ein Vergleich ist nach § 779 BGB. ein gegenseitiger Vertrag, der die Veränderung eines zwischen den Parteien bestehenden unsicheren Rechtszustandes in einen sicheren bezweckt und diesen Zweck durch gegenseitige Aufopferung von Werten oder Gewährung von Vorteilen verwirklicht. Ein Vergleich zwischen den Parteien würde somit voraussetzen, daß der Bekl. der Kl. die Bezahlung seiner bereits verjährten Schuld in Kenntnis oder wenigstens in der Annahme einer Möglichkeit der Vollendung der Verjährung als Gegenleistung für ihre Bemühungen in der Angelegenheit B. versprochen und so neben dem ursprünglichen einen neuen selbständigen Schuldgrund geschaffen hat. Das Vorbringen der Kl. läßt nur erkennen, daß der Bekl. anläßlich der Inanspruchnahme einer Gefälligkeit der Kl. die Berechtigung ihrer Forderung nicht bestritten und die Tilgung seiner Schuld versprochen hat.

(RG., II. ZivSen., U. v. 12. Jan. 1942, II 110/41.)

*

** 9. RG. — § 247 BGB.; §§ 335 ff. HGB. Wenn der Inhaber eines Handelsgeschäfts einen stillen Gesellschafter mit der Abrede aufgenommen hat, daß die Vermögenseinlage mit mehr als 6% jährlich verzinst werden und der stille Gesellschafter am Gewinn und Verlust beteiligt sein soll, so steht ihm, sofern die Verlustbeteiligung ernst ist, ein Kündigungsrecht aus § 247 BGB. nicht zu. †)

Der Kl. betreibt eine Holzgroßhandlung.

Auf Grund eines notarischen Vertrages v. 22. April 1939 beteiligte der Bekl. sich als stiller Gesellschafter an dem Unternehmen des Kl. mit einer Vermögenseinlage von 25000 *RM*. Die stille Gesellschaft sollte bereits mit dem 1. Jan. 1939 beginnen und frühestens mit dem 31. Dez. 1948 endigen. Nach § 3 des Vertrages sollte die Bareinlage jährlich mit 8% in vierteljährlich nachträglich zahlbaren Teilen verzinst werden. Außerdem sollte der Bekl. am Schluß des Geschäftsjahres 12½% von dem erzielten Reingewinn erhalten. An dem jeweiligen Verlust sollte der Bekl. mit 12½% beteiligt sein. Am 30. April 1940 schlossen die Parteien einen Ergänzungsvertrag, in dem die Bestimmungen über die Beteiligung des Bekl. geändert wurden. Der Kl. sollte für seine Geschäftstätigkeit vor der Feststellung eines Gewinnes eine Entschädigung von 12000 *RM* erhalten. Wenn in einem Geschäftsjahr ein entsprechender Gewinn nicht erzielt werden würde, sollte eine Verrechnung des dem Kl. für seine Geschäftsführung zustehenden „Vorab“ mit Gewinnen der folgenden Jahre ausgeschlossen sein. Sodann sollten „ebenfalls zu Lasten des bilanzmäßigen Gewinns“ das Kapital der stillen Gesellschafter und das Kapital des Kl., das nach der Bilanz zum 31. Dez. 1939 sich auf 43378,59 *RM* belief, mit 8% verzinst werden. Von dem verbleibenden Gewinn bis zu 20000 *RM* sollte der Bekl. auf seine Gewinnbeteiligung 12½% und von dem darüber hinaus erzielten Gewinn 6¼% erhalten. Dem sollte, beginnend mit dem Jahre 1940, die künftige Verlustbeteiligung des Bekl. entsprechen. Die Zinsen sollten dem Bekl. vierteljährlich, der Gewinnanteil vier Wochen nach Fertigstellung der Bilanz ausbezahlt werden.

Unter dem 25. Sept. 1940 kündigte der Kl. dem Bekl. das Kapital von 25000 *RM* zur Rückzahlung zum 31. März 1941; gleichzeitig schlug er ihm eine Einigung dahin vor, daß der Bekl. sich rückwirkend vom 1. Jan. 1940 an unter Verzicht auf eine Gewinnbeteiligung mit einer Verzinsung seiner Einlage zum Satze von 10% begnüge. Der Bekl. erkannte die Kündigung nicht an.

Der Kl. hat beantragt, festzustellen, daß die unter dem 25. Sept. 1940 ausgesprochene Kündigung der Verträge v. 22. April 1939 und 30. April 1940 zu Recht bestehe.

Der Bekl. ist der Meinung, daß die Voraussetzungen des § 247 BGB. nicht gegeben seien, und hat die Abweisung der Klage beantragt.

Alle Instanzen haben die Klage abgewiesen.

Die Vorschrift des § 247 BGB., die durch das Gesetz v. 3. März 1923 (RGBl. I, 163) bis auf weiteres außer Kraft gesetzt worden war, ist durch die 4. VO. des RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 8. Dez. 1931 (RGBl. I, 699) Teil I Kap. III Abschn. 1 § 8 wieder in Kraft gesetzt worden. Danach kann der Schuldner, wenn ein höherer Zinssatz als 6% für das Jahr vereinbart worden ist, nach dem Ablaufe von sechs Monaten das Kapital unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen. Die Vorschrift gilt für alle Schuldverhältnisse. Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit ist, daß es sich um echte Zinsen und nicht um eine Gewinnbeteiligung handelt (vgl. RG.: WarnRspr. 1910 Nr. 417). Das Gesetz hat den Begriff der Zinsen nicht bestimmt. Zinsen sind die von dem Schuldner fortlaufend zu entrichtende Vergütung für den Gebrauch eines in Geld oder anderen vertretbaren Sachen bestehenden Kapitals, ausgedrückt in einem im voraus bestimmten Bruchteile der geschuldeten Menge (vgl. RG.: WarnRspr. 1910 Nr. 417; RGZ. 86, 399 [400]). Die Zinsen bilden danach einmal eine Vergütung für den Gebrauch, nicht für die Überlassung oder die Hingabe eines Kapitals, und sie sind sodann für den Gebrauch des Kapitals schlechthin unabhängig von seinem wirtschaftlichen Ergebnis, d. h. von dem Geschäftsergebnis zu entrichten. Ist die bruchteilmäßige Vergütung nur aus einem etwaigen Gewinn zu entrichten, so liegt keine Zinsvereinbarung, sondern eine Gewinnbeteiligung mit einem festen Betrage vor. Dabei ist es unerheblich, ob die Vertragsparteien die Vergütung als Verzinsung oder als Gewinnbeteiligung bezeichnet haben. Eine Gewinnbeteiligung kann auch gegeben sein, wenn ein in einem bestimmten Hundertsatz des Kapitals bemessener Mindestbetrag von dem Gewinne zu entrichten ist; es handelt sich dann eben um einen Gewinnanteil. Ist dagegen der Bruchteil des Kapitals auch dann zu vergüten, wenn kein oder kein hinreichender

Gewinn erzielt worden ist, so handelt es sich um Zinsen; insofern geht der Zinsbegriff weiter als der der Gewinnbeteiligung.

Das BG. hat mit Recht angenommen, daß die Parteien durch die Verträge v. 22. April 1939, 30. April 1940 eine stille Gesellschaft miteinander eingegangen sind. Die stille Gesellschaft ist eine Zwischenform zwischen einer Vollgesellschaft und einem Beteiligungsgläubigerverhältnis. Das HGB. hat sie in den §§ 335 ff. als Gesellschaft geordnet. Die Vorschriften über die stille Gesellschaft lassen der Parteiabrede weitesten Spielraum. Es ist deshalb mit dem Wesen der stillen Gesellschaft vereinbar, daß dem stillen Gesellschafter neben einer Gewinnbeteiligung noch feste Bezüge in Gestalt von Zinsen seiner Einlage gewährleistet werden (vgl. RGZ. 92, 292). Im gegenwärtigen Falle hat der Bekl. sich an dem Unternehmen des Kl. mit einer Vermögenseinlage von 25 000 *R.M.* beteiligt. Nach § 3 Abs. 2 des Vertrages v. 22. April 1939 war die Einlage mit 8% jährlich zu verzinsen und außerdem sollte der Bekl. 12½% des jährlich erzielten Reingewinns erhalten. Bei der Eingehung der Gesellschaft hat es sich somit nach dem Wortlaut des Gesellschaftsvertrages um echte Zinsen gehandelt. In dem Ergänzungsvertrage vom 30. April 1940 sind die Bestimmungen dann aber in einer Weise geändert worden, die es — wenigstens nach dem Wortlaut des Vertrages — zweifelhaft scheinen läßt, ob die Vergütung von 8% des Kapitals lediglich vorab aus einem etwa zu erzielenden Gewinn oder unabhängig von dem Geschäftsergebnis in jedem Falle gewährt werden soll. Der Kl. sollte nach § 1 für seine Geschäftstätigkeit vor Feststellung eines Gewinns, aus dem der Gewinnanteil des Bekl. zu berechnen war, eine Entschädigung von 12 000 *R.M.* erhalten. Wenn in einem Geschäftsjahr ein entsprechender Gewinn nicht erzielt wurde, sollte eine Verrechnung des dem Kl. zustehenden Vorabs für seine Geschäftsführung mit Gewinnen der folgenden Jahre ausgeschlossen sein. Sodann sollte, ebenfalls zu Lasten des bilanzmäßigen Gewinnes, das Kapital der stillen Gesellschafter, darunter das des Bekl., und das Kapital des Kl. mit 8% verzinst werden. Von dem dann verbleibenden Gewinn bis zu 20 000 *R.M.* sollte der Bekl. 12½% und von dem darüber hinaus erzielten Gewinn 6¼% auf seine Gewinnbeteiligung erhalten. Die Neufassung der Bestimmung läßt die Auslegung zu, daß die Vergütung des Bekl. nur aus etwa erzielten Gewinnen nach der Vergütung des Kl. vorweg zu entrichten sei, so daß aus einem etwa erzielten Gewinn der Kl. zunächst 12 000 *R.M.*, dann der Bekl. 8% von 25 000 *R.M.* = 2000 *R.M.* und von dem verbleibenden Rest der Bekl. 12½% und 6¼% erhalten sollte. Gegen diese Auslegung spricht wieder § 4, in dem zwischen Verzinsung und Gewinnbeteiligung unterschieden wird. Der § 6, in dem es heißt: „Grundsätzlich gilt für die Auszahlung des Gewinns und der Gewinnbeteiligung das folgende: Die Zinsen sind Herrn P. vierteljährlich auszuzahlen, der Gewinnanteil vier Wochen nach Fertigstellung der Bilanz“, ist wieder zweideutig, der Eingangssatz spricht für, der zweite Satz gegen eine Gewinnbeteiligung. Der Bekl. vertritt aber in Übereinstimmung mit dem Kl. die Auffassung, daß die Vergütung von 8% der Vermögenseinlage unabhängig davon zu entrichten ist, ob das von dem Kl. betriebene Unternehmen mit Gewinn gearbeitet hat oder nicht. Es ist deshalb mit dem BG. davon auszugehen, daß es sich bei der Vergütung von 8% der Vermögenseinlage nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien um echte Zinsen handelt.

Nach dem Gesellschaftsvertrage ist der Bekl. nicht nur am Gewinn, sondern auch am Verlust beteiligt; die Beteiligung kann sich bei dem Eintritt erheblicher Geschäftsverluste für ihn in einer Verminderung seines Kapitalguthabens bis zur völligen Aufbrauchung seiner Einlage auswirken. Bei einer solchen ernstlichen Verlustbeteiligung stellen die von dem Bekl. an den Kl. gegebenen 25 000 *R.M.* kein Leihkapital dar, sondern verantwortliches Kapital, dessen etwaiger Verlust nicht lediglich zu Lasten des Kl. als des Empfängers, sondern weitgehend, unter Umständen bis zum vollen Betrage, auch zu Lasten des Bekl. als des Gebers geht. Der Bekl. hat dem Kl. das Geld nicht zum bloßen Gebrauch gegeben und ihn die Gefahr eines etwaigen Verbrauches allein

tragen lassen, sondern er hat diese Gefahr in so beachtlicher Weise mitübernommen, daß er bei einer möglichen ungünstigen Entwicklung des Unternehmens seine ganze Einlage auf das Spiel gesetzt hat. Bei einem solchen eigenartigen Verhältnis steht dem Kl. das Kündigungsrecht aus § 247 BGB. nicht zu. Die Vorschrift umfaßt zwar alle Schuldverhältnisse, auch solche, die dem Handelsrecht angehören, und hat unter den auf eine allgemeine Zinssenkung abzielenden Bestrebungen der Gegenwart eine besondere Bedeutung. Sie gibt dem Schuldner aber nur das Recht, ein Kapital, von dem er Zinsen zu entrichten hat, zu kündigen. Voraussetzung ist somit, daß der Kündigungsberechtigte dem Zinsberechtigten ein Kapital schuldet. Bei einer stillen Gesellschaft mit Verlustdeckungspflicht des stillen Gesellschafters schuldet der Geschäftsinhaber diesem aber während des Bestehens der Gesellschaft kein Kapital, das er zur Rückzahlung kündigen könnte. Der stille Gesellschafter hat vielmehr erst nach der Auflösung der Gesellschaft gem. § 340 HGB. einen Anspruch auf Auszahlung seines dann zu errechnenden Auseinandersetzungsguthabens. Die Höhe dieses Guthabens steht bis dahin völlig im ungewissen; das Ergebnis der Abrechnung kann dahin ausfallen, daß der Bekl. als stiller Gesellschafter gar nichts mehr zu fordern hat. Die Lage ist insofern rechtlich und tatsächlich ganz anders als bei sonstigen „Kapitalschulden“. Es geht nicht an, daß durch die Beteiligung des Bekl. an dem Handelsgeschäft des Kl. als stiller Gesellschafter mit Verlustdeckungspflicht entstandene Rechtsgebilde auseinanderzureißen und die Verzinsung der Einlage, die Gewinnbeteiligung und die Verlustbeteiligung jede gesondert für sich zu betrachten. Das Ganze muß vielmehr einheitlich behandelt werden, und dann weist es eben wegen der Verlustdeckungspflicht eine solche Eigenart auf, daß es schon wegen seines vom Leihkapital völlig verschiedenen wirtschaftlichen Charakters nicht mehr unter die Kapitalschuldverhältnisse des § 247 BGB. gerechnet werden kann. Der Kl. als Geschäftsinhaber kann dem Bekl. als stillen Gesellschafter kein Kapital kündigen, sondern er kann die Gesellschaft kündigen mit der Wirkung, daß im Falle ihrer Auflösung durch die Kündigung nach § 340 HGB. die Auseinandersetzung stattfinden muß. Beides ist grundverschieden.

Für ein Kündigungsrecht aus § 247 BGB. besteht auch deshalb kein Bedürfnis, weil dem Geschäftsinhaber, wenn die Höhe der Verzinsung eine gedeihliche Entwicklung des Handelsgeschäfts hindert und die Parteien es nicht vorziehen, sich unter dem Druck der Verhältnisse zu einigen, immer noch gem. § 339 HGB. und § 723 BGB. die Möglichkeit bleibt, die Gesellschaft aus wichtigem Grunde zu kündigen.

Ob der Geschäftsinhaber dem stillen Gesellschafter auch dann nicht aus § 247 BGB. kündigen darf, wenn dieser nicht am Verlust beteiligt ist oder die Beteiligung am Verlust, etwa mit Rücksicht auf ihre Geringfügigkeit im Verhältnis zu der Verzinsung, nicht ernstlich in das Gewicht fällt, ist hier nicht zu entscheiden und kann dahingestellt bleiben.

(RG., II. ZivSen., U. v. 29. Jan. 1942, II 118/41.) [He.]

Anmerkung: Im Ergebnis und in der letztlich entscheidenden Begründung ist dem Urteil durchaus beizupflichten. Nicht schlechthin überzeugend erscheinen mir jedoch die eingangs vom RG. angestellten Erwägungen. Sie gehen davon aus, daß Zinsen als Vergütung für den Gebrauch, nicht hingegen für die Überlassung oder Hingabe eines Kapitals anzusehen seien. Zwar ist dies insofern gewiß richtig, als der Schuldner die Zinsen als Entgelt dafür zu leisten hat, daß ihm die Kapitalnutzung zusteht, während er das Kapital selbst zurückerstatten muß. Aber es ist doch mißlich, hieraus einen so betonten Gegensatz herzuleiten, wie es das RG. tut. Denn es handelt sich bei der darlehnsweisen Hingabe nicht nur um den Gebrauch wie etwa bei der Miete, bei der die Sache im Eigentum des Vermieters bleibt und also lediglich ihre Benutzung und die damit verbundene Abnutzung zu bezahlen sind. Vielmehr ist bei der Geldschuld auch die Tatsache wesentlich, daß das Kapital auf Zeit in das Vermögen des Schuldners übergeht und der Zins deshalb außer seiner hauptsächlichen Funktion, die überlassene Kapitalnutzung zu vergüten, zugleich — je

nach den Umständen in verschiedenem Maße — ein Entgelt für das Kapitalrisiko des Gläubigers bildet. Die Zuspitzung auf die Figur des Gebrauchs paßt ferner nicht recht bei allen Formen der Kreditgewährung, wenn man den bargeldlosen Verkehr oder die Verzinsung von Forderungen aus Warengeschäften oder die Verzugszinsen berücksichtigt, bei denen eher der Gedanke im Vordergrund steht, daß der Gläubiger die Kapitalnutzung entbehrt und dafür entschädigt wird. Wie wenig maßgeblich die vom RG. hervorgehobene Unterscheidung für den Verkehr ist, zeigt sich schließlich in den Definitionen der Lehr- und Erläuterungsbücher, in denen in buntem Wechsel die Zinsen sowohl als Entgelt für einen Kapitalgebrauch wie für eine zeitweilige Kapitalüberlassung wie für die vom Gläubiger entbehrte Kapitalnutzung bezeichnet werden. Es scheint sich hierbei also doch im wesentlichen lediglich um eine Frage der Formulierung zu handeln, der allein noch keine entscheidende Bedeutung zukommt. Auch das RG. zieht ja aus seiner polemischen Begriffsbestimmung keine Folgerungen, obwohl es angesichts einer gesellschaftlichen Einlage vielleicht nahegelegen hätte, das Merkmal der Kapitalhingabe herauszustellen, was in dem Urteil jedoch gerade nicht geschieht.

Nach den Ausführungen über den Zinsbegriff erörtert das RG., ob nach der Auslegung des mehrdeutigen Gesellschaftsvertrages die dem Bekl. eingeräumte Zinsgarantie als echte Verzinsung anzusehen sei. Dies wird in Übereinstimmung mit dem BG. bejaht. Jedoch ist das nicht unbedenklich. In den zahlreichen Fällen, in denen nach dem Gesellschaftsvertrag eine Kapitaleinlage zu verzinsen ist, hat dies nämlich meist nur die Bedeutung einer vorläufigen Verrechnung, wie sich besonders bei der OHG. zeigt. Hier waren nach Art. 106 ADHGB. jedem Gesellschafter ohne Rücksicht auf das Ergebnis des Geschäftsjahres zunächst 4% Zinsen auf seinen Kapitalanteil gutzuschreiben. Diese Regelung, die aus wenig durchschlagenden Gründen nicht in das HGB. übernommen worden ist, aber vertraglich noch oft, auch mit höherem Zinssatz, vereinbart wird, hat einen berechtigten Kern. Denn es erscheint nicht unbillig, in Verlustjahren den nach Köpfen auf die Teilhaber umzulegenden Verlustanteil insoweit durch die vorweggenommene „Verzinsung“ unterschiedlich zu gestalten, als die Gesellschafter mit verschiedenen hohen Einlagen beteiligt sind, die je nach ihrer Höhe in der Regel verlustmindernd gewirkt haben werden. So gesehen handelt es sich dann aber gar nicht um eine echte Verzinsung, sondern nur um eine Modalität der Gewinn- und Verlustbeteiligung, ganz abgesehen davon, daß der Kapitalanteil ebenfalls lediglich einen Rechnungsfaktor und nicht etwa eine zu verzinsende Schuld der Gesellschaft darstellt. Zugleich folgt aus diesen Erwägungen, daß der vom RG. gezogene Schluß, dem Bekl. sei nach dem Gesellschaftsvertrag eine „echte“ Verzinsung von 8% eingeräumt worden, zum mindesten vorläufig war, solange nicht geprüft wurde, ob nicht etwa diese Verzinsung im praktischen Ergebnis durch eine Verlustbeteiligung ganz oder zum Teil hinfällig werden konnte.

Die beiden kritisierten Ausgangspositionen werden dann ja auch vom RG. selbst korrigiert, indem es am Ende des Urteils völlig zutreffend die Tatsache der gesellschaftlichen Beteiligung des Bekl. würdigt, die in seinem Anteil am Verlust besonders deutlich wird. Hierzu sagt die Entsch. durchaus richtig, daß es nicht angehe, den einheitlichen Sachverhalt „auseinanderzureißen“ und die Verzinsung der Einlage, die Gewinnbeteiligung sowie die Verlustbeteiligung jede gesondert für sich zu betrachten. Freilich überrascht es angesichts dieser Erkenntnis, daß die beiden ersten abgedruckten Absätze in die Entscheidungsgründe aufgenommen worden sind, die zunächst dem Kl. recht zu geben scheinen und die Überzeugungskraft des Urteils unnötig abzuschwächen geeignet sind. Eine größere Kürze und Straffheit der Begründung hätte hier — wie auch sonst gelegentlich — der Autorität des Spruches nicht geschadet.

Dahingestellt bleiben konnte nach dem Sachverhalt die interessante Frage, ob das Kündigungsrecht aus § 247 BGB. dann bestanden hätte, wenn der stille Gesellschafter nicht am Verlust beteiligt gewesen wäre. Dies läßt sich nicht ohne weiteres bejahen oder verneinen. Vielmehr müßte in einem derartigen Fall zunächst den Um-

ständen nach genau geklärt werden, ob wirklich eine stille Gesellschaft oder lediglich ein partiarisches Darlehen mit fester Verzinsung und zusätzlicher Gewinnbeteiligung vorhanden wäre. Diese äußerst schwierige Unterscheidung ist praktisch auch in anderer Hinsicht bedeutungsvoll, z. B. für die Kontroll- und Informationsrechte (§ 338 HGB.), für die erweiterte Konkursanfechtung bei Rückgewähr der Einlage (§ 342 HGB.), für die Auflösung der Gesellschaft, insbes. die Kündigung aus wichtigem Grund (§ 339 HGB., § 723 BGB.), für die Wirkungen der Pfändung und Kündigung durch einen Gläubiger des Stillen (entspr. § 135 HGB.) sowie für die Auseinandersetzung (§ 340 HGB.). Im Zweifel wird man bei fehlender Verlustbeteiligung eher ein partiarisches Darlehen annehmen müssen (vgl. auch Art. 250 ADHGB.), es sei denn, daß ausnahmsweise besondere Tatsachen den Schluß rechtfertigen, daß die Beteiligten die für ein Gesellschaftsverhältnis wesentliche Zweckgemeinschaft wirklich hätten herstellen wollen, wobei auch die dem Geldgeber eingeräumten Überwachungsrechte als wichtiges Indiz in Betracht kommen. Ähnlich wäre die Sachlage sogar dann zu beurteilen, wenn zwar eine Beteiligung am Verlust vorgesehen wäre, aber nach Lage der Dinge gar nicht als ernsthaft gemeint erschiene. Hierauf weist das RG. mit Recht hin. Denn nicht selten wird die scheinbare Bildung einer stillen Gesellschaft nur der Vorwand sein, um eine übermäßig hohe Verzinsung des Kapitals zu rechtfertigen. Bei einem derartigen Mißbrauch der Rechtsform darf nicht die äußere Einkleidung maßgebend sein, sondern hier hat das Kündigungsrecht aus § 247 BGB. einzugreifen und dem Schuldner die Befreiung von der übermäßig drückenden Last zu ermöglichen.

Prof. Dr. Haupt, Leipzig

*

10. RG. — § 260 BGB. Wer dartut, daß ihm mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Verletzung einer vertraglichen Unterlassungspflicht ein Schaden entstanden ist, kann zur Vorbereitung dieses Anspruchs von dem Verpflichteten Auskunft über den Umfang der Verletzung beanspruchen, soweit dieser dazu imstande ist. Daß der Verpflichtete in einzelnen Fällen möglicherweise begründete Einwendungen gegen die Verletzung der Vertragspflicht und deren von der Gegenseite behaupteten Schadensfolgen macht, entbindet ihn nicht von der Verpflichtung, zunächst einmal als Voraussetzung für die spätere Prüfung dieser Einwendungen Auskunft auch über diese Einzelfälle zu geben.

Die Kl. stellt ein von ihr als „Illo-Gas“ oder „Illo-Spezial“ bezeichnetes Mittel zur Bekämpfung und Vernichtung tierischer Schädlinge her, das in flüssiger Form geliefert und durch besondere Apparate (Illo-Syphons) vergast wird. Die Syphons samt Zubehör werden den Beziehern des Bekämpfungsmittels mitgeliefert, und zwar in der Regel leihweise ohne Berechnung eines besonderen Entgelts, unter Umständen auch käuflich.

Die beiden Bekl., die als sogenannte Schwestergesellschaften in enger wirtschaftlicher Verbindung miteinander stehen, haben seit dem Herbst 1938 größere Mengen Illo-Gas von der Kl. bezogen und zur Bekämpfung von Schädlingen in den Ostgebieten verwandt. Die Kl. hat ihnen jeweils die erforderlichen Syphons samt Zubehör mitgeliefert, anfangs ausschließlich leihweise, später (nach Beendigung des Krieges in Polen) zum Teil auch käuflich. Die letzten Lieferungen von Illo-Gas haben die Bekl. von der Kl. im November oder Dezember 1939 erhalten.

Die Kl., die einen Teil der leihweise überlassenen Syphons nebst Zubehör auf Anforderung nicht zurückerhielt, hat Klage auf deren Herausgabe und, soweit sie nicht unbeschädigt zurückgegeben werden konnten, auch auf Schadensersatz im Betrage des Wertes erhoben. In soweit ist der Rechtsstreit durch Verurteilung der Bekl. in erster Instanz abgeschlossen.

Außerdem hat die Kl. folgendes behauptet: Die Bekl. hätten sich bei den verschiedenen, jeweils fernmündlich erfolgten Bestellungen auf Verlangen der Kl. verpflichtet, die ihnen überlassenen Syphons, die für das Illo-Gas besonders durchkonstruiert und von einer Metallwarenfabrik besonders hierfür hergestellt worden seien, ausschließlich zum Zerstäuben des von der Kl. hergestellten Illo-Gases zu verwenden. Dies sei nicht nur bzgl. der entliehenen Sy-

phons, sondern auch bzgl. der gekauften Syphons vereinbart worden. Der Ordnung halber habe sie, die Kl., überdies durch Schreiben v. 11. Okt. 1939 die Bekl. aufgefordert, die erwähnte Verpflichtung durch Unterzeichnung eines Verpflichtungsscheins zu bestätigen. Die Bekl. hätten den Verpflichtungsschein zwar trotz wiederholter Anmahnung nicht unterschrieben; dies ändere aber nichts daran, daß die Vereinbarung zustande gekommen sei. Entgegen dieser Verpflichtung hätten die Bekl., wie sich bei der Rücksendung einiger Leihsyphons herausgestellt habe, die Illo-Syphons zur Zerstäubung anderer Mittel, insbesondere des von ihnen selbst hergestellten Getak-Gases verwandt.

Die Kl. hat deshalb u. a. weiterhin Verurteilung der Bekl. verlangt: zur Auskunftserteilung darüber, welche Mengen anderer Flüssigkeiten als Illo-Spezial von ihnen seit dem 1. Nov. 1938 mit Illo-Spezial-Syphons zerstäubt oder vergast worden sind.

Den Anspruch auf Auskunftserteilung hat sie damit begründet, daß ihr ohne diese Auskunft die Unterlagen für die Bezifferung ihres Schadensersatzanspruchs fehlten; der Schaden bestehe in dem durch Nichtbezug von Illo-Gas entgangenen Gewinn.

Das LG. hat auch den Anträgen der Kl. stattgegeben, das BG. die Berufung der Bekl. hiergegen zurückgewiesen.

Nunmehr haben die Bekl. Revision eingelegt, die der Zurückweisung verfiel.

Das BG. stellt auf Grund der Beweisaufnahme fest, daß die Bekl. sich der Kl. gegenüber vertraglich verpflichtet haben, die von dieser erhaltenen Syphons, und zwar sowohl die entliehenen Syphons als auch die gekauften Syphons, lediglich zur Verarbeitung von Illo-Gas zu verwenden. Diese tatsächliche Feststellung wird von der Revision nicht angegriffen und ist deshalb, da sie einen sachlich-rechtlichen Irrtum nicht erkennen läßt, für die Revisionsinstanz bindend. Unstreitig haben die Bekl. entgegen dieser Verpflichtung die Illo-Syphons anderweit, und zwar insbesondere auch zur Verarbeitung von Getak-Gas, verwendet. Vorbehaltlich der Einwendung der Bekl., daß sie aus besonderen Gründen an die übernommene Verpflichtung nicht gebunden gewesen seien, leitet das BG. hieraus die Verpflichtung der Bekl. her, der Kl. den Schaden, den sie durch die vertragswidrige Verwendung der Illo-Syphons erlitten hat, zu ersetzen. Hiergegen ist rechtlich nichts einzuwenden.

Der Schaden, den die Bekl. der Kl. hiernach zu ersetzen haben, hängt, wie das BG. in Übereinstimmung mit der Kl. annimmt, von dem Umfange der vertragswidrigen Verwendung der Illo-Syphons ab. Die Kl. sieht ihren Schaden darin, daß die Bekl. bei Einhaltung der getroffenen Vereinbarung genötigt gewesen wären, anstatt des vertragswidrig verwendeten Getak-Gases Illo-Gas zu verwenden, und daß ihr dadurch Lieferungen von Illo-Gas an die Bekl. in erheblichem Umfange entgangen seien. Sie hat geltend gemacht, daß sie ohne die verlangte Auskunft nicht in der Lage sei, den ihr entgangenen Umsatz festzustellen oder auch nur annähernd zu schätzen. Das BG. erachtet dies für glaubhaft und damit für dargetan, daß ein (von den Bekl. zu ersetzender) Schaden mit hoher Wahrscheinlichkeit eingetreten sei. Hieraus leitet es die grundsätzliche Berechtigung des Anspruchs der Kl. auf Auskunftserteilung her.

Während anfangs eine über den Rahmen der im BGB. getroffenen Regelung hinausgehende Auskunftspflicht nur im Patent-, Gebrauchsmuster- und Urheberrecht anerkannt war (vgl. RGZ. 47, 100; 58, 323), wurde sie in der Entscheidung RGZ. 108, 7 auf die Fälle der Verletzung des Warenzeichen- und Ausstattungsschutzes, in der Entscheidung RG.: JW. 1927, 1575¹⁵ auch auf Schadensersatzansprüche aus dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb und schließlich in der Entscheidung RG.: DJZ. 1928, 1609 = LZ. 1928 Sp. 1462 Nr. 3 auch auf Schadensersatzansprüche wegen Vertragsverletzung (Verletzung eines vertraglichen Wettbewerbsverbots) ausgedehnt (vgl. auch RG.: LZ. 1929 Sp. 928; JW. 1935, 506²; RGZ. 158, 377). Auch die Annahme, daß es genügt, wenn dargetan ist, daß mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Schaden entstanden ist, entspricht der ständigen Rspr. (vgl. MuW. 1931, 279; 1932, 190; GRUR. 1940, 114).

Im vorliegenden Falle handelt es sich in der Tat um ein Rechtsverhältnis (Schadensersatzanspruch wegen Verletzung einer vertraglichen Unterlassungspflicht), dessen Wesen es mit sich bringt, daß der Berechtigte in entschuldbarer Weise darüber, ob und inwieweit ihm ein Schaden entstanden ist, im ungewissen ist; die Auskunftserteilung dient insofern auch der Vorbereitung des aus der Vertragsverletzung hergeleiteten Schadensersatzanspruchs, als sie geeignet ist, der Kl. die Rechtsverfolgung wesentlich zu erleichtern. Auch das, was die Revision in einem verspäteten Nachtrage zur Revisionsbegründung anführt, um die Schwierigkeiten der Auskunftserteilung darzutun, würde nicht geeignet sein, die Auskunftspflicht der Bekl. in Zweifel zu ziehen. Trotz uneingeschränkter Verurteilung der Bekl. zur Auskunftserteilung geht ihre Verpflichtung nur dahin, ihre Angaben nach bestem Wissen so vollständig zu machen, als sie dazu imstande sind (vgl. § 260 Abs. 2 BGB.). Soweit es ihnen infolge der im besetzten Gebiet herrschenden völlig ungeordneten Zustände, ferner in Anbetracht der äußersten Dringlichkeit der Entwesungsarbeiten und der großen Schwierigkeiten der Materialbeschaffung nicht möglich gewesen sein sollte, eine regelmäßige Kontrolle auszuüben, geschweige denn, darüber Buch zu führen, mit welchen Apparaten jeweils die einzelnen Gasarten vergast worden sind — wie in dem verspäteten Nachtrage zur Revisionsbegründung behauptet wird —, werden sie doch zum mindesten sich einen Überblick darüber verschaffen können, in welcher Zeit die Illo-Syphons zur Vergasung mit anderen Gassorten verwendet worden sind, in welchem Umfange damals überhaupt Vergasungsaufträge auszuführen waren, in welchem Umfange hierfür Illo-Gas- und anderes Gas, insbesondere Getak-Gas verwendet worden ist, sowie in welchem Umfange einerseits Illo-Syphons, andererseits andere Apparate hierfür zur Verfügung standen; hieraus und aus den sonst etwa noch vorhandenen Unterlagen wird sich dann für die Bekl., unter Darlegung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, auf alle Fälle eine Schätzung ermöglichen lassen, in welchem Umfange andere Flüssigkeiten als Illo-Spezial von ihnen seit dem 1. Nov. 1938 mit Illo-Spezial-Syphons zerstäubt oder vergast worden sind. Soweit der Kl. die Beweisführung infolge Verschuldens der Bekl. unmöglich gemacht sein sollte, geht dies schließlich im Rahmen des § 287 ZPO. zu Lasten der Bekl. Ob die Kl. ohne weiteres berechtigt wäre, als Schaden den Betrag in Rechnung zu stellen, der sich aus der Verarbeitung anderer Gase mit Illo-Syphons ergibt, falls dafür Illo-Gas bezogen worden wäre, bedarf vorläufig keiner Entscheidung. Für die Verurteilung zur Auskunftserteilung genügt die Feststellung, daß die Bekl. sich höchstwahrscheinlich veranlaßt gesehen hätten, weitere Mengen von Illo-Gas von der Kl. zu beziehen, falls sie sich an die vertragliche Bindung, die Illo-Syphons nicht für die Verarbeitung anderer Gase zu verwenden, gehalten hätten; diese Feststellung ist um so weniger zu beanstanden, als die Bekl. selbst angegeben haben, daß andere Syphons (Vergasungsapparate) damals gar nicht zu erhalten gewesen seien.

Die Bekl. hatten eingewendet, a) daß die Kl. in der fraglichen Zeit nicht genügend Illo-Gas habe liefern können, um den Bedarf der Bekl. zu decken, b) daß sie unaufschiebbare Wehrmächtaufträge auszuführen gehabt hätten und zur Vermeidung von Nachteilen für die Reichsverteidigung genötigt gewesen seien, auf die Illo-Syphons zurückzugreifen, sowie c) daß das Illo-Gas sich nicht als genügend wirksam erwiesen habe.

Mag auch, wie die Revision geltend macht, ein Anspruch auf Auskunftserteilung grundsätzlich nur insoweit bestehen, als die Kl. einen Schadensersatzanspruch erheben könnte, so ist doch im vorliegenden Falle folgendes zu beachten. Mit ihrem Gegenvorbringen machen die Bekl. Einwendungen gegen den schlüssig auf die Verletzung einer vertraglichen Unterlassungspflicht gestützten Anspruch geltend. Für die Berechtigung dieser Einwendungen sind sie daher darlegungs- und beweispflichtig. Das BG. stellt ausdrücklich fest, daß die Einwendungen keinesfalls in vollem Umfange durchgreifen können, daß die Lage also nicht etwa die war, daß die Bekl. während der ganzen für die Zuwerdung in Betracht kommenden Zeit von der Kl. überhaupt kein Illo-

Gas hätten beziehen oder daß sie das Illo-Gas wegen ungenügender Wirksamkeit überhaupt nicht hätten verwenden können. Unter diesen Umständen erfordert die spätere Beurteilung des Schadensersatzanspruchs ein näheres Eingehen auf die einzelnen Zuwiderhandlungen und setzt sie deren Offenlegung voraus. Da die Bekl. aber, wie gesagt, für ihre Einwendungen darlegungs- und beweispflichtig sind, müssen sie demzufolge, um dem Schadensersatzanspruch zu begegnen, für jeden einzelnen Zuwiderhandlungsfall darlegen und beweisen, inwiefern besondere Gründe sie von der Einhaltung der grundsätzlich bestehenden Unterlassungspflicht befreien. Dies setzt aber voraus, daß sie zunächst einmal angeben, zu welchen Zeiten und in welchem Umfange sie jeweils der Unterlassungspflicht zuwidergehandelt haben. Denn nur dadurch läßt sich ermesen, ob und inwieweit in den einzelnen Fällen die Notlage vorgelegen hat, die eine Nichteinhaltung der Verpflichtung unzumutbar erscheinen läßt. Unter diesen Umständen können die Bekl. möglicherweise zwar, soweit sich ihre Einwendungen als berechtigt herausstellen sollten, von der Schadensersatzpflicht freigestellt werden, kann sie diese Möglichkeit aber nicht von der Verpflichtung, zunächst einmal Auskunft über Zeit und Umfang ihrer Zuwiderhandlungen zu erteilen, entbinden, weil sie ohne deren Darlegung im einzelnen ihre Einwendungen überhaupt nicht schlüssig begründen können; Behauptungen allgemeiner Art und ohne zeitlich feste Abgrenzung, wie die Bekl. sie aufgestellt haben, genügen hierfür jedenfalls nicht.

(RG., II. ZivSen., U. v. 6. Nov. 1941, II 93/41.) [L.]

Handelsgesetzbuch und Aktiengesetz

11. KG. — § 18 Abs. 2 HGB. Die Firmenbezeichnung „Stelle“ deutet in der Verbindung mit öffentlich bewirtschafteten Verbrauchsgütern regelmäßig auf amtliche Aufgaben des Unternehmens hin und ist dann für ein rein privates Unternehmen unzulässig („Hauptsaatstelle für die Provinz X, GmbH.“).

Im Handelsregister ist seit dem Jahre 1930 die „Hauptsaatstelle für die Provinz X., GmbH.“ eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Züchtung, Vermehrung, der Bezug und Vertrieb von Saatgut aller Art. Von 1934 an war der Reichsnährstand eine Reihe von Jahren alleiniger Gesellschafter. Im Jahre 1939 veräußerte er die Geschäftsanteile an eine OHG. Diese führt das Unternehmen vertragsgemäß unter Beibehaltung der bisherigen Firma fort.

Auf eine Anregung des Werberats der Deutschen Wirtschaft beanstandete das AG. die Firma in einem Firmenmißbrauchsverfahren als irreführend. Durch die VO. über die öffentliche Bewirtschaftung von Saatgut v. 18. Okt. 1939 (RGBl. I, 2051) sei die Saatgutstelle des Reichsnährstandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich mit der öffentlichen Bewirtschaftung von Saatgut betraut worden. Der Zweck der VO. sei gewesen, die Verantwortung für die gerade während des Krieges besonders wichtigen Aufgaben der Saatgutbewirtschaftung einer einzigen, mit hoheitlichen Aufgaben betrauten Stelle zu übertragen. Die Durchführung der sich aus diesem Auftrage ergebenden Aufgaben werde erheblich gestört, wenn private Firmen sich solcher Firmenbezeichnungen bedienen, die geeignet seien, in den Kreisen der Abnehmer irrtümliche Vorstellungen über die Stellung dieser Unternehmen hervorzurufen. Ein rechtzeitig eingelegter Einspruch der Geschäftsführer wurde verworfen. Eine sofortige Beschwerde hatte keinen Erfolg. Die sofortige weitere Beschwerde ist vom KG. zurückgewiesen worden.

Es trifft allerdings nicht zu, daß, wie das LG. annimmt, unter einer „Stelle“ stets eine amtliche Stelle verstanden wird. Es gibt zahlreiche im Geschäftsleben übliche Bezeichnungen wie: Handelsstelle, Hauptstelle, Verkaufsstelle, Vertriebsstelle, Tankstelle, Zweigstelle, bei denen niemand daran denkt, daß es sich hier um amtliche Stellen mit Behördeneigenschaft handeln müsse. Der Gebrauch des Wortes „Stelle“ in diesen Zusammensetzungen bezeichnet lediglich die örtliche Einrichtung eines Unternehmens, bei der bestimmte Waren

bezogen oder bestimmte Geschäfte abgewickelt werden können. Anders verhält es sich dagegen mit der Firma „Hauptsaatstelle für die Provinz X., GmbH.“ Es mag richtig sein, daß diese Firma bis zum Inkrafttreten der VO. v. 18. Okt. 1939 zulässig gewesen ist. Das Verbot des § 18 Abs. 2 HGB. bezieht sich aber nicht nur auf die Bildung neuer Firmen, sondern auch auf diejenigen Fälle, in denen eine den Anforderungen des Firmenrechts zunächst entsprechende Firma durch eine Veränderung der Umstände, welche anfänglich die gewählte Firmenbezeichnung gerechtfertigt erscheinen ließen, unzulässig geworden ist (KG.: JFG. 10, 91; Schlegelberger, „HGB.“, § 18 A 7). Das letztere ist hier aus folgenden Gründen der Fall:

Die Saatgutstelle des Reichsnährstandes ist auf Grund der dem Reichsnährstand durch § 2 Ziff. 6 VO. über Saatgut v. 26. März 1934 (RGBl. I, 248) erteilten Ermächtigung durch Anordnung des Verwaltungsamts des Reichsbauernführers v. 26. Juni 1935 (VerkBl. des Reichsnährstandes 1935, 349) gebildet worden. Durch die VO. vom 4. Sept. 1935 (RGBl. I, 1143) hat sie den Charakter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erhalten. Dieser Saatgutstelle ist durch die VO. v. 18. Okt. 1939 (RGBl. I, 2051) die öffentliche Bewirtschaftung von Saatgut ausschließlich übertragen worden. Hierdurch hat sich die Rechtslage hinsichtlich der Zulässigkeit der beanstandeten Firma grundlegend geändert. Der Zweck der VO. geht dahin, die Verantwortung für die gerade während des Krieges besonders wichtigen Aufgaben der Saatgutbewirtschaftung einer einzigen, mit hoheitlichen Aufgaben betrauten Stelle zu übertragen. Infolge der damit eingeführten öffentlichen Bewirtschaftung von Saatgut besteht die Gefahr, daß mindestens diejenigen Bauern und Landwirte, die bisher nicht in Geschäftsbeziehungen zur „Hauptsaatstelle für die Provinz X.“ gestanden haben, diese Firma für eine Unterorganisation der Saatgutstelle des Reichsnährstandes halten, zumal da der Reichsnährstand bis 1939 alleiniger Gesellschafter der unter der Firma bestehenden Gesellschaft gewesen ist. Daß, worauf die weitere Beschwerde besonderes Gewicht legt, Verwechslungen bisher nicht vorgekommen (richtiger: nicht bekannt geworden) sind, ist nicht entscheidend. Nach § 18 Abs. 2 HGB. genügt es, daß die Firma „geeignet“ ist, eine Täuschung über die Art des Geschäfts herbeizuführen. Hierbei muß auch berücksichtigt werden, daß das Wort „Stelle“ zwar, wie oben ausgeführt, nicht stets eine amtliche Stelle bezeichnet, in der heutigen Kriegswirtschaft aber doch immerhin in zunehmendem Maße zur Bezeichnung gerade solcher amtlichen Dienststellen verwendet wird, welche die öffentliche Bewirtschaftung von Verbrauchsgütern durchzuführen haben. Das letztere kann auf die Beurteilung einer Firma, in der die Bezeichnung „Stelle“ in eine Verbindung mit solchen öffentlich bewirtschafteten Gütern gebracht wird, nicht ohne Einfluß bleiben. Auch der Umstand, daß die beanstandete Firma sich als „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ bezeichnet, kann nicht zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts führen. Denn einmal tritt dieser — in den Schreiben der Firma übrigens in bedeutend kleinerer Schrift gedruckte — Zusatz mindestens im mündlichen Verkehr vollständig in den Hintergrund; außerdem aber bedienen sich auch Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht selten dieser Rechtsform. Der Zusatz weist daher nicht zwingend auf ein rein privates Unternehmen hin.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 18. Dez. 1941, 1 Wx 392/41.)

*

12. KG. — § 139 HGB.

1. Die Ausübung der Rechte der Erben eines persönlich haftenden Gesellschafters aus § 139 HGB. ist von einer vorgängigen Erbauseinandersetzung nicht abhängig.

2. Jeder der Erben tritt selbständig mit dem auf ihn entfallenden Teile der Einlage des Erblassers an dessen Stelle in die Gesellschaft ein. Hierbei bleiben jedoch die übertragbaren Gesellschafterrechte des Erblassers bis zur Auseinandersetzung gemeinschaftliches Vermögen der Erben.

3. Sind bei der Gesellschaft Mehrheitsbeschlüsse vorgesehen, so kann sich dies auch auf die Annahme der Anträge der einzelnen Erben aus § 139 HGB. beziehen. †)

Eine KommGes. hat zwei persönlich haftende Gesellschafter und drei Kommanditisten. Der eine persönlich haftende Gesellschafter D. starb und hinterließ als Erben auf Grund eines Testamentes die drei Kommanditisten, seine Töchter. Zwei von diesen verlangten im Einvernehmen miteinander, daß ihnen als Erben ebenfalls die Stellung von Kommanditisten eingeräumt werde. Der übriggebliebene persönlich haftende Gesellschafter A. stimmte zu, die dritte Erbin widersprach unter Berufung auf ein in dem Testament des Erblassers enthaltenes Auseinandersetzungsverbot. Das Registergericht hält sie für verpflichtet, der Anmeldung der übrigen Gesellschafter beizutreten. Das LG. hat sich dem angeschlossen. Zu einer weiteren Beschwerde der dritten Erbin hat das KG. u. a. folgendes ausgeführt:

Da die Gesellschaft nach dem vorliegenden Gesellschaftsvertrage auch durch den Tod eines persönlich haftenden Gesellschafters nicht aufgelöst wird, sind gem. §§ 161 Abs. 2, 131 Nr. 4 HGB. an die Stelle des D. ohne weiteres seine drei Töchter als seine Testamentserbinnen getreten, d. h. ohne daß es einer besonderen Erklärung von ihrer Seite bedurft hätte. Hierbei ist trotz des — insoweit unwirksamen — Auseinandersetzungsverbots des Erblassers jede der Erbinnen selbständig und nicht etwa die Erbengemeinschaft als solche Gesellschafterin geworden (Senat 1 Wx 65/35; JFG. 12, 211 mit weiteren Nachweisungen aus Rspr. und Schrifttum; ferner Schlegelberger, HGB., 1939, Anm. 25 zu § 139; vgl. auch KGJ. 37, A 146). Dem steht nicht entgegen, daß eine Erbengemeinschaft als solche in Rechtsnachfolge nach einem Kommanditisten oder bei einer entsprechenden — hier fehlenden — Bestimmung des Gesellschaftsvertrages auch nach einem persönlich haftenden Gesellschafter Kommanditistin werden kann (RGZ. 123, 366 ff.; KGJ. 44, 132; Senat 1 Wx 101/40; JFG. 21, 222).

An der festgestellten Rechtsfolge ändert der Umstand nichts, daß die Erbinnen schon bisher Kommanditistinnen waren. Diese Eigenschaft konnten sie, wenn sie endgültig persönlich haftende Gesellschafterinnen wurden, daneben nicht behalten. Eine jede hatte aber nach § 139 HGB. das Wahlrecht, entweder mit den Rechten und Pflichten des Erblassers als persönlich haftende Gesellschafterin in der Gesellschaft zu verbleiben oder sich von den anderen Gesellschaftern die Stellung eines Kommanditisten einräumen zu lassen und, wenn das nicht geschehen würde, als Rechtsnachfolgerin ihres Erblassers aus der Gesellschaft auszuscheiden. Demgegenüber hatten die übrigen Gesellschafter das Recht, den Antrag einer Erbin abzulehnen, den Antrag einer anderen Erbin aber anzunehmen, so daß die mehreren Erbinnen derselben persönlich haftenden Gesellschafters eine verschiedene Rechtsstellung erhalten konnten. Im Schrifttum ist streitig, ob das Recht der einzelnen Erben, eine abweichende Entscheidung zu fassen, eine bereits vollzogene Auseinandersetzung über den Nachlaß voraussetzt. Der Senat hält eine solche nicht für erforderlich. Zwar ist die Mitgliedschaft vererblich. Da aber jeder Erbe selbständig persönlich haftender Gesellschafter wird, muß er in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte und bei der Erfüllung seiner Gesellschafterpflichten von der Willensentschließung seiner Miterben unabhängig sein. Die Mitgliedschaft vervielfacht sich also. Jeder Miterbe erhält damit einen selbständigen Anteil am Gesellschaftsvermögen in der Weise, daß der Kapitalanteil des Erblassers durch den Eintritt mehrerer Miterben in die Gesellschaft kraft Gesetzes unter sie verteilt wird, wobei, wenn andere Bestimmungen fehlen, die Erbteile, mögen sie unmittelbar auf dem Gesetz oder mögen sie auf einer Verfügung von Todes wegen beruhen, als Maßstab für die Teilung des Kapitalanteils des Erblassers gelten müssen. Die gesetzliche Aufteilung geht freilich nicht weiter, als es zur Durchführung des § 139 HGB. notwendig ist. Würden die Miterben ohne weiteres in Höhe ihrer Erbteile in den vollen Genuß der entstandenen Teile des Kapitalanteils des Erblassers treten, so könnten sich auch Schwierigkeiten für die Erbauseinandersetzung ergeben. Bis zu dieser ist deshalb jeder Miterbe auf die Stellung eines Gesellschafters zu beschränken, der zwar Mitgliedschaftsrechte in Höhe eines gewissen Kapitalanteils ausüben kann und für die

Verbindlichkeiten haftet, die übertragbaren Vermögensrechte aber abgetreten hat (vgl. zu § 139 HGB.: Schlegelberger Anm. 37 und Düringer). Diese übertragbaren Rechte (die Ansprüche auf das künftige Auseinandersetzungsguthaben und auf den Gewinnanteil) bleiben also gemeinsames Nachlaßvermögen und unterliegen der Auseinandersetzung, wobei sich auch das Verbot einer solchen auswirken kann. Wenn die Gegenmeinung damit begründet wird, daß die Beteiligung des Erblassers an einer OHG. ein Nachlaßgegenstand und die Ausübung des Wahlrechtes aus § 139 HGB. eine Verfügung darüber sei, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Erben mit der Erklärung, fortan Kommanditisten sein zu wollen, in Wirklichkeit nur eine Bestimmung über ihre Haftung für die Gesellschaftsschulden treffen.

Die Rüge der BeschwF., eine Erbauseinandersetzung habe bisher nicht stattgefunden, greift mithin nicht durch, da es einer Erbauseinandersetzung nicht bedarf, um die Ausübung der Rechte aus § 139 HGB. zu ermöglichen. Die spätere Erbauseinandersetzung der Miterbinnen wird hierdurch nicht berührt und kann möglicherweise zu einer Änderung der Höhe der Gesellschaftsanteile führen.

Die BeschwF. kann hiernach, wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 139 HGB. erfüllt sind, zu einer Anmeldung des Inhalts angehalten werden, daß der persönlich haftende Gesellschafter D. verstorben sei, daß seine Kapitaleinlage von 291 000 *RM* sich kraft Gesetzes unter die Miterbinnen in der Weise verteilt habe, daß die Kapitaleinlage jeder Erbin, vorbehaltlich der späteren Erbauseinandersetzung, $\frac{1}{3}$, nämlich 97 000 *RM*, betrage und daß ferner die einzelnen Anteile ohne Veränderung des bisherigen Gewinnanteils des Erblassers sowie unter Einräumung der Stellung von Kommanditistinnen für die beiden anderen Erbinnen von der Gesellschaft anerkannt worden seien.

Endlich bleibt noch zu prüfen, ob der Antrag der beiden anderen Erbinnen aus § 139 HGB. wirksam angenommen worden ist. Der Antrag ist den „übrigen Gesellschaftern“ zu machen, nicht der Gesellschaft als solcher, auch nicht den Miterben als solchen. Da aber im vorl. Falle sämtliche Erbinnen schon vor dem Erbfall Kommanditisten und als solche Gesellschafter waren, sind sämtliche Erbinnen auch Antragsgegner i. S. des § 139 Abs. 2 HGB. Im vorliegenden besonderen Falle war es aber nicht notwendig, daß alle Gesellschafter dem Antrag der Erben zustimmten. Der Gesellschaftsvertrag sieht ausdrücklich vor, daß sämtliche Beschlüsse der Gesellschafter mit Stimmenmehrheit zu fassen sind in der Weise, daß das Stimmrecht nach Kapitalanteilen ausgeübt wird. Das gilt auch für einen Beschluß darüber, ob dem Erben eines persönlich haftenden Gesellschafters die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt werden soll. Die Ansicht der BeschwF., daß die einfache Stimmenmehrheit nur für Beschlüsse geschäftlicher Art ausreiche, nicht aber für solche von besonderer Tragweite, ist mangels hinreichender Anhaltspunkte für eine solche Auslegung unbegründet.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 4. Dez. 1941, 1 Wx 359/41.)

Anmerkung: Die Schwierigkeit in tatsächlicher Hinsicht ist im vorl. Falle durch die testamentarische Bestimmung eines Auseinandersetzungsverbots des verstorbenen persönlich haftenden Gesellschafters entstanden dahin, daß sein auf die drei Kommanditisten vererbter Anteil am Geschäft 20 Jahre lang ungeteilt bleiben solle. Niemand kann gleichzeitig beschränkt haftender Kommanditist und unbeschränkt persönlich haftender Gesellschafter sein: dies wäre ein Widerspruch in sich selbst, der hier noch undurchsichtige Verhältnisse schaffen würde durch Berücksichtigung der Erbenhaftung nach BGB. Davon geht auch obiger Beschluß aus. Der Widerspruch muß also gelöst werden, um zu einer die Belange der Öffentlichkeit befriedigenden Registereintragung zu gelangen. Zu diesem Zweck ist in Schrifttum und Rechtsübung Erbauseinandersetzung verlangt worden. Wenn nur auf diesem Wege die Berichtigung des Handelsregisters möglich ist, war das „Auseinandersetzungsverbot“ gegenüber den zwingenden Vorschriften der §§ 139 (vgl. Abs. 4), 162 Abs. 1 („jeden“) HGB. unbeachtlich. Die Lösung, die das KG. — insoweit im Ein-

klang mit seiner bisherigen jüngeren Rspr. — gefunden hat, muß als rechtlich zutreffend anerkannt werden.

Daß eine „Erbengemeinschaft“ mangels eigener Rechtspersönlichkeit und im Hinblick auf die erbrechtlichen Verhältnisse nicht als solche Gesellschafter einer Personengesellschaft sein kann, ist anerkannt Rechts (JFG. 12, 211 = JW. 1935, 1794³¹). Haftet aber die Erben des Komplementärs als Gesellschafter einzeln unbeschränkt persönlich nach § 105 HGB., so ist die interne Erbennlage und damit die Frage ihrer Auseinandersetzung ohne registerrechtliches Interesse. Sie müssen daher ohne Rücksicht auf die internen Verhältnisse einzeln als Komplementäre auch eingetragen werden ins Handelsregister, eine Folge, die sie auf dem Wege des § 139 HGB. (Kommanditistenstellung oder Ausscheiden) vermeiden können. Das hebt KG. oben hervor. Die Haftung eines „Kommanditisten“ ist nun — wie KG. bereits in JW. 1934, 2699 ausführt — „derjenigen des persönlich haftenden Gesellschafters wesensgleich und nur der Höhe nach begrenzt“ auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage, bis zu der der Kommanditist den Gläubigern unmittelbar haftet (§§ 161, 172 Abs. 4 HGB.). Die „Einlage“ des Kommanditisten hat somit — was immer wieder verkannt wird — nichts zu tun mit der Bar- oder Sacheinlage, wie sie das Recht der Aktiengesellschaft oder GmbH. kennt, sondern ist lediglich die Erklärung einer ziffermäßig beschränkten persönlichen Haftung gegenüber den Gläubigern, also die Übernahme einer Haftsumme, woraus sich die Folgerung ergibt, daß nicht die „Einlage“ — nach Art einer Aktie oder eines Geschäftsanteils —, sondern nur das (je nach Verlust, Gewinn, Entnahme, Rückzahlung variable) bilanzmäßig sich ergebende „Auseinandersetzungsguthaben“ (nebst Gewinnanteil) übertragbar ist. Auch darauf weist oben das KG. hin.

Aus dieser — durch das Gesetz (§§ 105, 161, 139, 172 Abs. 4 HGB.) gestützten — Grundanschauung heraus ist es nur folgerichtig, wenn das KG. die übertragbaren Gesellschafterrechte trennt von den Gesellschafterpflichten: jeder Erbe hat die „Stellung eines Gesellschafters, der zwar Mitgliedschaftsrechte in Höhe eines gewissen Kapitalanteils ausüben kann und für die Verbindlichkeiten haftet, die übertragbaren Vermögensrechte aber abtreten hat“. Diese übertragbaren Rechte (Auseinandersetzungsguthaben und Gewinnanteil) bleiben danach gemeinsames Nachlaßvermögen und unterliegen dem Auseinandersetzungsverbot des Erblassers. Die „Haftung“ regelt sich damit von selbst, wie wenn die Erben zur Zeit des Erbfalls freiwillig — als Komplementäre oder Kommanditisten — in die Gesellschaft eingetreten wären (§§ 130, 173 HGB.).

Den am Kopf des Beschlusses wiedergegebenen Leitsätzen zu 1 und 2 ist hiernach zuzustimmen; auch gegen den Leitsatz zu 3 bestehen keine Bedenken.

Eine andere Frage aber ist es, wie die Anmeldung zu formulieren ist, um eine der obigen Rechts- und Sachlage entsprechende Eintragung zu erreichen. Hier kann m. E. dem KG. nicht gefolgt werden, weil die interne Kapitalverteilung, die in seinem Vorschlag enthalten ist, ohne Interesse für die Öffentlichkeit und nicht eintragungsfähig ist; auch die „Anerkennung der einzelnen Anteile ohne Veränderung des bisherigen Gewinnanteils des Erblassers sowie unter Einräumung der Stellung von Kommanditistinnen für die beiden andern Erbinnen“ ist m. E. registerrechtlich unbrauchbar. Eintragungsfähig sind nur die aus §§ 106 (107, 125 Abs. 4), 162, 175 ersichtlichen Tatsachen. Dem muß die Anmeldung entsprechen, ohne daß der Registerrichter zur Nachprüfung ihrer Richtigkeit auf die internen Grundlagen zurückgreifen oder aus ihr das, was einzutragen ist, rekonstruieren muß. Denn die formale Anmeldung ist die Grundlage der Eintragung im Register A und der Kreis der anmelde- und eintragungspflichtigen Tatsachen im Gesetz geschlossen, für die Eintragung nicht anmeldepflichtiger Tatsachen daher kein Raum (RJA. 12, 60; Joh. 48, A 117; Recht 1915 Nr. 1609; Joh. 29, 213; JFG. 5, 217; JW. 1931, 3074; RGZ. 132, 138). Auch in JFG. 12, 211 und 21, 222 hebt das KG. am Schlusse hervor, daß das Handelsregister nicht berufen sei, über außergesetzliche Rechtsverhältnisse übertragbarer Ansprüche und das den

Erben vorbehaltene Recht anderweiter Auseinandersetzung Auskunft zu geben. Es ist daher anzunehmen, daß das KG. in obigem Beschluß hiervon nicht hat abweichen und nur die materielle Grundlage („des Inhalts“) für die noch registerrechtlich zu formulierende Anmeldung den Beteiligten hat verzeichnen wollen, doch hat es sich — da dies nicht ausdrücklich hervorgehoben ist — mindestens der Gefahr eines Mißverständnisses ausgesetzt: M. E. hat die „Anmeldung“ — und demgemäß die Eintragung — etwa, wie folgt, zu lauten:

1. Der unbeschränkt persönlich haftende Gesellschafter D. ist ausgeschieden.
2. X. (dritte Tochter) ist als Kommanditist ausgeschieden und jetzt unbeschränkt persönlich haftender Gesellschafter.
3. Die Einlage der Kommanditistin Y. (erste Tochter) ist auf ... *RM.*, die Einlage der Kommanditistin Z. (zweite Tochter) ist auf ... *RM.* erhöht (d. h. bisherige Einlage zuzüglich 97 000 *RM.*).

Weitere Angaben (Tod; Erbfolge; Erbverhältnis; Folge „kraft Gesetzes“) sind teils überflüssig, teils schädlich. Als Unterlage ist lediglich die formale Erbeslegitimation nachzuweisen. In dieser Anmeldung, die von sämtlichen Beteiligten zu bewirken ist (§§ 108 Abs. 1, 161 Abs. 2, 162 Abs. 1, 131 Ziff. 4, 143 Abs. 2, 31 Abs. 1 HGB.), ist eine Erbauseinandersetzung hinsichtlich des vererbten Anteils am Geschäft, der im Geschäft gebunden bleibt, nicht enthalten, sondern lediglich eine Erklärung unbeschränkter bzw. (auf Grund rechnerischer Feststellung) ziffermäßig begrenzter „Haftung“. Die Anmeldung ist auch erzwingbar (§ 14 HGB.), doch wird der Registerrichter in seiner Verfügung von der Angabe einer Einlageziffer absehen müssen, weil deren Festsetzung interne Angelegenheit der Beteiligten ist und ihm übereinstimmende Anmeldung (evtl. Prozeßweg; § 127 FGG.!) hinsichtlich derselben genügen muß. Sollte sich später, insbes. anlässlich der Auseinandersetzung, die Ziffer ändern, so bleibt es den Beteiligten überlassen, die entsprechende Änderung der beiden Kommanditeinlagen anzumelden.

*

13. RG. — § 142 HGB. Für das Übernahmeverlangen eines Gesellschafters ist kein Raum, wenn beiderseitige Verfehlungen der Gesellschafter vorliegen, die jedem Teil das Recht geben würden, die Auflösung der Gesellschaft gemäß § 133 HGB. zu verlangen; in solchem Falle bleibt nur die Auflösungsklage übrig. Nur dann, wenn eine gegenseitige Abwägung ergibt, daß die Verfehlungen des einen die des anderen völlig in den Hintergrund drängen und daß im Verhältnis hierzu die des anderen gar nicht mehr als wichtiger Grund erscheinen, kann diesem anderen trotz des eigenen Verhaltens das Übernahmerecht zugesprochen werden.

Im Januar 1939 erhob der Kl. gegen seine Ehefrau als Mitgesellschafterin einer OHG. die gegenwärtige Klage, mit der er auf Grund des § 142 HGB. verlangte, daß er für berechtigt erklärt werde, das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen. Die Klage wurde auf die Behauptung einer Reihe ehelicher und geschäftlicher Verfehlungen der Bekl. gestützt.

Die Bekl. hat Widerklage erhoben mit eigenem Übernahmeverlangen und diese mit Verfehlungen entsprechender Art des Kl. begründet.

Das BG. hat dem Übernahmeverlangen der Bekl. stattgegeben; es stellt zwar auch beiderseitige Verfehlungen fest, sieht aber das Verschulden des Kl., insbesondere wegen der gesellschaftswidrigen Eigengeschäfte, als weit überwiegend an. Die Revision des Kl. führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Das BG. geht an sich mit Recht davon aus, daß auch bei beiderseitigen Verfehlungen die auf § 142 HGB. gestützte Übernahmefähigkeit des einen Teils nicht ausgeschlossen ist und daß es in diesem Falle einer Abwägung der beiderseitigen Verfehlungen unter Berücksichtigung der sämtlichen Umstände des Falles bedürfe. Die Gesichtspunkte, die es bei dieser Abwägung für maßgebend hält, erwecken jedoch den Eindruck, daß es hierbei von rechtsirrigen Voraussetzungen ausgeht. Es führt nämlich aus: Auch ein Gesellschafter, in dessen Person

selbst ein Ausschließungsgrund bestehe (oder behauptet werde), verliere deshalb nicht die Übernahmefähigkeit. In solchem Falle seien die „beiderseitigen Ausschließungsgründe“ unter Berücksichtigung der sämtlichen Umstände des Falles gegeneinander abzuwägen, um daraus zu entnehmen, ob die Ausschließungsgründe auf der einen Seite so stark überwiegen, daß dem anderen Gesellschafter nicht mehr zugemutet werden könne, die Gesellschaft fortzusetzen, weil die Voraussetzungen für das Gedeihen der Gesellschaft aus persönlichen oder sachlichen Gründen nicht mehr gegeben seien. Demgemäß stellt das BG. zunächst die „Ausschließungsgründe auf beiden Seiten“ fest, um dann zu erwägen, auf welcher Seite sie überwiegen; hierbei gelangt es zu dem Ergebnis, daß das Verschulden des Kl. das der Bekl. bei weitem überwiege, zumal da die der Bekl. zur Last fallenden Verfehlungen sich im wesentlichen nur gegen die Person des Kl. richteten, während dessen Verstöße geradezu den Bestand des Geschäfts gefährdeten, sowie, daß die Firma, deren Fortbestehen bei Fortdauer des Gesellschaftsverhältnisses auf das Ernsteste gefährdet wäre, in der Hand der Bekl. erheblich mehr Aussicht auf gedeihlichen Fortbestand habe, als in der Hand des Kl. Auf diese Erwägungen stützt es seine Entscheidung, daß der Bekl. das Übernahmerecht zuzusprechen sei.

Hierzu ist folgendes zu sagen. Man kann zwar die Verfehlungen, die jede Partei der anderen mit Recht zur Last legt, um deren Ausschließung durchzusetzen, gegeneinander abwägen. Dies kann aber stets nur dahin führen, daß ein Ausschließungsgrund entweder auf einer Seite oder auf keiner Seite gegeben ist. Von „beiderseitigen Ausschließungsgründen“ kann man nur insofern sprechen, als damit die von jeder Partei geltend gemachten und tatsächlich in Betracht kommenden einzelnen Gründe für die Ausschließung des anderen Teils gemeint sind. Es ist anzunehmen, daß auch das BG. nur in diesem Sinne von den beiderseitigen Ausschließungsgründen hat sprechen wollen. Das Abwägen darf aber nicht in der Weise geschehen, daß man zunächst die Verstöße eines jeden Teils daraufhin prüft, ob sie — für sich allein betrachtet — ausreichen würden, dessen Ausschließung zu rechtfertigen, und daß man, sofern das bei beiden Teilen bejaht wird, weiter untersucht, auf wessen Seite die Ausschließungsgründe überwiegen, um dann daraufhin dem anderen Teile die Übernahmefähigkeit ohne weiteres zuzusprechen. Dies ist jedoch das Verfahren, das das BG. bei seiner Prüfung einzuschlagen scheint. Es glaubt sich hierbei auf die Entscheidungen II 2/38 v. 30. April 1938 (HRR. 1938 Nr. 964), II 99/39 v. 17. Jan. 1940 (DR. 1940, 584⁹ = HRR. 1940 Nr. 616) und LZ. 1916 Sp. 40 stützen zu können. In der letztgenannten Entscheidung ist jedoch — ohne Abwägung beiderseitiger Verfehlungen — lediglich gesagt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Übernahmefähigkeit gem. § 142 HGB. gegeben seien, wenn in der Person der einen Partei ein wichtiger Grund vorliege, der nach § 133 HGB. die andere Partei zu dem Antrage berechtigen würde, die Auflösung der Gesellschaft durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, und daß ein wichtiger Grund (für die Auflösung) dann vorliege, wenn der anderen Partei nicht zugemutet werden könne, die Gesellschaft fortzusetzen, weil die Voraussetzung für ihr Gedeihen aus persönlichen oder sachlichen Gründen nicht mehr vorliege. In der Entscheidung II 2/38 heißt es: ein Rechtsgrundsatz dahin, daß beim Vorliegen beiderseitiger Ausschließungsgründe eine Übernahme des Geschäfts keinesfalls eintreten könne, bestehe nicht; es könne immer nur darauf ankommen, ob der in der Person eines Gesellschafters begründete Umstand erheblich genug ist, um das Geschäft dem anderen Teil zuzusprechen, und es stehe nichts entgegen, bei der hienach gebotenen Abwägung des beiderseitigen Verhaltens das des einen Teils für so belastend anzusehen, daß dem anderen auch bei eigener Verfehlung die alleinige Fortführung des Geschäfts zuzubilligen sei. Daraus folgt aber nicht, daß es beim Vorliegen „beiderseitiger Ausschließungsgründe“ nur deren Abwägen bedürfe, um dann dem, dessen Waagschale steigt, die Übernahmefähigkeit zuzusprechen. Nichts anderes ist auch in der Entscheidung II 99/39 zum Ausdruck gebracht. Dort wird gesagt,

daß die Übernahmeklage beiderseits ausgeschlossen sei, „wenn auf beiden Seiten ein sie an sich rechtfertigender Grund vorliegt und keinem aus besonderen Gründen der Vorzug gegeben werden muß“. Daß auch hiermit nicht etwa gemeint ist, es genüge schon ein bloßes Überwiegen der Ausschließungsgründe auf der einen Seite, um dem anderen Teil die Übernahmefähigkeit zuzusprechen, ergibt sich aus dem Zusammenhang, in dem ausgeführt wird: die verschiedenen Gründe könnten, da sie nicht in Pflichtverletzungen der Beteiligten zu bestehen brauchten, „unvergleichbar und unabwägbar nebeneinander bestehen“, so daß zwar die Auflösung auf beiderseitige Klage ausgesprochen werden könnte, aber doch keinem Teil die Übernahmefähigkeit zuzubilligen sei. Noch deutlicher kommt das in der (nicht abgedruckten) Entscheidung II 64/40 v. 23. Jan. 1941 zum Ausdruck, wo es heißt: bei beiderseitigen Verfehlungen kann dem wichtigen Grunde in der Person eines der Gesellschafter nur dann „der Vorzug gegeben“ werden, wenn die Verfehlungen des anderen Teils „so schwer und überwiegend sind, daß die Verfehlungen des Mitgesellschafters demgegenüber als unerheblich zurücktreten; für ein gegenseitiges Abwägen der wichtigen Gründe bietet das Gesetz keinen Anhalt, ganz abgesehen davon, daß es praktisch kaum durchführbar sein würde“. Hier ist „Abwägen“ selbstverständlich nur im Sinne eines Prüfens gemeint, ob die Waagschale zugunsten der einen oder anderen Partei ausschlägt, um dieser daraufhin die Übernahmefähigkeit zuzusprechen, nicht aber in dem Sinne, daß es überhaupt keiner Gegenüberstellung und nach beiden Seiten abwägenden Beurteilung bedürfe. Aus ähnlichen Erwägungen hat der Senat auch bereits in der Entscheidung RGZ. 122, 312f. die Auffassung des BG. gebilligt, bei beiderseitigen Verfehlungen könnten die des einen so schwer wiegen, daß im Verhalten des anderen, so sehr dieses auch zu mißbilligen sei, nicht mehr ein wichtiger Grund zu erblicken sei, der die Ausschließung des anderen rechtfertige. In gleichem Sinne sagt auch Schlegelberger, HGB. § 140 Anm. 5: „Haben sich beide Parteien etwas zuschulden kommen lassen, wird in der Regel nicht die Ausschließung in Betracht kommen, sondern nur die Auflösung; es kann nicht zu Lasten eines Gesellschafters das Geschäft dem anderen erhalten werden.“ Hiernach ist zusammenfassend folgender Rechtsgrundsatz aufzustellen: Für ein Übernahmeverlangen eines Gesellschafters gem. § 142 HGB. ist kein Raum, wenn beiderseitige Verfehlungen der Gesellschafter vorliegen, die jedem Teil das Recht geben würden, die Auflösung der Gesellschaft gem. § 133 HGB. zu verlangen; in solchem Falle bleibt nur die Auflösungsklage übrig. Nur dann, wenn eine gegenseitige Abwägung ergibt, daß die Verfehlungen des einen die des anderen völlig in den Hintergrund drängen und daß im Verhältnis hierzu die des anderen gar nicht mehr als wichtiger Grund erscheinen, kann diesem anderen trotz des eigenen Verhaltens das Übernahmerecht zugesprochen werden. Ob das BG. sich dessen bewußt ist und ob es von diesem Grundsatz aus die beiderseitigen Verfehlungen beurteilt, ob also die der Bekl. nach seiner Meinung völlig in den Hintergrund treten und deshalb unbeachtlich erscheinen, ist aus seinen Ausführungen zum mindesten nicht klar erkennbar. Diese erwecken vielmehr den Eindruck, als ob es von vornherein auf ein gegenseitiges Abwägen in dem Sinne ausgeht, daß es bei Feststellung des Überwiegens der Schuld des einen sich ohne weiteres für berechtigt erachtet, dem anderen das Geschäft zuzusprechen. Nur an einer Stelle kommt das BG. der Kernfrage etwas näher, indem es sagt: Der Kl. habe infolge des offenen Eingeständnisses seiner Absicht, das Geschäft zugrunde zu richten, „jeden Anspruch darauf verwirkt, daß ihm die Übernahme dieses Geschäfts erlaubt würde“; aber auch hier bleibt die Frage offen, ob nicht auch die Bekl. wegen der ihr zur Last gelegten Verfehlungen das Übernahmerecht „verwirkt“ hat.

Schon wegen dieser Unklarheit in der Begründung des BU. war dieses aufzuheben und in der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das BG. zurückzuverweisen.

(RG., U. v. 17. Nov. 1941, II 75/41.)

[L.]

** 14. RG. — §§ 820, 849 HGB.; §§ 28, 33, 35 Allg. deut. SeeVersBed. 1919 (ADS.).

1. Ist im Seeversicherungsrecht ein einheitlicher Schaden durch mehrere und zum Teil durch den Versicherungsvertrag gedeckte Gefahrumstände verursacht, so ist der durch Auslegung des Vertrages zu ermittelnde Wille der Parteien für die Frage der Haftung des Versicherers in erster Linie maßgebend.

Einer ergänzenden Heranziehung der Regel *causa proxima, non remota spectatur* bedarf es nur, wenn die Vertragsauslegung zu keinem eindeutigen Ergebnis führt.

2. In solchen Fällen ist die Frage, ob mehrere Gefahrumstände den Schaden verursacht haben, nach der adäquaten Verursachung zu beurteilen. Nach den gleichen Grundsätzen ist die Frage ursächlicher Beziehungen zwischen den Gefahrumständen zu würdigen.

Lediglich die Frage, welcher der adäquat ursächlichen Gefahrumstände für die Handlungsfrage maßgebend ist, ist nach der *causa proxima*-Regel zu entscheiden.

3. Einem, wenn auch nicht schuldhaften nautischen Verhalten des Kapitäns kann ausschlaggebende Bedeutung für die Frage nach der nächsten Ursache beigemessen werden, wenn es den Unfall des Schiffes unvermeidlich gemacht hat.

4. Die deutsche Kriegsklausel 1938 enthält eine erschöpfende Bestimmung des Begriffs „Kriegsereignis“.

Auch nach den ADS. ist ein ursächlicher Zusammenhang im allgemeinen nach dem das bürgerliche Recht beherrschenden Grundsatz der adäquaten Verursachung zu beurteilen. Ist jedoch nach diesem Grundsatz ein einheitlicher Schaden auf ein Zusammentreffen von haftungsreifen mit versicherungsgedeckten Gefahrumständen oder auf ein Zusammentreffen in verschiedenem Umfang versicherungsgedeckter Gefahrumstände zurückzuführen, so ist entsprechend dem auch in den ADS. zugrunde gelegten Bedürfnis der Seeversicherung nach einfacher und übersichtlicher Regelung der Haftung davon auszugehen, daß nur die eine oder andere Gruppe von Gefahrumständen für die Frage der Versicherungshaftung maßgebend sein soll. In erster Linie ist bei der Bestimmung der maßgeblichen Ursache der durch Auslegung zu ermittelnde Vertragsinhalt maßgebend. Ergibt sich hieraus keine eindeutige Entscheidung, so ist die „nächste Ursache“ entscheidend. Die „nächste Ursache“ ist nach der Verkehrsauffassung unter Berücksichtigung des diesem Umstand nach Treu und Glauben beizulegenden Inhalts zu bestimmen. Treffen insbes. zusammen eine mittelbare Ursache, die nur eine den Eintritt des Schadensfalls begünstigende Gefahrenlage geschaffen hat, und eine unmittelbare Ursache in Gestalt bewußten, vom Ermessen einer Person der Schiffsbesatzung abhängigen Handelns, das nicht schuldhaft zu sein braucht, das dem Geschehensablauf aber erst die entscheidende, den Unfall unvermeidlich machende Richtung gegeben hat, so ist die zweitgenannte Ursache als „nächste Ursache“ anzusehen. Offen gelassen wird die Entscheidung der Frage, wie das Zusammentreffen einer mittelbaren Ursache mit einer zufälligen, ermessensunabhängigen, aber den Schadensfall unvermeidlich machenden unmittelbaren Ursache zu beurteilen ist.

(RG., I. ZivSen., U. v. 23. Nov. 1941, I 61/41.)

*

15. KG. — § 148 AktG. Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann im Wege der Satzungsänderung nicht bestimmen, daß ein zur Zeit der Eintragung in das Handelsregister bereits abgelaufener Teil des laufenden Geschäftsjahres ein abgekürztes selbständiges Geschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr) darstellen solle.

Das Geschäftsjahr einer Aktiengesellschaft ist nach der Satzung das Kalenderjahr. Eine Hauptversammlung vom 28. Okt. 1941 beschloß eine Änderung dieser Satzungsbestimmung dahin, daß das Geschäftsjahr v. 1. Juli bis zum 30. Juni laufen und daß ein Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Jan. 1941 bis zum 30. Juni 1941 eingeschaltet werden solle. Das Registergericht beanstandete die Anmeldung der Satzungsänderung mit dem Verlangen, die Anmeldung hinsichtlich des Rumpfgeschäftsjahres zurückzunehmen, weil dessen Endzeitpunkt bereits verstrichen sei. Eine Beschw. wurde vom LG. am 29. Nov. 1941 zurückgewiesen. Am 18. Jan. 1942 legte der Vorstand, nachdem die

Hauptversammlung am 10. Jan. 1942 ihre Beschlüsse in vollem Umfange rückgängig gemacht hatte, unter Beschränkung auf die Kosten des Beschwerdeverfahrens die weitere Beschw. ein. Das Rechtsmittel ist wegen Erledigung der Hauptsache für zulässig erachtet worden, hat aber aus sachlichen Gründen keinen Erfolg gehabt.

Das LG. führt in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des KG. v. 20. Mai 1921 (KGJ. 53, 99) und des OLG. in Hamburg v. 12. Aug. 1924 (JFG. 2, 230 = JurRdsch. 1925 Nr. 153), denen die Kommentare zum Aktiengesetz (Gadow § 54 Anm. 7 Abs. 2; Ritter § 16 Anm. 7; Godin § 54 Anm. II 3; vgl. auch Brodmann, „Aktienrecht“ S. 150 oben) beigetreten sind, folgendes aus: Die Hauptversammlung könne das Geschäftsjahr im Wege der Satzungsänderung abändern, aber erst mit Wirkung vom Tage der Eintragung an und ohne rückwirkende Kraft. Es sei deshalb nicht möglich gewesen, aus den bereits abgelaufenen Monaten Januar bis Juni 1941 nachträglich ein besonderes Rumpfgeschäftsjahr zu bilden. Das würde, so meint das LG., auch unvereinbar mit den Vorschriften sein, wonach innerhalb bestimmter Fristen seit dem Ablauf eines Geschäftsjahres der Vorstand die Jahresbilanz nebst der Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen und dem Aufsichtsrat vorlegen, ferner der Aufsichtsrat sich über den Jahresabschluß erklären, auch die Hauptversammlung u. U. den Jahresabschluß feststellen und der Beschluß über die Gewinnverteilung sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates ergehen muß (§§ 125, 126, 104 AktG.). — Dem ist zuzustimmen.

Die Unzulässigkeit der Rückwirkung eines das Geschäftsjahr ändernden Beschlusses der Hauptversammlung folgt allerdings nicht schon, wie in KGJ. 53, 101 und in JFG. 2, 231 angenommen wurde, daraus, daß eine Satzungsänderung, bevor sie in das Handelsregister eingetragen worden ist, keine Wirkung hat (§ 148 Abs. 3 AktG.). Auch eine rückwirkende Satzungsänderung würde bis zur Eintragung in das Handelsregister keine Wirkung haben, die Rückwirkung also nicht gegen § 148 Abs. 3 HGB. verstoßen. Es verhält sich damit ähnlich wie mit einem Gesetz. Ein solches hat ebenfalls, bevor es im Reichsgesetzblatt verkündet worden ist, keine Wirkung und kann sich doch rückwirkende Kraft beilegen. Die Rückwirkung betrifft eben gar nicht das Inkrafttreten einer Bestimmung, sondern deren sachlichen Inhalt. Ihre Zulässigkeit bestimmt sich daher nach anderen Gesichtspunkten.

Zur Zeit der Beschlußfassung der Hauptversammlung, am 28. Okt. 1941, waren die Monate Januar bis Juni 1941 als Teil des Geschäftsjahres 1941 bereits abgelaufen und hatte das laufende Geschäftsjahr sich über den 30. Juni 1941 hinaus fortgesetzt. An dieser in der Vergangenheit liegenden abgeschlossenen Tatsache konnte ein Beschluß der Hauptversammlung schon rein begrifflich nichts mehr ändern. Er konnte denkbarerweise nur bestimmen, daß es so angesehen werden solle, als ob am 30. Juni 1941 ein Geschäftsjahr zu Ende gegangen sei, obwohl das tatsächlich nicht geschehen war. Durch eine solche Unterstellung dürfen aber nicht Rechtsverhältnisse geändert werden, an denen ein Interesse dritter Personen oder ein öffentliches Interesse besteht. So liegt nun die Sache entgegen der Meinung der BeschwF. hier.

Nachdem der 30. Juni 1941 verstrichen war, ohne daß damit ein Geschäftsjahr sein Ende gefunden hatte, stand für die Gesellschaft fest, daß sie für den Zeitraum vom Januar bis Juni 1941 allein keine Dividende verteilen dürfte (§ 54 Abs. 1 AktG.). Durch die nachträgliche Einführung des Rumpfgeschäftsjahres würde sie sich aber die Befugnis hierzu verschafft haben. Das war nicht angängig, weil die Verteilung einer Dividende nicht nur die Interessen der Aktionäre, sondern — ganz abgesehen von dem öffentlichen Interesse der Steuerbehörde (vgl. RFH.: JW. 1929, 695 m. Anm. von Fuchs) — auch diejenigen der Gläubiger der Gesellschaft berührt. Hätte die Gesellschaft z. B. in der ersten Hälfte des Jahres 1941 einen hohen Gewinn erzielt, in der zweiten Hälfte dagegen einen ebenso hohen Verlust erlitten, so hätte sie sich mit der Einführung des Rumpfgeschäftsjahres die Möglichkeit verschafft, den Gewinn als Dividende zu verteilen, den Verlust dagegen zum Nachteil der Gläubiger auf das Grundkapital zu übernehmen. Das übersehen die BeschwF.,

wenn sie geltend machen, daß die nachträgliche Änderung des Geschäftsjahres ausschließlich die eigenen Interessen der Aktionäre berühre. Aber auch der Hinweis des LG. auf die mit dem Ende des Geschäftsjahres beginnenden Fristen, welche bei der Einführung des Rumpfgeschäftsjahres nicht mehr eingehalten oder wenigstens nicht mehr voll ausgenützt werden könnten, ist in diesem Zusammenhange durchaus zutreffend. Die innerhalb der Fristen zu erfüllenden Verpflichtungen sind nicht ausschließlich im Interesse der Gesellschaft, sondern mindestens teilweise auch im öffentlichen Interesse begründet. Insbesondere die Aufstellung der Jahresbilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung bildet den Gegenstand einer allen Vollkaufleuten obliegenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (§ 39 Abs. 2 HGB.), deren Verletzung unter Umständen sogar strafbar ist. Damit steht im Einklange, daß die fristgerechte Erfüllung der den Vorstandsmitgliedern obliegenden Verpflichtungen der §§ 104 Abs. 2, 125 Abs. 1, 4—6, 126, 127 AktG. vom Registergericht gemäß § 303 Abs. 1 AktG. im Ordnungsstrafverfahren erzwungen werden kann. Es ist unter diesen Umständen nicht angängig, daß die Hauptversammlung es dem Vorstande durch die nachträgliche Einführung eines Rumpfgeschäftsjahres unmöglich macht oder auch nur erschwert, die gesetzlichen Fristen für die Erfüllung der ihm im öffentlichen Interesse auferlegten Verpflichtungen einzuhalten.

Demgegenüber geht der Einwand der BeschwF. fehl, der Vorstand könne, wenn die Satzung über die Dauer des Geschäftsjahres keine Bestimmung enthalte, das Geschäftsjahr sogar ganz ohne Mitwirkung der Hauptversammlung, insbes. ohne eine Satzungsänderung, zu jedem beliebigen Zeitpunkt für beendet erklären. Unterstellt man eine solche Möglichkeit (vgl. dazu einerseits Ritter a. a. O., andererseits Teichmann-Köhler, AktG. zu § 125 Anm. 1 c), so kann eben auch der Vorstand aus den bereits dargelegten Gründen seine Befugnis nicht für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt ausüben.

Hiernach ist die Anmeldung der BeschwF. vom Registergericht mit Recht beanstandet und ihre Beschwerde vom LG. mit Recht zurückgewiesen worden.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 19. Febr. 1942, 1 Wx 20/42.)

GmbH.-Gesetz

**** 16. RG.** — §§ 30, 31 GmbHG.; §§ 134, 138, 812 ff. BGB.

1. Eine Auszahlung i. S. § 30 Abs. 1 GmbHG. durch „Bestellung einer Hypothek“ wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gesellschafter die Hypothek am Grundstück der GmbH. (z. B. bei Nichtigkeit der Bestellung) nicht erworben hat.

2. Führt die gegen § 30 Abs. 1 GmbHG. verstoßende wirksame oder nichtige — Hypothekenbestellung im Zuge einer nicht außergewöhnlichen Entwicklung zu weiteren Verkürzungen des Vermögens der GmbH. zugunsten des Gesellschafters oder seines Hypothekennachfolgers, so beginnt die Verjährung der darauf gegründeten Erstattungsansprüche des § 31 GmbHG. nicht mit jeder neuen Verkürzung gesondert. Vielmehr läuft die in § 31 vorgesehene Verjährung einheitlich von der ersten „Auszahlung“ der „Hypothekenbestellung“ an.

3. Eine gegen § 30 Abs. 1 GmbHG. verstoßende „Hypothekenbestellung“ ist nicht unter allen Umständen wegen dieses Verstoßes nichtig (§ 134 BGB.). Jedoch liegt Nichtigkeit jedenfalls dann vor, wenn die Bestellung gegen die guten Sitten verstößt.

4. Ein mit dem Erstattungsanspruch des § 31 Abs. 1 GmbHG. zusammenfassender Bereicherungsanspruch nach §§ 812 BGB. wird durch den Erstattungsanspruch nicht verdrängt. Die Verjährungsregelung, die für den Anspruch aus § 31 Abs. 1 GmbHG. gilt, ist für die Verjährung des Bereicherungsanspruchs nicht maßgeblich.

Der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Der Anspruch aus § 31 Abs. 1 GmbHG. ist an sich kein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (RGZ. 80, 148 ff.), ebensowenig wie er notwendigerweise den Tatbestand einer unerlaubten Handlung als Grundlage hat. Die Regel ist, daß, wenn ein Sachverhalt die Voraus-

setzungen für mehrere Klageansprüche begründet, diese mehreren Ansprüche nebeneinander bestehen, mögen sie auf genau dasselbe Klageziel gehen oder nicht; grundsätzlich folgt in solchen Fällen jeder Anspruch seinen eigenen Bestimmungen, insbes. auch der für ihn festgesetzten Verjährungsfrist (vgl. hierzu Urteil v. 1. Juni 1938, II 11/38 nebst Nachweisungen: JW. 1938, 2413²⁴). So kann, wenn der Tatbestand der §§ 30 Abs. 1, 31 Abs. 1 GmbHG. gegeben ist, mit dem daraus entspringenden Anspruch unter Umständen ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung zusammentreffen (vgl. Brodmann, Erl. 1a zu § 30 GmbHG.; auch RGZ. 92, 82). Es mag vorkommen, daß jener Anspruch verjährt ist, dieser aber nicht. Ist in solchem Fall der Anspruch gegen den Gesellschafter auf Rückerstattung des Empfangenen voll nach Bereicherungsgrundsätzen begründet, dann kann er die von der GmbH. begehrte Verurteilung nicht durch Erhebung der Verjährungseinrede abwenden. Das BG. meint, daß ein solches Ergebnis den Schutz des Gesellschafters vollkommen hinfällig mache, den das Gesetz mit der Bestimmung erreichen wolle, daß die Ansprüche des § 31 GmbHG., vom Fall einer bösslichen Handlungsweise des Verpflichteten abgesehen, in fünf Jahren verjähren. Diese Begründung kann nicht überzeugen. Die in §§ 30, 31 enthaltenen Gesetzesvorschriften dienen zur Erhaltung des Stammvermögens der GmbH. Sie wollen im Interesse der Gläubiger der GmbH. die Gefahr vermeiden, die sich für die Gläubiger aus der Beschränkung der Haftung der Gesellschafter ergibt (vgl. Brodmann, Erl. 1a zu § 30 GmbHG.). Das Schwergewicht ihrer Bedeutung kann nicht in die Verjährungsvorschrift zum Schutz des Gesellschafters, der eine verbotene Zahlung angenommen hat, verlagert werden. Es liegt, soweit ersichtlich, kein hinreichender Grund vor, der es rechtfertigen könnte, beim Zusammentreffen eines Anspruchs aus § 31 Abs. 1 GmbHG. mit einem Bereicherungsanspruch von der Rechtsregel abzuweichen. Es trifft übrigens auch keineswegs zu, daß das Bestehen eines Bereicherungsanspruchs nach §§ 812 ff. BGB. neben dem Erstattungsanspruch des § 31 Abs. 1 GmbHG. den Verjährungsschutz des Gesellschafters nach § 31 Abs. 4 Satz 1 GmbHG. vollständig hinfällig mache. Denn der Bereicherungsanspruch wird insbes. seinem Umfang nach häufig hinter dem Anspruch aus § 31 Abs. 1 GmbHG. zurückbleiben (vgl. § 818 Abs. 3 BGB.). Das BG. hat im Zusammenhang mit der Behandlung der Frage, ob neben einem aus einer gegen § 30 Abs. 1 GmbHG. verstoßenden Hypothekenbestellung erwachsenden Erstattungsanspruch nach § 31 GmbHG. ein damit zusammentreffender Bereicherungsanspruch gegeben sein könne, auch erörtert, ob eine solche Hypothekenbestellung nach § 134 BGB. nichtig sei, und hat diese Frage verneint. Es mag dem BG. zugegeben werden, daß ein Verstoß gegen das gesetzliche Verbot, das in § 30 Abs. 1 GmbHG. enthalten ist, nicht notwendigerweise zu dem Ergebnis führt, das Rechtsgeschäft, das in der verbotenen Auszahlung liegt, sei deswegen unter allen Umständen nichtig. Diese Rechtsfolge, die zwar der Regel des § 134 BGB. entsprechen würde, will das Gesetz, wie anzunehmen ist, nicht ziehen. Das kann insbes. aus der Beschränkung entnommen werden, die das Gesetz für die Haftung des gutgläubigen Empfängers in § 31 Abs. 2 GmbHG. ausspricht. Es kann jedoch nicht angenommen werden, daß die Durchbrechung der Regel des § 134 BGB. für alle Fälle des Verstoßes gegen § 30 Abs. 1 GmbHG. durch Vornahme eines Rechtsgeschäfts gelten soll. So muß es insbes. bei der Regel des § 134 BGB. bleiben, wenn das Rechtsgeschäft nicht nur die Verletzung des Verbots nach § 30 Abs. 1 GmbHG. enthält, sondern zugleich einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellt (Nichtigkeitsregel des § 138 BGB.). Besteht nun die verbotene Auszahlung in einer Hypothekenbestellung, ohne daß diese als nichtig zu erachten ist, so ist damit nicht gesagt, daß ein Bereicherungsanspruch ausgeschlossen sei. Denn hierfür kommt es in der Regel darauf an, ob die Leistung ohne rechtlichen Grund erfolgt ist. Diese Frage beantwortet sich im allgemeinen danach, ob ein gültiges Leistungsversprechen vorlag. Das BG. hat hier Versprechen der Leistung und Bewirkung der Leistung nicht auseinandergehalten, wie sich aus seiner Anführung der dem Schuldrecht angehörenden Bestimmung des § 308 BGB. bei der

Prüfung der Frage, ob die Hypothekenbestellung selbst nichtig sei, ergibt. Auch die dort von ihm angeführten RGEntsch. befassen sich mit der Frage, unter welchen Umständen die Verpflichtung zur Leistung nichtig ist. Wenn das Leistungsversprechen so zu verstehen ist, daß die Verpflichtung nur für den Fall gelten soll, daß zu der Zeit, zu der die Leistung zu bewirken sein wird, dadurch eine Verkürzung des zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögens nicht eintritt, dann bestehen gegen die Gültigkeit des Leistungsversprechens nach dem Grundgedanken der §§ 308, 309 BGB. keine Bedenken (vgl. hierzu auch die Ausführungen in JW. 1938, 1176²⁹).

(RG., II. ZivSen., U. v. 15. Dez. 1941, II 103/41.) [He.]

Devisenrecht

**** 17. RG. — § 38 DevG. von 1936; § 64 DevG. von 1938.** Wird für ein Rechtsgeschäft, das der Genehmigung durch eine Devisenstelle bedarf, die Genehmigung versagt, so ist der Schwebezustand für dieses Geschäft beseitigt und das Geschäft endgültig nichtig. Wird doch noch nachträglich eine Genehmigung erteilt, so wirkt sie nicht auf den Zeitpunkt des früheren Geschäftsabschlusses zurück. Sie hat Wirkung nur dann, wenn das Geschäft trotz der früheren Versagung der Genehmigung nach dem erklärten Willen der Beteiligten aufrechterhalten werden soll.

Bei der Abtretung einer Forderung aus einem Geschäft, für das die erforderliche Genehmigung einer Devisenstelle fehlt, sind die Voraussetzungen des Schutzes guten Glaubens aus der Person des ursprünglichen Gläubigers zu beurteilen. Wird nach dem Abschluß des genehmigungspflichtigen Geschäfts ein Beteiligter vom Devisenausländer zum Deviseninländer, so kommt nicht mehr der weitergehende Schutz guten Glaubens eines Ausländers, sondern nur der Schutz in Betracht, der für einen Inländer gilt.

(RG., V. ZivSen., U. v. 23. Febr. 1942, V 110/41.) [He.]

Einsatz jüdischen Vermögens

18. RG. — § 8 VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 (RGBl. I, 1709). Die Abtretung einer Eigentümergrundschuld hat im Rahmen der VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens als eine Neubelastung des Grundstücks zu gelten und ist deshalb nach § 8 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtig.

Die jüdische Ehefrau Käthe Sara Sch. geb. L. war Eigentümerin des zu St., am St. er See gelegenen unbauten Grundstücks mit Waldbestand, das im Grundbuch von St. Bd. 20 Blatt Nr. 5 verzeichnet war. In Abt. III des Grundbuchblatts war unter Nr. 1 eine Briefgrundschuld von 3000 GM, verzinslich mit 6%, zugunsten der Frau Martha L. eingetragen. Diese Gläubigerin war am 11. Febr. 1935 verstorben. Auf Grund der Erbauseinandersetzung v. 1. März 1935 war die Grundschuld auf den Miterben Dr. Erwin L. übergegangen. Dieser hat durch eine notariell beglaubigte Erklärung v. 31. Dez. 1938 auf die Grundschuld verzichtet und ihre Löschung bewilligt. Am 13. Juni 1939 beurkundete der Bekl. als Notar unter Nr. 338 der Urkundenrolle einen Vertrag, durch den die Ehefrau Käthe Sara Sch. mit Genehmigung ihres Ehemanns das oben bezeichnete Grundstück zum Preise von 4000 RM an den Kl. verkaufte. Nach § 4 des Vertrags sollte der Kaufpreis in der Weise belegt werden, daß der Käufer die vorerwähnte Grundschuld, von der es im Vertrag heißt, daß sie infolge des Verzichts des Gläubigers Eigentümergrundschuld geworden sei, „als Selbstschuldner ... nebst der dieser Grundschuld zugrunde liegenden persönlichen Schulforderung mit den Zinsen ab heute“ übernahm. Den Rest des Kaufpreises mit 1000 RM sollte der Käufer bis zum 20. Juni 1939 an den Notar als Treuhänder zahlen. Dieser sollte aus dem hinterlegten Betrag nach erfolgter behördlicher Genehmigung des Kaufvertrags die etwa von der Verkäuferin erforderliche Wertzuwachssteuer entrichten und den übrigbleibenden Teil an die Verkäuferin abführen. Im § 2 des Vertrags ist angegeben, daß der letzte Einheitswertbescheid für das verkaufte Grundstück zum 1. Jan. 1935 über einen Betrag von 360 RM laute. Ferner

beglaubigte der Bekl. am 13. Juni 1939 unter Nr. 339 der Urkundenrolle die Unterschriften der Eheleute Sch. unter einer von ihm entworfenen Urkunde, in der die Ehefrau Käthe Sara Sch. unter Genehmigung ihres Ehemannes die auf dem Kaufgrundstück lastende Eigentümergrundschuld von 3000 RM mit den Zinsen vom 13. Juni 1939 ab an die Ehefrau des Kl. abtrat. Der Kl. zahlte hierauf den Betrag von 4000 RM als Treuhandgeld an die Deutsche Bank in Berlin zur Gutschrift auf ein neues Notariats-Anderkonto des Bekl. ein. Nachdem die Abtretung der Grundschuld auf die Ehefrau des Kl. am 4. Juli 1939 im Grundbuch eingetragen, der Grundschuldbrief auf diese umgeschrieben und ihr vom GBA. zugesandt worden war, hat der Bekl. von den hinterlegten 4000 RM der Frau Sch. den Betrag von 3000 RM freigegeben. Die Genehmigung des Kaufvertrags wurde vom dem Landrat versagt. Die von dem Kl. eingelegte Beschwerde wurde von dem RegPräs. zurückgewiesen. Darauf hat der Bekl. den noch hinterlegten Betrag von 1000 RM nebst den aufgelaufenen Zinsen an den Kl. zurückerstattet. Dieser hat mit der Klage Zahlung auch des Betrags von 3000 RM nebst Zinsen verlangt. Die Klage hat er auf Amtspflichtverletzung durch den Bekl. gestützt. Er hat vorgetragen, die Abtretung der Grundschuld seitens der jüdischen Gläubigerin habe nach § 8 VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 (RGBl. I, 1709) der Genehmigung bedurft. Der Bekl. habe daher vor Erteilung dieser Genehmigung die 3000 RM aus dem hinterlegten Betrag der Ehefrau Sch. nicht freigeben dürfen.

Der Bekl. hat ausgeführt, daß die Abtretung der Grundschuld einer Genehmigung nicht bedürfe, da die Grundschuld kein grundstücksgleiches Recht i. S. des § 8 VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 sei. Er hat insbes. auf Z III 1 Abs. 2 des Erlasses des RWim. v. 6. Febr. 1939 hingewiesen und behauptet, daß er von der Entsch. des KG. in JFG. 19, 300 = DR. 1939, 1251¹² zur Zeit der Beurkundung des Kaufvertrags keine Kenntnis gehabt habe.

Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen worden.

Die Abtretung der Grundschuld an die Ehefrau des Kl. sollte dazu dienen, daß die Verkäuferin des Grundstücks schon vor Genehmigung des Grundstückskaufvertrags in den Besitz der Summe von 3000 RM kam, während der Käufer durch die Abtretung der Grundschuld an seine Ehefrau eine Sicherheit für die Zahlung der 3000 RM erhielt. Die Abtretung der Grundschuld und der Abschluß des Kaufvertrags standen somit in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang derart, daß jedenfalls die Verkäuferin den Kaufvertrag nicht abgeschlossen hätte, wenn nicht die Abtretung der Grundschuld gegen Zahlung der 3000 RM erfolgt wäre. Die Formvorschrift des § 313 BGB. gilt jedoch nicht schon bei einem bloß wirtschaftlichen Zusammenhang mehrerer Geschäfte, sondern nur dann, wenn diese Geschäfte eine rechtliche Einheit bilden in dem Sinne, daß nach dem Willen der Vertragsschließenden der Bestand des einen Geschäftes von dem Bestand des anderen abhängig sein soll. Ob die Vertragsparteien mehrere wirtschaftlich zusammenhängende Geschäfte auch zu einer rechtlichen Einheit verbinden wollen, steht in ihrem Willen, dem nur insoweit eine Schranke gesetzt ist, als Abreden, welche die gegenseitigen Leistungen aus dem formbedürftigen Geschäft betreffen, also beim Kaufvertrag den Kaufgegenstand und seine Übereignung sowie die Zahlung des Kaufpreises entweder in einem und demselben Vertrag beurkundet werden müssen oder in getrennten Verträgen derart, daß der rechtliche Zusammenhang beurkundet wird (vgl. RGRKomm. zum BGB. Bem. 2 zu § 313; RGZ. 114, 230; 145, 246; RG.: WarnRspr. 1912 Nr. 247; JW. 1912, 237⁴; 1934, 3265; AkadZ. 1940, 252). Wenn im gegebenen Falle die Vertragsparteien den von ihnen gewünschten Erfolg, daß die Ehefrau Sch. bereits vor Genehmigung des Kaufvertrags in den Besitz der 3000 RM kommen sollte, erreichen wollten, mußten sie die beiden wirtschaftlich zusammenhängenden Geschäfte als getrennte, rechtlich nicht voneinander abhängige Geschäfte behandeln. Dafür, daß ihr Wille auch dahin gegangen ist, spricht beim Vorliegen getrennter Verträge auch die Vermutung. Da weder die Abtretung der Grundschuld noch die dafür zu zahlende Vergütung den Gegenstand des Grundstückskaufgeschäftes oder den dort vereinbarten

Kaufpreis betraf, so war die Beurkundung der beiden Geschäfte in voneinander unabhängigen Verträgen ohne Verstoß gegen § 313 BGB. möglich. Eine Verletzung dieser Formvorschrift ist daher entgegen den Ausführungen der Rev. dem Bekl. nicht vorzuwerfen. Es fragt sich aber, ob das von den Vertragsparteien erstrebte Ziel mit der VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dez. 1938 vereinbar war. Das BG. hat dies zwar unter Hinweis auf die Entsch. des KG. in JFG. 19, 300 = DR. 1939, 1251¹² verneint, aber den Bekl. insoweit von einem Verschulden freigesprochen. Nach § 8 Abs. 1 der vorgeannten VO. bedarf die Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte durch Juden zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Hypotheken und Grundschulden sind keine grundstücksgleichen Rechte. Das ist in dem 1. DurchErl. des RWiM. v. 6. Febr. 1939 (abgedr. bei Scho11, „Die Entjudung des deutschen Grundbesitzes“, S. 70 ff.) unter III 1 Abs. 3 besonders hervorgehoben, wo es heißt: „Nicht genehmigungspflichtig ist die Abtretung von Grundstückspfandrechten...“ Das KG. hat jedoch in der angeführten Entsch. mit Rücksicht einerseits auf die besondere rechtliche und wirtschaftliche Natur der Eigentümergrundschuld, andererseits auf den Geist und Zweck der VO. v. 3. Dez. 1938 angenommen, daß im Sinne dieser VO. die Abtretung einer Eigentümergrundschuld als Neubeschuldung des Grundstücks gelten müsse und deshalb genehmigungspflichtig sei. Dem ist zuzustimmen, zumal nach § 8 Abs. 3 die Vorschrift des § 2 der Anordnung auf Grund der VO. über die Anmeldung des Vermögens von Juden v. 26. April 1938 (RGBl. I, 415) für anwendbar erklärt ist. Auch die Vorschrift des § 26 EHRV stützt die Ansicht des KG. Wenn daher der Bekl. den Vertragsparteien erklärt hat, die Abtretung einer Eigentümergrundschuld bedürfe nicht der behördlichen Genehmigung, so war diese Auskunft objektiv unrichtig. Das BG. stellt aber einwandfrei fest, daß der Bekl. von der am 11. Mai 1939 ergangenen Entsch. des KG. noch keine Kenntnis haben konnte. Da es sich um eine nicht einfach zu entscheidende Frage handelt und der Wortlaut der VO. vom 3. Dez. 1938 sowie der oben mitgeteilte Satz aus dem 1. DurchErl. des RWiM. eher für die vom Bekl. vertretene Meinung sprachen, so ist dem BG. nicht entgegenzutreten, wenn es ein Verschulden des Bekl. insoweit verneint hat. Tatsächlich stand aber die Grundschuld überhaupt nicht der Ehefrau Sch. als Eigentümergrundschuld zu. Zwar kann dem mündlichen Revisionsvortrag, der Erwerb der Grundschuld als Eigentümergrundschuld durch die Ehefrau Sch. sei an der Vorschrift des § 7 Abs. 1 VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 gescheitert, nicht beigetreten werden. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf einen Erwerb durch Rechtsgeschäft. Bei dem Verzicht auf eine Hypothek oder Grundschuld gem. § 1168 BGB. stellt zwar die Verzichtserklärung des Gläubigers ein Rechtsgeschäft dar. Dagegen vollzieht sich der Übergang der Hypothek oder Grundschuld auf den Grundstückseigentümer kraft Gesetzes, ohne daß eine rechtsgeschäftliche Mitwirkung des Eigentümers in Frage kommt vgl. Planck-Strecker, „Sachenrecht“, Bem. 3b Abs. 2 zu § 1168 BGB.). Dagegen war die Grundschuld deshalb nicht auf die Ehefrau Sch. übergegangen, weil der Verzicht nicht im Grundbuch eingetragen war. Trotzdem hat die Ehefrau des Kl. die Grundschuld rechtswirksam erworben. Denn die Ehefrau Sch. hat zwar als Nichtberechtigter über die Grundschuld verfügt. Mit dieser Verfügung war aber der wahre Gläubiger, wie seine Verzichtserklärung ergibt, einverstanden (§ 185 Abs. 1 BGB.). Ein Schaden ist somit der Ehefrau des Kl. daraus, daß der Bekl. zu Unrecht angenommen hat, daß die Grundschuld Eigentümergrundschuld sei, nicht erwachsen.

(RG., V. ZivSen., U. v. 27. Nov. 1941, V 78/41.) [N.]

Unlauterer Wettbewerb

19. RG. — § 1 UnlWG.; § 826 BGB. Die Beihilfe eines Dritten zur Verletzung eines zwischen zwei Personen bestehenden Schuldverhältnisses durch den Schuldner ist mit dem gesunden Volksempfinden nicht vereinbar, wenn der Dritte mit dem Schuldner planmäßig zusammengewirkt hat, um dessen vertragswidrige gewerbliche und wettbewerbliche Tätigkeit zu fördern und zu verschleiern.

Jedoch schließt die redliche Überzeugung des Dritten, er dürfe so handeln, wie geschehen, einen Verstoß gegen die guten Sitten aus.

Die Kl., das führende Unternehmen auf dem Gebiete der Hochdruckschmierung, ist Inhaberin zahlreicher Schutzrechte. L., der Ehemann der Bekl. zu b und Bruder des Bekl. zu c, war vom Sommer 1929 bis zum 1. Aug. 1931 Angestellter der Rechtsvorgängerin der Kl., des Metallwerks W. Dann eröffnete er ein eigenes Unternehmen ebenfalls auf dem Gebiet der Hochdruckschmierung. Dies führte zu einem jahrelangen erbitterten Konkurrenzkampf zwischen der Kl. und ihm. Im Jahre 1936 verklagte ihn die Kl. wegen Verletzung ihres Warenzeichens und eines ihrer Patente sowie wegen unlauteren Wettbewerbs. In diesem Rechtsstreit kam es zu einem außergerichtlichen Vergleich v. 27. Mai 1936 folgenden Inhalts: L. erkannte die Ansprüche der Kl. (auf Unterlassung und Schadensersatz) ebenso wie deren sonstige Schutzrechte an (§§ 1, 4); ferner verpflichtete er sich mit sofortiger Wirkung, „die Fabrikation, den Verkauf und den Vertrieb aller Art Artikel der Hochdruckschmierung (Spindelpresen, Stoßpressen, Schläuche mit Kupplungen, einzelne Schläuche, einzelne Kupplungen, Schmiernippel, Zubehörteile, Garagenfettpressen usw.) aufzugeben“ sowie „in keiner Weise weder unter der Firma L. noch als Einzelkaufmann, noch unter einer anderen Firma, noch durch seine eventuelle zukünftige Ehefrau, noch als Angestellter einer anderen Firma, noch als deren Vertreter oder als Vermittler einer anderen Firma oder in irgendwelcher sonstigen Eigenschaft sich weiter auf dem Gebiete der Hochdruckschmierung irgendwie zu betätigen, noch sich offen oder still an einer Firma, welche sich auf dem Gebiete der Hochdruckschmierung betätigt, zu beteiligen...“, in Zukunft auch für andere Firmen keine Artikel der Hochdruckschmierung oder Einzelteile hierfür herzustellen“ (§ 7); der von L. durch seine Rechtsverletzungen der Kl. zugefügte Schaden wurde vergleichsweise auf 20 000 *R.M.* festgesetzt; die Kl. erklärte sich jedoch bereit, auf ihren Schadensersatzanspruch mit der Maßgabe zu verzichten, daß er in Höhe von 20 000 *R.M.* wieder auflebt und, unabhängig von den Ansprüchen aus Verletzung dieses Vertrages, sofort fällig wird, „wenn durch den in § 13 für Streitigkeiten vorgesehenen Schiedsrichter ein Vertragsverstoß durch L. festgestellt wird“ (§ 12). In einem weiteren Verträge v. 28. Mai 1936 verkaufte L. außerdem fast sein ganzes Warenlager und seine ganze Büro- und Betriebseinrichtung einschließlich der Maschinen und Vorräte zum Preise von 16 000 *R.M.* an die Kl.

Etwa ein halbes Jahr nach Abschluß des Vergleiches v. 27. Mai 1936 gründete die Bekl. zu b, die damalige Verlobte und jetzige Ehefrau des L., die nicht eingetragene Firma V., die sich auf dem Gebiete der Hochdruckschmierung betätigte.

Wegen Lieferungen von Hochdruckschmiermitteln, die L. dem Vergleich zuwider angeblich teils unter seinem eigenen Namen, teils unter der Firma V., teils unter der Firma Rh.-W. Metallindustrie bewirkt hatte, leitete die Kl. im Juli 1937 das im Vergleich v. 27. Mai 1936 vorgesehene Schiedsgerichtsverfahren gegen L. ein. In diesem Verfahren wurde durch Schiedsspruch v. 12. Dez. 1937 festgestellt, daß L. im Vergleiche übernommene Verpflichtungen in der ihm zur Last gelegten Weise verletzt habe.

Nach der Eheschließung der Bekl. zu b mit L. wurde das Unternehmen der Firma V. in die mit Wirkung vom 1. Dez. 1938 errichtete und am 9. Jan. 1939 in das Handelsregister eingetragene „L., KommGes.“ (die Bekl. zu a), die auf dem gleichen Gebiet tätig wurde, übergeleitet. An dieser Firma sind die Ehefrau von L. (die Bekl. zu b) als persönlich haftende Gesellschafterin und sein Bruder Heinrich L. (der Bekl. zu c) als Kommanditist beteiligt. Diesen Bekl. waren die in dem Vergleiche v. 27. Mai 1936 von L. übernommenen Verpflichtungen bekannt.

Mit der vorliegenden im Sept. 1940 erhobenen Klage, die die Kl. außer gegen die Bekl. zu a bis c auch gegen L. gerichtet hat, hat sie dessen Verurteilung zur Unterlassung des Verkaufs und des Vertriebes aller Artikel der Hochdruckschmierung, überhaupt jeder irgendwie gearteten Tätigkeit auf diesem Gebiete auch im Zusammenwirken mit den Bekl. zu a bis c begehrt. Ferner hat die

Kl. einen entsprechenden Unterlassungsanspruch (bezüglich des Zusammenwirkens mit L.) auch gegen die Bekl. zu a bis c geltend gemacht und außerdem Verurteilung der Bekl. zu a und b als Gesamtschuldner zur Zahlung einer Schadensersatzsumme von 20 000 *RM* nebst Zinsen verlangt. Diesen Anspruch hat die Kl. darauf gestützt, daß die Bekl. zu a bis c mit L. bewußt und in sittenwidriger Weise zusammen gewirkt hätten, um dessen vertragliche Verpflichtungen zu umgehen. L. sei der wirkliche Gründer und Inhaber der Firma V. und der Bekl. zu a, während die Bekl. zu b und c nur als solche vorgeschoben worden seien.

Die Rev. der Bekl. zu a und b gegen das ihre Schadensersatzpflicht dem Grunde nach feststellende BU. blieb erfolglos.

Das BG. stützt die Verurteilung der Bekl. auf § 826 BGB. und § 1 UnlWG. In tatsächlicher Hinsicht stellt es hierzu folgendes fest: L. habe sich nach einem erbitterten jahrelangen Konkurrenzkampf mit der Kl. in dem Vergleich v. 27. Mai 1936 ausdrücklich verpflichtet, in keiner Weise mehr, auch nicht durch seine künftige Ehefrau, auf dem Gebiete der Hochdruckschmierung irgendwie tätig zu sein. Diese Verpflichtung hätten die Bekl. zu b und c gekannt. Gleichwohl habe die Bekl. zu b, die damals bereits mit L. verlobt gewesen sei, etwa sechs Monate nach Abschluß dieses Vergleichs mit finanzieller Unterstützung des L. in Höhe von 3000—4000 *RM* einen Geschäftsbetrieb unter ihrem Namen eröffnet, in dem sie mit Artikeln der Hochdruckschmierung gehandelt habe. Diese Gründung sei, wie L. selbst im Schiedsverfahren zugegeben habe, erfolgt, „weil wir uns eine neue Existenz gründen mußten“, oder, wie er im Offenbarungseidverfahren angegeben habe, „damit ich hinter meine Schulden kam“. Dies habe nicht etwa nur die Bedeutung gehabt, daß das neue Unternehmen ohne jede Mitwirkung des L. den ehelichen Aufwand habe ermöglichen und zugleich seine Schulden tilgen, sondern für ihn die Möglichkeit habe schaffen sollen, durch seine Tätigkeit und materiellen Mittel (Kenntnis der Kundschaft usw.) auf dem ihm bekannten Gebiet der Hochdruckschmierung selbst Gelder zu erwerben und so wenigstens den Lebensunterhalt zu verdienen. Hierbei habe man besonders darauf geachtet, daß nach außen die Verhältnisse möglichst getarnt wurden und als harmlos erschienen, daß er auch selbst vermögenslos und ohne eigenes Einkommen bliebe. Deshalb habe er sich die von ihm zum Einkauf von Waren für das neue Unternehmen hergegebenen 3000 bis 4000 *RM* auch nur in Form von Darlehen zurückzahlen lassen, um dann nur die Gläubiger zu befriedigen, die man habe befriedigen wollen; auf diese Weise habe die V. in etwa zwei Jahren rund 6600 *RM* zur Tilgung seiner Schulden zur Verfügung gestellt. So habe die Bekl. zu b also von vornherein im bewußten und gewollten Zusammenwirken mit L. gehandelt, um sich über den Vergleich hinwegzusetzen und zugleich die Beitreibung der im Vergleich vorbehalten gebliebenen Schadensersatzforderung der Kl. von 20 000 *RM* zu vereiteln. Dieses arglistige Verhalten hätten dann beide nach ihrer Verheiratung fortgesetzt unter Umwandlung der Firma V. in eine KommGes. (die Bekl. zu a) und Hinzunahme des Bekl. zu c als Kommanditisten; dieser sei ebenfalls über die Sachlage genau unterrichtet gewesen. Die neue Firma habe sich zwar nach außen hin als „Spezialarmaturen-fabrik“ bezeichnet, aber zunächst (bis zum Herbst 1940) ebenfalls nur auf dem Gebiete der Hochdruckschmierung betätigt. Daß auch die KommGes. stets in enger Zusammenarbeit mit L. gestanden habe, sei besonders deutlich geworden, als der bisherige kaufmännische Leiter B. ausgeschieden sei; L. habe im Offenbarungseidverfahren selbst zugegeben, daß er sich seit dieser Zeit als der „geistige Leiter“ des Unternehmens gefühlt habe. Darüber hinaus sei er aber auch der tatsächliche Leiter gewesen. Dies sei besonders den Behörden gegenüber deutlich hervorgetreten. So habe er am 26. Jan. 1940, um für den auf seinen Namen laufenden und meist von ihm selbst gefahrenen Kraftwagen die Fahrerlaubnis zu erhalten, beim Landrat zu Protokoll erklärt, daß er den Wagen schon seit acht Jahren zum Transport von Materialien und Fertigwaren benutze; zugleich habe er hierbei von seinen Gefolgschaftsmitgliedern und seiner Belegschaft gesprochen. Um die gleiche Zeit habe er

auch in einem Antrag auf Unabkömmlichstellung sich dem Wehrbezirkskommando gegenüber als „Betriebsführer“ bezeichnet und geltend gemacht, daß er für den wehrwichtigen Betrieb „unentbehrlich“ sei. In ihren Werbungen habe die KommGes. zum Teil die gleichen Zeichen WLB. (= W. L. in B.) benutzt, wie sie L. in seinem früheren Unternehmen verwandt gehabt habe. In ähnlicher Weise wie der Firma der Bekl. zu a habe L. sich auch der nicht eingetragenen Firma Rh.-W. Metallindustrie zur Tarnung seiner vertragswidrigen Geschäfte bedient. Ausweislich der Bekundung des Zeugen N. habe er, wie er gelegentlich selbst geäußert habe, darauf gewartet, bis die Patente der Kl. abgelaufen sein würden, und habe er bereits die Maschinen angeschafft und sonstige Vorbereitungen getroffen, um dann den Betrieb in den der Kl. bisher geschützten Artikeln aufzunehmen.

Aus alledem folgert das BG., daß die Bekl. zu a und b seit Jahren und nicht nur in der Zeit vom 1. Okt. 1939 bis 15. Okt. 1940, in der L. unstreitig im Betriebe der Bekl. zu a beschäftigt worden ist, vorsätzlich gegen die guten Sitten verstoßen haben und dadurch nach § 826 BGB. der Kl. Schadensersatzpflichtig geworden sind. Außerdem erachtet es den Anspruch auch auf Grund des § 1 UnlWG. für gerechtfertigt, weil die Handlungen dazu dienten, der Kl. in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise Konkurrenz zu machen.

Die Rev. rügt mit Unrecht Verletzung des § 826 BGB. und des § 1 UnlWG. Wenn auch die Beihilfe zur Verletzung eines zwischen anderen Personen bestehenden Schuldverhältnisses durch den Schuldner nicht ohne weiteres sittenwidrig ist, so handelt es sich doch hier nach den übereinstimmenden tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen darum, daß die Bekl. zu a und b mit L. planmäßig zusammen gewirkt haben, um dessen vertragswidrige gewerbliche und wettbewerbliche Betätigung zu fördern und obendrein zu verschleiern. Daß ein derartiges Verhalten, zumal da es sich um die dauernde Verletzung einer vertraglichen Unterlassungspflicht des L. handelt, gegen das gesunde Volksempfinden und damit gegen die guten Sitten verstößt, kann füglich nicht in Zweifel gezogen werden (vgl. auch RGRKomm. Erl. 5e zu § 826 BGB. mit weiteren Nachweisen). Nach ständiger Rspr. braucht der Täter im Falle des § 826 BGB. nicht die Sittenwidrigkeit seines Tuns zu erkennen; es genügt vielmehr, daß er die tatsächlichen Umstände kennt, die sein Handeln sittlich verwerflich machen (vgl. z. B. RGZ. 136, 298). Höchstens könnte die innere Gesinnung des Täters für die Beurteilung des Verhaltens dann in Betracht kommen, wenn diese Gesinnung, so die redliche Überzeugung, daß der Handelnde bei Verfolgung erlaubter Belange so handeln dürfe, wie er es tut, gegenständiglich einen Verstoß gegen die guten Sitten ausschließt (vgl. RGZ. 123, 271, 278; HRR. 1936 Nr. 191). Hierauf will offenbar die Rev. hinaus, indem sie geltend macht, aus den Gründen des BU. sei nicht zu entnehmen, daß die Gründung der Firma V. ebenso wie der Bekl. zu a lediglich erfolgt sei, um dem L. eine vertragswidrige Betätigung zu ermöglichen; es bleibe vielmehr die Möglichkeit übrig, daß Frau und Bruder (die Bekl. zu b und c) die in Betracht kommenden beiden Firmen gegründet hätten, um selbst eine wirtschaftliche Existenz zu haben, und daß sie dabei nur mitwirkend den Zweck verfolgt hätten, durch Beschäftigung des L. auch diesem eine Existenz zu ermöglichen; hierbei sei auch zu berücksichtigen, daß es sich um Frau und Brüder handle, denen sittlich die Hilfe für ihren Angehörigen nähergestanden habe als die Rücksicht auf die Rechte der Kl. Aber auch diese Erwägungen können höchstens zu einer etwas mildernden Beurteilung des Verhaltens der Bekl. führen, die Art ihres Vorgehens jedoch keinesfalls als sittlich gerechtfertigt erscheinen lassen. Die Art und Weise, wie die Bekl. die Mitwirkung des L. an dem Unternehmen verschleiern haben, läßt es ausgeschlossen erscheinen, daß sie dabei der Überzeugung waren, in Verfolgung erlaubter Belange so handeln zu dürfen, wie sie es getan haben. Insbes. kommt es auch nicht darauf an, ob die Bekl. lediglich den Zweck verfolgt haben, dem L. eine vertragswidrige Betätigung zu ermöglichen.

Ferner unterliegt auch die Annahme des BG., daß die Bekl. sich durch ihr Verhalten zugleich des unlauteren

Wettbewerbs i. S. des § 1 UnlWG. schuldig gemacht haben und deshalb auch aus diesem Rechtsgrunde Schadensersatzpflichtig sind, keinen rechtlichen Bedenken. Denn die beanstandeten Handlungen sind unzweifelhaft „im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs“ begangen, wofür es keineswegs erforderlich ist, daß der wettbewerbliche Zweck ihr einziger oder auch nur ihr Hauptzweck war (vgl. MuW. 1937, 68; 1938, 255); es genügt sogar die Förderung des Wettbewerbs eines Dritten (vgl. RGZ. 118, 137; neuerdings RG. II 54/41 vom 18. Sept. 1941).

(RG., II. ZivSen., U. v. 18. Dez. 1941, II 104/41.)

*

20. RG. — § 21 UnlWG. Die Verjährungsfrist läuft von dem Zeitpunkt der Kenntnis von Tat und Täter ab ohne Einfügung einer Überlegungsfrist, ob Klage zu erheben sei.

Das BG. läßt gegenüber den Ansprüchen aus dem UnlWG. die von der Bekl. erhobene Verjährungseinrede durchgreifen. Als Anfangstermin stellt es den 26. April 1938 fest als den Tag, an dem die Kl. durch das zweite Urteil des RG. von der den Schadensersatzanspruch begründenden Handlung und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten habe. Die sechsmonatige Verjährungsfrist lief danach am 26. Okt. 1938 ab; die Klage ging am 20. Dez. 1938 bei Gericht ein.

Die Rev. wendet sich gegen die Fristberechnung, indem sie die Auffassung vorträgt, die Frist habe nicht begonnen, bevor die Kl. die Gründe des reichsgerichtlichen Urteils erfahren und dann noch eine angemessene Überlegungsfrist gehabt habe, innerhalb deren sie die Rechtslage habe prüfen und erst damit die wirkliche Kenntnis darüber habe erlangen können, ob die jetzige Bekl. wegen ihres Vorgehens im Verletzungsprozeß Schadensersatzpflichtig gemacht werden könne.

Der Angriff ist unbegründet. Einmal stützte die Kl. ihre Schadensersatzansprüche (aus Wettbewerbsrecht) teilweise auf Gründe, die nicht davon abhängig waren, ob die von der Bekl. erhobenen Patentverletzungsansprüche bestanden oder nicht bestanden (z. B. aus Monopolmißbrauch). Ferner begann die Verjährung mit der Kenntnis von Tat und Täter. Diese Kenntnis erhielt die Kl. spätestens, als ihr die Gründe des RG. Urts. v. 26. April 1938 bekannt wurden. Das war nach ihrem eigenen Vortrag Ende Mai 1938 der Fall. Dann war die Verjährungsfrist aber Ende Nov. 1938 abgelaufen, also 3—4 Wochen vor Einreichung der Klage. Die Ansicht der Kl., die Frist hätte erst Ende Juni begonnen, weil ihr noch eine angemessene Überlegungsfrist zugestanden habe, ist rechtsirrig. Zur Überlegung war die Verjährungsfrist gegeben und ausreichend.

(RG., I. ZivSen., U. v. 9. Dez. 1941, I 55/41.)

Patentgesetz

21. RG. — §§ 7, 3 PatG.

1. Erfindungsbesitz als Voraussetzung für ein Vorbenutzungsrecht oder für widerrechtliche Entnahme erfordert als solcher lediglich Kenntnis der technischen Lehre des Patents, nicht auch deren Benutzung durch den Berechtigten. Für das Vorbenutzungsrecht ist allerdings weitere Voraussetzung die Benutzung des Erfindungsgedankens oder das Treffen von Veranstaltungen dazu.

2. Ist der Erfindungsgedanke im Patent nicht so deutlich offenbart, daß der durchschnittliche Fachmann nach ihm arbeiten kann, so ist das Patent nicht schutzfähig.

Der Bekl. hat in der Zeit v. 16. Mai 1935 bis zum 15. Aug. 1936 im Dienst der Kl. gestanden. Er hat in dieser Zeit durch seinen Schwager in Berlin das mit Wirkung v. 8. Mai 1936 erteilte DRP. 650917 betr. ein Verfahren zum Polieren von Eisen- und Metallwarenteilen angemeldet, welches am 4. April 1938 auf den Bekl. umgeschrieben worden ist. Die Patentansprüche lauten:

1. Verfahren zum Polieren von Eisen- und Metallwarenteilen im Rollfaß oder in der Scheuerglocke mit oder ohne Stahlkugeln oder ähnliche Hilfsmittel, dadurch gekennzeichnet, daß für die Polierflüssigkeit eingedickte Sulfitlauge der Zellstoffherstellung verwendet wird.

2. Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß zur Polierflüssigkeit bei Eisenwaren neutrale oder saure Phosphate zugesetzt werden.

Mit der Klage verlangt die Kl., daß der Bekl. das Patent auf sie überträgt. Sie begehrt ferner, daß der Bekl. es unterläßt, sich in der Werbung für Poliersalze für Kleinmetallwaren als „Erfinder und Patentinhaber“ zu bezeichnen. Daneben verlangt sie Auskunft unter Angabe der Auflagenhöhe gedruckter Werbeschriften sowie der Empfänger darüber, seit welcher Zeit und in welchem Umfange sich der Bekl. bei der Werbung für Poliersalze für Kleinmetallwaren als „Erfinder und Patentinhaber“ bezeichnet hat. Endlich beantragt sie die Feststellung, daß der Bekl. ihr den durch seine Bezeichnung als Erfinder und Inhaber des DRP. 650917 entstandenen Schaden zu ersetzen hat. Die Kl. stützt ihre Ansprüche auf die Behauptung, sie habe zuerst die Eignung der Zellstoffsulfitablauge als Poliermittel für Eisen- und Metallwarenteile erkannt und dem Bekl. mitgeteilt, jedenfalls habe der Bekl. die im DRP. 650917 unter Schutz gestellte Erfindung in ihrem Auftrage als ihr Angestellter gemacht, weshalb die Erfindung ihr zustehe. Der Bekl. bestreitet, den Erfindungsgedanken von der Kl. erhalten oder die Erfindung in der Zeit seiner Anstellung im Dienste der Kl. gemacht zu haben.

Die Rev. des Bekl. gegen das der Klage stattgebende BU. hatte Erfolg.

Es ist nicht verständlich, weshalb es für die Frage, ob der Bekl. sich im Besitz des Erfindungsgedankens des DRP. 650917 befunden hat, von Bedeutung sein soll, ob der Bekl. das neue Verfahren in seinem Betriebe eingeführt und darin ausgenutzt hatte. Der Erfindungsbesitz setzt nichts weiter voraus, als daß der Besitzer die technische Lehre kennt, durch deren Anwendung der vom Erfinder erstrebte Zweck erreicht werden soll. Im Besitz des Erfindungsgedankens des DRP. 650917 befand sich der Bekl. deshalb schon dann, wenn er wußte, daß man mit eingedickter Sulfitlauge der Zellstoffherstellung als Poliermittel gute Ergebnisse erzielen konnte, wenn man sie dazu benutzte, im Rollfaß oder in der Scheuerglocke mit oder ohne Stahlkugeln oder ähnliche Hilfsmittel Eisen- und andere Metallwarenteile zu polieren, und daß sich für das Polieren von Eisenwaren ein Zusatz von neutralen oder sauren Phosphaten empfahl. Ob der Bekl. dieses Verfahren in seinem Betriebe eingeführt und ausgenutzt hatte, war für die Frage, ob er sich im Besitz des Erfindungsgedankens befunden hat, völlig unerheblich. Wenn er die technische Lehre gekannt hat, daß man beim Polieren im Rollfaß und ähnlichen Geräten durch die Verwendung von Sulfitlauge, des billigen Abfallprodukts gewisser Zellstoffherstellungsverfahren, als Polierflüssigkeit gute Polierergebnisse erreichen konnte, dann hat er sich im Besitz des Erfindungsgedankens auch dann befunden, wenn er dieses Verfahren in seinem Betriebe niemals ausgenutzt hat. Es war für die Frage, ob der Bekl. sich im Besitz des Erfindungsgedankens befunden hat, nicht einmal von entscheidender Bedeutung, ob er das geschützte Verfahren jemals angewendet oder erprobt hatte. Auch wenn der Bekl. das Verfahren niemals angewendet oder erprobt hatte, konnte er sich im Besitz des Erfindungsgedankens befinden, was beispielsweise dann denkbar wäre, wenn er Kenntnis von der Anwendung des Verfahrens im Ausland erhalten hätte. Das BG. ist also bei der Erörterung der Frage, ob der Bekl. sich im Besitz des Erfindungsgedankens des DRP. 650917 befunden hat, von unrichtigen rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen. Der gleiche rechtliche Irrtum tritt im BU. übrigens auch bei der Erörterung der Frage zutage, ob die Kl. sich im Besitz des Erfindungsgedankens befunden hat. Das BG. bemerkt bei der Erörterung der Behauptung der Kl., daß der Bekl. ihr den Erfindungsgedanken des streitigen Patents entwendet habe, das LG. habe in der Sachdarstellung der Kl. mit Recht die Behauptung vermisst, daß die Kl. niemals das Verfahren nach dem Patent 650917 praktisch ausgenutzt habe. Auch in diesem Zusammenhang kam es auf die praktische Ausnutzung des Verfahrens nicht an. Denn eine Entwendung des Erfindungsgedankens, d. h. seine widerrechtliche Entziehung durch die unbefugte Anmeldung zum Patent, konnte der Bekl. auch dann verüben, wenn ihm der Erfindungsgedanke von der Kl. mündlich mitgeteilt war,

ohne daß die Kl. ihn jemals praktisch erprobt oder ausgenutzt hatte. Gerade dies hat die Kl. behauptet. Sie hat, wie das BG. zutreffend bemerkt, geltend gemacht, ihr Inhaber habe dem Bekl. im März 1936 mitgeteilt, daß man Zellstoffsulfita blauge zum Polieren verwenden könne, und diesen dadurch zu Versuchen veranlaßt. Diese Behauptung durfte das BG. nicht deshalb als nicht schlüssig ansehen, weil die Kl. nicht behauptet hatte, daß sie das Verfahren selber praktisch ausgenutzt habe. Darauf kam es für die Frage, ob der Bekl. der Kl. den Erfindungsgedanken entwendet hatte, nicht an. Eine andere, hier nicht zu erörternde Frage ist, ob die Behauptung deshalb den Vorwurf der Entwendung des Erfindungsgedankens nicht begründen konnte, weil sie erkennen ließ, daß die Kl. die Eignung der Sulfita blauge als Poliermittel im Rollfaß zwar vermutete, aber keine Kenntnis von ihr hatte. Vielleicht hängt der rechtliche Irrtum des BG. damit zusammen, daß es zwei Fragen, deren jede nur gesondert beurteilt werden konnte, nicht ausreichend auseinandergelassen hat. Es sind dies die Fragen, ob die Kl. ein Vorbenutzungsrecht in Anspruch nehmen oder ob sie die Übertragung des Patents verlangen kann. Für die Frage, ob der Kl. ein Vorbenutzungsrecht zusteht, ist es allerdings nach § 7 Abs. 1 PatG. von wesentlicher Bedeutung, ob die Kl. die Erfindung in ihrem Betriebe ausgenutzt hat. Für die Frage des Erfindungsbesitzes ist dies aber unerheblich (Krauß, Anm. A 2 I zu § 7 PatG.). Für diesen kommt es lediglich auf die Kenntnis des Erfindungsgedankens an. Als solcher kann, wie gegenüber dem Vorbringen des Bekl. bemerkt werden muß, nur der in der Patentschrift offenbarte Erfindungsgedanke in Betracht kommen. Der Bekl. hat in seiner Patentschrift geltend gemacht, daß die Zellstoffsulfita blauge allein ohne weitere Zusätze nur als Scheuer-, nicht aber als Poliermittel zu brauchen sei; zu einem Poliermittel, das den behandelten Gegenständen Glanz verleihe, werde sie erst dadurch, daß sie mit anderen Salzen in bestimmter Dosierung gemischt werde. Er hat es sogar als kaufmännischen Grundsatz hingestellt, Patentanmeldungen so abzufassen, daß nicht jeder die Erfindung nachahmen könne, weil die Erfindung dann für ihren Besitzer den größten wirtschaftlichen Nutzen abwerfe. Demgegenüber ist zu betonen, daß der Patentinhaber Schutz für einen Erfindungsgedanken nur dann in Anspruch nehmen kann, wenn er in der Patentschrift so deutlich offenbart ist, daß jeder durchschnittliche Fachmann ihn benutzen kann. Offenbart ist in der Patentschrift lediglich die Verwendung eingedickter Sulfita blauge als Poliermittel. Davon, daß die Sulfita blauge mit anderen chemischen Stoffen in bestimmter Dosierung gemischt werden müsse, ist in der Patentschrift nichts gesagt. Für die zu treffende Entsch. ist das Vorbringen des Bekl. deshalb ohne Bedeutung. Sollte es zutreffen, so könnte dies die Folge haben, daß das DRP. 650 917 vernichtet werden muß, falls dies in dem dafür vorgesehenen Verfahren beantragt wird. Im gegenwärtigen Verfahren muß das Patent als bestehend hingenommen und so ausgelegt werden, wie sein Inhalt es erfordert.

(RG., I. ZivSen., U. v. 12. Dez. 1941, I 24/41.)

*

22. RG. — § 6 PatG. Können die angegebenen Lösungsmittel je nach den sonstigen Voraussetzungen verschiedenartige, sich gegenseitig teilweise widersprechende Wirkungen äußern, so erfordert die Bestimmung des Schutzzumfangs die Hineinnahme der diese Wirkungen nur zum Teil offenbarenden Aufgabenstellung.

Die Kl. ist Inhaberin des mit Wirkung v. 23. Nov. 1929 erteilten DRP. 531 011, das eine elektrische Meßeinrichtung zum Gegenstand hat. Der für den Rechtsstreit erhebliche Patentanspruch 1, der sich auf die Schaltung nach Abbildung 3 der Patentschrift bezieht, lautet:

„Elektrische Meßeinrichtung, bei welcher ein Dreheisen-Quotientenmesser mit ringförmigem, kreisförmig begrenztem, an einer Stelle unterbrochenem Dreheisen und ein oder mehrere Widerstandsfernseher vorgesehen sind, gekennzeichnet durch um 180 Grad versetzte Spulen des Dreheisen-Quotientenmessers in Verbindung mit einer Schaltung, bei welcher die Meßstromquelle in an sich bekannter Weise in der zur Schleifbürste des Fernsenders führenden Zuleitung liegt.“

Die Bekl. zu 1 stellt unter Mitwirkung des Bekl. zu 2 elektrische Meßeinrichtungen her, die die Bekl. zu 3 und 4 vertreiben. Diese mit Wechselstrom betriebenen Meßgeräte dienen zur Bestimmung des Salzgehaltes von Flüssigkeiten. Sie benutzen zur Anzeige der Meßgrößen einen Dreheisen-Quotientenmesser mit einem an einer Stelle unterbrochenen Ringeisen und zwei feststehenden, um 180 Grad versetzten, unterteilten und gegenläufig geschalteten Spulen. Die Schaltung sieht einen Richtstromkreis mit zwei festen Widerständen vor und einen Ablenkstromkreis mit einem durch ein Elektrodenpaar gebildeten, die wechselnden Meßgrößen wiedergebenden, veränderlichen Widerstand. Die Meßstromquelle liegt zwischen den Spulen und den Widerständen.

Die Kl. behauptet, daß dieses Gerät ihr Patent verletze, da es eine der Schaltung des Patentes gleichwertige Schaltung und im übrigen die Mittel des Patentes benütze. Sie hat auf Unterlassung, Rechnungslegung und Feststellung der Schadensersatzpflicht geklagt. Die Rev. der Kl. gegen das klageabweisende BU. war erfolglos.

Die verschiedenen Ausprägungen des von der Kl. beanspruchten allgemeinen Erfindungsgedankens gehen sämtlich auf die sog. Lehre A zurück, die der gerichtliche Sachverständige in seinem Hauptgutachten aufgestellt und als in der Patentschrift noch offenbart bezeichnet hat und die das KG. trotz gewisser Bedenken in der Frage der Offenbarung seiner Entsch. zugrunde legt. Sie besagte folgendes:

„Der an sich bekannte Ringeisen-Quotientenmesser erhält eine erwünschte, angenähert lineare Stromverhältnisskala, obwohl man dem Ringeisen seine einfache Gestalt beläßt, wenn man die Spulen um 180 Grad zueinander versetzt. Dagegen läßt sich eine lineare Spannungsverhältnisskala nicht erreichen.“

In bezug auf die praktische Anwendung dieses Gedankens hatte aber der gerichtliche Sachverständige auf entsprechende Fragen des KG. dargelegt, er könne beispielsweise durch die Schaltung nach Abbildung 3 der Patentschrift ausgeführt werden oder auch durch die Schaltung der angegriffenen Form, die ihrerseits allerdings nur durch einen Erfindungsschritt hätte gewonnen werden können; andere Anwendungen des Gedankens erforderten wohl in der Regel weitere Erfindungen; deswegen könne er auch keine anderen Schaltungen angeben, durch die man von dem Gedanken Gebrauch machen könne. Dem ist das KG. beigetreten, wie seine Erwägungen ergeben, denen zufolge einerseits der Lösungsweg für den von der Kl. beanspruchten allgemeinen Gedanken nicht ausreichend offenbart, andererseits die von den Bekl. angewendete Schaltung erfinderisch ist. Darin liegt nun aber rechtlich nicht etwa, daß die angegriffene Form, möge ihre Schaltung auch erfinderisch sein, gleichwohl von einem geschützten allgemeineren Erfindungsgedanken abhängig sei. Vielmehr liegt der Sachverhalt hier besonders und ist patentrechtlich folgendermaßen zu würdigen. Das, was der Sachverständige als den allgemeinen Erfindungsgedanken A bezeichnet, ist überhaupt keine des Patentschutzes fähige fertige Lehre zum praktischen technischen Handeln, sondern eine im Wege wissenschaftlicher Verallgemeinerung aus der Patentschrift abgeleitete Erkenntnis theoretischer Art über erreichbare und nicht erreichbare Charakteristiken des gedachten Instruments, die zwar für den Fachmann, der einem solchen Gerät einen planimetrierbar linearen Skalenverlauf nun tatsächlich geben will, von Wert sein mag, die ihm aber nicht abschließend und so, daß er ohne eigene Erfindungsleistung danach arbeiten könnte, sagt, wie das Gerät in bezug auf die Schaltung beschaffen sein soll. Ohne eine geeignete Schaltung kann aber der Fachmann das Gerät nicht ausführen, also auch die durch die Lehre A bezeichnete theoretische Erkenntnis nicht in die Praxis überführen. Mit der Lehre A ist ihm keineswegs, wie die Kl. annimmt, eine oder gar „die“ geeignete Stromteilerschaltung gegeben. Daher stellt sich schon aus diesem Grunde der von der Kl. beanspruchte allgemeinere Erfindungsgedanke in seinen sämtlichen Ausprägungen, gleichgültig ob sie die rechtläufige oder die gegenläufige Schaltung oder beide betreffen, als eine Lehre dar, die für den Fachmann ohne eigene Erfindungsleistung nicht ausführbar und daher des Patentschutzes

nicht fähig ist. Schon an dieser Erwägung scheitern die sämtlichen Angriffe der Rev.

Doch trifft auch die Annahme des KG. zu, der begehrte allgemeinere Erfindungsgedanke sei, selbst abgesehen von dem eben erörterten Teilmerkmal der Stromteiler-schaltung, nicht offenbart, teilweise nicht einmal fort-schrittlich. Das KG. geht dabei, wie gegenüber der zum Teil abweichenden, in diesem Rechtszuge insoweit aber nicht zu beachtenden technischen Sachdarstellung der Rev. hervorzuheben ist, im Anschluß an den gerichtlichen Sachverständigen von folgendem technischen Sachverhalt aus. Die Patentregel geht an sich dahin: „Um bei einem Ringeisen-Quotientenmesser mit Widerstandsfernsendern einen genau planimetrierbaren linearen Skalenverlauf und eine erhöhte Verhältnisempfindlichkeit zu erhalten, muß man sowohl den Spulenwinkel von 180 Grad wie die Fernsenderschaltung nach Abbildung 3 der Patentschrift anwenden.“ Bei rechtläufiger Schaltung der Spulen wird nun in der Tat durch die Befolgung der Patentregel ein planimetrierbar linearer Skalenverlauf und eine erhöhte Verhältnisempfindlichkeit erzielt, während hier bei einem Spulenwinkel von 90 Grad ein verzerrter Skalenverlauf und eine geringere Verhältnisempfindlichkeit entsteht. Die Einstellsicherheit ist bei rechtläufiger Schaltung in jedem Falle ausreichend. Bei gegenläufiger Schaltung der Spulen ist das Ergebnis jedoch völlig anders. Hier ent-steht ohne Rücksicht auf den Spulenwinkel stets ein Skalenverlauf, der besser linear ist als bei rechtläufiger Schaltung. Dieser Verlauf ist aber keineswegs planimetrier-bar linear im Sinne des Streitpatents, wie der Sachver-ständige schon in seinem Hauptgutachten hervorgehoben hatte und wie die Kurvenblätter 6, 7 und 8 seines Nach-tragsgutachtens deutlich zeigen. Es ergeben sich viel-mehr stets ohne Rücksicht auf den Spulenwinkel Ab-weichungen von der Linearität, die allerdings verhältnis-mäßig gering und im Falle einer Stromverhältnismessung geringer als im Falle einer Spannungsverhältnismessung sind. Doch wird die Linearität hier durch einen Spulen-winkel von 180 Grad keineswegs verbessert. Vielmehr kann sie gerade bei einem Spulenwinkel von 90 Grad besser sein. Auch können hier die Kurven, und zwar je-weils die eine auf Kosten der anderen, durch Mittel, die die Patentschrift unstreitig nicht offenbart, nämlich durch eine bestimmte absolute Höhe der Betriebsspannung, ver-hältnismäßig gerade gebogen werden. Die Verhältnis-empfindlichkeit ist bei gegenläufiger Schaltung an sich größer als bei rechtläufiger. Doch wird auch sie hier durch die Wahl eines Spulenwinkels von 180 Grad gerade nicht verbessert. Die Einstellsicherheit ist bei gegen-läufiger Schaltung an sich schwieriger zu erzielen als bei rechtläufiger. Sie ist bei einem Spulenwinkel von 180 Grad besser als bei einem solchen von 90 Grad, bei dem sie möglicherweise nicht mehr voll ausreichen würde. Es steht an sich nicht fest, ob diese Gesetze für die Ein-stellsicherheit bei gegenläufiger Schaltung allgemein oder nur für die vom Sachverständigen untersuchten Einzel-instrumente gelten. Deswegen kann ihre allgemeine Gel-tung in diesem Rechtszuge nur so lange unterstellt wer-den, als es auf die tatsächliche Richtigkeit dieser An-nahme nicht ankommt.

Aus diesem Sachverhalt folgt zunächst in rechtlicher Hinsicht, daß im vorl. Falle dem Fachmann durch die Angabe der Lösungsmittel allein (Spulenwinkel und Schal-tung) eine ausreichende Lehre nicht gegeben wäre. Diese Mittel können vielmehr, wie sich gezeigt hat, je nach den übrigen Voraussetzungen, insbes. je nach der magneti-schen Schaltung der Spulen, nach den verschiedenen Rich-tungen hin ganz verschiedenartige, sich gegenseitig teil-weise widersprechende Wirkungen äußern. So bewirkt z. B. bei gegenläufiger Schaltung der Spulenwinkel von 180 Grad zwar eine Verbesserung der Einstellsicherheit, aber eine Verschlechterung der Linearität des Skalenver-laufes und der Verhältnisempfindlichkeit. Der Fachmann muß also, um technisch sinnvoll handeln zu können, wis-sen, wozu die Mittel jeweils dienlich sind und wozu nicht. Das bedeutet, daß die Zwecke, zu denen die Mittel verwendet werden sollen, hier nicht als bloße der Offen-barung nicht bedürftige Vorteile einer auch ohne ihre Kenntnis in sich geschlossenen und verständlichen Lehre zum technischen Handeln angesehen werden können. Sie gehören hier vielmehr als Aufgabenstellung notwendig

zum Inhalt der Patentlehre, die erst durch ihre Kenntnis einen technisch verwertbaren Sinn erhält. Deswegen muß hier auch für die Aufgabenstellung die Offenbarung ge-fordert werden.

(RG., I. ZivSen., U. v. 28. Nov. 1941, I 53/41.)

*

23. RG. — § 6 PatG. Der Gegenstand der Erfindung ist nicht nach dem Wortlaut des Anspruchs, sondern danach zu bestimmen, wie ihn der Durchschnittsfachmann unter Berücksichtigung des Standes der Technik dem Gesamt-inhalt der Patentschrift entnimmt.

Im allgemeinen kann nicht angenommen werden, daß die Patenterteilungsbehörde bei der Festlegung des Schutzzum-fangs von vornherein jeden nur denkbaren über den Gegen-stand der Erfindung hinausgehenden Schutzzumfang ver-sagen will; es ist vielmehr nur davon auszugehen, daß sie gegebenenfalls einen bestimmten, im Laufe des Erteilungs-verfahrens in Anspruch genommenen erweiterten Patent-schutz versagen will.

Die Kl. ist Inhaberin des DRP. 575 939, das den Aufbau der ruhenden und bewegten Gestellteile von Werkzeug-maschinen, insonderheit Schleifmaschinen, betrifft. Das Patent ist mit Wirkung v. 17. Okt. 1927 ab erteilt. Die Ansprüche lauten:

1. Aufbau der ruhenden und bewegten Gestellteile von Werkzeugmaschinen, insonderheit Schleifmaschinen, aus zusammengeschweißten, Hohlräume zwischen sich bil-denden Walzmetallteilen, dadurch gekennzeichnet, daß zur Erzielung einer möglichst hohen Starrheit bei geringstem Stoffaufwand die Gestellteile durch eine Mehrheit von Zellen aus Walzblech mit gemeinsamen Wänden gebildet werden.
2. Schweißung der Gestellteile nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Schweißheftung nur an einzel-nen Stellen erfolgt (Punkt-Schweißung).

Die Bekl. stellt Blechbördelmaschinen mit einem aus verschweißten Stahlblechen gebildeten Maschinengestell her und vertreibt sie.

Die Kl. ist der Meinung, daß der Aufbau des Maschinen-gestelles der Bekl. ihr Patent verletze, und hat auf Unter-lassung, Rechnungslegung und Feststellung der Schadens-ersatzpflicht geklagt. Sie hat ausgeführt, die Patentschrift ergebe und der Gang des Erteilungsverfahrens bestätige als Gegenstand der Erfindung den Gedanken, die Gestell-teile von Werkzeugmaschinen aus einzelnen, zu einer Mehrzahl von Zellen mit gemeinsamen Wänden zusam-mengeschweißten Walzblechen aufzubauen, die nur so stark zu halten seien, als es zur Erzielung der not-wendigen Starrheit erforderlich sei. Ein solcher Gedanke sei nirgends im Stande der Technik offenbart. Das Ma-schinengestell der Bekl. einschließlich des „Werkzeug-schranks“ mache von ihm ohne weiteres Gebrauch.

Die Bekl. hat ausgeführt, der Gegenstand der Erfin-dung des Klagepatentes schütze nur die Lehre, das Ma-schinengestell aus geschweißten Stahlblechen nicht nach Art eines Gußkörpers, sondern dadurch aufzubauen, daß man eine Vielzahl von Zellen, die aus dünnen Walz-blechen durch Lichtbogen- oder Punktschweißung ge-bildet würden, aneinanderreihe und ihre Wände sich der-art kreuzen und durchdringen lasse, daß dadurch das Gesamtgestell die erforderliche Steifigkeit erhalte. Mehr könne der Fachmann der Patentschrift nicht entnehmen. Die Erteilungsbehörde habe bewußt nur für diese Lehre Schutz gewährt. Ein weitergehender Patentschutz ver-biete sich auch angesichts des im Erteilungsbeschuß er-örterten Standes der Technik.

Nach der Auffassung des KG., das sich dabei auf das Gutachten des Vertreters des RPA. und auf die von die-sem gebilligten Ausführungen des Privatgutachters der Bekl. stützt, entnimmt der mit dem Stande der Technik vertraute Fachmann dem Streitpatent folgende, den Gegenstand der Erfindung darstellende Lehre:

Um Gestellteile von Werkzeugmaschinen aus zusam-mengeschweißten Walzmetallteilen mit möglichst wenig Material, leicht, billig und doch in völlig ausreichender Starrheit und Schwingungsfreiheit herzustellen, muß man von der bei der Verwendung von Gußeisen üblich gewesenen Formgebung mit ihren verhältnismäßig star-

ken Wänden abgehen und aus dünnen gestanzten oder geschnittenen Teilblechen Gebilde entstehen lassen, die aus einer Mehrzahl nebeneinanderliegender Zellen zusammengesetzt sind, deren Wände durch Lichtbogen- oder Punktschweißung verbunden werden. Man muß mit anderen Worten das Gestell der Werkzeugmaschine aus einer Vielzahl dünner gestanzter oder geschnittener Teilbleche mit sich kreuzenden und durchdringenden Wänden aufbauen.

Diese Lehre wird aus der Gesamtbetrachtung der Patentschrift entwickelt. Danach war es bereits bekannt, solche Maschinengestelle nicht aus Gußeisen, sondern aus zusammengeschweißten, Hohlräume zwischen sich bildenden Walzmetallteilen aufzubauen. Dabei hielt man sich jedoch im Werkzeugmaschinenbau noch an die bisher übliche Gußeisenform mit ihren verhältnismäßig wenigen und verhältnismäßig starken Wänden, d. h. an den durch die Technik des Gießens bedingten Typus des Gußkörpers, der möglichst aus einigen starken Wänden mit senkrecht daraufsetzenden Rippen bestand, wenn man naturgemäß auch die Platten, Wände, Rippen u. dgl. aus zusammengeschweißten Walzmetallteilen (Stahlblechen) wegen ihres veränderten Elastizitätsmoduls weniger stark zu halten brauchte, als es die entsprechenden Teile aus Gußeisen waren. Demgegenüber besteht nun die unterscheidende und fortschrittliche Lehre des Streitpatentes darin, von diesem Typus der Gußform abzugehen, wesentlich dünnere, billigere, mit der Stanze oder Schere geschnittene Teilbleche zu verwenden, die bei Werkzeugmaschinenstellen dringend erforderliche hohe Starrheit und Schwingungsfreiheit aber trotzdem dadurch zu erreichen, daß man aus diesen Teilblechen nach dem Vorbilde des tierischen oder pflanzlichen Zellenbaues eine größere Zahl nebeneinanderliegender und zusammenschweißender Zellen mit gemeinsamen Wänden aufbaut.

In dem allen tritt entgegen dem Revisionsantritt kein Rechtsirrtum zutage. Die Revision versucht demgegenüber, den Erfindungsgegenstand hauptsächlich aus der gesonderten Betrachtung des Anspruchs 1 zu gewinnen und aus einer mehr oder minder dialektischen Untersuchung der von ihm gebrauchten Ausdrücke und Begriffe abzuleiten, daß eine Mehrzahl von Zellen keine Vielzahl zu sein brauche, daß man die Patentlehre weniger negativ, d. h. aus ihrem Gegensatz zu der bisher üblichen Gußform, als positiv, d. h. aus der Formulierung des Anspruchs 1 heraus, feststellen müsse und daß es dann weniger auf eine übrigens nur gradweise gemeinte Abkehr von der bisherigen Gußform als vielmehr im wesentlichen darauf ankomme, ob Hohlräume aus dünneren Stahlblechen in solcher Zahl gebildet würden, wie es zur Erzielung einer möglichst hohen Starrheit erforderlich sei. Das führt jedoch zu keiner brauchbaren Abgrenzung der Patentlehre gegenüber dem Bekannten und vermag jedenfalls die weit schärfere und mit Recht die rein technischen Gegebenheiten in den Vordergrund stellende Auslegung und Abgrenzung des KG. nicht als rechtsirrig zu erweisen.

Im vorliegenden Falle ist der Patentanspruch (1) im besonderen Maße der Auslegung aus der gesamten Patentschrift heraus bedürftig, aber auch fähig. Die Lehre des Streitpatentes stellt zwar nach der Auffassung der Erteilungsbehörde und der Sachverständigen in ihrer reinen Form („Zellenbau“ aus besonders dünnen Stahlblechen) eine wertvolle Bereicherung der Technik dar. Es macht aber besondere Schwierigkeiten, sie genau abzugrenzen gegenüber dem Bekannten, das ja bereits die Verwendung geschweißter Stahlbleche vorsah, und zwar solcher, die dünner waren als die entsprechenden Gußeisenteile und die auch schon derart zusammengefügt waren, daß man rein sprachlich vielleicht ebenfalls von einem (unvollkommenen) Zellenbau hätte reden können. Dieser Abgrenzungsschwierigkeiten konnte nach Lage der Sache der Anspruch 1 für sich allein genommen nicht völlig Herr werden, da die von ihm verwendeten und überhaupt die sich anbietenden Begriffe alle gleitende Übergänge nach dem Bekannten hin aufwiesen. Das KG. hat daher mit Recht angenommen, daß der mit dem Stande der Technik vertraute Fachmann die entscheidende Patentlehre aus der Gesamtheit der Patentschrift ableiten und sie in der Abkehr von dem bisher üblichen Gußkörper-

typus finden würde, die es ermöglichte, wesentlich dünnere, leichtere und billigere Stahlbleche zu verwenden, als es beim bloßen Austausch der Werkstoffe Gußeisen und Stahlblech, aber bei Beibehaltung der Gußkörperform möglich war, die aber dafür die Aneinanderreihung von entsprechend mehr Zellen erforderte, als sie bei der Beibehaltung der Gußkörperform nötig gewesen wäre. Das ist die entscheidende, rechtlich nicht zu beanstandende Erwägung des KG., die nicht, wie die Revision an anderer Stelle ausführt, dahin führt, daß die Patentlehre nun nicht mehr aus sich selbst heraus verständlich sei, da jedes Patent aus der Kenntnis des Standes der Technik heraus auszulegen ist. Ihr gegenüber haben die Hilferwägungen über das Vorbild im tierischen und pflanzlichen Zellenbau und über die allgemeine sprachliche Bedeutung des Wortes Zelle nur untergeordnete Bedeutung und sind entgegen dem Revisionsantritt vom KG. auch nur in diesem Sinne gemeint. Die noch aus den ersten, weitergehenden Patentunterlagen entnommene Zeichnung brauchte diese Auslegung nicht zu hindern. Ebensowenig läßt sich dem KG. mit der Revision vorwerfen, es habe in diesem Zusammenhang rechtsirrig den Unterschied zwischen Rippen und Wänden verkannt. Eine so weitgehende Entgegensetzung dieser Begriffe, wie sie die Revision jetzt vornimmt und mit größtenteils neuen und daher unbeachtlichen Behauptungen zu stützen versucht, ist auf S. 14 des von ihr herangezogenen Schriftsatzes der Kl. v. 28. Okt. 1940 keineswegs zu entnehmen. Das KG. brauchte sich daher damit nicht näher auseinanderzusetzen. Zur Rechtfertigung seiner Patentauslegung genügt die sich sowohl aus dem Oberbegriff des Anspruchs 1 wie aus zahlreichen Vorveröffentlichungen ergebende Tatsache, daß es vorbekannt war, Gestellte von Werkzeugmaschinen aus zusammengeschweißten, Hohlräume zwischen sich bildenden Walzmetallteilen herzustellen. Ob die bei solchen Konstruktionen eingezogenen „Rippen“ im Einzelfall etwas mehr oder weniger hoch waren, darauf konnte es nicht ankommen.

Daher läßt sich auch die weitere Feststellung des KG., die für sich allein schon das angefochtene Urteil trägt, rechtlich nicht beanstanden, der Fachmann habe auch im Wege erweiterter Patentauslegung den von der Kl. in Anspruch genommenen Erfindungsgedanken (Aufbau des Maschinengestells aus einzelnen zu einer Mehrheit von Zellen zusammengeschweißten Walzblechen, die nur so stark sind, als es zur Erzielung der notwendigen Starrheit erforderlich ist), der Patentschrift nicht entnehmen können.

Das sehr eingehende Erteilungsverfahren würdigt das KG. dahin, daß es und insbesondere der Erteilungsbeschluß der Beschwerdeabteilung v. 22. Febr. 1933 seine eigene Patentauslegung durchaus bestätige, ja, daß es den Patentschutz ausdrücklich auf diese Lehre beschränke. Die erste dieser Erwägungen ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die etwaige weitere Unterstellung, es sei jeder über den Gegenstand der Erfindung hinausgehende Patentschutz von der Erteilungsbehörde bindend abgeschnitten, könnte allerdings insofern zu Rechtsbedenken Anlaß geben, als im allgemeinen nur angenommen werden kann, daß die Erteilungsbehörde einen bestimmten, im Laufe des Erteilungsverfahrens in Anspruch genommenen erweiterten Patentschutz versagen, nicht aber, daß sie von vornherein jeden überhaupt nur denkbaren über den Gegenstand der Erfindung hinausgehenden Schutz abschneiden will. Eine so umfassende Beschränkung des Patentschutzes durch die Erteilungsbehörde nimmt aber das KG. in Wirklichkeit selbst nicht an. Es meint vielmehr nur, daß die Erteilungsbehörde jedenfalls einen Erfindungsgedanken, wie ihn die Kl. im zweiten Rechtszuge in Anspruch genommen hatte, nämlich die Verwendung zusammengeschweißter, Hohlräume zwischen sich bildender und so dünner Stahlbleche, daß die erforderliche Starrheit und Festigkeit noch gewahrt ist, vom Patentschutz ausschließen wollte und ausgeschlossen hat. Dem kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden.

Der Stand der Technik kommt hier rechtlich vor allem insofern in Betracht, als er zur Beurteilung der Frage herangezogen wird, welche Lehre der mit dem Stand der Technik vertraute Fachmann der Patentschrift entnimmt. Daß die Darlegungen des KG. unter diesem Gesichtspunkt rechtlich nicht zu beanstanden sind, ist bereits dar-

gelegt. Dagegen brauchen die Entgegenhaltungen nicht weiter daraufhin geprüft zu werden, ob sie etwa zu einer Einschränkung derjenigen Lehre führen könnten, in der das KG. den Gegenstand der Erfindung sieht. Daß sie das nicht tun, darüber besteht Einigkeit. Es kann nur (hilfsweise) die Frage aufgeworfen werden, ob der Stand der Technik etwa auch seinerseits dem Schutz für diejenige Lehre entgegenstehen würde, die die Kl. im zweiten Rechtszuge als geschützt beanspruchte und die sich im Verhältnis zu dem vom KG. zugrunde gelegten Gegenstande der Erfindung als ein allgemeinerer Erfindungsgedanke darstellen würde, weil dieser Gedanke gegenüber dem Vorbekanntem nicht mehr neu, fortschrittlich und erfinderisch wäre. Diese Frage bejaht nun das KG. hauptsächlich wegen der Vorveröffentlichungen in „Machinery“ 1927, 424 und 850 ff., weil dort schon Formen gezeigt und in ihrer technischen Bedeutung theoretisch erläutert seien, bei denen einzelne Walzblechstücke, die nur so stark seien, als es die Erreichung der notwendigen Starrheit erfordere, zu einer Mehrzahl von Zellen mit gemeinsamen Wänden zusammengeschweißt seien. Darin tritt kein Rechtsirrtum zutage.

(RG., U. v. 14. Nov. 1941, I 17/41.)

[L.]

*

24. RG. — § 6 PatG.

1. Zur Annahme patentrechtlicher Gleichwertigkeit ist erforderlich, daß das als verletzend beanstandete Lösungsmittel i. S. des in seiner Tragweite zu ermittelnden Erfindungsgedankens gleichwirkend, demnach von ihm umfaßt sein muß; Gleichwirkung als solche allein genügt nicht. Zur Beurteilung der Gleichwirkung können ermäßigte Leistungen des beanstandeten Lösungsmittels nicht maßgebend sein, mit denen sich die Technik in dem Bestreben begnügt, teure ausländische Rohstoffe entbehrlich zu machen.

2. Zur Bestimmung des Schutzzumfanges ist der Begriff des Konstruktionspatentes wegen seiner fehlenden Eindeutigkeit nicht heranzuziehen.

Der Inhaber der Kl. ist Inhaber des Patents 554 635. Der Anspruch des mit Wirkung v. 7. Febr. 1926 ab erteilten Patents 554 635 hat folgenden Wortlaut:

„Rohrdraht mit Gummihülle über dem Metallmantel für elektrische Leitungsanlagen, dadurch gekennzeichnet, daß über der Gummihülle ein Mantel aus wetterfest imprägniertem Faserstoff, z. B. Baumwollband, liegt.“

Der Anspruch des v. 23. Dez. 1927 ab wirksamen Patents 573 111 hat in einem Nichtigkeitsverfahren durch Urteil des RPatA. v. 8. Sept. 1938 folgende als Klarstellung bezeichnete Fassung erhalten:

„Die Anwendung des bekannten, durch Rillung oder Riefelung biegsam gemachten Metallmantels auf Rohrdrähte, deren Metallmantel mit einem Gummimantel und mit einer darüber liegenden Umhüllung aus imprägniertem Faserstoff versehen ist.“

Die Bekl. hat Rohrdrähte für elektrische Leitungsanlagen hergestellt und vertrieben, die mit einem Metallmantel aus Elektrolyt-Zinkblech versehen sind. Den Metallmantel umschließt eine Hülle, die aus einem Gemisch von 29,1 % Bitumen, 48,2 % Füllstoffen und 22,7 % Gummiregenerat besteht. Diese Schicht ist mit Zellophanband umwickelt, das von einem Mantel aus imprägniertem Faserstoff bedeckt ist.

Die Kl. hat gegen die Bekl. wegen der Herstellung und des Vertriebes des beschriebenen Rohrdrahtes Klage wegen Patentverletzung erhoben. Sie ist der Ansicht, das Bitumengemisch über dem Rohrdraht entspreche als gleichwertiger Ersatz der Gummihülle des genannten Patents.

Die Rev. der Bekl. gegen die verurteilende Entsch. des BG. hatte Erfolg.

Als „technisch“ gleichwertig pflegt man solche Arbeitsmittel zu bezeichnen, die in der Technik als im allgemeinen und regelmäßig gleichwirkend und daher sich gegenseitig vertretend bekannt sind (RGUrt. v. 18. Dez. 1939, I 22/39; GRUR. 1940, 342). Näher braucht auf diesen Begriff nicht eingegangen zu werden, denn darüber besteht kein Zweifel, daß technische Gleichwertigkeit in diesem Sinne zwischen dem Rohstoff Gummi und der von der Bekl. verwendeten Mischung aus Bitumen, Füllstof-

fen und Gummiregenerat nicht besteht. Der Erörterung bedarf vielmehr nur die Frage des patentrechtlichen Gleichwertes. Dazu hat das RG. unter Verweisung auf die ständige Rspr. im Urt. v. 22. März 1938 (I 127/37) betont, daß bloße Gleichwirkung zur Annahme rechtlicher Gleichwertigkeit nicht genügt, daß vielmehr das für den Patentschutz in Anspruch genommene Lösungsmittel im Sinne des in seiner Tragweite durch Auslegung zu ermittelnden Erfindungsgedankens gleichwirkend, von ihm also umfaßt sein muß. Dieser Grundsatz gilt für alle patentrechtlichen Gleichwerte. Auf den Unterschied zwischen auf der Hand liegenden oder sog. glatten Gleichwerten und solchen Gleichwerten, die der über das Fachwissen des Anmeldetages verfügende Durchschnittsfachmann ohne erfinderische Überlegung auf Grund eines in der Patentschrift offenbarten erweiterten Erfindungsgedankens aufzufinden vermag (Krauß, 2. Aufl., Anm. 7 C IVa zu § 6 PatG.), kommt es hier nicht an, weil der BerR. keinen Zweifel darüber gelassen hat, daß für den angegriffenen Rohrdraht nur der zweite Fall in Betracht kommt und seine Feststellungen über das Ergebnis des Erteilungsverfahrens und zum Stande der Technik die Schlußfolgerung rechtfertigen, daß der oben wiedergegebene allgemeine Erfindungsgedanke durch das Patent 554 635 geschützt sei.

Nicht zu billigen ist die Ansicht der Bekl., der Schutz des Patents 554 635 sei auf glatte Gleichwerte zu beschränken, weil es ein „Konstruktionspatent“ sei. Die Heranziehung dieses Begriffes ist schon deshalb abzulehnen, weil er nicht eindeutig feststeht (Krauß, 2. Aufl., Anm. 7 C IVc und D d zu § 6 PatG.). Ist, wie im Streitfall, die geschützte Kombinationserfindung unbestritten neu, so läßt sich nur nach der besonderen Sachlage entscheiden, welche Tragweite dem Erfindungsgedanken nach dem Ergebnisse des Erteilungsverfahrens und dem Stande der Technik beizumessen ist.

Auch der Vertreter des RPatA., auf dessen Erklärung die Bekl. sich bezieht, hat sich der Bezeichnung „Konstruktionspatent“ nicht bedient. Was der Vertreter des RPatA. als Gegenstand des Schutzes ansieht, deckt sich mit der hier zugrunde gelegten Auffassung dieses Begriffes. Im übrigen ergibt sich aus seiner Äußerung, daß auch er eine Erstreckung des Patentschutzes auf patentrechtliche Gleichwerte für zulässig erachtet. Als dann gelangt man aber, was der Vertreter des RPatA. in seiner Äußerung nicht hinreichend beachtet hat, im Ergebnis zur Zulassung einer erweiterten Patentauslegung nach der Tragweite des Erfindungsgedankens im oben dargelegten Sinne, da patentrechtliche Gleichwertigkeit nur bei Gleichwirkung im Sinne des Erfindungsgedankens möglich ist. Hierbei ist allerdings zu beachten, daß in dem Patentschutz nichts einbezogen werden darf, was dem Durchschnittsfachmann zur Zeit der Anmeldung durch das Patent nicht offenbart worden ist.

Auch der allgemeine Erfindungsgedanke umfaßt wie der Gegenstand des Patentschutzes als Kombinationserfindung nur zwei Schichten in der Außenhülle des Metallmantels. Er wird nur dann erfüllt, wenn der die Gummihülle vertretende Stoff auf Grund im wesentlichen gleicher Eigenschaften mit dem Mantel aus wetterfest imprägniertem Faserstoff in übereinstimmender Weise so zusammenwirkt, daß ungefähr die gleiche Sicherheit und Beständigkeit für den Außenschutz des Rohrdrahtes erzielt wird, wie bei Benutzung der eine vulkanisierte Gummihülle voraussetzenden Ausführungsform des Patentanspruchs. Hiernach trifft Prof. W. den Kern der Sache mit der Bemerkung, man erhalte keine brauchbare Vergleichsgrundlage für die Beurteilung der Patentverletzung, wenn man an Stelle der Eigenschaften, die in der Patentschrift zur Verwirklichung der Erfindung gefordert würden, die allgemeinen Vorschriften für Rohrdrähte zugrunde lege.

Diesen Fehler begeht aber der BerR., indem er unter Ablehnung des Maßstabes, der sich aus dem Erfindungsmerkmal der Verwendung einer vulkanisierten Gummihülle oder eines Stoffes von gleichen Eigenschaften ergibt, die an die Außenhülle zu stellenden Anforderungen auf das „praktisch erforderliche Maß“ herabsetzt und in diesem Zusammenhang darauf verweist, daß der Rohrdraht der Bekl. nach dem Zeugnis der Prüfstelle des Verbandes deutscher Elektrotechniker v. 20. Mai 1939 der

Verbandsprüfung genügt habe. Prof. W. lehnt das Prüfungszeugnis für die Frage des patentrechtlichen Gleichwertes ab, weil durch eine Prüfung von kurzer Dauer nur schlechte Ware und untaugliche Konstruktionen ausgeschieden werden können. Der gerichtliche Sachverständige hat dem Zeugnis wesentliche Bedeutung abgesprochen, weil die Prüfung nur nach den Umstellvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker stattgefunden habe. Ersichtlich kommt hierin der zutreffende Gedanke zum Ausdruck, daß zur Beurteilung des patentrechtlichen Gleichwertes nicht ermäßigte Bedingungen für den Außenschutz von Rohrdrähten maßgeblich sein können, die in dem Bestreben aufgestellt worden sind, teure ausländische Rohstoffe entbehlich zu machen. Keinesfalls kann es entgegen der wiederholt betonten Auffassung der Kl. darauf ankommen, ob der Rohrdraht der Bekl. ein den Verbandsvorschriften genügendes „marktfähiges Erzeugnis“ ist.

(RG., I. ZivSen., U. v. 2. Dez. 1941, I 34/41.)

*

25. RG. — §§ 7 Abs. 1, 47 Abs. 2 PatG. v. 5. Mai 1936. Hat jemand eine patentgeschützte Erfindung in dem Glauben benutzt, ihm stehe ein Vorbenutzungsrecht zu, so haftet er wegen Patentverletzung auf Schadenersatz, wenn er nicht die einzelnen Tatsachen angibt und gegebenenfalls beweist, die erkennen lassen, daß die gegenständlichen Voraussetzungen für das Vorbenutzungsrecht erfüllt waren, oder daß er doch ohne sein Verschulden glauben konnte, sie seien erfüllt. Bei der Prüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Wenn es auch in § 35 PatG. v. 7. April 1891 und übereinstimmend in § 47 PatG. v. 5. Mai 1936 heißt, daß derjenige zur Zahlung einer Entschädigung (zum Schadensersatz) verpflichtet sei, der eine Erfindung den Vorschriften der §§ 4 und 5 (bzw. §§ 6 und 7) zuwider benutze, sofern er vorsätzlich oder grobfahrlässig (bzw. fahrlässig) gehandelt habe, so bedeutet das doch nicht, daß der Patentinhaber dann, wenn sich der Benutzer auf den § 5 (den § 7) beruft, noch den Nachweis führen müßte, daß die Voraussetzungen des § 5 (des § 7) beim Benutzer nicht vorgelegen hätten. Vielmehr ist die Benutzung eines fremden Patentes von vornherein widerrechtlich und verpflichtet bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit — d. h. wenn der Benutzer das Patent und seinen Schutzbereich kannte oder wenn seine Unkenntnis auf Fahrlässigkeit beruhte — als unerlaubte Handlung zum Schadensersatz, und der Benutzer muß seinerseits entweder darlegen und beweisen, daß ein besonderer Umstand gegeben war oder ist, der die Widerrechtlichkeit ausschloß (vgl. für die unerlaubten Handlungen des BGB. RGRKomm., 9. Aufl., § 823 Bem. 10 am Ende; RG.: JW. 1907, 138²⁰; SeuffArch. 81 [1927] Nr. 50), oder doch dartun und beweisen, daß er sie aus einem entschuldbaren Irrtum für erlaubt gehalten und daher nicht schuldhaft gehandelt hat (vgl. Staudinger, 9. Aufl., § 823 II C 4; RGZ. 88, 118 [120]; RG-Warn. 1926 Nr. 112). Macht der Benutzer als einen solchen besonderen Umstand geltend, er habe die durch das Patent geschützte Erfindung schon vor der Anmeldung in Benutzung genommen oder Veranstaltungen dazu getroffen, ihm stehe mithin ein persönliches Vorbenutzungsrecht nach § 5 (§ 7) PatG. zu, so muß er die einzelnen Tatsachen angeben und notfalls beweisen, die erkennen lassen, daß wirklich die Voraussetzungen für das Vorbenutzungsrecht erfüllt waren oder daß er doch zu der Zeit, als er das Patent benutzte, geglaubt hat und ohne Verschulden auch glauben konnte, die Voraussetzungen seien erfüllt. Dabei ist bei der Prüfung, ob dann, wenn sich die Richtigkeit der Meinung des Patentbenutzers nicht feststellen läßt, also davon ausgegangen werden muß, daß sie irrig war, der Irrtum wirklich als entschuldbar angesehen werden kann, ein strenger Maßstab anzulegen, weil die Frage, ob ein Vorbenutzungsrecht begründet ist, zu einem wesentlichen Teile auch eine Rechtsfrage ist. Kann der Patentbenutzer solche Tatsachen nicht angeben oder kann er seine Behauptungen, wenn sie bestritten werden, nicht beweisen, so geht dies zu seinen Lasten.

(RG., I. ZivSen., U. v. 9. Dez. 1941, I 49/41.) [He.]

*

26. RG. — §§ 13, 42 PatG. Im Nichtigkeitsverfahren ist eine Klarstellung des Anspruches, die nur zum Zwecke der Schutzzumfangsbeschränkung erfolgt, unzulässig.

Eine Entscheidung solchen Inhalts beschwert den Patentinhaber.

Die Bekl. ist Inhaberin des mit Wirkung v. 8. Aug. 1929 erteilten, einen Baskülverschluß betr. DRP. 601 181, dessen einziger Anspruch lautet:

„Baskülverschluß in einem im Holzrahmen eingesetzten Gehäuse mit dicht am Stulp gelagerten Drehhorn und entgegengesetzt durch diesen bewegten Verschlussstangen, dadurch gekennzeichnet, daß neben der Verlegung des die Schließzungen tragenden Drehornes an die Stulpkante die mit den Gehäuseenden abschließende Stulpkante mit dem Gehäuse ein Stück bildet, das mit dem Holzrahmen durch Schrauben verbunden ist, die durch das Gehäuse hindurchgehen.“

Die Kl. hat beantragt, das Patent für nichtig zu erklären mit der Begründung: Das Patent schütze eine Vereinigung von Merkmalen. Die Hauptmerkmale seien nicht neu. Die Verbindung erfülle auch im übrigen nicht die Erfordernisse einer Erfindung. Auf jeden Fall sei dem Patent eine Fassung zu geben, die klarstelle, daß nur eine Verbindung geschützt sei.

Die Bekl. hat die Abweisung der Klage beantragt.

Das RPatA. hat durch Entsch. v. 7. Nov. 1940 dahin erkannt:

Die Klage wird mit der Maßgabe abgewiesen, daß der Anspruch des Patents 601 181 zur Klarstellung folgende Fassung erhält:

„Baskülverschluß in einem im Holzrahmen eingesetzten Gehäuse, gekennzeichnet durch die gemeinsame Anordnung der beiden folgenden an sich bekannten Merkmale: Der die Schließzunge tragende Drehhorn ist an die Stulpkante verlegt, und die mit den Gehäuseenden abschließende Stulpkante bildet mit dem Gehäuse ein Stück, das mit dem Holzrahmen durch Schrauben verbunden ist, die durch das Gehäuse hindurchgehen.“

Die Kosten des Verfahrens werden der Kl. auferlegt.

Gegen diese Entsch. hat die Bekl. Berufung eingelegt mit dem Antrag, die Entsch. des Nichtigkeitssenats aufzuheben und das Patent in unveränderter Fassung bestehen zu lassen.

I. Die Berufung der Bekl. erstrebt den Wegfall der „Klarstellung“. Die Frage, ob die Bekl. durch diese beschwert ist, ist zu bejahen. Der Zweck der Klarstellung ist, den Patentschutz auf einen Baskülverschluß zu beschränken, der alle Merkmale vereinigt, also eine Auslegung auszuschließen, welche den Schutz auf engere Verbindungen oder einzelne Merkmale ausdehnt. Wenn diese „Klarstellung“ auch unzulässig ist, wie weiter unten dargelegt wird, so würde sie doch, wenn sie bestehen bliebe, den Verletzungsrichter binden. Auf jeden Fall entstünde durch sie eine Rechtsunsicherheit über den Schutzbereich (Auslegungsfähigkeit), welche dem Patentinhaber durch Erschwerung der Rechtsverteidigung nachteilig sein könnte.

II. Darüber, daß das Streitpatent als Gegenstand im Sinne der bekannten Begriffsbestimmung eine Vereinigung von Merkmalen (Kombination) schützt, ist nie Streit gewesen und kann auch nicht gestritten werden. Die Frage aber, ob der Schutz sich auch erstrecke auf Verschlüsse, die nur einen Teil der Patentmerkmale oder nur ein einzelnes aufweisen, ist eine solche der Bestimmung des Schutzzumfangs durch Auslegung. Damit aber hat es in aller Regel das Nichtigkeitsverfahren nicht zu tun. Das hat der Nichtigkeitssenat des RPatA. in einer dasselbe Patent betreffenden Nichtigkeitsklage (Ni Ia 176/37 S. 7 der Entsch.) auch selbst anerkannt.

Bei einer Merkmalvereinigung besteht begrifflich die Möglichkeit einer Schutzausdehnung auf Unterverbindungen oder auf einzelne Merkmale. Es kann nun aber die Zulässigkeit einer solchen ausdehnenden Auslegung im Erteilungsverfahren ausgeschlossen werden. Das kann auf zweierlei Weise geschehen. Einmal kann im Patent selbst klar zum Ausdruck gebracht werden, daß nur die Verbindung geschützt sein soll. Das ist hier nicht der Fall, wie auch das RPatA. angenommen haben muß; denn wäre es der Fall, so hätte es einer Klarstellung nicht bedurft, und für eine erwei-

ternde Auslegung wäre überhaupt kein Raum gewesen. Die Rspr. hat aber weiter als den Verletzungsrichter in der Auslegung bindend anerkannt, wenn im Erteilungsverfahren eine Beschränkung der Auslegung klar und unzweideutig vom Anmelder oder der Erteilungsbehörde erklärt worden ist (Verzicht, Beschränkung). Nur im ersten Fall, wenn also die Beschränkung in der Patentschrift (Anspruch) selbst enthalten ist, kann man davon sprechen, es sei schon gegenständlich nur eine Verbindung geschützt. Im zweiten Fall dagegen handelt es sich um einen Vorgang, der es nur mit dem „Schutzumfang“ genannten Bereich des Patentschutzes zu tun hat. Es ist unrichtig, wenn das RPatA. sagt:

„Der Nichtigkeitsssenat hält an seiner in der früheren Nichtigkeitsklage gegen das Patent 601181 vertretenen Auffassung fest, daß der „Anspruch“ auf Grund der im Prüfungsverfahren entgegengehaltenen Patentschriften bereits auf die Kombination beschränkt ist und daher nur ein Schloß mit den Kombinationsmerkmalen als „Gegenstand“ des angegriffenen Patents anzusehen ist.“ (Unterstreichung nicht in der Entsch.)

Das RPatA. führt dann Vorgänge aus dem Erteilungsverfahren an, aus denen es schließt, daß nur eine Verbindung habe geschützt werden sollen. Wenn es sodann sagt, daß an der Feststellung des Erfindungsgegenstandes durch die Fassungsänderung nichts geändert werde, so wird damit anerkannt, daß die „Klarstellung“ gar nicht den Gegenstand klarstellt, was im Nichtigkeitsverfahren allein Aufgabe einer „Klarstellung“ sein kann, sondern daß sie eine Entsch. über den Schutzzumfang trifft.

Der Senat hat bisher ständig an dem Grundsatz festgehalten, daß über den Schutzzumfang im Nichtigkeitsverfahren nicht zu entscheiden sei. Davon abzugehen sieht der Senat auch bei nochmaliger Prüfung der Rechtsfrage keinen Anlaß.

Hiernach mußte die angegriffene Entsch. dahin abgeändert werden, daß die „Klarstellung“ wegfiel, ohne daß zu prüfen war, ob die Auffassung des RPatA. zu billigen sei, es sei im Erteilungsverfahren eine Beschränkung auf den Schutz nur der Merkmalverbindung (Kombination) erfolgt.

(RG., I. ZivSen., U. v. 6. Jan. 1942, I 22/41.)

*

27. RG. — § 52 PatG. Die Verfolgung der Parteirechte im Patentstreit ist von der Übersendung der Schriftsätze usw. an den Präsidenten des RPatA. (§ 52 Abs. 1 PatG.) nicht abhängig. Die Verletzung dieser Vorschrift ist daher nur auf Rüge hin im Revisionsverfahren zu beachten.

Die Rev. trägt zunächst vor, das BG. habe es entgegen der Vorschrift in § 52 Abs. 1 PatG. v. 5. Mai 1936 unterlassen, dem Präs. des RPatA. Abschriften der Schriftsätze usw. zu übersenden, und das angef. Urteil müsse bereits aus diesem Grunde aufgehoben werden, da es sich um eine Vorschrift handle, auf deren Einhaltung die Parteien nicht verzichten könnten. Damit kann die Rev. schon deshalb keinen Erfolg haben, weil die Rüge nicht innerhalb der am 3. Jan. 1941 abgelaufenen Frist zur Begründung des Rechtsmittels, sondern erst in dem Schriftsatz v. 7. Jan. 1941 erhoben worden ist. Denn die Bestimmung des § 52 Abs. 1 PatG. ist keine solche des sachlichen Rechts, sondern lediglich eine das Verfahren betreffende Vorschrift, die nicht zu den unverrückbaren Grundlagen des Verfahrens gehört und deren Verletzung nicht — wie z. B. die nicht ordnungsgemäße Begründung der Berufung (RGZ. 145, 133) — das gesamte Verfahren überhaupt unzulässig machen würde und daher von Amts wegen zu berücksichtigen wäre. Die Vorschrift hat einmal den Zweck, den Präs. des RPatA. darüber zu unterrichten, wie sich die Entsch. seiner Behörde über die Erteilung von Patenten in der Praxis auswirken, und hierdurch die Tätigkeit des RPatA. zu befruchten, und zum anderen soll dem Präs. des RPatA. die Möglichkeit gegeben werden, von sich aus durch schriftliche oder mündliche Erklärungen eines von ihm bestellten Vertreters zur richtigen Würdigung des technischen Gehaltes des Patents und der damit zusammenhängenden Rechtsfragen beizutragen, indem er im Rechtsstreite die Auf-

fassung zur Geltung bringt, von der das RPatA. bei der Erteilung des Patentes ausgegangen ist, und das Gericht bei der Aufklärung des technischen Sachverhalts unterstützt (§ 52 Abs. 2 PatG.). Daß aber die Zulässigkeit der Verfolgung der Rechte der Parteien von der Beachtung jener Vorschrift abhängig sein sollte, ist weder ihrem Wortlaut zu entnehmen noch entspricht es ihrem Sinn. Demnach kann die Verletzung des § 52 Abs. 1 Satz 1 PatG. vom RevG. nur dann beachtet werden, wenn sie gem. § 559 ZPO. rechtzeitig gerügt worden ist (§ 559 Satz 1 ZPO.; vgl. auch Benkard, „PatG.“, § 52 Abs. 6).

(RG., I. ZivSen., U. v. 18. Nov. 1941, I 111/40.) [L.]

Straßenverkehrs- und Haftpflichtrecht

**** 28. RG. — § 13 Abs. 2 RStraßVerkO.**

1. Eine schuldhaftige Verletzung der Vorfahrtregel des § 13 Abs. 2 StraßVerkO. seitens des von links Kommenden liegt immer dann vor, wenn er in die Kreuzung einfährt, ohne mit Gewißheit darauf rechnen zu können, daß er die ganze Kreuzung ungefährdet durchfahren werde.

2. Wenn es zwischen dem von links kommenden und dem von rechts kommenden Fahrzeug auf der Kreuzung tatsächlich zu einem Zusammenstoß gekommen ist, so ist damit der Beweis des ersten Anscheins erbracht, daß das von links kommende Fahrzeug das Vorfahrtsrecht des von rechts kommenden Fahrzeugs schuldhaft verletzt hat.

Am 16. Dez. 1938 lenkte der Kl. einen Geschäftskraftwagen (Dreirad) vom Ring kommend durch die O.gasse in Richtung M.sstraße. Gleichzeitig lenkte der Erstbekl. einen dem Zweitbekl. gehörenden Personenkraftwagen durch die F.sstraße in Richtung gegen die N.gasse. Auf der Kreuzung stießen beide Kraftfahrzeuge zusammen. Das dreirädrige Kraftfahrzeug des Kl. fiel um, und der Kl. wurde am linken Arm so schwer verletzt, daß dieser später an der Achsel abgenommen werden mußte.

Der Kl. erhebt gegen den Erstbekl. als Fahrer und gegen den Zweitbekl. als den Eigentümer des Personenkraftwagens Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz für die Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit, für seinen Verdienstentgang und für den erlittenen Sachschaden sowie auf Schmerzensgeld, ferner auf Feststellung der weitergehenden Schadensersatzpflicht.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

RG. hob auf und verwies zurück.

Die Frage der Vorfahrt ist, seitdem am 1. Juli 1938 die RStraßVerkO. auch in der Ostmark in Kraft getreten ist, im Gebiet des Altreichs und der Ostmark einheitlich geregelt durch § 13 StraßVerkO. Es haben daher die Grundsätze, die sich zu diesem das Vorfahrtsrecht regelnden Paragraphen in der reichsgerichtlichen Rspr. herausgebildet haben, nunmehr auch im Gebiet der Ostmark unmittelbar und uneingeschränkt zur Anwendung zu gelangen. Die Vorfahrtsregel des § 13 Abs. 2 StraßVerkO. lautet, daß bei Straßen gleichen Ranges an Kreuzungen der von rechts Kommende die Vorfahrt hat. Nach der Rspr. des RG. liegt eine schuldhaftige Verletzung dieser Vorfahrtsregel seitens des von links Kommenden immer dann vor, wenn er in die Kreuzung einfährt, ohne mit Gewißheit darauf rechnen zu können, daß er die ganze Kreuzung ungefährdet durchfahren werde. Wenn es zwischen dem von links kommenden und dem von rechts kommenden Fahrzeug auf der Kreuzung tatsächlich zu einem Zusammenstoß gekommen ist, so sieht das RG. damit regelmäßig den Beweis des ersten Anscheins als erbracht an, daß das von links kommende und also wartepflichtige Fahrzeug das Vorfahrtsrecht des von rechts kommenden Fahrzeugs schuldhaft verletzt hat. Dieser aus der Tatsache des erfolgten Zusammenstoßes sich ergebende prima-facie-Beweis einer schuldhaften Verletzung der Vorfahrtsregel kann der von links Kommende durch den von ihm zu erbringenden Gegenbeweis erschüttern, daß ihn trotzdem besondere Umstände zu der Annahme berechtigt hätten, er werde die Kreuzung ohne Gefahr eines Zusammenstoßes mit dem Vorfahrtsberechtigten noch vollständig überqueren können. An diese Gegenbeweisführung dürfen aber keine zu geringen Anforderungen gestellt werden. — Die tatsächlichen Feststellungen, welche die Vorinstanzen im vorl. Fall in dieser

Beziehung getroffen haben, können nicht als ausreichend angesehen werden. Die nicht weiter begründete Annahme der Vorinstanzen, daß ein Vorfahrtrecht des Kl. deswegen nicht bestanden habe, weil er weiter von der Kreuzung entfernt gewesen sei als der Erstbekl., genügt zur Gegenbeweismöglichkeit des Erstbekl. ebensowenig wie die Feststellung, daß der Erstbekl. im Augenblick des Zusammenstoßes die Kreuzung bereits fast überschritten gehabt habe und daß sein Wagen beim Zusammenstoß nur noch am hinteren Kotflügel getroffen worden sei. Die Begründung des B.U., die Klage sei abzuweisen, weil der Kl. keinen Beweis für sein Vorfahrtsrecht und für ein verkehrswidriges Verhalten des Erstbekl. erbracht habe, verkennt, daß der von rechts kommende Kl. zum Beweis dafür, daß sein Vorfahrtsrecht vom Erstbekl. schuldhaft verletzt worden ist, sich mit dem Hinweis auf die Tatsache begnügen darf, daß die Fahrzeuge in der Kreuzung zusammengestoßen sind; denn aus dieser Tatsache ist nach dem oben Gesagten zunächst einmal der Schluß zu ziehen, daß der wartepflichtige Erstbekl. bei seinem Einfahren in die Kreuzung eben nicht mit Sicherheit hätte damit rechnen dürfen, die Kreuzung noch ohne Gefahr durchfahren zu können. Wegen dieser Verkenntnis der an die Beweisführung des vorfahrtsberechtigten Kl. zu stellenden Anforderungen waren die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entsch. an das Erstgericht zurückzuverweisen.

Wenn auf Grund der neuerlichen Verhandlung sich ergeben sollte, daß auch den Kl. der Vorwurf eines schuldhaft verkehrswidrigen Verhaltens trifft, so entfällt auch damit keineswegs das Vorfahrtsrecht des Kl., und es bleibt auch dann die Haftung des Erstbekl. für die Verletzung des klägerischen Vorfahrtsrechtes bestehen, es sei denn, daß dem Erstbekl. der Gegenbeweis in dem oben erörterten Umfang gelingt. Allerdings gibt das Vorfahrtsrecht dem Kl. keinen Freibrief für eigenes schuldhaftes Verhalten. Das eigene schuldhaft verkehrswidrige Verhalten des Kl. kommt aber nur unter dem Gesichtspunkt eines konkurrierenden Verschuldens des Kl. in Betracht, das zu einer Verteilung des Schadens zwischen dem Kl. und den Bekl. führen kann. Wenn sich also bei der neuen Verhandlung bestätigen sollte, daß der Kl. den Kraftwagen der Bekl. erst wahrgenommen hat, als er selbst nur noch 6—8 m von der Unfallstelle entfernt war, oder wenn sich ergeben sollte, daß der Kl. sonstwie die jedem Teilnehmer am Straßenverkehr, also auch dem Vorfahrtsberechtigten obliegende Aufmerksamkeits- und Sorgfaltspflicht (§ 1 StraßVerkO.) verletzt hat, so würde ein solches schuldhaftes Verhalten des Kl. bei der neu zu treffenden Entsch. unter dem erwähnten rechtlichen Gesichtspunkt des § 1304 ABGB. zu bewerten sein.

(RG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 4. Febr. 1942, VIII 147/41.)
[He.]

**** 29. RG. — § 1 RHaftpflG.; § 254 BGB.**

Die Haftung der Straßenbahn nach § 1 RHaftpflG. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Unfall durch die Verdunkelungsmaßnahmen mitverursacht ist. Zur Anwendung dieser Bestimmung genügt eine bloße Mitverursachung durch die Straßenbahn, sofern sie, wie bei Unfällen in aller Regel, adäquat ist.

Die allgemeine Verdunkelung ist keine die Haftung der Straßenbahn ausschließende höhere Gewalt. Durch die Verdunkelungsmaßnahmen wird die Betriebsgefahr der Straßenbahn erhöht; andererseits ist aber von den übrigen Verkehrsteilnehmern zur Zeit der Verdunkelung ein höheres Maß von Sorgfalt als unter gewöhnlichen Umständen zu verlangen. Dadurch wird vermieden, daß die Verdunkelung zu einer einseitigen Belastung der Straßenbahn führt.

Am 8. Febr. 1940 gegen 24 Uhr wurde in Essen der H., der Ehemann der Kl. zu 1 und Vater der Kl. zu 2 und 3, von einem Straßenbahnwagen der Bekl. angefahren und so schwer verletzt, daß er bald darauf starb.

Die Kl. verlangen von der Bekl. Ersatz des ihnen entstandenen Schadens.

Das OLG. hat die Leistungsansprüche im Rahmen des RHaftpflG. — unter Vorbehalt der Ansprüche der öffentlichen Versicherungsträger — zur Hälfte dem Grunde nach für berechtigt erklärt und dem Feststellungsantrag im Rah-

men des RHaftpflG. zur Hälfte entsprochen, im übrigen aber die Klage abgewiesen.

Die Rev. war erfolglos.

Das BG. hat angenommen, daß ein für den Unfall ursächliches Verschulden der Bekl. oder ihrer Angestellten nicht vorliege, daß sie weder nach §§ 31, 89 BGB. noch nach § 831 BGB. hafte, daß aber ihre Haftung nach § 1 RHaftpflG. v. 7. Juni 1871 (RGBl. 207) begründet sei, da höhere Gewalt nicht vorliege. Es hat ein mitwirkendes Verschulden des Verletzten festgestellt und gemäß § 1 RHaftpflG. i. Verb. m. § 254 BGB. den Schaden in der Weise verteilt, daß die Kl. die Hälfte erhalten und im übrigen mit ihrer Klage abgewiesen werden.

Demgegenüber führt die Rev., unter Hinweis auf den Aufsatz von D ä u b l e r : „Verdunkelung und Gefährdungshaftung, insbes. im Eisenbahn- und Kraftfahrzeugverkehr“ (DJ. 1940, 317) aus: Aus § 1 RHaftpflG. sei nur eine Haftung für die allgemeinen — normalen — Betriebsgefahren herzu- leiten, nicht aber eine solche für die durch die Kriegsmaßnahmen (Verdunkelung) verursachten besonderen Gefahren. Es hätte daher geprüft werden müssen, ob dieser Unfall sich auch ereignet haben würde oder sich seiner Art nach auch ereignet haben könnte, wenn die gesetzlichen Verdunkelungsvorschriften nicht hätten zur Anwendung gebracht werden müssen. Diese Frage sei zu verneinen. Die Unfallursache sei lediglich durch die besondere Kriegsgefahr der behördlichen Verdunkelungsmaßnahmen gesetzt worden. Die Betriebsgefahren i. S. des RHaftpflG. hätten als Unfallursache auszuscheiden. Dieses Gesetz könne daher keine Grundlage für die Klageansprüche bieten.

Diese Angriffe der Rev. sind nicht begründet. Zunächst unterliegt es keinem rechtlichen Bedenken, daß das BG. den § 1 RHaftpflG. zur Anwendung gebracht hat. Da der Verletzte durch einen fahrenden Straßenbahnwagen der Bekl. auf der Straße angefahren worden ist, kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß sich der Unfall „bei dem Betriebe der Straßenbahn“ ereignet hat und durch diesen verursacht worden ist, wenn auch noch andere Ursachen mitgewirkt haben. Ein Schaden kann auch durch das Zusammenwirken mehrerer Ursachen herbeigeführt werden. Insbesondere genügt auch zur Anwendung des § 1 RHaftpflG. eine bloße Mitverursachung durch das Bahnunternehmen, sofern sie nur „adäquat“, d. h. nach der Erfahrung des Lebens im allgemeinen geeignet ist, den Schaden herbeizuführen. Letzteres ist hier der Fall. Der Zusammenhang zwischen dem wegen seiner Schnelligkeit, der Schwere der Wagen und der Unmöglichkeit ihres Ausweichens gefährlichen Straßenbahnbetrieb und dem Unfall ist ein so naher, daß an einer Verursachung des Schadens durch den Bahnbetrieb im Rechtssinne kein Zweifel bestehen kann. Der ursächliche Zusammenhang wird auch nicht durch das mitwirkende Verschulden des Verletzten beseitigt (vgl. RGZ. 156, 257 [262 oben]), ebensowenig dadurch, daß die behördlich angeordnete Verdunkelung gleichfalls dazu mitgewirkt hat, den Unfall herbeizuführen. Es kommt nicht darauf an, ob der Unfall sich bei friedensmäßiger Beleuchtung des Straßenbahnwagens und der Straße nicht ereignet haben würde. Auch wenn dies anzunehmen wäre, würde es nicht ausschließen, daß der Unfall durch den Betrieb der Straßenbahn mitverursacht worden ist.

Zutreffend hat das BG. in der allgemeinen Verdunkelung keine die Haftung der Bekl. ausschließende höhere Gewalt erblickt (vgl. Urt. v. 18. Nov. 1941, VI 47/41 und v. 20. Dez. 1941, VI 44/41). Auch die weitere Annahme des BG., daß die Betriebsgefahr der Straßenbahn durch die Verdunkelungsmaßnahmen erhöht worden sei, ist rechtlich nicht zu beanstanden (so auch D ä u b l e r a. a. O.), ebensowenig, daß das BG. diesen Umstand bei der nach § 254 BGB. vorgenommenen Abwägung zum Nachteil der Bekl. berücksichtigt hat. Allerdings ist die Gefahr der Verdunkelung nicht allein von der Straßenbahn zu tragen; die behördlich angeordnete Verdunkelung darf nicht zu einer einseitigen Belastung des Bahnunternehmens führen (vgl. die erwähnte Entsch. v. 18. Nov. 1941). Eine solche wird aber dadurch vermieden, daß auch von den übrigen Verkehrsteilnehmern zur Zeit der Verdunkelung ein höheres Maß von Sorgfalt als unter gewöhnlichen Umständen verlangt wird. Insbesondere haben Fußgänger beim Überqueren der Fahrbahn zur Zeit der Verdunkelung eine erhöhte Sorgfaltspflicht, und wenn sie diese besondere Sorgfaltspflicht nicht be-

achten, so ist dies bei der Abwägung zugunsten der Straßenbahn zu berücksichtigen. Dies hat das BG. nicht verkannt. Es hat ausgeführt, daß die allgemeine Verdunkelung und die Wetterlage zur Zeit des Unfalls von dem Verletzten eine erhöhte Sorgfalt gefordert hätten, und festgestellt, daß er diese Sorgfalt außer acht gelassen habe, allerdings nicht so sehr aus grobem Leichtsinne als infolge von Übermüdung. Alle diese Umstände hat das BG. bei der Abwägung nach § 254 BGB. mit herangezogen.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 6. Jan. 1942, VI 83/41.) [He.]

Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

30. KG. — §§ 83, 84, 87, 176, 244 ZPO.

Erteilt eine Partei für einen bestimmten Verfahrensabschnitt Vollmacht, so erlischt damit noch nicht die Vollmacht des bisherigen Prozeßbevollmächtigten. Zustellungen — z. B. im Kostenfestsetzungsverfahren — können daher wirksam auch an diesen Prozeßbevollmächtigten erfolgen, solange nicht dem Gericht gegenüber der Widerruf der bisherigen Prozeßvollmacht erklärt ist.

Wird eine Partei durch mehrere Sozien als Prozeßbevollmächtigter vertreten, so wird durch den Tod eines von ihnen der Prozeß nicht unterbrochen. †)

Die sofortige Beschwerde ist nicht mehr zulässig, da die zweiwöchige Beschwerdefrist des § 104 Abs. 3 in Verb. m. § 577 ZPO. bei Einlegung der Beschwerde bereits abgelaufen war.

Der Bekl. meint zwar, die Zustellung des Erinnerungsbeschlusses sei nicht mehr zulässig und infolgedessen nicht wirksam gewesen, weil der frühere Prozeßbevollmächtigte RA. S. nicht mehr sein Prozeßbevollmächtigter gewesen sei, er vielmehr für das Kostenfestsetzungsverfahren anderweit dem RA. G. Vollmacht erteilt habe. Diese Vollmachtserteilung hat jedoch die Prozeßvollmacht der bisherigen (drei) Prozeßbevollmächtigten nicht berührt. Zwar ist es einer Partei unbenommen, den Auftrag ihrem Prozeßbevollmächtigten gegenüber jederzeit aufzukündigen. Insbes. ist sie nicht gehindert, nach Abschluß des Verfahrens im übrigen die Vollmacht des Prozeßbevollmächtigten zu kündigen und für das Kostenfestsetzungsverfahren einen neuen Prozeßbevollmächtigten zu bestellen. Geschieht dies nicht, so umfaßt die Prozeßvollmacht des bisherigen Prozeßbevollmächtigten ohne weiteres auch die Vertretung der Partei im Kostenfestsetzungsverfahren. Denn sie ermächtigt gem. § 81 ZPO. zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen. Solange die Vollmacht nicht widerrufen worden ist, besteht sie mithin fort, dem Gegner und dem Gericht gegenüber sogar in der besonderen Erweiterung des § 87 Abs. 1 ZPO.

Ein solcher Vollmachtswiderruf und eine Kündigung des Auftrags können aber regelmäßig nicht schon darin erblickt werden, daß die Partei für einen bestimmten Verfahrensabschnitt einen anderen Prozeßbevollmächtigten bestellt. Denn jede Partei kann sich auch mehrerer Bevollmächtigten bedienen, welche nach § 84 ZPO. berechtigt sind, sowohl gemeinschaftlich als einzeln die Partei zu vertreten. Demgemäß ist auch der Bekl. durch drei Prozeßbevollmächtigte, welche als Sozien sich zusammengeschlossen haben, im Rechtsstreit vertreten worden. Diesfalls hat jeder der Bevollmächtigten eine nur nach § 83 ZPO. beschränkbare Vollmacht. Die Erklärung jedes von ihnen bindet den anderen wie dessen eigene Erklärungen. Auch Zustellungen können an jeden der mehreren Prozeßbevollmächtigten mit Wirkung für und gegen die Partei gehen (Baumbach, 1 zu § 84 ZPO.).

Demgemäß hat auch der Senat in seiner Entsch. vom 16. Dez. 1933: JW. 1934, 701 (bei Gaedeke, „Kost-Rspr.“, 1938 Nr. 404 A) für zulässig erklärt, daß eine Partei für einzelne in Frage kommende Prozeßabschnitte, so insbes. für das Kostenfestsetzungsverfahren, zusätzlich zu den bisherigen Prozeßbevollmächtigten einen weiteren Prozeßvertreter bestellt. Es sind dann mehrere — unter sich gleichwertige — Bevollmächtigte nebeneinander vorhanden, die Instanzbevollmächtigten mit ihrer umfassenden und der einzelne Bevollmächtigte mit seiner verfahrensmäßig abgegrenzten Funktion. Daraus ergibt sich, daß Zustellungen innerhalb dieses Verfahrensabschnitts,

d. h. sowohl die Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses selbst als auch eines auf Erinnerung hin ergehenden Beschlusses des Prozeßgerichts, wirksam sowohl an diesen wie an jenen Bevollmächtigten erfolgen können (§ 176 ZPO.).

Will die Partei diese Möglichkeit ausschließen, so muß sie durch eindeutige und klare Kündigung des Auftragsverhältnisses, durch zweifelsfreien Widerruf der Vollmacht des bisherigen Prozeßbevollmächtigten diesem die Befugnis zu weiterer Vertretung der Partei entziehen und dieses Erlöschen der Vollmacht auch nach außen hin dem Gegner wie dem Gericht zum Ausdruck bringen. Nach § 87 ZPO. erlangt aber die Kündigung des Vollmachtsvertrages erst durch die Anzeige des Erlöschens der Vollmacht, in Anwaltsprozessen erst durch die Anzeige der Bestellung eines anderen Anwalts rechtliche Wirksamkeit. Jedenfalls ist wesentlich und unentbehrlich die Anzeige der Kündigung, andernfalls der bisherige und der neu sich meldende Prozeßbevollmächtigte als zur Vertretung der Partei bevollmächtigt gelten.

Diese Grundsätze finden auch im Verhältnis der Partei zum Gericht entsprechende Anwendung (zu vgl. RG.: JW. 1932, 109). Bis zum Eintritt der Wirkung der Beendigung der Vertretungsbefugnis des alten Bevollmächtigten sind daher Zustellungen gem. § 176 ZPO. an ihn zu richten (RGZ. 95, 338). Mindestens tritt der neue Bevollmächtigte nunmehr nur neben den bisherigen Prozeßbevollmächtigten mit der oben erörterten, aus § 84 ZPO. sich ergebenden Wirkung.

Ohne solchen ausdrücklichen Widerruf und dessen Kündigung dem Gericht gegenüber kann von einem Wegfall der Vertretungsbefugnis des bisherigen Prozeßbevollmächtigten nicht die Rede sein. Durch die bloße Überreichung einer Vollmacht durch einen bisher nicht prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt, mag dieser auch im bisherigen Verfahren als Korrespondenzanwalt tätig gewesen sein, und durch die Mitteilung, daß durch diesen nunmehr die Partei im Kostenfestsetzungsverfahren vertreten werde, wird aber eine Beendigung des Auftragsverhältnisses zwischen dem bisherigen Prozeßbevollmächtigten und der Partei nicht herbeigeführt.

Ob die Tätigkeit des bisherigen Prozeßbevollmächtigten an sich schon jahrelang abgeschlossen war, so in Fällen — zu denen auch der vorliegende gehört —, in denen das Verfahren schon seit einer Reihe von Jahren in höherer Instanz schwebt und zwischendurch für ein Hervortreten des Prozeßbevollmächtigten der unteren Instanz kein Anlaß und Raum war, ist rechtlich bedeutungslos. Dadurch wird naturgemäß die Rechtsstellung des Prozeßbevollmächtigten nicht berührt und ein Erlöschen seiner Prozeßvollmacht und damit seiner Funktionen für etwaige spätere Verfahrensabschnitte, die verfahrensrechtlich noch zu seiner Instanz gehören, nicht herbeigeführt. Es ist daher belanglos, daß RA. S. bereits seit 1934 in dem Prozeß für den Bekl. nicht mehr tätig geworden ist.

Zu erwägen war aber weiterhin, ob nicht der Tod des RA. S. Einfluß auf das Verfahren gehabt und dieses — sei es vor der Zustellung des angef. Beschl., sei es nachher — unterbrochen hat. Auch diese Frage mußte verneint werden. Die Prozeßvollmacht war vom Bekl. nicht an RA. S. allein, sondern auch an seine Sozien erteilt worden. Folglich blieb der Bekl. durch einen Prozeßbevollmächtigten immer noch vertreten, solange nur einer der drei Prozeßbevollmächtigten noch am Leben war. Wenn § 244 Abs. 1 ZPO. eine Unterbrechung des Verfahrens in Anwaltsprozessen eintreten läßt, wenn der Anwalt stirbt, so ist damit nur der Wegfall jeder Vertretung der Partei, das tatsächliche Unvertretensein der Partei durch einen Prozeßbevollmächtigten gemeint, wie sich aus dem letzten Halbsatz ergibt, daß die Unterbrechung so lange besteht, bis der bestellte neue Anwalt von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht. Solche neue Bestellung kommt im Falle einer Sozietät naturgemäß nicht in Frage. Es konnte mithin unerörtert bleiben, ob RA. S. vor oder nach der Zustellung des Urteils verstorben ist.

Auch der Umstand, daß die Zustellungsurkunde gerade auf den Namen des verstorbenen Anwalts lautet, ist rechtlich bedeutungslos. Denn die Zustellung ist durch den

auch die anderen Anwälte rechtswirksam in diesem Sinne vertretenden Büroangestellten entgegenkommen worden.

Folglich ist die Zustellung an RA. S. rechtswirksam gewesen und hat die zweiwöchige Beschwerdefrist in Lauf gesetzt.

Durch eine nach vorstehenden Darlegungen überflüssigerweise nochmals bewirkte Zustellung des landgerichtlichen Beschlusses konnte naturgemäß eine neue Beschwerdefrist, welche rechtswirksam eine Anfechtung des Beschlusses ermöglicht hätte, nicht in Lauf gesetzt werden. Diese nochmalige Zustellung ist rechtlich bedeutungslos.

Danach war die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. (KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 17. Nov. 1941, 20 W 2858/41.)

Anmerkung: Der Beschluß befaßt sich mit zwei für die Praxis wichtigen Fragen verfahrensrechtlicher Art.

1. Die Vertretung der Partei im Kostenfestsetzungsverfahren. Die Ausführungen hierzu sind theoretisch sicherlich unanfechtbar. Ich meine aber, daß sie dennoch den praktischen Bedürfnissen nicht gerecht werden. Warum? KG. geht sozusagen von einer Art Konkurrenz zweier Bevollmächtigter für denselben Verfahrensabschnitt aus. Natürlich ist richtig, daß, wenn solche Konkurrenz besteht, im Zweifel jeder von ihnen als Prozeßbevollmächtigter anzusehen ist. Also kann auch an jeden von ihnen wirksam zugestellt werden.

Aber kommt es denn wirklich erst zu solcher Konkurrenz? Doch nur, wenn nach dem Willen der Partei zusätzlich zu dem bisherigen (und eigentlichen) Prozeßbevollmächtigten für das Stadium der Kostenfestsetzung noch ein weiterer Bevollmächtigter tritt. Ich betone: nach dem Willen der Partei, denn nur auf ihre Vollmacht ist es ja abzustellen. Wie pflegt sich denn die Sache tatsächlich abzuspielen? Im allgemeinen wickelt der erstinstanzliche Anwalt ohne weiteres das Verfahren auch kostenmäßig ab und führt die Kostenfestsetzung durch. Daran ändert sich eigentlich nur in zwei Fällen etwas.

Entweder, wenn die Partei die Vertretung durch diesen Anwalt nicht mehr wünscht. Dann bestellt sie einen anderen.

Oder, wenn der Korrespondenzanwalt, der alle Fäden des Prozesses in der Hand hält, jetzt, nachdem der Prozeßbevollmächtigte nicht mehr unbedingt benötigt wird, das weitere Verfahren abwickelt.

Rein rechtlich betrachtet liegen aber beide Fälle gleich. Der bisherige Prozeßbevollmächtigte wird — nach außen erkennbar (und das scheint mir das entscheidende zu sein) — von der weiteren Vertretung der Partei von jetzt ab ausgeschaltet.

Sobald man sich den tatsächlichen Verlauf mit der daraus sich ergebenden rechtlichen Beurteilung klarmacht, kann man unmöglich noch zu dem Resultat kommen, durch die Mitteilung der Vollmacht des für die Kostenfestsetzung neu eintretenden Anwalts werde eine Beendigung des Auftragsverhältnisses mit dem bisherigen Bevollmächtigten nicht herbeigeführt, beide stünden folglich nebeneinander da. Damit wird dem — wie ich erneut betone — nach außen, also auch dem Gericht gegenüber erkennbar zum Ausdruck gebrachten klaren Willen der Partei Gewalt angetan. Ich glaube auch nicht, daß vom Anwalt, d. h. vom bisherigen Anwalt aus betrachtet, dieser sich in derartigen Fällen noch für befugt erachten wird, in die Kostenfestsetzung einzugreifen. Denn die Kündigung des Auftrags, die bekanntlich in jeder Weise zum Ausdruck gebracht werden kann, ersieht er aus der Sachlage. Sie hindert ihn daran, nunmehr von sich aus noch Anträge zu stellen und Rechtsmittel einzulegen. Dem Gericht gegenüber ist das alles genau so klar gestellt.

Es kommt also gar nicht erst dazu, daß zwei Anwälte nebeneinander und damit für die Zustellungsfrage gleichberechtigt dem Gericht gegenüberstehen. Damit entfällt § 84 ZPO. und damit die Wirksamkeit einer Zustellung an den bisherigen Prozeßbevollmächtigten, der jedenfalls für die Kostenfestsetzung als solcher nicht mehr fungieren kann.

Ich glaube, daß innerhalb der Anwaltschaft über diese Rechtslage kein Zweifel herrscht. Die gegenteilige Auffassung führt, wie man hier schon sieht, nur zu überflüssigen und gefährlichen Komplikationen. Sie schaden

der Partei und dem Anwalt, während bei zwangloser Betrachtungsweise alles reibungslos verläuft.

Man muß sich doch fragen, wenn wirklich zwei Anwälte gleichberechtigt nebeneinander ständen, weshalb denn das Gericht gerade auf den ersten und nicht auf den zweiten zurückgreift. In Wahrheit dürfte es doch wohl nicht anders sein, als daß hier ein Versehen von Gerichtseite vorliegt und übersehen wird, daß für die Kostenfestsetzung sich ein anderer Bevollmächtigter gemeldet hat. Es wird vielmehr automatisch nur dem bekannten Prozeßbevollmächtigten zugestellt. Darin liegt eine geradezu auffallende Ausschaltung desjenigen Bevollmächtigten, der ausdrücklich gerade für dieses Verfahren (richtiger diesen Verfahrensabschnitt) sich meldet und dann auf seinen Antrag keinen Bescheid erhält. Nach langer Zeit, vielleicht erst auf Nachfrage, muß er zu seinem Erstaunen feststellen, daß die Zustellung an den anderen ausgeschiedenen, mit diesem Abschnitt nicht mehr befaßten Anwalt gegangen ist.

Ich meine, schon eine unbefangene, natürliche, von rechtlichen Überspitzungen sich freihaltende Betrachtungsweise kann da nur zu dem Ergebnis kommen, daß da von Gerichtseite aus etwas nicht in Ordnung ist.

Das darf dann aber nicht hinterher damit, man möchte fast sagen, bemäntelt werden, daß bei der Überreichung der neuen Vollmacht der kleine Satz gefehlt habe: „damit hört die Vollmacht des bisherigen Prozeßbevollmächtigten auf“. Denn, wenn schon § 87 ZPO. das ausschlaggebende Gewicht nicht der Kündigung allein, sondern erst der Bestellung eines neuen Anwalts beimißt, dann enthält diese eben im Zweifel das Erlöschen der früheren Vollmacht in sich.

Scheinbar zu Recht könnte man einen Einwand erheben, nämlich, wer erledigt denn nun die etwa einzulegende sofortige Beschwerde, die ja unter Anwaltszwang steht, so daß z. B. der auswärtige Korrespondenzanwalt (und so war es auch hier) nicht mehr tätig werden kann? Dazu braucht man sich nur darüber klar zu sein, daß ja die gesamten Festsetzungsvorgänge bei dem neuen Bevollmächtigten sind, demnach für die Beschwerde ohnehin an den bisherigen (zugelassenen) oder einen neu zu bestellenden Anwalt herangetreten werden muß. Darin liegt dann für den früheren Prozeßbevollmächtigten das Wiederaufleben der bisherigen Prozeßvollmacht mit dem Willen der Partei. Nur dieser Vorgang steht sicherlich in denjenigen Fällen in Frage, in denen der bisherige Prozeßbevollmächtigte (wie im vorl. Fall) jahrelang nicht mehr in Anspruch genommen worden ist und nunmehr auch rein tatsächlich überhaupt erst neu beauftragt werden muß.

Zu der zweiten Frage wird dem KG. unbedenklich beizupflichten sein. Es entspricht dem Wesen der Sozietät, daß alle Sozien gleichberechtigt nebeneinanderstehen, soweit die Art des Auftrags das zuläßt. Nach dem Inhalt des Auftragsvertrages soll dann jeder für den anderen einspringen können, und solange das noch möglich ist, ist die Partei durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten. Das genügt, denn § 244 ZPO. will mit der Unterbrechung doch nur einen Schutz für die Partei statuieren, damit nicht während einer Zeit, in der sie (vielleicht ohne ihr Wissen) tatsächlich unvertreten ist, der Prozeß weiterläuft und ihr Rechtsnachteile erwachsen.

Richtig ist schließlich auch, daß die Zustellung an den verstorbenen Sozien sich auf dem Wege über eine wirksame Ersatzzustellung zugleich als Zustellung an die noch lebenden Sozien darstellt und damit wirksam erfolgt ist.

RA. Kubisch, Lübben im Spreew.

*

31. OLG. — § 627 b ZPO.; § 13 Ziff. 1 und 3 RAGeB. Im Eheprozeß kann ein Unterhaltsvergleich zu gerichtlichem Protokoll geschlossen werden. Darin liegt kein Antrag aus § 627 b ZPO. Eine Prozeßgebühr erwächst dabei nicht, da die Entstehung einer Vergleichsgebühr nicht die Entstehung einer Prozeßgebühr voraussetzt. †)

Der angef. Beschluß hat dem Erinnerungsführer eine halbe Prozeßgebühr nach dem Streitwert des Unterhaltsvergleichs mit der sich der neuen Rspr. des KG. (DR. 1939, 669; 1941, 1615 und 2350) anschließenden Begründung zugebilligt, in dem Eherechtsstreit sei eine Unter-

haltsregelung durch Vergleich nur unter Zuhilfenahme des im § 627 b ZPO. vorgesehenen Verfahrens möglich gewesen, es müsse daher angenommen werden, daß ein solches Verfahren auch ohne besonderen Antrag anhängig gemacht worden sei. Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden. Ein Verfahren nach § 627 oder 627 b ZPO. war nicht anhängig. Ein Antrag auf Grund dieser Vorschriften war nicht gestellt worden. Der Erinnerungsführer war auch nicht für die Stellung eines solchen Antrags, sondern für den Abschluß eines Unterhalts- und Kostenvergleichs als ArmAnw. beigeordnet worden. Die Auffassung, daß in dem Eintritt in Verhandlungen über den Abschluß eines solchen Vergleichs zugleich ein Antrag nach § 627 b zu sehen sei, ist unhaltbar. Die Rechtswirksamkeit der gerichtlichen Beurkundung des Vergleichs ist auch ohne solche Unterstellung zu bejahen. Auch der Ansicht, daß die Entstehung einer Vergleichsgebühr notwendig die Entstehung einer (ganzen oder halben) Prozeßgebühr voraussetze, kann nicht beigetreten werden. Wäre sie richtig, dann müßte dem für den Vergleichsabschluß beigeordneten ArmAnw. auch beim Scheitern der Vergleichsverhandlungen die Prozeßgebühr zugewilligt werden, da zwar die Vergleichsgebühr, nicht aber die Prozeßgebühr eine Erfolgsgebühr ist.

Daher ist unter Aufhebung des angef. Beschlusses die Entsch. des UrkB. wiederherzustellen.

(OLG. Hamburg, Beschl. v. 17. Nov. 1941, 1 W 108/41.)

Anmerkung: Will man überhaupt eine in der Rspr. weitverbreitete Ansicht als „unhaltbar“ abtun, dann darf billigerweise erwartet werden, daß dafür eine Begründung wenigstens versucht wird. Das ist aber nicht geschehen. Dagegen bietet die vorstehende Entsch. selbst ihrerseits in mehr als einer Beziehung Angriffslächen, die eine Widerlegung sehr leicht machen.

1. Inwiefern verfahrensrechtlich trotz der fortbestehenden Vorschrift des § 615 ZPO. die Möglichkeit bestehen soll, den Eheprozeß selbst zum Abschluß eines — wohl-gemerkt gerichtlichen! — Unterhaltsvergleichs zu benutzen, obwohl die Einbeziehung vermögensrechtlicher Ansprüche in diese Art nichtvermögensrechtlicher Ansprüche verfahrensrechtlich unzulässig und das Ehescheidungsgericht kein Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, darüber verliert obige Entsch. kein Wort. Das hätte man aber um so mehr erwarten dürfen, als eine unfängliche Rspr. sich mit diesen wichtigen Verfahrensfragen eingehend beschäftigt und die Rechtslage eindeutig klargestellt hat, es sich dabei aber auch keineswegs nur um einen theoretischen Streit handelt, sondern dieser, wie gerade die Entsch. des OLG. Hamburg ergibt, erhebliche praktische, nämlich kostenrechtliche Auswirkungen hat.

Ich kann mich damit begnügen, zu der Rechtslage auf die beiden nachstehend abgedruckten Entsch. der OLG. Celle und Karlsruhe zu verweisen, die (der zu dieser Frage abschließend entwickelten Rspr. des KG. folgend) den Vorwurf der „Unhaltbarkeit“ zur Genüge widerlegen.

Schon das unbefriedigende Ergebnis, zu dem OLG. Hamburg gelangt, hätte es zu einer eingehenden Nachprüfung der Rechtslage veranlassen sollen.

2. Wenn der ArmAnw. für den Abschluß eines Unterhaltsvergleichs beigeordnet war, dann war diese Beordnung nur zulässig in einem Verfahren, das dem Abschluß eines solchen Vergleichs überhaupt dienen konnte. Dazu gehört der Scheidungsprozeß nach geltender Verfahrensordnung nicht. Also muß es ein anderes, weiteres Verfahren sein. Auch diese Erwägung führt wiederum zu § 627 b ZPO.

3. OLG. Hamburg versagt dem für solchen Unterhaltsvergleich beigeordneten ArmAnw. jegliche Prozeßgebühr. Das kann nur bedeuten, daß die insoweit vom ArmAnw. entwickelte Tätigkeit durch die Prozeßgebühr des Scheidungsstreits abgegolten wird. Diese Auffassung ist in der Tat unhaltbar. Denn es ist eine begriffliche Unmöglichkeit, daß eine Gebühr, die für die Erledigung eines nichtvermögensrechtlichen Streits bestimmt ist, zugleich die Erledigung vermögensrechtlicher Ansprüche (von der Unzulässigkeit der Geltendmachung in diesem Rechtsstreit ganz abgesehen) mitumfassen und abgelten kann (zu vgl. dazu KG. v. 27. Aug. 1941: DR. 1941, 2350).

4. Darüber, ob die Vergleichsgebühr notwendigerweise die Entstehung der Prozeßgebühr voraussetzt, mag man streiten. Doch ist dieser Streit entschieden, wenn man sich klarmacht, daß die Vergleichsgebühr eine Gebühr für den Prozeßbevollmächtigten ist, und dessen Tätigwerden löst zuerst und in jedem Falle die Prozeßgebühr als die den allgemeinen Geschäftsbetrieb des Verfahrens umfassende und abgeltende Gebühr aus. Das ist denn auch die Erwägung, von der aus heute wohl überwiegend im Falle der Einbeziehung nichtrechtshängiger Ansprüche in einen gerichtlichen Vergleich auch die Prozeßgebühr von dem erweiterten Anspruch (da diese Einbeziehung eine Auftragsweiterung durch die Partei voraussetzt, die automatisch eine Erhöhung der Prozeßgebühr bedingt) zugewilligt wird (zu vgl. KG. v. 19. Febr. 1938: JW. 1938, 901; Breslau v. 14. Dez. 1939: DR. 1940, 465; Dresden v. 30. Nov. 1938: HRR. 1939 Nr. 456; Köln v. 9. März 1937: JW. 1937, 1080; Nürnberg v. 14. Nov. 1936: M. d. RRAK. 1937, 138; Stettin v. 28. Juni 1937: JVBl. 1938, 328). Es ist richtig, daß dies eine Erkenntnis ist, die sich erst seit der Entsch. des KG. v. 14. Nov. 1936: JW. 1936, 3583 Bahn gebrochen hat, der aber stichhaltige Gründe nicht entgegengesetzt werden können.

5. Am allerwenigsten ist das vom OLG. Hamburg benutzte Argument, „dann müßte dem ArmAnw. beim Scheitern seiner Vergleichsverhandlungen die Prozeßgebühr zugewilligt werden“, ein solcher Grund. Allerdings steht dem ArmAnw., der — ob schlechthin oder nur zum Abschluß eines Vergleichs — beigeordnet wird, in jedem Falle zunächst einmal die (wenn auch vielleicht zuerst nur $\frac{1}{10}$ -) Prozeßgebühr zu. Denn beigeordnet werden kann stets nur für ein bestimmtes Verfahren, und auch ein bestimmter, begrenzter Verfahrensabschnitt, so also z. B. der Vergleichsschluß, ist Teil eines Verfahrens und damit das Verfahren selbst. Jede Tätigkeit in diesem, sei es auch nur der — ergebnislose — Versuch von Vergleichsverhandlungen, löst bereits die Prozeßgebühr aus. Das verkennt offenbar OLG. Hamburg, da sein Standpunkt ja dahin zu gehen scheint, daß dieser ArmAnw. trotz seiner Beordnung und trotz seiner Tätigkeit nichts erhält, ein in der Tat originelles, trotzdem aber mit der RAGeBO. (und dem ArmAnwG.) nicht vereinbares, im übrigen jedem Gerechtigkeitsgefühl hohnsprechendes Ergebnis.

Im Ganzen genommen: die Entsch. ist ein Beitrag dafür, wie sehr diejenigen Gerichte, die die Benutzung des § 627 b ZPO. für solche Vergleiche ablehnen, sich selbst den Weg zu einer klaren, verfahrensrechtlich und gebührenrechtlich klar konstruierten und brauchbaren Lösung verbauen.

KGR. Dr. Gaedeke, Berlin.

*

32. OLG. — § 627 b ZPO.; § 13 Ziff. 3 RAGeBO.; § 115 ZPO. Unterhaltsvergleiche für die Zeit nach Scheidung sind in Verbindung mit dem Eheprozeß nur auf dem Wege über § 627 b ZPO. möglich, und zwar auch dann, wenn bereits Urteil verkündet ist. Diesfalls ist, wenn noch keine Berufung eingelegt ist, das LG. zuständig. Es hat dann nachträglich Termin anzuberaumen. Auf Beschwerde hin ist gegebenenfalls das Armenrecht für diesen Zweck rückwirkend zu bewilligen. †)

Nachdem die Ehe der Parteien durch Urteil des LG. auf Klage und Widerklage aus beiderseitigem gleichen Verschulden geschieden war (Zustellung des Urteils am 14. Okt. 1941) haben beide Parteien mit Schriftsatz vom 31. Okt. 1941 um Bewilligung des Armenrechts und Anberaumung eines Termines zur Entgegennahme eines Unterhaltsvergleiches nachgesucht. In diesem Schriftsatz ist erklärt, daß es sich um einen sog. Gesamtvergleich handeln solle, über dessen Einzelheiten die Streitparteien sich einig geworden seien (nämlich beiderseitige Verzicht auf Rechtsmittel und endgültige Regelung der Unterhaltsansprüche).

LG. hat die Bewilligung des Armenrechts abgelehnt, da das erstrebte Verfahren unzulässig sei, weil ein Antrag gemäß § 627 b ZPO. nicht vor Schluß der mündlichen Verhandlung gestellt worden sei, ganz abgesehen davon, ob es im Rahmen eines Ehescheidungsstreites überhaupt möglich sei, einen Unterhaltsvergleich abzuschließen und zu protokollieren.

Hiergegen richten sich die Beschwerden beider Streitparteien. Ihnen war stattzugeben.

§ 627 b Abs. 1 ZPO. stellt eine Durchbrechung der Grundregel des § 615 ZPO. dar, wonach die Verbindung anderer Klagen mit einer Ehescheidungsklage unstatthaft ist. Wenn nun auch diese Vorschrift nur von einem Beschlusse spricht, der auf Antrag zu erlassen ist, also insoweit eine Entsch. des Gerichts betrifft, so ist damit, wie einhellig in der Rechtsprechung angenommen wird, eine vergleichsweise Regelung nicht etwa ausgeschlossen. Im Gegenteil ist die vergleichsweise Regelung durchaus erwünscht und weitgehend zu fördern. Auch die Bedenken, daß bei einem sog. Gesamtvergleiche, d. h. bei einem Vergleiche, der nicht nur einstweilen und vorübergehend die Unterhaltsverhältnisse bis zur Erledigung eines neuen Unterhaltsrechtsstreites, sondern schon endgültig regeln soll, materiell-rechtliche Unterhaltsansprüche abschließend geregelt werden und damit doch entgegen § 615 ZPO. mit einem Ehescheidungsstreite andere Rechtsstreite, die nicht in § 615 ausdrücklich zugelassen sind, verbunden werden, sind eben wegen der Ausnahmestellung des § 627 b ZPO. nicht stichhaltig. Die Rechtsprechung hat sie auch bisher stets zugelassen. Derartige Gesamtvergleiche sind aus Prozeßökonomie und Zweckmäßigkeitsgründen zugelassen (vgl. dazu Gaedeke: DR. 1941, 1711 und in „Der Vergleich in Ehesachen“, 1941, und dort angeführten Entsch. und Schriftumsnachweise).

Danach bestehen keine Bedenken, sog. Gesamtvergleiche im Ehescheidungsstreite zuzulassen.

Nun haben die Parteien den Antrag auf Entgegennahme und Protokollierung des Vergleiches, der übrigens nach dem mitgeteilten Inhalte der Vorschrift des § 80 EheG. nicht widerspricht, nicht in der letzten mündlichen Verhandlung oder vorher im Laufe des ersten Rechtszuges gestellt, sondern erst nach Verkündung des Urteils. Der Wortlaut des § 627 b Abs. 1 Satz 1 „auf Antrag zugleich mit dem Urteil“ setzt regelmäßig die Stellung des Antrages vor Verkündung des Urteils, besser vor Schluß der letzten mündlichen Verhandlung voraus. Richtig ist auch, daß der § 627 b ZPO. nicht auf die Vorschrift des § 627 Abs. 3 Satz 4 verweist, in dem bei der einstweiligen Anordnung des Unterhalts während der Dauer des Rechtsstreites die Zuständigkeit dahin geregelt ist, daß das LG. für die Dauer des ersten Rechtszuges und das OLG. für die Dauer des zweiten Rechtszuges zuständig sein soll. Gleichwohl ist aber anerkanntes Rechts, daß die Streitparteien auch in der Berufungsinstanz den Antrag nach § 627 b ZPO. noch stellen können (vgl. die Nachweise bei Gaedeke a. a. O.). Wenn aber das der Fall ist, dann muß auch die Möglichkeit gegeben sein, den Antrag auch in der Zwischenzeit, d. h. also nach Erlaß des ersten Urteils und vor Berufungseinlegung, zu stellen. Es ist nicht ersichtlich, warum das nicht möglich sein sollte (vgl. auch Stein-Jonas, 16. Aufl., Anm. IV 2 zu § 627 b). Dann hat eben das LG., da das OLG. ja mit der Sache noch nicht befaßt ist, wie auch sonst, zu entscheiden (§ 167 ZPO.).

Der Gesetzeswortlaut „nach Antrag zugleich mit dem Urteil“ darf nicht zu einschränkend ausgelegt werden, vielmehr ist den Parteien, um zu dem vom Gesetzgeber gebilligten und gewünschten Ergebnis zu kommen, weitgehend entgegenzukommen (vgl. Gaedeke a. a. O.) und deshalb die Bestimmung ausdehnend auszulegen. Es ist anerkanntes Rechts, daß ein Gesamtvergleich auch dann noch geschlossen werden kann, wenn die Parteien sogar auf Rechtsmittel schon verzichtet haben, mithin das Urteil bereits rechtskräftig geworden ist. Derartige Vergleiche sind viel geschlossen worden und sind nicht etwa unwirksam.

Es wäre auch nicht zu verstehen und vom Gesichtspunkte der Prozeßökonomie nicht zu verantworten, wollte man aus reinen formalistischen Erwägungen heraus die Parteien zunächst auf die Berufung verweisen, um dort dann, nachdem erneute Gerichtskosten und Anwaltskosten entstanden sind, doch dasselbe zu machen, was jetzt vor dem LG. gemacht werden soll. Dabei fällt auch ins Gewicht, daß unter Umständen eine Berufung überhaupt nicht möglich sein würde, weil eben keine Partei beschwert ist. In einem solchen Falle würde dann eben der einfache Weg zum Abschlusse eines Vergleiches, der doch erstrebt werden soll, abgeschnitten. Das ist

nicht die Absicht des Gesetzgebers, der doch gerade die Erleichterung gewollt hat.

Der Senat schließt sich deshalb der von Gaedeke a. a. O. und insbesondere dem KG. geäußerten Meinung an, daß bei dem Abschlusse sog. Gesamtvergleiche im Ehescheidungsstreite im Rahmen des § 627 b ZPO. sowohl die endgültige Regelung der Unterhaltsfrage möglich ist, wie auch daß der Antrag zur gerichtlichen Entgegennahme des Vergleiches noch nach Erlaß des Urteils, aber vor dessen Rechtskraft gestellt werden kann. In einem solchen Falle ist zur Entgegennahme des Antrages und Protokollierung des Vergleiches das LG. zuständig, sofern nicht inzwischen bereits Berufung eingelegt worden ist. Das LG. wird dann einen Termin dazu anzuberaunen haben.

OLG. Celle, Beschl. v. 12. Nov. 1941, 2 W 78/41.)

Anmerkung; Ein wertvoller Beitrag für die Handhabung der in Verbindung mit dem Scheidungsprozeß zu schließenden Unterhaltsvergleiche.

Der Wert dieser Entsch. liegt darin, daß sie alle kleinteiligen formalistischen Bedenken beiseite schiebt und allein den Gesichtspunkt maßgebend sein läßt, wie den praktischen Belangen am besten gedient wird. Dazu bedarf es auch nicht einmal irgendwelcher krampfhafter Anstrengungen, um an sich nicht passende verfahrensrechtliche Vorschriften sozusagen „paßrecht“ zu machen. Geht man vielmehr von der — verfahrensrechtlich unbedenklich richtigen — Auffassung aus, daß die Verbindung derartiger Vergleiche mit dem Eheprozeß nur über die Brücke des § 627 b ZPO. möglich und zulässig ist, dann versteht es sich von selbst, daß das Antragsverfahren des § 627 b in denkbar freier Weise zu handhaben ist. Es gibt seltsamerweise Gerichte, die gerade darüber stolpern und so nur sich selbst überflüssigerweise Schwierigkeiten machen, die allerdings letzten Endes leider zu Lasten der Parteien gehen.

So bleibt denn in der Tat als auf den ersten Blick schwer lösbar erscheinende Frage die, wie zu verfahren ist, wenn die Parteien erst nach Urteilsverlaß sich einigen, indem sie auf Rechtsmittel verzichten wollen, wenn eine tragbare Unterhaltsregelung zustande kommt. Welcher Weg ist dafür einzuschlagen?

Es steht naturgemäß nur das Verfahren vor dem LG. offen, da eine höhere Instanz noch nicht eingeleitet worden ist. Die Zeit ab Urteilsverkündung bis zur Einlegung eines Rechtsmittels gehört stets noch zur unteren Instanz, die im Bedarfsfalle in Funktion zu treten hat. So also auch, wenn das Verfahren des § 627 b dazu benutzt werden soll, gerade zur Ersparung des Anrufens der höheren Instanz einen Unterhaltsvergleich zu schließen, der inhaltlich also zugleich den Eheprozeß betrifft.

Aber auf diese Fälle kann die Zulässigkeit der Heranziehung des Verfahrens aus § 627 b nicht beschränkt werden. Der Fall des — regelrechten — Gesamtvergleiches, d. h. Beilegung des Eheprozesses durch Rechtsmittelverzicht (Rücknahme kommt in diesem Zusammenhang nicht in Frage) als Gegenleistung für eine Regelung der Unterhaltsfrage ist nur der markanteste, sozusagen der Anschauungsfall, der die verfahrensrechtliche Lage am einfachsten demonstriert. Denn er läßt den äußeren wie inneren Zusammenhang mit dem Eheprozeß am klarsten hervortreten. Dieser Zusammenhang ist jedoch stets gegeben, auch wenn die Vereinbarung der Ehegatten rechtlich keinen Gesamtvergleich, sondern nur eine „Scheidungseinigung“ in Verbindung mit Unterhaltsvergleich oder selbst nicht mal eine Scheidungseinigung und nur einen Unterhaltsvergleich, ja selbst dann, wenn sie ausschließlich eine Abrede darstellt, die zwar den Unterhalt betrifft, aber die Voraussetzungen eines Vergleiches nicht erfüllt. Denn die ratio, die die Heranziehung des § 627 b überhaupt rechtfertigt, ist die innere Beziehung der vermögensrechtlichen Regelung zu der ausgesprochenen Scheidung, die in jedem Falle besteht. Und sie rechtfertigt, unter Benutzung des äußeren Rahmens des Eheprozesses, in welchen § 627 b sich einpaßt (als gleichsam akzessorisches, nur adhärierendes Verfahren), die von den Ehegatten erstrebte Befriedigung ihrer Beziehungen verfahrensrechtlich zu ermöglichen und zu unterstützen.

Aus dieser Rechtsauffassung ergibt sich die Behand-

lungsweise von selbst. Das LG. muß, obwohl der Eheprozeß vor ihm abgeschlossen erscheint, Termin zur Protokollierung des beabsichtigten (Gesamt-)Vergleichs anberaumen. Wenn nicht anders, so ist es im Wege der Sachbeschwerde dazu anzuweisen (so bereits meine Ausführungen in „Der Vergleich in Ehesachen“ S. 69), selbst für den Fall, daß der Rechtsmittelverzicht bereits im Anschluß an die Urteilsverkündung erklärt worden ist, das Gericht dann aber die Entgegennahme des Unterhaltsvergleichs als nicht zu diesem Verfahren gehörend abgelehnt hat.

Ist dagegen das Armenrecht für die nachträgliche Vergleichsprotokollierung abgelehnt worden, dann führt die Armenrechtsbeschwerde im Erfolgsfalle ebenfalls zur nachträglichen Terminanberaumung vor dem LG., da dieses nur auf diesem Wege dem Beschwerdebeschluß genügen kann (vgl. hierzu bereits meine Ausführungen a. a. O. S. 97/98).

So hat denn auch OLG. Celle das Armenrecht rückwirkend bewilligt und das LG. angewiesen, Termin zur Entgegennahme und Protokollierung des Unterhaltsvergleichs anzuberaumen.

Es wäre außerordentlich zu begrüßen, wenn allmählich alle Gerichte die Vergleichsfrage in dieser großzügigen, den Belangen der Ehegatten weitgehend Rechnung tragenden Weise zu handhaben sich entschließen würden.

KGR. Dr. Gaedeke, Berlin.

*

33. OLG. — § 627 b ZPO.; § 10 Abs. 2 und 4 GKG. Unterhaltsvergleiche im Ehescheidungsverfahren können nur im Verfahren nach § 627 b ZPO. gerichtlich abgeschlossen werden:

Im Zweifel ist der Streitwert solcher endgültiger Unterhaltsvergleiche nach dem Betrag des einjährigen Bezugs zu berechnen.

Die Parteien haben vor Verkündung eines auf Scheidung aus § 55 EheG. lautenden Urteils einen Vergleich über die künftige Regelung des Unterhalts der geschiedenen Ehefrau zu Protokoll gegeben. Das LG. hat als Streitwert für den Vergleich den Betrag der halbjährigen Unterhaltsrente angenommen. Die vom Prozeßbevollmächtigten der Bekl. hiergegen im eigenen Namen eingelegte Beschwerde hatte teilweisen Erfolg.

Im Rahmen eines Scheidungsprozesses kann ein gerichtlicher Vergleich über die Unterhaltsregelung der geschiedenen Eheleute nur im Wege eines Verfahrens nach § 627 b ZPO. abgeschlossen werden, da, von dieser Ausnahme abgesehen, eine Verquickung eherechtlicher Streitigkeiten mit vermögensrechtlichen Ansprüchen in dem gleichen Verfahren unzulässig ist, § 615 Abs. 2 ZPO. Der zur Einleitung dieses Verfahrens erforderliche Antrag ist in dem Ersuchen der Parteien um Protokollierung der von ihnen vergleichsweise vereinbarten Unterhaltsregelung zu erblicken. Dadurch, daß das Gericht diesem Ersuchen stattgab, bezeugte es stillschweigend seinen Willen, das allein mögliche und zulässige Verfahren nach § 627 b ZPO. einzuleiten, das wie jedes andere streitige Verfahren von den Parteien auch durch einen Vergleich beendet werden kann. Der Senat folgt hierin der Auffassung des KG.: DR. 1939, 669/70⁴¹; 1941, 730 und 1615; ebenso Gaedeke: DR. 1939, 605 und derselbe in „Der Vergleich in Ehesachen“ S. 41 f.

Die Parteien haben allerdings ihre Unterhaltsansprüche endgültig geregelt. Die Zulässigkeit einer solchen über den Rahmen des § 627 b ZPO. hinausgehenden Regelung der Unterhaltsansprüche ist aber in der Praxis allgemein anerkannt (vgl. die zit. Entsch. des KG. und Gaedeke a. a. O. S. 40/41) und dient dem praktischen Bedürfnis

einer einfachen und raschen Befriedigung der Unterhaltsansprüche der geschiedenen Ehegatten. Der Senat trägt daher keine Bedenken, solche Vergleiche als rechtswirksam anzusehen.

Daraus folgt:

1. Da das Verfahren nach § 627 b ZPO. im Rahmen des Scheidungsprozesses einen besonderen, eigenen Gebührensätzen unterliegenden Verfahrensteil bildet, ist eine besondere Festsetzung des Wertes eines in diesem Verfahren abgeschlossenen Vergleichs möglich und notwendig (Gaedeke: DR. 1939, 608).

2. Für die Streitwertberechnung ist grundsätzlich die Bestimmung des § 10 Abs. 4 GKG. maßgebend. Die Berechnung des Wertes des Unterhaltsanspruches nach dem Betrag des sechsmonatigen Bezugs der Rente gilt jedoch nur für die in § 627 b ZPO. vorgesehene einstweilige Regelung des Unterhaltsanspruches. Umfaßt ein Vergleich darüber hinaus die endgültige Regelung dieser Ansprüche, so haben die allgemeinen Bestimmungen des § 9 ZPO., § 10 Abs. 2 GKG. Anwendung zu finden (KG.: DR. 1939, 669, 1926).

3. Da die Ehe auf Grund des § 55 EheG. ohne Schuldanspruch geschieden wurde, hat Bekl. einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Unterhalt gegen den Kl., wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Parteien und der nach § 71 EheG. unterhaltspflichtigen Verwandten der Bekl. der Billigkeit entspricht, § 69 Abs. 2 EheG. Solche Billigkeitsgründe liegen im vorliegenden Falle nach der sich aus dem Vorbringen der Parteien ergebenden Sachlage vor. Besteht aber ein Rechtsanspruch auf Unterhalt, so ist davon auszugehen, daß eine von den Parteien getroffene vertragliche Regelung des Unterhaltsanspruches in Erfüllung der gesetzlichen Pflicht und nicht schenkungsweise erfolgt (vgl. auch RG.: DR. 1941, 1844⁴² und die daselbst angeführten Entscheidungen entgegen v. Scanzoni a. a. O. S. 1847). Infolgedessen findet § 10 Abs. 2 GKG. Anwendung. Doch ist maßgebend nicht der im Vergleich festgesetzte Rentenbetrag, sondern der Wert des Rechtsverhältnisses, über das sich die Parteien verglichen haben (Rittmann-Wenz, GKG., 16. Aufl., Anm. 3 zu § 36), d. h. der Wert der Ansprüche, die von den Parteien in den Vergleichsverhandlungen geltend gemacht worden sind.

(OLG. Karlsruhe, 3. ZivSen., Beschl. v. 9. Jan. 1942, 3 W 92/41.)

Reichsverwaltungsgericht

34. RVG. — §§ 26 Abs. 1, 27 RLeistG.; Abschn. II Nr. 3 Abs. 1 und IV d RdErl. v. 4. April 1941 (RMBIIV. 609).

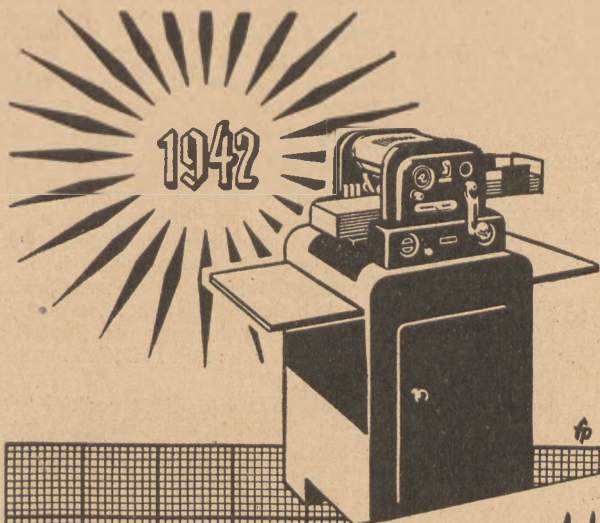
1. Abschn. II Nr. 3 Abs. 1 des RdErl. des RMDI. über die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen auf Grund des RLeistG. v. 4. April 1941 (RMBIIV. 609) findet auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens (am 9. April 1941) noch anhängigen Verfahren auf Festsetzung einer Vergütung Anwendung.

2. Eine „besondere Lage“ (Abschn. II Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 des RdErl.), die eine Überschreitung des Schätzwertes (und des Zuschlags von 10%) und damit die Festsetzung einer höheren Vergütung rechtfertigt, kann auch dann gegeben sein, wenn der Gebrauchswert (Nutzungswert) des zu Eigentum in Anspruch genommenen Kraftfahrzeugs den Schätzwert (einschließlich Zuschlag) erheblich übersteigt.

(RVG., Beschl. v. 2. Febr. 1942, X Kl 3/41.)

[We.]

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II, Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II, Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8, Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10, Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1, Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreislste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.



Wer an die Zukunft denkt

wird große Aufgaben vor sich sehen, die neuzeitliche Arbeitsmittel erfordern. Der Verantwortliche hält heute schon Ausschau nach fleißigen Helfern – und sein Blick fällt auf den Roto-Vervielfältiger, der in tausenden Büros treu und zuverlässig dient.

Wer ihn kennt, schätzt ihn.

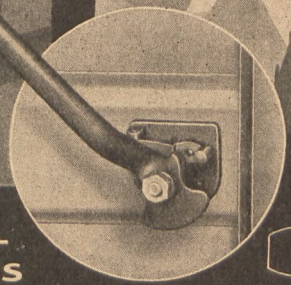
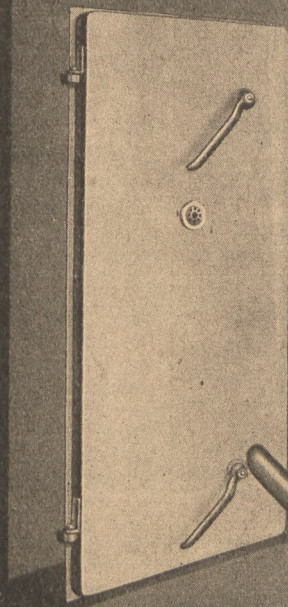
Roto-Werke AG.
Königsutter



vervielfältigt mühelos!

MAUSER

Luftschutzraum-
Türen u. Fensterblenden



Mit dem Certit
Sicherheits-
Verschluss

MAUSER K.-G. · KÖLN-EHRÉNFELD

In Vorbereitung befindet sich:

Das Strafrecht der Verbrauchsregelung und des Tausch- und Schleichhandels

Kommentar zur Verbrauchsregelung-Strafverordnung vom 26. 11. 1941 und zu den §§ 1 bis 1d der Kriegswirtschaftsverordnung in d. Fassung der Verordnung vom 25. 3. 1942

Unter Mitwirkung von

Dr. Klaus Walter Peren,

Oberregierungsrat im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

und **Dr. Wolfgang Schneider,**

Oberregierungsrat im Reichswirtschaftsministerium

bearbeitet von

Otto Rietzsch,

Ministerialrat im Reichsjustizministerium

Umfang 220 Seiten

Preis 5,50 RM

R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W15

Zucht und Leben der deutschen Studenten 1648-1848

VON DR. A. BRÜGMANN

400 Seiten Text · 16 Seiten Bilder · RM 7.-

Eine Untersuchung studentischer Ordnungen und Gesetze, wie wir sie seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts überliefert haben. Diese auf gründlichem Quellenstudium fußende Arbeit ist über den Rahmen eines Erinnerungswerkes für jeden Freund akademischer Sitte und Brauchums hinaus ein Dokument deutscher Geschichte schlechthin.

Bezug durch jede Buchhandlung

WILHELM LIMPert-Verlag, Berlin SW 68

In Kürze erscheint:

Verbrauchsregelungs-Strafverordnung

Erläutert von Dr. J. Anderegg
Assessor beim Deutschen Gemeindetag

Umfang: 272 Seiten Preis: RM 6.60

Die Arbeit bringt einen Überblick über das gesamte Bewirtschaftungsstrafrecht unter besonderer Berücksichtigung der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 6. 4. 1940 in der Fassung der VO. vom 26. 11. 1941. Nach einer Einführung, in der die geschichtliche Entwicklung des Bewirtschaftungsstrafrechts dargestellt ist, folgt der Gesetzestext, der zusammenhängend den Erläuterungen vorangestellt ist. In einem Anhang sind die wichtigsten einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen wiedergegeben. Das bewußt ausführlich gehaltene Sachregister dient der weiteren Arbeitersparnis.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. - Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



Das öffentliche Recht Fälle mit Lösungen

Von Dr. jur. Oskar Redelberger
Assessor beim Reglerungspräsidenten in München

Umfang: 192 Seiten Preis: Kartoniert RM 5.40

„In 80 gut ausgewählten Fällen werden Fragen des öffentlichen Rechts erörtert. Die Lösungen zu den einzelnen Fällen sind eingehend und anschaulich. Die Rechtsauffassungen des Nationalsozialismus sind konsequent verwirklicht. Als erste Einführung in das Gebiet des öffentlichen Rechts ist das Buch, das ein großes Material geschickt verarbeitet, ein willkommenes Hilfsmittel.“ Dr. Grussendorf in „Deutsche Freiw. Gerichtsbarkeit“ Nr. 1/42

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. - Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



BERLIN ROM TOKIO

DIE GROSSE REPRÄSENTATIVE DEUTSCHE MONATS-
SCHRIFT VON INTERNATIONALER BEDEUTUNG
EINZELHEFT 1 REICHSMARK



STEINIGER-VERLAGE BERLIN SW 68

Deutscher Rechtswahrer!

Mit 20 000.- RM. im Todesfall, 40 000.- RM.
im Invaliditätsfall, 20.- RM. Tagegeld vom 1. Tage ab

sind Sie bei einer Überweisung des Vierteljahresbeitrages von 40,25 RM. ab sofort rechtsverbindlich bei dem Deutschen Lloyd, Berlin, bedingungs- gemäß unfallversichert, und das Versicherungsdokument geht Ihnen zu. Das gilt für alle Rechtswahrer bis zum 67. Lebensjahre, die auf Grund des nachstehenden Antrages aufnahmefähig sind. Über 10 000 Versicherungsnehmer sind durch unsere Firma versichert, und weit über 500 000.- RM. konnten auf Grund der Unfallverträge über uns ausbezahlt werden.

Versicherungsvermittlung Dr. iur. Schumann, Berlin - Schöneberg

Eisenacher Straße 81 — Postscheckkonto Berlin 169316 — Fernruf 7189 09.

Keiner sollte sich ausschließen!

Ich wünsche Aufnahme in die Unfallversicherung auf fünf — zehn Jahre.

1. Vor- und Zuname: _____
Anschritt: _____
Geboren am _____ in _____
2. Soll in die Versicherung eingeschlossen sein:
Lenken oder regelmäßige Benutzung von Kraftfahrzeugen? _____
(Besonderer Zuschlag)
3. Sind Sie vollständig gesund? _____
Wenn nicht, woran leiden Sie? _____
Sind Sie weit- oder kurzzeitig? _____
Körpergewicht? _____ Pfund. Größe? _____ cm.
Haben Sie schon Unfälle erlitten? _____
4. Höhe der Versicherungssummen? _____
5. Bestand oder besteht für Sie bereits eine Unfallversicherung? _____
Bei welcher Gesellschaft? _____
Falls erloschen, aus welchem Grund? _____

(Ablauf, Kündigung der Gesellschaft usw.)

6. Mir ist bekannt, daß nach Vollendung des 60. Jahres an Stelle der Kapitalzahlung bei Berufsunfähigkeit eine lebenslängliche Rente tritt.

Unterschrift (deutlich): _____

Anschritt: _____